Verſuch
einer
Statiſtik
der
Däniſchen Monarchie

von
Friderich Thaarup
auſſerordentlichem Profeſſor der Statiſtik auf der Univerſität
zu Kopenhagen.

Nach der zweyten Däniſchen Original-Ausgabe überſetzt, mit
vielen Zuſätzen und Verbeſſerungen des Verfaſſers.

Zweyter Theil.
Zweyte Abtheilung.

Kopenhagen, 1797.
Bey Proft und Storch.

Inhaltsverzeichniß
oder
Ueberſicht der zweyten Abtheilung
des zweyten Theils.

Neunte Abtheilung.
Beſchreibung der Kolonien.
A. Finmarken.

§. 72.
Schriften. . . . . S. 1
§. 73. Gränzen, Größe, Eintheilung, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit. 5
§. 74. Produkte. 8
§. 75. Volksmenge; Charakter und Lebensart der Einwohner. 16
§. 76. Verwaltung, Geſetze, Juſtizweſen. . . 20
§. 77. Kunſtfleiß der Einwohner. . . . 23
§. 78. Aufklärung, Miſſionsweſen. . . . 26
§. 79. Polizeyanſtalten. 29

§. 80.

§. 80. Städte und Handel. : : : S. 31
§. 81. Steuern und Abgaben. : : : : 44

B. Island.

§. 82. Schriften. : : : : : : 52
§. 83. Islands Lage, Größe, Klima und phyſiſche Beſchaffenheit. : : : : : 59
§. 84. Eintheilung und Volksmenge. : : : 67
§. 85. Produkte aus dem Mineralreich. : : 68
§. 86. Produkte aus dem Pflanzenreich. : : 77
§. 87. Landweſens Syſtem und Landbau. : : 84
§. 88. Produkte aus dem Thierreich. : : 91
§. 89. Kunſtfleiß. : : : : : : 101
§. 90. Handel. : : : : : : 116
§. 91. Verwaltung und Beamte. : : : 135
§. 92. Geſetzgebung und Prozeßordnung. : : 138
§. 93. Polizeyeinrichtungen. : : : : 144
§. 94. Religionsanſtalten. : : : : 151
§. 95. Aufklärung und Wiſſenſchaften. : : 154
§. 96. Einkünfte der Regierung von Island; Steuern und Abgaben daſelbſt. : : : 162

C. Die Färöiſchen Inſeln.

§. 97. Quellen. : : : : : : 165
§. 98. Lage, Größe, Eintheilung und Volksmenge der Inſeln. : : : : : : 166
§. 99. Phyſiſche Beſchaffenheit und Klima des Landes. 169
§. 100. Produkte. : : : : : : 173
§. 101. Gewerbe der Einwohner. : : : 179
§. 102. Handel. : : : : : : 189
§. 103. Verwaltung, Geſetze, Juſtizweſen. : 195
§. 104. Polizeyeinrichtungen. : : : : 197
§. 105. Steuern und Abgaben. : : : 199
§. 106. Schul= und Religionsweſen. : : 202

D. Grön=

D. Grönland.

§. 107. Quellen. : : : : : : 203
§. 108. Lage, Klima und phyſiſche Beſchaffenheit von Grönland. : : : : : 213
§. 109. Eintheilung des Landes. : : : 214
§. 110. Volksmenge; Sitten. : : : : 216
§. 111. Produkte. : : : : : : 218
§. 112. Handel. : : : : : : 224
§. 113. Geſetze und Einrichtungen. : : : 232
§. 114. Zuſtand der Religion und des Miſſionsweſens. 234

E. Dänemarks Oſtindiſche Beſitzungen.

§. 115. Quellen. : : : : : : 236
§. 116. Geſchichte. : : : : : 237
§. 117. Kurze Beſchreibung der Beſitzungen, nemlich: Tranquebar, die Logen auf der Malabariſchen Küſte, Friderichsnagor, die Nikobar Inſeln ꝛc. 244
§. 118. Verwaltung. : : : : : 251
§. 119. Juſtizweſen. : : : : : 252
§. 120. Münz- und Finanzweſen. : : : 254
§. 121. Militairweſen. : : : : : 256
§. 122. Aufklärung und Miſſionsweſen. : : ebdſ.

F. Die Däniſchen Beſitzungen auf der Küſte von Guinea.

§. 123. Quellen. : : : : : : 260
§. 124. Geographiſche Beſchreibung, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit, Produkte. : : : ebdſ.
§. 125. Verwaltung, bürgerliche Einrichtung, Finanzweſen. : : : : : : 264
§. 126. Handel, und von dem Geſetze zur Abſchaffung des Negerhandels für Däniſche Rechnung mit dem Jahre 1803. : : : : 267

G. Die

G. Die Däniſch-weſtindiſchen Inſeln.

§. 127. Quellen. : : : : : : 276
§. 128. Lage und Größe, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit, Volksmenge der Inſeln. : : 279
§. 129. Produkte. : : : : : : 282
§. 130. Auf welche Art die Inſeln unter Dänemarks Botmäßigkeit gekommen ſind, und ihre Geſchichte. 286
§. 131. Handel. : : : : : : 289
§. 132. Verwaltung der Inſeln. : : : 298
§. 133. Juſtizweſen. : : : : : 300
§. 134. Von der militairiſchen Verfaſſung auf den Inſeln. : : : : : : 303
§. 135. Polizeyeinrichtungen. : : : : 304
§. 136. Finanzweſen. : : : : : 306
§. 137. Religions- Schul- und Aufklärungsweſen. 309

Neun-

Neunte Abtheilung.

Beſchreibung der Kolonien.

A. Finmarken.

§. 72.

Schriften.

Ein im nordiſchen Miſſionswerk thätiger und eifriger Mann Iſaak Olſen hatte nicht allein 1 General- und 7 Spezialcharten, zuſammen auf 60 Bogen, über Finmarken verfertigt, ſondern auch eine Menge Anmerkungen und Erläuterungen dazu geſchrieben; aber beydes, Charten und Handſchrift, ſind verlohren gegangen. Siehe *Hammonds* Miſſionshiſtorie S. 891.

H. Skanke, Konrektor an der Schule zu Drontheim, ſchrieb in den Jahren 1729 und 1730 ein epitome hiſtoriae miſſionis Lapponicae, das, mit verſchiedenen dazu gehörigen Zeichnungen und Landcharten, dem Miſſionskollegio zugeſchickt wurde. Man weiß aber nicht, wo es nachdem geblieben iſt.

Underretning om Finmarkens Beliggenhed og Beſkaffenhed, ein Manuſkript in der Deichmannſchen Bibliothek. Fol. No. 98.

C. Bertelſens Beſigtelſe over Vardöehuus, Ebendaſ. No. 99.

J. Sporrings Relation angaaende Finmarken, 1734 geſchrieben, in 6 Kapiteln. Der verſtorbene Paſtor Hammond zu Racheſtad, Stiftsamt Aggershuus, kaufte dieſe Handſchrift auf Langebeks Auktion, und hat in ſeiner Miſſionshiſtorie S. 902-916 in Hinſicht der Gränzen einen Auszug daraus gegeben. Er ſchenkte ſie nachher der Deichmannſchen Bibliothek in Chriſtiania, doch unter der Bedingung, daß ſie im norwegiſchen topogr. Journ. zuerſt gedruckt werden ſollte, wo man ſie auch im 6ten Heft S. 52-144 findet. Er ſuchte durch Briefwechſel von dem Verfaſſer und ſeinen Schickſalen Nachricht einzuziehen, konnte aber nichts davon erfahren.

Hans Dahls Chonographie over Veſt Finmarken. Manuſkript, etwa 1755 geſchrieben; man ſehe Hammers Hydrol. Norveg. in der Vorrede S. 22. — Der Abſchnitt von dem Kirchſprengel Kautokeino iſt im Norweg. topogr. Journ. 3. Heft S. 116-127 abgedruckt.

König Chriſtian des 4ten Reiſe nach Norwegen und Wardöehuus in Finmarken vom 17 Apr. bis 13 July 1599, beſchrieben von Jonas Cariſius, in Schlegels Sammlungen 1. B. 4. H. S. 43-90. In der Einleitung ſagt Schlegel, daß der Sorenſchreiber H. Paus beträchtliche Materialien zu einer Beſchreibung von Finmarken geſammelt habe.

Reiſe nach Norden, worinnen die Sitten, Lebensart und Aberglauben derer Norweger, Lappländer, Isländer und Grönländer beſchrieben werden. Leipzig 1718. 8. iſt voller Fabeln, und mehr einem Mährchen als einer Geſchichte ähnlich.

De norſke Finlappers Beſkrivelſe paa danſke Vers. Khvn. 1740. 8. bey einigen Exemplaren mit einem Kupfer. In Worms Lexikon 1 Th. S. 332 wird ein Johann Friis, im 3 Th. S. 231 ein Niels Chriſt. Friis und in demſelben Theil S. 918 ein Thomas Clitou als Verfaſſer angegeben.

Knud Leems Beſkrivelſe over Finmarkens Lapper, deres Tungemaal, Levemaade og forrige Afgudsdyrkelſe med *J. E. Gunneri* Anmaerkninger. Khvn. 1767. 4. mit 100 Kupfern, Däniſch und Lateiniſch; die Kupfer ſind ſehr ſchlecht und zum Theil unrichtig. Von den hundert Platten hätte wenigſtens die Hälfte entbehrt werden können; es ſind allein 12 Kupfer darunter, die die Kleidung der Lappländer darſtellen. Das Buch iſt ins deutſche überſetzt von J. J. Volkmann. Leipz. 1771. 8. mit Auslaſſung beynahe alles deſſen, was die Naturgeſchichte angeht; recenſ. in Krit. Journ. 1768. S. 363 : 384. 401 : 403; wie auch in Götting. Anz. 1771. Zugabe S. 214. Algem. deutſche Biblioth. 24. B. S. 480. Altenb. Betracht. 2 Th. S. 454.

Speculum Boreale, eller Finmarkens Beſkriv. ved *Hans Lillienſkiold* mit Zeichnuugen, 2 Volum. Folio in Manuſkript auf der königl. Bibliothek unter Thottiana 948 : 949 — Entwurf zu demſelben Werke No. 950 Ebd.

Relation angaaende Finmarken af *M. Collet*. Khvn. 1757. Manuſkr. Ebd. No. 951. a. Der Verfaſſer war Amtmann. Unterm 27. May 1752 erhielt er den Befehl von den königl. Bedienten in Finmarken Nachricht über das Land und Vorſchläge zu Verbeſſerungen einzuhohlen. Dieſe Relation, unterſchrieben 21. Febr. 1757, enthält theils einen Auszug aus den eingezogenen Nachrichten, theils ſeine eigenen Bemerkungen.

Collectanea zu einer Beſchreibung von Finmarken, in Franzöſiſcher Sprache. Manuſk. Ebd. No. 951. B.

Den nordiſke Miſſionshiſtorie i Nordlandene, Finmarken og Tronhiems Amt til Lappers og Finners Omveldenſe fra förſte Begyndelſe indtil hen udi Aaret 1727, da Lappernes og Finnernes Apoſtel Thomas v. Weſten döde - - ved *H. Hammond*. Kiöbenhavn 1787. 951. S. 8. recenſ. in Khvns laerde Tid. 1787. S. 795-807.

A 2 Carl

Carl Pontoppidans Finmarkſke Magazins Samlinger, indeholdende Oplysninger og Handelsbidrage ꝛc. ꝛc. ligeſom og hvad der til det oekonomiſke ved Exportations ꝛc. ꝛc. Vaeſenet erhenhörende under de i Oſt- og Veſt-Finmarken beliggende Handelshavne og Factorier m. m. med et geographiſk Kort. Khvn. 1790. 328. S. 8.

Beſchreibung von Finmarken nach C. Pontoppidans Magazin in Sprengel S. u. Beyträge zur Völker- und Länderkunde. 13 Th. S. 257-272.

Nach Wielands gelehrten Zeit. vom Jahr 1729 S. 255. hatte der Prof. Chr. Nettelbladt ſcriptores rerum Lapponicarum zum Druck fertig.

Was Högſtröm und andere über das ſchwediſche Lappland geſchrieben haben, darf der, der aus Schriften das Norwegiſche Lappland gehörig kennen lernen will, nicht ungeleſen laſſen.

Uebrigens haben Ramus, Jonge, Jeſſen und alle übrigen, die von Norwegen insbeſondere ſchrieben, auch von Finmarken gehandelt; man ſehe auch noch Schlegels Statiſtik S. 223-256. — und Langes ſtatiſtiſche Briefe S. 491-500.

Von ungedruckten officiellen Papieren enthalten die Vorſtellungen des Amtmanns Fieldſted an die Kollegien verſchiedenes wichtiges über Finmarken, ſo wie auch Konferenzrath Hanſens Tanker Finmarken, datirt 31. Dec. 1777, und des verſt. Konferenzrath Erichſens Nota om Handelen, dat. 2. Jan. 1783.

Die neueſte Charte iſt: Det nordlige Norge, efter kongel. allernaadigſt Befaling af de beſte geographiſke og mathematiſke Efterretninger ſamlet og aflagt af *C. J. Pontoppidan* (Zeichenmeiſter). Dazu gehört: Deſſelben geographiſke Oplysning til Kaartet over det nordlige Norge, ud dragne

ne af de beſte til Kaartet brugte locale Efterretninger. Kiöbenhavn. 1795. 47 S. 8.

Von dem jetzigen Amtmann O. H. Sommerfeldt hat man im Norwegiſchen topographiſchen Journal eine Beſchreibung Finmarkens zu erwarten.

§. 73.

Gränzen, Gröſſe, Eintheilung, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit von Finmarken.

Finmarken iſt gegen Norden, Weſten und Oſten von der Nordſee und dem Eismeer umgeben, und gränzt gegen Süden an das Amt Nordland und das ſchwediſche und ruſſiſche Lappland. Durch Verordn. v. 5. Sept. 1785 hat das Amt Finmarken eine Vergröſſerung erhalten, indem die Vogteyen Senien und Tromſöe, die ſonſt zum Amte Nordland gehörten, darunter gelegt ſind. Aber dieſe Vogteyen ſind dadurch eigentlich kein Theil von Finmarken geworden; auch nehmen ſie nicht an den Freyheiten Theil, die dieſem Amte zugeſtanden ſind, ſo wenig wie an dem geringen Steuerfuß, der in Finmarken gilt. Wenn man die gröſſere Bequemlichkeit im Handel ausnimmt, die vielleicht für Nordland im Ganzen, und für Senien und Tromſöe insbeſondere, aus der auf Tromſöe anzulegenden Stadt, und den ihr zugeſtandenen Privilegien, entſtehen kann, ſo ſind die beyden Vogteyen übrigens in derſelben Verfaſſung geblieben, wie zuvor.

Die Gränzen gegen Schweden ſind durch den Traktat vom $\frac{7}{18}$ Okt. 1751 genau beſtimmt. In Hinſicht

Rußlands hat man ſowohl in åltern Zeiten, beſonders unter den Kônigen Friedrich 2. und Chriſtian 4., als auch in neuern Jahren, über Eingriffe der Ruſſen in die Finmarkiſchen Grånzen Beſchwerden geführt, und zwar immer von Ruſſiſcher Seite hôfliche Antworten erhalten, aber doch die Sache ſelbſt, warum es eigentlich zu thun war, nemlich die Feſtſtellung der Grånzgerechtſame, nicht erlangen kônnen. Von Dåniſcher Seite wird noch immer ein Vogt nach Kola geſchickt, mit der Pråtenſion, Steuern daſelbſt einzufodern; wovon beym Steuerweſen mehr. Die Diſtrikte **Neiden**, **Pasvig** und **Peiſe** werden von beyden Staaten gemeinſchaftlich benutzt.

S. C. Pontoppidans Finm. Magaz. S. 13-36 — Jeſſen S. 178 217 — Schiönning om Nordens gamle Geographie, Sporings Relation und Hammonds Miſſionshiſt. — Schlegels Ueberſetzung von Slanges Geſchichte Chriſtian des 4ten, beſonders 115. und 127. Anmerk. Der verſtorbene Konferenzr. Erichſen hat eine Abhandlung darüber geſchrieben.

Die grôßte Breite Finmarkens, von der Grånze des Reichs in Norden bis zur Meerenge zwiſchen Jelmsôe und dem feſten Lande, iſt 35 Meilen. Die Långe der Seeküſte vom Buggefiord in Oſten bis Lappen in Weſten iſt 65 Meilen; und der Vogteyen Senien und Tromsôe 50 Meilen. Die Oberfläche des Landes nebſt Inſeln rechnet der Verfaſſer der Charte, Pontoppidan, mit Ausnahme der beyden Vogteyen auf 850 geogr. □ Meilen.

Finmarken wird in Oſt- und Weſt-Finmarken eingetheilt; letzteres nennt man auch wohl ſchlechtweg Finmarken, und erſteres **Lappland**. Hiernach erhalten

die

die Einwohner die Benennung von Finnen und Lappen. Eine andere Eintheilung geſchieht nach dem Territorio, worin ſie wohnen, und ſie heiſſen dann Norwegiſche, Schwediſche, Ruſſiſche Lappen. Endlich nennt man auch diejenigen, die an der Seeküſte wohnen, Seefinnen, und die ſich tiefer im Lande aufhalten, und mit ihren Rennthieren von einem Ort zum andern ziehen, in Norwegen Bergfinnen und in Schweden Lappen. Das ganze Land macht ein Amt aus, das Amt Finmarken genannt, und gehört zum Stiftamt Drontheim. Vordem hieß es auch das Amt Wardöehuus; aber dieſe Benennung findet ſeit der Verordnung vom 5 Sept. 1787 nicht länger ſtatt. Es macht mit dem Amte Nordland ein Laugthum aus, und iſt in 11 Diſtrikte abgetheilt, in deren jedem jährlich ein Dingrecht gehalten wird. Die geiſtliche Eintheilung beſteht aus 2 Probſteyen. Weſtfinmarken hat 6 Kirchſpiele mit 8 Kirchen und Kapellen, Oſtfinmarken 3 Kirchſpiele mit 9 Kirchen und Kapellen.

Das Klima iſt in einem Lande, welches unter einer ſo hohen nördlichen Breite liegt, daß es im Winter ſieben Wochen beſtändig Nacht, und im Sommer eben ſo lange beſtändig Tag hat, natürlicher Weiſe ſehr ſtrenge. Die Sonne verläßt im Winter den Finmarkſchen Horizont 7 Wochen lang, und man hat während dieſer Zeit ſtatt des Tages nur einige Stunden Dämmerung; indeſſen iſt es doch nicht dunkler, als daß man ſelbſt in den kürzeſten Tagen, von 10½ Uhr Morgens an, ohne Licht anzuzünden, einigermaaßen leſen, ſchreiben, und andere dergleichen Arbeiten verrichten kann, wenn die

Luft klar und nebellos iſt. (Leem, S. 147). Das Nordlicht iſt hier auſſerordentlich ſtark und klar. Finmarken iſt wie Norwegen ein gebirgiges Land, doch ſind die Berge daſelbſt nicht ſehr hoch. In den Thälern wächſt gutes Gras. Die Küſten ſind mit einer Menge groſſer und kleiner Inſeln bedeckt, die ſo wie das feſte Land von verſchiedenen Meerbuſen und Bäyen durchſchnitten werden. Sörön iſt die größte Inſel. Die beträchtlichſten Meerbuſen ſind: Porsanger 9 Meilen lang, Laxefiord 5 bis 6 Meilen, Tana 4 bis 5 Meilen, und Waranger 7 Meilen. Die größten Ströme heiſſen: Alten, Tana, der ſich in den Meerbuſen dieſes Namens ergießt, Neiden, Pasvig und Peitzen, die in den Waranger Meerbuſen fließen. Das Land hat viele gute Häfen zum Vortheil der Fiſchereyen und des Handels. Viele Bemerkungen über die Beſegelung derſelben findet man in Pontoppidans Finmarkſke Magazin.

§. 74.

Produkte.

a) Aus dem Mineralreich.

Man hat zwar Metalle gefunden, unter andern ſilberhaltiges Bley bey Ketſiarvare; auch hie und da Eiſen und Kupfererz, allein der Holzmangel verbietet jeden Gedanken an die Benutzung dieſer Schätze der Erde. Man will auch behaupten, daß das Land Queckſilber, Zinober und Sauerbrunnen beſitze; dies iſt aber noch nicht von Naturkundigen unterſucht und beſtä-

tigt. Bergkriſtalle, Amethyſten und Topaſen hat es. Die Lappen bedienen ſich derſelben in Ermangelung der Flintenſteine zum Feuerſchlagen. Im Diſtrikte Alten fällt der beſte Töpferthon in Menge, allein er wird nicht benutzt.

C. Pontoppidans Magaz. S. 10-12. 294. — Tronhiemſke Selſk. Skrivter. 1 Th. S. 271.:293.

b) Aus dem Pflanzenreich.

Etwas Korn wächſt in den ſüdlichen Gegenden, und da es im Sommer viel Sonne hat, reift es in Zeit von 7 bis 8 Wochen nach der Ausſaat. Einige Schweden, die 1714 Erlaubniß erhielten ſich an dem Fluſſe Alten niederzulaſſen, haben, wie Sporring ſagt, den Kornbau hier eingeführt.

Gras hat man allenthalben in den Thälern und auf den Ebnen. Gleich nachdem der Schnee geſchmolzen iſt, der wie ein Teppich Thäler und Ebnen wider die Kälte der Luft bedeckt hat, ſieht man das friſche Gras, das unter ſeinem Schutz hervorgekeimt iſt.

Rennthiermoos, (lichen rangiferinus) die hauptſächlichſte Nahrung des Rennthiers, wächſt überall.

Nützliche Beeren-Sträucher hat Finmarken mit Norwegen gemein. Die kleine Inſel Tamſöe im Porsanger Meerbuſen, eine Meile landeinwärts von der Oefnung deſſelben, hat allein in gewiſſen Jahren 60 Tonnen Multebeeren geliefert. Finm. Mag. S. 260.

Birken- und Tannenwälder ſind nicht ſo häufig wie man wünſchen möchte. Die beträchtlichſten ſind: in Alten 2 Meilen lang und ½ Meile breit. Porſanger ¼ Meile in □, Karasjokki ¾ Meile lang ¼ Meile breit. Finm. Mag. S. 288. Die Birkenwälder werden auf die jämmerlichſte Art behandelt, da die Finnen ohne Umſtände junge Bäume umhauen und zur Feuerung brauchen.

Anmerkung über den Ackerbau.

Der Ackerbau iſt in Finmarken noch in ſeiner Kindheit. Am beſten wird er indeſſen im Altener Diſtrikt getrieben, und faſt hier allein ſäet man Korn. Bereits in dem Bedenken des Amtmanns Collet 1757 wurde eine Theilung der Ländereyen vorgeſchlagen, aber ſie kam nicht eher als durch einen königlichen Befehl vom 27. May 1775 auf den Vorſchlag des Amtmanns Fieldſted zur Ausführung. Es wurden 2 Feldmeſſer angeſetzt, einer in Oſtfinmarken und einer in Weſtfinmarken, letzterer mit einem Aſſiſtenten. In Oſtfinmarken wurde die Landeintheilung in gewiſſe Wohnplätze wieder aufgehoben, wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten, die theils aus der Beſchaffenheit des Landes, theils aus der Denkungsart und unſtäten Lebensart der Einwohner entſtanden, die man ſie damals auf keine Weiſe bewegen konnte gegen feſte Wohnſitze zu vertauſchen, wodurch alſo die Landeintheilung völlig unnütz wurde. In Weſtfinmarken dahingegen hatte ſie guten Fortgang, und ward 1789 über alle zu der Zeit urbargemachte und angebaute Ländereyen und Wieſenfelder

voll-

vollendet, worauf die Wohnplätze den Einwohnern zum eigenthümlichen Beſitz übergeben wurden. Dadurch hat man jetzt an matrikulirten Ländereyen erhalten:

im Diſtrikte	Alten	—	272	Wohnplätze.
— —	Hammerfeſt	—	126	— —
— —	Lappen	—	78	— —
— —	Hasvig	—	30	— —
— —	Maaſöe	—	61	— —
— —	Kielvig	—	62	— —
		zuſammen	629.	

Worunter ſogar einige von zwey Familien bewohnt werden. Beyde Feldmeſſer ſo wie der Aſſiſtent genießen jetzt eine Penſion von der Brantweinsabgabe, wovon nachher. Als ein Mittel zur Beförderung des Ackerbaues ward durch Verordnung v. 20. Aug. 1778. §. 11. den Predigern in der Gegend, wo die Landtheilung vollendet iſt, bey 10 Rthr. Strafe verboten, einen Junggeſellen zu trauen, wenn er nicht einen ihm zugehörigen Landtheilungsbrief, oder einen Platzzettel vom Amtmann auf eine brauchbare Wieſe oder urbares Feld vorzeigte, wo er neben der Fiſcherey zugleich einigen Ackerban treiben könnte. Allein dieſe Einſchränkung der Ehen iſt nebſt mehreren dergleichen durch das Plakat vom 13. May 1796 aufgehoben worden.

Etwas über den Ackerbau ſteht in Collets Bedenken.

c) Aus dem Thierreich.

Das Rennthier iſt für den Lappländer von der größten Wichtigkeit, es iſt ſein Reichthum, ſein Alles.

Das

Das Männchen heißt in der Landesſprache Reen, das Weibchen Simle. Eine groſſe Menge Rennthiere lebt wild in den Gebirgen. Aber der Lappländer weiß dies Thier zu zähmen, und beſtmöglichſt zu ſeinem Vortheil zu benutzen. Er ſpannt es vor ſeinen Schlitten oder Pulk, den das Thier an einem Tage mit groſſer Geſchwindigkeit beynahe 15 Meilen weit ziehen kann. Das Fleiſch, friſch, geräuchert oder in Winde getrocknet, und die innern Theile, ſind die vornehmſte Speiſe des Lappländers; die Milch, ſein liebſtes Getränk, iſt ſo fett, daß ſie, wenn auch mit dreymal ſo viel Waſſer vermiſcht, noch immer fetter und beſſer bleibt als die beſte Kuhmilch. Das Fell iſt ſein Kleid. Ja ſelbſt die Blaſe wird benutzt, und dient zur Brantweinsflaſche. Die Unterhaltung dieſer Thiere koſtet ihm wenig oder nichts. Sie ſind ſehr genügſam. Ein Rennthier hat allenfalls einen ganzen Tag an einer Hand voll Rennthiermoos genug. Mitten unter dem Ziehen des Schlittens weiß es ſelbſt den Schnee mit den Füßen wegzuräumen, wenn es Nahrung bedarf, oder es ißt das Moos, was an den Bäumen hängt. Es trinkt wenig. Des Stalls bedarf es nicht; es lebt beſtändig unter freyem Himmel. Ein Lappländer hat gewöhnlich eine Heerde von 100 bis 1000 Stück. Iſt ſeine Heerde groß, ſo iſt er wohlhabend; wenn aber durch Familientheilungen die Heerden gar zu klein werden, ſo ſind die Einwohner oft der Gefahr ausgeſetzt, Hungers zu ſterben, weil das Rennthier von Wölfen verfolgt wird, und mancherley Seuchen unterworfen iſt, die oft in kurzer Zeit eine Menge derſelben aufreiben. Daher ſchlug der verſt. Sorenſchreiber Paus vor, daß die Regierung

zur

zur Erhaltung dieſes wichtigen Thieres befehlen möchte, daß niemand weniger als 150 Rennthiere halten ſolle, und zu dem Ende das Recht der Erſtgeburt unter den Finnen einzuführen. Finm. Mag. S. 309-326. Finmarken liefert dem Handel Exportwaaren von dieſem Thiere, nemlich das geſalzene Fleiſch, geraſpelte und ungeraſpelte Hörner, und die ſchönen Pelze aus dem Felle der Rennthierkälber verfertigt. Mehr in Lunds Schrift über das Rennthier in Landhuusholdn. Selſk. Skr. 3. D., nebſt Högſtröms, Leems und Linnées Nachrichten von dieſer Thierart.

Man hat in Finmarken auch die gewöhnlichen Hausthiere: Ochſen, Kühe und Schaafe. Die Finnen füttern ihr Vieh theils mit einigen groſſen Graswurzeln (der Wurzel der osmunda Struthiopteris und des polypodium Filix mas), theils mit Heu, theils mit Fiſchköpfen, Fiſchrücken, Seegras, die ſie mit dem Bodenſatz des Trahns vermiſchen, und alles zuſammen in einem Keſſel mit Waſſer kochen. Auch das Rennthiermoos, und das Moos der Tannen- und Fichtenzweige giebt man dem Vieh. In ſpätern Zeiten hat man ſich auch auf die Pferdezucht mehr als vorher gelegt. Zu Leems Zeiten waren Pferde eine ſo groſſe Seltenheit, daß ganz Weſtfinmarken nur 2, und Oſtfinmarken nur 3 hatte. Die Finnen waren bange davor, und ſtaunten ſie als Wunderwerke an (Leem S. 379). — Der Kaufmann Bredal hat in Alten engliſche Schaafe eingeführt, und dadurch die Wolle verbeſſert. (Finm. Mag. S. 294.) Haſen giebt es in Ueberfluß. Sie verändern ihre Farbe, und ſind im Sommer braun, im Winter weiß.

Her-

Hermeline gleichfalls; es wird ihnen wegen ihres ſchönen und koſtbaren Pelzwerks ſehr nachgeſtellt, und eine beträchtliche Menge gefangen. Wölfe und Bären ſind hier wie in Norwegen zu Hauſe. Die Felle dieſer Thiere machen, nebſt den Fuchsbälgen, deren es hier von verſchiedenen Farben, rothe, weiſſe und ſchwarze giebt, Handelsartikel aus. Die Norwegiſchen Vogelgattungen Auerhähne, Tiuren (Tetrao Urogallus), Rypen (Tetrao Lagopus), Hierper (Tetra Bonaſia) ꝛc. ꝛc. ſind auch hier einheimiſch. Auf den Inſeln brüten im Sommer wilde Gänſe, wilde Enten, Eydervögel und andere Strandvögel ihre Jungen aus. Die Eimſammlung der Pflaumfedern könnte einträglicher ſeyn, da der Eydervogel ſich in groſſer Menge einfindet.

Fiſche von eben den Gattungen wie in den Norwegiſchen Gewäſſern ſind hier im gröſten Ueberfluß. Die Fiſchereyen ſind der gewöhnlichſte Nahrungsweg der Einwohner; die Seefinnen leben faſt einzig und allein, die Bergfinnen zum Theil davon. Die Fiſchereyen ſind es, die Finmarken für Dännemark wichtig machen. Von den Fiſchereyen in ſüſſem Waſſer iſt der Lachsfang die wichtigſte, beſonders in den Strömen Thanen und Alten, wo er jedoch vormals ergiebiger war.

Man ſehe Leem' S. 340–353 — Finm. Mag. S. 231–232. 246–247. 264–267.

Die Seefiſchereyen ſind ungleich wichtiger.

Der Dorſchfang nimmt unter dieſen den erſten Rang ein. Der gröſte und beſte Dorſchfang fällt 2 bis 3 Wochen nach Mariä Heimſuchung in der Faſtnachts-

nachtszeit. Der Dorſch wird ſo wie in dem übrigen Norwegen zubereitet, (1 Th. S. 393-399) und meiſtens getrocknet. Man führt auch ſehr guten Raf und Rekling aus. — Mit der Kabliaufiſcherey im Groſſen durch Ausrüſtung von Hukern nach holländiſcher Art, machte man im Jahr 1778 nur einzelne Verſuche, und obgleich dieſe ſehr gut gelangen, ließ man es doch dabey bewenden. (Finm. Mag. S. 225. 256.). Heeringe finden ſich jährlich an den Küſten und in den Meerbuſen ein. In vorigen Zeiten, ehe der Alleinhandel die Betriebſamkeit der Einwohner gelähmt hatte, wurde eine Menge davon gefangen, aber jezt läßt man die Heeringe in den Meerbuſen ungeſtört; obſchon man einige hundert Tonnen damit anfüllen, ſie einſalzen oder wenigſtens Trahn daraus brennen könnte. Finm. Mag. S. 229. Seekälber halten ſich das ganze Jahr über in den Meerbuſen und den Küſten des Landes auf, hauptſächlich aber bey Wadsöe, daher dieſer Fang, der des Trahn wegen wichtig iſt, zu allen Jahrszeiten getrieben werden kann. — Auch Seehunde giebt es in Ueberfluß. Finm. Mag. S. 248.

Um zum Wallfiſch- und Robbenfang unter Spitzbergen, und bey Jone, Main, Hoppens nnd Berings Inſel aufzumuntern, ward durch ein Plakat vom 13 Okt. 1784 auf drey Jahre eine Prämie von 15 Rthl. pr. Kommerzlaſt jedem Schiffe verſprochen, das, bis 130 Laſten trächtig, dazu ausgerüſtet würde. Da die Nähe dieſer Gegenden die Einwohner Finmarkens einladet, dieſe Naturvortheile zu benutzen, ſo iſt die Prämie durch Verordnung vom 5 Sept. 1787 noch auf 10 Jahre verlängert.

In

In den 23 Jahren von 1765 bis 1788, beyde mitgerechnet, ſind aus Oſtfinmarken 26818 Schock, und aus Weſtfinmarken 38189 Schock, alſo in allen 65007 Schock oder im Durchſchnitt jährlich $2826\frac{17}{23}$ Schock trockne Fiſche ausgeführt. Ferner ſind in dieſen 23 Jahren exportirt: 4769 Tonnen geſalzner Kabliau, 7246 Tonnen Heeringe, 685 Tonnen Lachs, 59 Tonnen Schellfiſche, 8 Tonnen Hillbutten, $35\frac{1}{2}$ Tonne trocken zubereitete Dorſchköpfe, 4954 Tonnen Trahn von verſchiedenen Sorten, 2 Tonnen Dorſchroggen, auſſer einer Menge Häuten von Seehunden, Hayfiſchen, Seekälbern u. ſ. w. (Finm. Mag. 176-177.)

Die Ruſſen aus der Gegend von Archangel treiben ſtarke Fiſcherey an den Finmarkiſchen Küſten.

§. 75.

Volksmenge — Charakter und Lebensart der Einwohner.

Die Landeseinwohner ſind theils Finnen und Quänen, theils Norweger, die ſich in neuern Zeiten daſelbſt niedergelaſſen haben. Die ganze Volksmenge betrug im Jahr 1769 = 5984; Der Diſtrikt Alten in Weſtfinmarken iſt am beſten bevölkert. Im Jahr 1771 fand man die Zahl der Mannsperſonen — 1300, worunter 220 Steuergebende und anſäſſige Hausväter waren. Die Regierung hat die Bevölkerung theils durch Aufmunterungen theils durch Hinſendung von Delinquenten zu vermehren geſucht, wie aus den von Zeit zu Zeit ergangenen Anordnungen und Reſkripten erhellt, (ein Verzeich-

zeichniß davon ſteht in Finm. Mag. 306-309.) Man muß hoffen, daß die Aufhebung des Monopols, und die Vortheile, welche die Verordnung vom 5 Sept. 1787 denen anbietet, die ſich im Lande niederlaſſen wollen, wirkſamer ſeyn werden. Man ſehe Pontoppidans Mag. S. 294. 306;309. 327;328. Durch Plakat vom 13. May 1796 ſind einige ältere Anordnungen, welche die Erlaubniß ſich zu verehelichen einſchränkten, aufgehoben worden.

Im Jahr 1790 beſtand die Anzahl der Einwohner aus 282 Norwegiſchen und 855 Finniſchen Familien.

Die Lappländer ſind gewöhnlich blaß und gelb von Farbe, haben kurzes Haar, einen groſſen Mund, eingeſchrumpfte Wangen, ein ſpitziges Kinn und ſchwache Augen; letzteres vermuthlich von dem unaufhörlichen Schnee, und von dem Rauche in ihren Zeltern und Hütten. Sie geben einen unangenehmen Geruch von ſich, der von ihren rauchrichten und mit Fett beſchmierten Kleidern herrührt. Sie ſind klein von Wuchs, aber ziemlich ſtark, und überhaupt ein Volk, das rauhe Lebensart, Froſt und Kälte zu ertragen weiß. Wie die Seefinnen ſich aus der unleidlichen Kälte wenig machen, ſo können ſie auch die nicht weniger unleidliche Hitze aushalten, die man immer in ihren Hütten findet, wenn das Feuer ausgelöſcht und das Rauchloch zugemacht iſt. Sie ſind hurtig in ihren Bewegungen und gute Schieläufer. Die Bergfinnen ziehen mit ihren Rennthierheerden nomadiſch überall herum: im Winter halten ſie ſich tiefer im Lande auf, und ziehen mit Zelt, Familie und Rennthieren von einem Walde zum andern, von einer Anhöhe zur andern, je nachdem die Umſtände es fordern. In dem ſchrecklichſten Schneegeſtöber und bey tiefer Finſterniß

wiſſen ſie nach dem Wehen des Windes ihren Weg zu finden; ſind Sterne ſichtbar, ſo dienen dieſe ihnen zu Wegweiſern. Ihre Rennthiere haben Glocken am Halſe hangen. Wenn das Frühjahr herannaht, begeben ſie ſich der Küſte näher, und bringen den Sommer auf Vorgebürgen des feſten Landes zu. Gegen den Herbſt ziehen ſie wieder tiefer ins Land. Einige Bergfinnen leben bald auf Norwegiſchem, bald auf Schwediſchem Gebiet, daher die Däniſche und Schwediſche Regierung in einem eignen, dem Gränztraktat von 1751 beygefügten Codicill, ſich darüber vereinbart haben, auf welche Art es in jedem Fall entſchieden werden ſoll, welchem von beyden Staaten ſie beygezählt werden und Steuern bezahlen ſollen. Die Bergfinnen waren vordem der Abgötterey und allen Arten von Aberglauben mehr ergeben als die Seefinnen, jetzt aber hat ſich die chriſtliche Religion mit Hülfe der Miſſionarien unter ihnen ausgebreitet. Der Reichthum der Bergfinnen beruht auf der Anzahl ihrer Rennthiere. Diejenigen, deren Heerden ausſterben, ziehen zu den Seefinnen und leben dann bloß von der Fiſcherey, ſo daß es faſt ſcheint, als hätte der Mangel allein den Urſprung der Seefinnen veranlaßt. Alle Seefinnen waren ohne Zweifel urſprünglich herumziehende Bergfinnen. Sie führen ein eingezogenes Leben, und ſind geſitteter als die Bergfinnen. Die Anzahl der letztern nimmt ab. Die Seefinnen wohnen in mittelmäßigen Hütten, die Bergfinnen aber meiſtens in kleinen Zelten, die ſie, wenn ſie reiſen, auf ihren Schlitten mitführen. Ihr Vieh haben ſie in ihren ſchmutzigen elenden Wohnungen bey ſich. Ihre Kleidung beſteht aus Häuten und Pelzwerk; ihre Nahrung aus Fleiſch, Milch und allem, was das Rennthier und ihr Hornvieh

ih-

ihnen liefert, trocknen Fiſchen, die ſie ungekocht verzehren, und in Trahn tunken, Robbenſpeck, Fiſchleber, alles auf die ihnen eigenthümliche Art von den Mannsleuten zubereitet, denen das Geſchäft der Küche obliegt. Eiskaltes Waſſer mit Schnee vermiſcht iſt ihr tägliches Getränk. Die Angelikawurzel lieben ſie ſehr. Taback iſt ihnen eine groſſe Leckerey, und auch am Brandtwein finden ſie viel Geſchmack. Leem rühmt ihren moraliſchen Charakter, und ſagt, daß ſie friedfertig und keuſch ſind, den Diebſtahl verabſcheuen, viele Ehrerbietung gegen ihre Lehrer zeigen, und ihrer mühſeligen und unruhigen Lebensart ungeachtet, ſo viel Gefallen an ihrem Vaterlande finden, daß ſie es nur ungern verlaſſen; er erzählt; als König Chriſtian 6 im Jahr 1733 ihm befohlen habe, einen Lappländer nach Kopenhagen zu ſchicken, habe er groſſe Mühe gehabt, einen zu dieſer Reiſe zu bereden, welcher auch kurz nach ſeiner Ankunft geſtorben ſey.

Er wirft ihnen Neigung zum Trunk und einen gewiſſen Hang zu Betriegereyen vor. Ihre Spiele und Beluſtigungen ſind eben ſo einfach wie ihre ganze Lebensart. Sie wetteifern mit einander, wer am beſten nach dem Ziel ſchieſſen kann, ſie ſpielen Ball, haben eine Art von Brettſpiel ꝛc. ꝛc. Von Weihnachtsſpielen wiſſen ſie nichts. Muſik nnd Tanz ſind ihnen gleichfalls unbekannt, und ſie beſitzen nichts, was einem muſikaliſchen Inſtrumente ähnlich wäre. Zum Singen haben ſie nicht das allermindeſte Talent.

Siehe Leem an vielen Stellen, und Pontoppidans Mag. S. 309. ꝛ 326.

Ihre Sprache hat einige Aehnlichkeit mit der im Grosherzogthum Finnland gebräuchlichen, aber doch

nicht mehr, ſagt Leem, als die Däniſche Sprache mit der Deutſchen hat. Man will auch einige Aehnlichkeit zwiſchen der Lappländiſchen und Ungariſchen Sprache gefunden haben. **Knud Leem** der Anfangs Miſſionair in Finmarken und nachher Profeſſor bey dem Lappländiſchen Seminario in Drontheim war, woſelbſt in der Lappländiſchen Sprache Unterricht gegeben wurde, hat folgende Schriften herausgegeben: eine Lappländiſche Grammatik. Khvn. 1748. 8. — einen Lappländiſchen Nomenclator. Tronhiem, 1756. 8. — Lexicon Lapponicum. Pars. 1. Lapponico-Danico-Latina. Nidroſiae. 1768. 4. Pars. 2. Danico-Latino-Lapponica ward erſt nach dem Tode des Verfaſſers Khvn. 1781. von G. Sandberg zum Druck befördert. Leems Beſchreibung von Lappland enthält auch ein Kapitel über die Sprache. S. 10-51. In O. Bangs Samlinger af adſkillige nyttige og opbyggelige Materier 7 St. No. 6. S. 603. ſteht ein Brief dat. 23. März 1730 vom Magiſter Skanke an das Miſſionskollegium über die Quänen und die drey vornehmſten Sprachdialekte der Finnen, nemlich den Quäniſchen, Lappländiſchen und Finniſchen.

Joh. Sainovics demonſtratio, idioma Ungarorum et Lapponum idem eſſe. Havn. 1770. 83 S. 8. Laerde Tid. 1770. S. 421. Der Verfaſſer, ein Ungar, der den Pater Hell nach Wardöehuus begleitete, um den Durchgang der Venus im Jahr 1769 zu beobachten, konnte die Einwohner mit Hülfe ſeiner Mutterſprache verſtehen. Man ſehe auch noch *P. F. Suhm* om de nordiſke Folks Oprindelſe. — *Joh. Jhre* de convenientia linguae Hungaricae cum Lapponica. Upſal 1776. 16.

§. 76.

Verwaltung, Geſetze, Juſtizweſen.

Der vornehmſte weltliche Beamte in Finmarken iſt der Amtmann. In vorigen Zeiten wohnte er in Bergen, hierauf in Wardöehuus, und jetzt in einem königl.

Ge-

Gebäude, Altensgaard genannt, in Weſtfinmarken, unter der Polhöhe von 69°55'. Er hat mit den übrigen Amtmännern gleiche Pflichten zu beobachten, nemlich die Aufſicht über das Juſtiz- und Polizeywesen, und die Oberverwaltung des Steuerweſens. Er iſt verbunden, einmal im Jahre, in Begleitung des Vogts und Sorenſchreibers, eine Reiſe durch das ganze Land zu machen; das auf den Dingſtätten verſammelte Volk zu befragen, ob einer über den andern Klage zu führen habe, und ihre Händel beſtmöglichſt zu ſchlichten. Man ſehe Oktroy von 1702 nebſt den ſpätern Oktroyen; und Verordnung von 1778. §. 37. Die übrigen weltlichen Beamten im Lande ſind: der Laugmann und Schorenſchreiber als Richter, und der Vogt als Steuereinnehmer.

Im Jahr 1783 wurden 2 Handels-Inſpektoren angeſtellt, um ſowohl den oktroyirten Handel zu dirigiren, als auch Verbeſſerungen in den Fiſchereyen ꝛc. ꝛc. zu bewerkſtelligen. Ein Auszug aus ihren Inſtruktionen ſteht in Finm. Mag. S. 182-187. Als der Handel freygegeben wurde, gingen dieſe Bedienungen ein, ſo wie auch die Kaufleute und Unterkaufleute entlaſſen wurden, welche, da ſie den Handel für königliche Rechnung trieben, jährlich Beſoldungen aus der königlichen Kaſſe erhalten hatten. Die königliche Rentkammer in Kopenhagen iſt das Kollegium, worunter alle Finmarkiſche Sachen ſtehen, die das Steuerweſen, die Oekonomie und den Handel angehn.

Unter der Oktroy wurde der Handel von einer königlichen Handelsadminiſtration verwaltet, welche unter einer Direktion ſtand, deren Vorſtellungen an den König durch die Rentekammer gingen. Unterm 5 Juny 1788 iſt eine Realiſationskommiſſion niedergeſetzt wor-

den, um den Verkauf der königlichen Handelsſchiffe und Effekten ꝛc. ꝛc. zu beſorgen.

Das Norwegiſche Geſetz gilt auch in Finmarken, doch giebt es einige Verordnungen und Reſkripte, die dies Land beſonders angehen. In der erſten Inſtanz entſcheidet der Sorenſchreiber, der einmal jährlich in jedem Deſtrikt Gericht hält. Von ihm wird an den Laugmann appellirt, der nach Reſkr. vom 9. März 1689 jedes 3te Jahr ein ſogenanntes Laugting hält. Von dem Laugting kann die Sache an das Oberhofgericht in Chriſtiania, und von dieſem an das höchſte Gericht eincitirt werden.

In Betref der königlichen Forderungen und Handelsſachen ſoll nach Reſkripten vom 28. July 1780 und 19. Nov. 1784 Extragericht gehalten werden. In Criminalſachen gleichfalls; nach Reſkr. vom 10. Jan. 1744, 14. Nov. 1749 und 2. May 1776. §. 11.

In den Finmarkiſchen Oktroyen wird einer gewiſſen Strafe unter der Benennung: *at ſtaae i Fiaeren*, erwähnt. Ich will hier anführen, was darunter zu verſtehen iſt: Fiaere iſt ſoviel als Ebbe, und die Strafe beſtand darin, daß der Verbrecher zur Ebbezeit, mit einem Stricke um den Leib, woran ein kleiner Anker befeſtigt war, auf den Strand hinausgebracht wurde. Hier mußte er, bey ausgeworfenem Anker, eine Stunde oder länger ſtehen, bis die See ſo hoch ſtieg, daß er zu ſchwimmen anfing; dann wurde der Anker, der ihn hielt, von Leuten in einem Boote abgeholt, und der Mann, der jetzt ſeine Strafe überſtanden hatte, wieder aufs Trockne gebracht. Dieſe Strafe iſt abgeſchaft, und einige Schläge mit einem geflochtenen Tau, das Halseiſen, oder der ſpaniſche Mandel vertreten jetzt ihre Stelle.

§. 78

§. 77.

Kunſtfleiß der Einwohner.

Die Weiber der Lappländer bereiten Fuchsbälge, Otterfelle, Rennthierkälberfelle ꝛc. ꝛc. auf eine eigne Art. Aus den Fußſehnen, die ſie zu trocknen und biegſam zu machen verſtehn, bereiten ſie Zwirn. Sie ſticken mit Zinnfäden den Gurt, der um den Leib des Rennthiers gebunden wird, und den Kragen, den es um den Hals hat; Gel beutel; das Zeug, womit die Pelze um den Hals, an der Bruſt, an den Aufſchlägen, in den Schlitzen, und unten verbrämt werden, nebſt mehr dergleichen. Sie färben mit Pflanzen. Sie verfertigen aus ungeſchornen, bereiteten Schaaffellen Bettdecken, auch weben ſie auf eine eigne Art wollene Teppiche zu eben dem Behuf. Die Männer machen aus den an den Birkenbäumen wachſenden Knorren, die an Farbe der Waldbirke gleichen, Schaalen und Fäſſer zu Eßgeſchirren, und zur Aufbewahrung der Rennthiermilch im Winter; einige dieſer Fäſſer können 6 bis 7 Kannen halten. Sie verfertigen kleine Hornlöffel aus Rennthierhörnern u. ſ. w. Sie ſchnitzen recht gut mit einem Taſchenmeſſer in Holz, und ziemlich gut in Horn; ſie kochen Leim aus Fiſchhäuten und aus Rennthierhörnern, welcher letztere vorzüglich bindend iſt. Sie ſchmieden Eiſen. In den Diſtrikten Alten, Porſanger und Wadſöe legt man ſich etwas auf die Verfertigung von Fiſcherböten, wozu es dort gute Gelegenheit giebt. Die meiſten Böte indeſſen, die man in dem übrigen Finmarken gebraucht, ſind im Amte Nordland verfertigt. Leem. 14. Cap. S. 369-375. Die Bedürfniſſe der Finnen und Lappen ſind ſehr eingeſchränkt, ihr Kunſtfleiß iſt daher gering, ihnen eigenthüm-

thümlich, und von dem eines kultivirten Volkes ſehr verſchieden. Die Norwegiſchen Einwohner Finmarkens, ſo wie Staatsbediente und andere, müſſen das nothwendige Hausgeräth und andere Bedürfniſſe, ſogar Schuhe, ſich durch Handelsſchiffe zuführen laſſen. Reſkripte vom 16. May 1760 und 8. Jul. 1763 ſagen, es ſey dem König vorgeſtellt worden, wie unter den Weibsleuten in Finmarken auch nicht eine einzige zu finden ſeyn ſolle, welche ſpinnen oder Leinen weben könne, was ihnen doch zu groſſem Nutzen und Vortheil gereichen würde; indem ſie dadurch nicht allein zur Arbeit und Betriebſamkeit gewöhnt würden, ſondern auch alles ſelbſt verfertigen könnten, was ſie von dergleichen Waaren für ſich und ihre Kinder gebrauchen, und jetzt von auſſen her kaufen müſſen; es ſollten daher jährlich aus den Zuchthäuſern zu Bergen und Drontheim Weibsleute nach Finmarken geſchickt werden, um den gemeinen Mann daſelbſt im Spinnen und Leinweben zu unterrichten. Im Jahr 1783 wurde es den Handelsinſpektoren in ihrer Inſtruktion anbefohlen, ſoviel möglich dazu beyzutragen, daß das weibliche Geſchlecht ſich auf Stricken, Spinnen, Weben ꝛc. ꝛc. legen möchte. Finm. Mag. S. 187. In Weſtfinmarken hat man verſchiedene Bauern-Webſtühle eingeführt, von der Art wie ſie im Amte Nordlang gebräuchlich ſind, worauf meiſtens ein grobes Wollenzeug verfertigt wird; aber in Oſtfinmarken iſt man in dieſer Hinſicht noch weit zurück. Finm. Mag. S. 295. Der Gebrauch der Mühlen war, als Leem ſeine Schrift herausgab (1767), noch ganz neu. Weſtfinmarken hatte damals (Leem S. 352) nur 1 Sägemühle und 4 Waſſermühlen zum Kornmahlen. Oſtfinmarken gar keine. Einige Einwohner bedienen ſich der Handmühlen. In

den

den fünf Handelsdiſtrikten Alten, Wadsöe, Hasviig, Loppen und Hammersfeſt ſind die Mühlen jetzt ſchon ſo ziemlich im Gang. Finm. Mag. S. 149. Indeſſen iſt ihre Anzahl bey weitem nicht hinreichend und es wird noch immer viel Mehl eingeführt. Da es überall im Lande Ströme giebt, ſo wäre ſehr zu wünſchen, daß die Einwohner durch Anlegung mehrerer Mühlen in Stand geſetzt werden möchten, das Korn, was ſie in ihren Haushaltungen verbrauchen, ſelbſt zu mahlen. Für ein Land, das in allen, auch den kleinſten Bedürfniſſen, von andern Ländern abhängig iſt, wäre dieſer, obgleich an ſich geringe Zweig der Betriebſamkeit, ſchon ein Gegenſtand von Wichtigkeit.

Um die Einwohner zum Kunſtfleiß ꝛc. ꝛc. zu ermuntern, werden nach königl. Reſolut. vom. 22. May 1775, jährliche Prämien von 1 bis 5 Rthr. von der Brantweinsabgabe ausgeſetzt. Der Betrag dieſer Prämien war bisher nicht höher als zu 50 Rthr. jährlich beſtimmt, aber auch dieſe kleine Summe iſt in keinem Jahre ganz gewonnen worden. Die Gegenſtände wofür Prämien ausgeſetzt werden, ſind inſonderheit: a) Landverbeſſerungen, hauptſächlich auf den Hausfeldern, und mit Rückſicht auf die beſte Erſparung und Anwendung des Düngers. b) Verfertigung von Oefen aus dem Finmarkiſchen Fettſtein, auch Kleb- oder Grytſtein genannt. c) Spinnen und Weben oder andere Zubereitungen der Wolle. d) Lange und getreue Dienſte beyder Geſchlechter, die größte Prämie für wenigſtens ſiebenjährigen Dienſt an einer Stelle, die kleinſte für dreyjährigen. e) Nützliche Erfindungen in Verfertigung des Fiſchergeräths. f) Seekalbsfang. g) Wallfiſchfang.

§. 78.

Aufklärung, Miſſionsweſen.

Bey den Kirchen ſind Schulen angelegt, wo die Kinder im Leſen, Schreiben und Chriſtenthum unterrichtet werden. Die Pröbſte ſollen ihre jährliche Viſitation zu eben den Zeiten anſtellen, wann die Gerichtsreiſen gehalten werden, und den Amtmann begleiten, theils, um den gemeinen Mann nicht ſo oft mit Fuhren und Transporten zu beläſtigen, theils, weil beyde zuſammen für die Erhaltung der Kirchen zu ſorgen haben, und ihre Rechnungen revidiren ſollen. — Der Biſchof zu Drontheim ſoll in Finmarken jedes dritte Jahr viſitiren.

Die Lappländer waren ehemals Heiden. Der Biſchof in Drontheim Erich Bredahl war der erſte, der ſich in den Jahren 1643 bis 1672 viele Mühe gab, das Chriſtenthum unter ihnen einzuführen. Nach ſeinem Tode hörte dieſe nützliche Arbeit auf, aber unter König Friederich dem 4ten fing man ſie mit verdoppeltem Eifer wieder an. Durch Reſkr. vom 18. Nov. 1707 wurde dem Biſchof in Drontheim befohlen, dafür zu ſorgen, daß fünf arme, ſchickliche und in der Theologie einigermaaßen bewänderte Studenten, die in Nordland gebohren und von guter Leibesbeſchaffenheit wären, ſich 1 bis 2 Jahre unter den Bergfinnen aufhalten möchten, wo ſie freyen Unterhalt genieſſen und die Sprache ſoweit lernen ſollten, daß ſie darin katecheſiren und predigen könnten, worauf ſie als Prediger bey den Lappländiſchen Gemeinden angeſtellt werden ſollten. Auch ſollten einige Lappländiſche Knaben in Drontheim erzogen, in der dortigen lateiniſchen Schule unterwieſen, und nachher auf der Univerſität zu Kopenhagen zu Lehrern ihrer Landsleute gebildet wer-

werden. Im Jahr 1714 wurde in Kopenhagen ein Miſſionskollegium zu Bekehrung der Heiden errichtet, und Seminarien zu eben dem Zweck in Kopenhagen und Drontheim geſtiftet. **Thomas von Weſten** wurde zum Vikarius des Miſſionskollegii in Drontheim ernannt. Er war den Lappländern gewiſſermaaßen das, was Egede den Grönländern war, aber nicht der achtungs- und verehrungswürdige Mann wie Egede. Stolz war ein Grundzug in ſeinem Charakter. Enthuſiasmus für die Sache, die Lappländer, nach ſeinem eigenen Ausdruck, aus den Klauen des Satans zu reiſſen, zeigte er in hohem Grade. Von Sanftmuth und geſunder Aufklärung zeigt ſich in ſeinen Handlungen keine Spur, und ſeine unaufhörlichen Streitigkeiten mit dem Biſchof Krog in Drontheim machen ihm keine Ehre.

Im Jahr 1752 wurde nach Reſkr. vom 24. März (bey Fogtmann) ein Seminarium Lapponicum in Drontheim geſtiftet, wo junge Leute in der lappländiſchen Sprache unterrichtet wurden, um nach beendigten Studien bey der Univerſität zu Kopenhagen als Miſſionarien gebraucht zu werden u. ſ. w. Einige Königszehenden und andere Einkünſte waren dazu beſtimmt. Nach dem Tode des Lehrers, Prof. **Knud Leem**, ward dies Seminarium durch Reſkr. vom 3. Nov. 1774 (Fogtmann) aufgehoben, weil die Erfahrung gezeigt hatte, daß der Nutzen davon weder der Hoffnung, die man ſich gemacht hatte, noch der Mühe und den Koſten entſprach, die darauf verwandt waren; man hielt es daher für beſſer, die Norwegiſche Sprache unter den Lappen einzuführen, und beſonders die Jugend das Chriſtenthum in dieſer Sprache zu lehren. Das Geld, was durch Aufhebung des Seminarii geſpart wird, ſoll nebſt dem, was die

die Miſſionskaſſe ſonſt entbehren kann, zur Verbeſſerung des Gehalts der Miſſionarien, zu Anſtellung und Beſoldung mehrerer Schulmeiſter, zur Verbeſſerung verſchiedener nicht allein kleiner, ſondern auch ſehr gefährlicher Pfarrdienſte in Nordland und Finmarken, mit jährlichen Zulagen, und endlich zu Prämien für die Bauern in den Miſſionsdiſtrikten, die ſich vorzüglich auf den Ackerbau legen, angewandt werden. So ſagt das Reſkript; in wiefern und wie es zur Ausführung gebracht iſt, weiß ich nicht.

Die Miſſionarien haben an Gehalt 100 Rthr. jährlich, und das Verſprechen nach gewiſſen Jahren zu guten Pfarrdienſten befördert zu werden; allein ihr Miſſionarienamt iſt auch überaus beſchwerlich. Sie müſſen ein herumziehendes Leben führen, und wandern von einer Lappenfamilie zur andern. Kälte, armſelige Hütten, elende und ungeſunde Nahrung, und tauſenderley andres Ungemach müſſen ſie mit den Einwohnern theilen. Es werden auch Miſſionarien nach Nordland und andern Gegenden des Stiftamts Drontheim geſandt, beſonders nach Indherred, wo ſich Finnen aufhalten. Aus dieſer Urſache wurden 1723 dreyzehn Miſſionsdiſtrikte im Stiftamt errichtet.

Zur Unterhaltung des Miſſionsweſens ſind folgende Einkünfte beſtimmt;

1.) Nach Reſkr. vom 20. Nov. 1716 und 4. Jan. 1717 ſoll in Norwegen, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, jede Hauptkirche jährlich 2 Rthr. und jede Filialkirche 1 Rthr. geben, ſie mögen unter dem jure patronatus ſtehen oder nicht; und dieſe Beyſteuer ſo repartirt werden, daß die reichern Kirchen den weniger vermögenden zu Hülfe kommen.

2.)

2.) Die Behalte und Ueberſchüſſe der Finmarkiſchen Kirchen, nach Reſkr. vem 5. Sept. 1718; und der Nordländiſchen, nach Reſkr. vom 12. Jan. 1720; wie auch der Ueberſchuß der Kircheneinkünfte in der Vogtey Helgeland nach Reſkr. vom 18. Sept. 1719.

3.) Die Einkünfte des oberwähnten Lappländiſchen Seminarii.

Da dieſe Einnahmen einen Ueberſchuß gaben, ſo wurde das Miſſionskollegium durch Reſkr. vom 8. Febr. 1737 autoriſirt, ſelbigen zu den Ausgaben der koſtbarern grönländiſchen Miſſion zu verwenden.

K. Leems Schrift von Finmarken S. 408 ; 544.

(F. J. Jeſſens) kurze Nachricht von der königl. Däniſchen Miſſion in dem Norwegiſchen Lappland, wie auch in Finmarken, den Nordlanden u. ſ. w. eingerückt in Däniſche Bibliothek 6. St. S. 601. ; 688. — ſie iſt auch beſonders gedruckt. Ein Auszug aus dieſer kleinen Schrift ſteht in Büſchings Geogr. 1. Th.

Deſſelben Afhandling om de norſke Finners og Lappers hedenſke Religion med en Tegning af en Finnebomme; ein Anhang zu Leems Beſkr. 82, S. 4.

Hammonds obenerwähnte Schrift.

Biſchof Krogs Leben in Gieſſings Jubellaerere.

Fogtmanns Anordn. Geiſtligheden angaaende S. 992-996.

§. 79.

Polizeyanſtalten.

Junge Leute dürfen nicht dienſtlos ſich im Lande aufhalten, ſondern alle ſollen ſich gegen einen beſtimmten Lohn in feſte Dienſte begeben. Dagegen iſt es dem Hausherrn erlaubt, ſeine Dienſtboten gegen einen billi-

gen Arbeislohn zu vermiethen. Verordnung 20. Aug. 1778. §. 40-44.

Die Obrigkeit ſoll dafür ſorgen, daß Preßhafte und Krüppel, alte und ſchwache Leute, die ſich nicht ſelbſt ernähren können, bey ihren nächſten Anverwandten untergebracht, und von denſelben unterhalten werden; ſollen dieſe aber gänzlich unvermögend dazu ſeyn, ſo muß das Kirchſpiel ſie ernähren, und ſie erhalten eine Beyhülfe von den jährlichen Armengeldern, daher die Prediger bey den Gerichtsſitzungen ſolche Perſonen anzeigen ſollen, damit die Obrigkeit das nöthige veranſtalten kann. Dieſelbe Verordnung §. 26. Leem rühmte in ſeiner Schrift S. 67. daß man zu ſeiner Zeit keine herumſtreichende Bettler unter den Lappländern gefunden habe.

In Betref des Medizinalweſens iſt im Jahr 1774 ein feſter Landchirurgus angeſetzt, der freye Wohnung, 200 Rthr. Gehalt, und 50 Rthr. zu Arzneyen für arme Kranke hat.

Auch ſind 3 feſte Wehmütter angeſetzt, 2 mit 100 Rthr. und 1 mit 50 Rthr. jährlich nebſt freyen Wohnungen. Die Blattern ſind im Lande ſehr ſelten, und die Krankheiten der Einwohner überhaupt wenig und einfach. Leem S. 56. 403-406.

Von Maaß und Gewicht handelt die Verordnung vom 20. Aug. 1778. §. 3. 4. 5. und 24.

Eine von den wichtigſten Polizeyeinrichtungen iſt das Poſt- und Beförderungsweſen. Vordem ging die Finmarkiſche Poſt, ſo wie die Nordländiſche, nur 2 oder 3 Mal im Jahr, ſeit 1777 aber 8 bis 9 Mal jährlich, da ſie jeden 6ten Dienſtag von Drontheim nach dieſen Landen abgeht. Zur Beförderung dieſer Poſt ſind drey Poſterpreſſen zwiſchen Drontheim und Altengaard in Weſtfin-

mar-

marken, und zwey zwiſchen Altengaard und Wardöehuus in Oſtfinmarken; und ſie nimmt Briefe, Pakete und Reiſende mit; ſiehe Plak. vom 21. Apr. 1777. Ueber Fuhren und Transporte ſchreibt die Verordnung vom 20. Aug. 1778 das Nöthige vor.

§. 80.

Städte und Handel.

Finmarken hatte bis zum Jahr 1789 keine Städte, aber wohl eine Feſtung und einige Handelsplätze.

Wardöehuus, vordem die nördlichſte Feſtung in Europa, auf der Inſel Wardöe, die eine Meile im Umkreis hat, und unter 70°22'35'' N. B. ¼ Meile vom feſten Lande liegt, hatte vorhin eine kleine Garniſon unter einem Kommandanten, jetzt aber nicht mehr, weil man die Feſtung für unnöthig hielt. Zwiſchen Wardöe und dem veſten Lande liegt der Buuſe Sund, der in vorigen Zeiten die gewöhnliche Paſſage der Seefahrenden war, welche dieſen Weg nehmen mußten, um ſich orientiren zu können. Hier waren die Fremden, nach Chriſtian des 4ten Reſkr. vom 20. Okt. 1609, verbunden, ihren Paß vorzuzeigen, und an Zoll einen Portugaloſer zu bezahlen, ſamt ½ Rthr. von jeder Laſt, die das Schiff trächtig war. Als aber der Weg außen um Wardöe bekannter wurde, paſſirte man den Sund nicht mehr, und der Zoll hörte von ſelbſt auf. Finm. Mag. — Hammond — Sporring.

Zur Zeit des oktroyirten Handels, wurde derſelbe an folgenden zehn Handelsplätzen getrieben, wovon die vier mit * bezeichneten auf dem feſten Lande liegen, und die übrigen ſechs auf Inſeln angelegt ſind.

a.)

a.) In Weſtfinmarken: Kielsviig, Maaſöe, Hasviig, Loppen, Hammersfeſt und Alten.*

b.) In Oſtfinmarken: Wardöe, Wadſöe,* Kiöllefiord * und Thanen.*

Jeder dieſer Plätze hatte unter der oktroirten Verfaſſung ſeinen eigenen Diſtrikt, deſſen Einwohner pflichtig waren, allein dahin zu handeln. Zur Bequemlichkeit und Erweiterung des Handels, und zu Aufhelfung der Fiſchereyen und andrer Gewerbe, ward durch Verordnung vom 5. Sept. 1787 die Anlegung dreyer Städte feſtgeſetzt; zwey, nemlich Wardöe und Hammersfeſt, im alten oder eigentlichen Finmarken, und eine auf Tromſöe in dem ehemals zum Amte Nordland gehörigen Diſtrikte. Ueber die Stadt auf Tromſöe erſchien nachher ein Plakat vom 30. Okt. 1789 und Verordnung vom 20. Juny 1794.

Wardöe in Oſtfinmarken wählte man wegen der vortheilhaften Lage der Inſel zum Handel und zur Fiſcherey zur Anlegung einer Stadt. Alle Schiffe, die von oder nach Archangel gehen, müſſen hier vorbey ſegeln. Der Schwediſche Handelsplatz Utzioki oder Arresbye im Schwediſchen Lappmarken liegt nur 14 Meilen von Wardöe; und wenn man in einem Boote über den Sund von der Inſel nach dem feſten Lande geht, ſo iſt der übrige Theil des Weges mit Rennthieren bald zurück gelegt. Finm. Mag. S. 206-215.

Hammersfeſt liegt unter 70°39'40'' auf der groſſen Inſel Hvalöe in Weſtfinmarken. Der Ort hat einen guten Sommer- und Winterhafen für 2 bis 4 Schiffe; in der Nähe deſſelben, ſowohl in Haveſund als Närsholmen, können die Schiffe überwintern, und finden zu jeder Jahrszeit vor dem Treibeiſe Schutz. Hier iſt gleich-

gleichfalls ſehr gute Gelegenheit zum Zwiſchenhandel mit Ruſſiſchen Waaren. Wenn ſich ein thätiger Kaufmann da niederlieſſe, ſo würden vielleicht die Schiffe fremder Nationen, die jetzt jährlich nach Archangel gehen, und Hammerfeſt vorbey paſſiren müſſen, ſich bequemen, ihren Handel auf dieſen Ort zu treiben, wodurch ſie einen ſehr beſchwerlichen Weg von mehr als 100 Meilen, den ſie von da bis Archangel zurück zu legen haben, ſparen würden. Die Fiſcherey kann mit dem gröſsten Vortheil von Hammerfeſt aus unter Söröen getrieben werden, ſo wie auch der Wallfiſch- und Robbenfang auf den in der Nähe liegenden Inſeln Jan, Mayn, Hopen und Bären, und unter Spitzbergen. Finm.Mag.S.250-259.

Einige nähere Beſtimmungen verſchiederer Punkte in den obigen Verordn. v. 1787 enthält ein Plakat v. 13. Febr. 1789.

Eine Anordnung vom 17. July 1789 beſtimmt die den Städten bewilligten Freyheiten, nemlich: zwanzigjährige Befreyung von der Konſumtion, Familien- und Geſindeſteuer, nebſt allen andern gewöhnlichen Abgaben, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſo daſs die Einwohner nur allein die zum eignen Nutzen der Städte erforderlichen onera publica zu tragen haben. Befreyung von der Prozentſteuer von ihren in Finmarken und Nordland auf Zinſsen ſtehenden Kapitalien, und Befreyung von dem Gebrauch des Stempelpapiers. Zwanzig Jahre zollfreye Ein- und Ausfuhr von aller Art Waaren, den Brantwein ausgenommen. Alle Handelsleute und bürgerliches Gewerbe treibende, erhalten das Bürgerrecht umſonſt. Die für Fremde im Indigenatrecht feſtgeſetzte Summe, um mit den Einheimiſchen gleiche Rechte zu erhalten, wird auf 3000 Rthr. herunter geſetzt,

ſetzt, doch mit der Einſchränkung, daß das Indigenatrecht dieſer Fremden ſich in den erſten 6 Jahren nicht weiter als auf Finmarken erſtrecken ſoll u. ſ. w.

Die älteſte Nachricht, welche wir von dem Handel Finmarkens haben, iſt die, daß er unter König Harald Haarfager an einen einzigen Monopoliſten verpachtet war, und wenn ſonſt jemand betroffen wurde, auch nur das geringſte von Finmarkiſchen Waaren, eigentlich Rennthierhäute und andere Felle, eingehandelt zu haben, ſo hatte er Schiff und Ladung (vielleicht gar ſein Leben) verbrochen. Derſelbe Monopoliſt hatte auch die Hebung der königl. Steuern in Finmarken. Eben ſo findet man es in Harald Haardraades Zeiten. Einer von denen, die damals das Finfaerd oder den Handel und die Steuerhebung in Finmarken hatten, hies Einar Fluga. Es iſt nicht unwahrſcheinlich, daß dieſer Handel unter Halfdan dem ſchwarzen, Haarfagers Vater, eben ſo beſchaffen war; aber glaublicher iſt es doch, daß ſein Sohn, nachdem er die Alleinherrſchaft über Norwegen an ſich geriſſen, andre von den Vortheilen dieſes Handels ausgeſchloſſen habe. Uebrigens iſt wohl nicht daran zu zweifeln, daß dieſe Einrichtung unter Haarfagers Nachfolgern bis zur Regierung Haardraades immer unverändert fortdauerte. In dem Zeitraum von 1280 bis 1299 gab Erich Magnuſſen eine Verordnung heraus, wodurch die Schiffahrt der Ausländer nach Finmarken verboten wurde, (Paus Norſke Love S. 185). Nachher erſchienen von Zeit zu Zeit Privilegien und Bewilligungen für die Hanſeeſtädte und Bergen zur Schiffahrt, zum Handel und zur Fiſcherey auf Finmarken, und Verbote für andre. (ſiehe Paus Regiſter: Finmarken, Bergens Privilegier, Hvalfangſt). Die Engländer waren inſonderheit auf dieſen Handel erpicht. Im Jahr 1432

ſchloß

ſchloß König Erich von Pommern einen Vertrag mit König Heinrich den 6ten von England, daß die Engländer dieſe Schiffahrt aufgeben ſollten, (Hvitfeld. S. 766) welcher Vertrag 1465 mit Chriſtian dem 1ten erneuert wurde (Hvitfeld. S. 917.) Sie kehrten ſich aber weder an Verbote noch Verträge, und Chriſtian 4 gerieth über dieſe Sache, wie bekannt, mit England in Streit. Unter Chriſtian 5 erhielt Bergen unterm 2. Okt. 1687 eine Oktroy auf 12 Jahre auf dieſen Handel; ſie ward durch eine andre vom 16. May 1691 dahin verändert, daß auch die Einwohner Kopenhagens in gewiſſen Fällen Theil nehmen konnten. Dieſe beyden Oktroyen findet man nicht in der Sammlung von Verordnungen, eben ſo wenig als die Verordnung vom 10. Dec. 1698 und die Taxe für den Finmarkiſchen Handel vom 11. März 1699.

Der Gang des Handels ſeit Anfang dieſes Jahrhunderts iſt von E. Pontoppidan umſtändlich beſchrieben. Er war wie folgt:

1. Unterm 25. Apr. 1702 erhielten einige Kaufleute in Bergen eine Oktroy auf den Handel in Finmarken. Er ſollte mit Einheimiſchen Däniſchen und Norwegiſchen Schiffen getrieben werden. Die Ein- und Ausfuhrwaaren, die in der Oktroy ſpecificirt ſind, wurden nach einer gewiſſen Taxe bezahlt. Dieſe Geſellſchaft dauerte bis 1714. Sie muß ihre Rechnung nicht dabey gefunden haben; denn als die Zeit der Oktroy verfloſſen war, ſagte ſie ſich ſelbſt von dem Handel los, und verlohr an ausſtehenden Forderungen in Finmarken 61348 Rthr. 35 lſ.; allein darum muß man, wie Pontoppidan ſehr richtig ſagt, nicht glauben, daß an dem eigentlichen Handel ſo viel verlohren worden ſey, nachdem man die Produkte des Landes gegen alle Ausgaben und überſandte Proviſionen in Rechnung gebracht hatte. Dies

ſoll nicht geſchehen ſeyn, ſo nothwendig es auch war, um den Verluſt im Allgemeinen, der von dem, was an Privatforderungen verlohren wird, verſchieden iſt, mit Beſtimmtheit anzugeben. Nach Sporrings Relation erlaubten die Handelsbedienten ſich die größte Unredlichkeit im Meſſen und Wägen ꝛc. ꝛc. Auch führten ſie den Einwohnern vieles zur Rechnung, was dieſe nie erhalten hatten.

2. Von 1715 bis 1728 genoß der Handel einer wichtigen und dem Lande erſprieslichen Freyheit. Er war einem jeden Bürger in Bergen und Drontheim erlaubt, ſo wie den in den Seelehnen wohnhaften, welche in einer von dieſen Städten das Bürgerrecht hatten, und den Einwohnern von Nordland. Verordnung vom 8. Apr. 1715. Die Umſtände der Landeseinwohner verbeſſerten ſich merklich. Nach Verlauf dieſer 13 Jahre waren ſie nur noch 3500 Rthr. ſchuldig, welches auf 1100 Familien vertheilt unbedeutend iſt, und gewiß bald bezahlt worden wäre, wenn nicht der ſcheusliche Alleinhandel von neuem ſich erhoben hätte, um dies unglückliche Land ärger als jemals mit der Armuth und dem Elende heimzuſuchen, woraus es ſich in dieſer Periode herauszureiſſen beſtrebt hatte. Amtmann Möinichen ſtellte der Regierung vor, daß der freyere Handel die Umſtände der Einwohner verbeſſert hätte, und daß ein Monopol ihnen ſchädlich wäre, allein es wurde demungeachtet:

3. Durch eine 12 jährige Oktroy vom 25. May 1729 den drey Kopenhagener Großhändlern Jak. Severin, Oluf Blach, Rasmus Steenberg und ihren Mitintereſſenten das ausſchlieſſende Handelsrecht bewilligt. Zu Mitintereſſenten ſollten ſie indeſſen keine Hamburger, Lübeker, Holſteiner noch andere aufnehmen, welche unter kayſerlichem Avocatorio ſtänden, ſondern

bloß

bloß beeidigte Unterthanen in beyden Königreichen, weshalb die Oktroirten bey der Rentekammer anzeigen mußten, wen ſie von Zeit zu Zeit in die Intereſſentſchaft aufnahmen. Ein Plakat vom 18. Apr. 1733 machte zum Vortheil der Oktroirten eine Herabſetzung in der Taxe, nach welcher die Einwohner Finmarkens ihren Rundfiſch bezahlt erhielten, von 24 lſ. zu 16 lſ. das Vog oder 36 Pfund. Man rechnet, daß die Finmarker in den wenigen Jahren von 1733 bis 1741 gegen 40000 Rthr. eingebüßt haben. Indeſſen waren die Intereſſenten ohne Zweifel nicht mit dem Gewinn zufrieden, den ſie von dieſem Handel zogen, denn nach Verlauf der Oktroyzeit geſchah kein neuer annehmlicher Bot.

4. Der König ließ daher von 1741-1746 das Land auf eigne Rechnung, nach den in der Oktroy von 1702 feſtgeſetzten Regeln befahren, nur mit der Veränderung, daß alle untaxirte Waaren, welche von geiſtlichen und weltlichen Beamten in Finmarken zum Behuf ihrer Haushaltungen verſchrieben würden, nach dem Einkaufspreis mit einer Vergütung von 40 Prozent bezahlt werden ſollten. Die Fiſchereyen nahmen während dieſes Zeitraums merklich ab; die königliche Kaſſe verlohr in demſelben bey dem Handel 22679 Rthr. ohne die Zinſen des Ausrüſtungs-Kapitals zu rechnen.

5. Dies bewog die Regierung von neuem den Weg des Verpachtens zu verſuchen. Die Isländiſche Kompagnie bot ſich dazu an, erhielt unterm 1. Dec. 1745 ihre Oktroy, und führte hierauf den Handel ohne Abgaben bis 1759. Die Taxe des Rotſkiärs wurde von 24 lſ. auf 20 lſ. pr. Vog oder 36 Pfund herabgeſetzt, und die Taxe der Einfuhrwaaren erhöht. In den erſten ſieben Jahren war der Fiſchfang ergiebig und die Einwoh-

ner ſtanden ſich gut; nachher aber warfen die Fiſchereyen weniger ab, und das Land, das in ſeiner glücklicheren Periode ſich an eine Art von Wohlleben gewöhnt hatte, gerieth immer tiefer in Schulden, die zuletzt Muthloſigkeit und Trägheit hervorbrachten. Pontoppidan glaubt dennoch, daß die Handelsgeſellſchaft Gewinn gehabt habe. Indeſſen gab ſie den Handel auf. Die Regierung ließ ihn durch öffentliche Auktion zu neuer Verpachtung aufbieten, aber niemand wollte ſich darauf einlaſſen.

6. Der König ließ daher abermals von 1759 bis 1763 den Handel auf eigne Rechnung treiben. Die Fiſchereyen waren mittelmäßig, aber da den Einwohnern noch etwas von dem in obenerwähnten guten Jahren geſammelten Gelde, nebſt Silber, Zinn und Kupfer übrig geblieben war, ſo merkte man die Armuth Finmarkens noch nicht ſo deutlich als nachher.

7. Im Jahr 1763 hielt die allgemeine Handelskompagnie darum an, daß ihr das Recht des Alleinhandels in Finmarken und Island übertragen werden möchte, welches durch eine Oktroy auf 20 Jahre vom 15. Aug. 1763 bewilligt wurde. Allein da ſie jährlich bey dem Finmarkiſchen Handel verlohr, konnte ſie die beſtimmte Zeit nicht aushalten, und der Handel wurde nur von 1764 bis 1774 für Rechnung dieſer Kompagnie geführt. Die Verfaſſung der Einwohner, ſagt Pontoppidan, war unter den Oktroyen allezeit drückend, aber jetzt wurde ſie unleidlich. Die Fiſchereyen waren ſo ſchlecht, daß von den trocknen Fiſchen, die im Sommer eingehandelt wurden, im Winter viele wieder zum Unterhalt der Einwohner ausgeliefert werden mußten, welche jetzt durch Noth gedrungen ihr Hausgeräth, ihr Vieh ꝛc. ꝛc. verkauften. Das ſehr theure Fiſchergeräth

ward

ward abgenutzt, ohne daß etwas damit verdient wurde. Ein übertriebener Kredit, den die von der Kompagnie im Lande angeſetzten Kaufleute den Einwohnern zuſtanden, beſchleunigte ihren Untergang. Der Werth der Kargaiſonwaaren belief ſich nach der Taxe 3 bis 4 mal ſo hoch als der Retourwaaren. Die Kompagnie ſuchte zwar dem Lande dadurch aufzuhelfen, daß ſie 20 ſ. für jede Tonne weiſſen Trahn mehr gab als die Taxe beſagte, und ihnen allerley Fiſchergeräth ꝛc. ꝛc. um den Einkaufspreis überließ, aber da ſie gleichwohl nichts als jährlichen Verluſt ſah, der ſich am Ende allein in Reſtancen auf 67595 Rthr. belief, ſo hielt ſie 1773 bey dem König um Widerrufung der Oktroy an. Der König löſte die Aktien ein, und

8. ließ den Handel wieder für eigne Rechnung treiben. Man fing ihn nach den Regeln an, die in der Oktroy von 1763 feſtgeſetzt waren. Mitlerweile nahm die Armuth des Landes zu. Es wurde eine Kommiſſion niedergeſetzt, um einen Plan zur Beförderung des Handels und zum Beſten der Einwohner Finmarkens zu entwerfen. Die Verordnung vom 20. Aug. 1778, die zugleich eine neue Taxe der Handelswaaren, nebſt einem Verzeichniß der Einfuhrwaaren enthält, die an jedwedem Handelsplatze zu finden ſeyn ſollen, war das Werk dieſer Kommiſſion. Die ganze Handelseinrichtung wurde gleichfalls auf das genaueſte zum möglichſten beyderſeitigen Vortheil beſtimmt. Die oktroirten Handelsleute erhielten neue Inſtruktionen, und wurden jetzt zum erſtenmale in Eid genommen. Ihr Gehalt wurde vermehrt, und man geſtand ihnen 2 Prozent von den eingehandelten und ausgeſchickten Retourwaaren zu, damit ſie nicht durch Mangel zu einem unredlichen Betragen verſucht

werden möchten. Allein die Umſtände der Einwohner wurden dadurch um nichts beſſer. Zwar hatte man die Fiſchpreiſe zum Vortheil derſelben erhöht, aber dagegen waren auch alle zur Kleidung und Nahrung erforderliche Einfuhrartikel höher angeſetzt. Unter dieſer Handelseinrichtung erſchien ein königl. Reglement vom 2. July 1781, welches den königl. Grönländiſchen, Isländiſchen, Finmarkiſchen und Färöiſchen Handel mit einander vereinigt, und ſonſt noch einige nähere Beſtimmungen für denſelben angiebt. Im Jahr 1783 wurden zwey Handelsinſpektoren angenommen, die für den beſſern Gang des Handels, beſſern Betrieb der Fiſchereyen, durch Anſchaffung beſſerer Fiſcherböte ꝛc. ꝛc. ſorgen ſollten. Gleichwohl nahmen die Klagen der Einwohner kein Ende. Es wurde daher 1785 abermals eine Kommiſſion niedergeſetzt. Auf ihren Vorſchlag erſchien die wohlthätige, das Monopol aufhebende Verordnung vom 5. Sept. 1787, die in einigen Punkten durch ein Plakat vom 13. Febr. 1789 näher beſtimmt iſt. Nach dieſen beyden Verordnungen bleibt aller Handel von und nach fremden Städten und Landen einzig und allein den obengedachten Städten Finmarkens vorbehalten. Fremde, die nach Finmarken handeln wollen, dürfen alſo allein nach dieſen Städten fahren, von welchen auch allein Ausfuhr nach fremden Orten Statt findet, ſie mag nun auf Rechnung von Ausländern oder Einheimiſchen geſchehen; ſo wie auch kein Kaufmann in dieſen Reichen und Landen von ausländiſchen Höfen eigne oder befrachtete Schiffe nach Finmarken anderswohin expediren darf, als nach obgedachten Städten. So lange hingegen das Monopol Statt fand, war es eine unmittelbare Folge deſſelben, daß aller Handel ſowohl mit Fremden als Einheimiſchen,

wenn

wenn dieſe nicht autoriſirte Handelsbediente waren, gänzlich und bey ſtrenger Strafe verboten ſeyn mußte.

Der Ausfuhrartikel Finmarkens ſind 45 verſchiedene Sorten, worunter die wichtigſten folgende ſind: Kabliau auf allerley Art zubereitet, als Rotſkiär, Rundfiſch, Klippfiſch ꝛc. ꝛc. Graaſey, Heeringe, Dorſchroggen, Wallfiſch-, Seekalbs-, Dorſch- und Seehunds-Trahn. Felle von Bären, Rennthieren, Biebern, Füchſen, Schaafen und Lämmern, Robben, Hermelinen, ꝛc. ꝛc. Eiderdaunen, Multebeeren, Vogelfedern ꝛc. ꝛc.

Die Einfuhrartikel ſind hauptſächlich: Kornwaaren, beſonders Rocken, Gerſten, ſamt Mehl und Malz. Von Anfang 1779 bis 1788 wurden in allen eingeführt 31801 Tonnen Kornwaaren, alſo im Durchſchnitt $3180\frac{1}{10}$ Tonne jährlich. Finm. Mag. S. 146. Ferner Salz, Tabak, Brantwein, Fiſchleinen, Tonnenſtäbe, Nägel, Pulver, Flintenſteine, Hanf, Leinwand, Filz, Tuchwaaren, Eiſenwaaren, Butter und Talg, Gewürze ꝛc. ꝛc. ſogar Oblaten zum Gebrauch der Kirchen und mehr dergleichen, was ſie ſelbſt verfertigen und zubereiten ſollten. Die Quantitäten dieſer Waaren für 1786 und 1787 ſtehen bey Pontoppidan S. 140-144.

Der ganze Werth der Kargaiſonwaaren von Kopenhagen nach Finmarken belief ſich im Jahr

1783 auf 38711 Rthr.
1784 —— 44794 ——
1785 —— 48432 ——
1786 —— 40476 ——

Die Fracht betrug im Jahr 1786 zuſammen für 450 Kommerzlaſten 12300 Rthr. Die in Finmarken eingekauften Waaren beliefen ſich 1788 nach der damaligen Taxe auf 21591 Rthr. $36\frac{1}{2}$ ſſ, wurden aber bey

 der

der Verſteigerung zu 42376 Rthr. 38 ſſ. ausgebracht. Dieſer Gewinn ſcheint beträchtlich: allein Zinſen von dem Kapital, das in den Kargaiſonwaaren ſteckte, Schiffsfracht, Aſſekuranz, Beſoldung und Prozente der Handelsbedienten, Leckage und Untergewicht bey flüſſigen und ſchwindenden Waaren, Ein- und Ausladungs- nebſt Auktionskoſten und viele ſonſtige Ausgaben; hauptſächlich aber der den Einwohnern Finmarkens nothwendige Kredit, verſchlangen den größten Theil deſſelben. Hierzu kam, daß die von den Einwohnern gelieferten Waaren ſelten mehr als die Hälfte von dem Werth desjenigen ausmachten, was ihnen durch den Handel zugeführt wurde: ihre Schulden nahmen daher mit jedem Jahre zu, und es war keine Ausſicht zur Abtragung derſelben.

Der Handel mit dem Schwediſchen Lappmarken und Oſtbothnien iſt alt. Eine königl. Reſol. vom 11. Aug. 1683 bewilligte, daß dieſes Handels halber jährlich ein Markt in Waranger gehalten werden möchte. Nachher liefen Klagen ein, daß dieſer Markt zum größten Verderben des gemeinen Mannes, und zu groſſem Nachtheil und Beeinträchtigung des oktroirten Handels gereiche. Die Quänen oder armen Schwediſchen Lappländer, denen durch Verordnung vom 25. Apr. 1702. §. 21. verboten war, mit ihren Handelswaaren im Lande herumzuſtreichen, thaten es gleichwohl unter dem Vorwand, daß ſie den Markt beſuchen wollten. Sie kamen aus der Schwediſchen Stadt Torneaa, eine Reiſe von etwa 100 Meilen. Ihre Hauptwaare beſtand in Brantwein, der zum Theil mit Sirup ſüß gemacht war, und den ſie unter dem Namen von Aquavit für 16 bis 24 ſſ. das Maaß verkauften, welches der gemeine Mann in Finmarken gerne bezahlte. Etwas davon und von dem

ordinairen Brantwein brauchten dieſe Schweden, um die einfältigen Finnen zu berauſchen, worauf ſie dieſelben ſowohl mit verfälſchten Waaren, als mit falſchem Maaß und Gewicht betrogen. So klagte man wenigſtens. Durch Reſkr. vom 16. May 1760 wurde der Markt aufgehoben. (Man ſehe auch Reſkr. vom 20. May 1758 bey Fogtmann). Seit dieſer Zeit reiſten die Bergfinnen ſelbſt oft nach Schweden, entweder nach Utzioki, ſonſt auch Arresbye Markt genannt, oder nach der Stadt Torneaa in Oſtbothnien. Die Finnen verkaufen Rennthierfelle und andres Pelzwerk, inſonderheit aber geſalzne und getrocknete Fiſche, wogegen ſie Brantwein, Leinwand, Wollenzeug, Pulver, Eiſenkram und andere Metallwaaren, Tabak u. ſ. w. einkaufen. Die Schweden kommen indeſſen dieſes Handels wegen auch noch nach Norwegiſch-Finmarken, beſonders nach Koutokeino und Alten. Eine königl. Reſol. vom 5. May 1783. §. 4. ſetzt feſt, daß ein ordentlicher Handel mit dem Schwediſchen Lappmarken eingerichtet werden ſoll. In Verordnung vom 5. Sept. 1787. §. 3. iſt es den Schwediſchen Marktkrämern aus Weſtbothnien erlaubt worden, die Märkte in Finmarken zu bereiſen, welches ſonſt keinen andern Fremden als den Ruſſen geſtattet war. Finm. Mag. S. 108. 300-304.

Der Handel mit den Ruſſen in Archangel iſt bereits von Wichtigkeit, und kann ſehr vortheilhaft für das Land werden. Dem oktroirten Handel war er nachtheilig. Ein Vog oder 36 Pfund Mehl, das den Däniſchen Kaufleuten nach der Taxe mit 36 ſſ. bezahlt werden mußte, konnte man bey den Ruſſen für 17 ſſ. erhalten. Durch Reſol. vom 5. May 1783 wurde ein ordentliches und beſtändiges Verkehr mit den Ruſſen erlaubt, da der

Schleich-

Schleichhandel gar zu vortheilhaft war, als daß man ihm hätte vorbeugen können. Man kauft Korn und Mehl, Hanf, Segeltuch und andere Artikel von den Ruſſen, die man zum Theil gegen Zucker, Syrup, Kattune und andere Oſt- und Weſtindiſche Waaren eintauſcht, welche guten Abſatz bey ihnen finden. Die Ruſſen ſollen einige tauſend Reichsthaler bey dieſem Handel gewinnen. Es iſt ſchon oben geſagt, daß man, da Hammerfeſt dazu ſo bequem liegt, Hoffnung hat, dieſen Ort in einen Handelsplatz für ſolche Ruſſiſche Waaren umgeſchaffen zu ſehn, die jetzt von Däniſchen und fremden Schiffen 100 Meilen weiter in Archangel geholt werden.

Dieſe Nachricht vom Handel iſt ſo wie das, was Schlegel in ſeiner Statiſtik davon hat, größtentheils und oft ſogar wörtlich ein Auszug aus Finm. Mag. und den angezogenen Verordnungen.

§. 81.

Steuern und Abgaben.

Die königlichen Einkünfte in Finmarken ſind folgende:

1. Die Bergfinnen in den gemeinſchaftlichen Norwegiſchen und Ruſſiſchen Diſtrikten, Neiden, Pasviig und Peiſen, entrichten nach Befehl vom 1. Aug. 1598 an den daſigen Amtmann eine uralte Steuer, deren voller Belauf für jeden einzelnen Mann auf 3 Vog, jedes Vog zu 24 ſſ. in Gelde berechnet iſt. Durch Deciſion über die Reſtanzen der Steuerrechnung von 1751 geſtattete die Rentekammer lieber ½, ¼ und ⅛ Steuer anzunehmen, als dieſe Abgabe hinſtehen zu laſſen.

2. Die Finnen in Aſiovar und Koutokeino entrichten nach Befehl vom 27. May 1601 und ſpäterm von 1614, nur 1 Rthr. zur vollen Steuer an beyde Königreiche Dännemark und Schweden; aber nach dem Gränztraktat bezahlen ſie jetzt nur allein an Dännemark, und zwar 2 Rthr. zur vollen Steuer, die nach den Vermögensumſtänden eines jeden auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ herabgeſetzt wird.

3. Die Seefinnen bezahlen gleichfalls eine mit ihrem Vermögen verhältnißmäßige Steuer. Die volle Steuer iſt hier 2 Rthr. 29$\frac{1}{3}$ ſſ.

4. Der Ackerbau war in Finmarken mit keiner Auflage von Steuern oder andern Abgaben an die königl. Kaſſe beſchwert, bis ſelbige auf Veranlaſſung der neuen Landeintheilung durch Reſkr. vom 8. Juny 1775 angeordnet wurde. Zwar kann eine ſolche Auflage in einem unter einem rauhen Klima belegenen Lande, wo der Ackerbau überhaupt ſelten iſt, nur von ſehr geringer Bedeutung ſeyn, allein man glaubte doch, daß die Einwohner einen höhern Begrif von dem Werth ihrer Ländereyen erhalten würden, wenn ſie mit einer leidlichen Abgabe belegt wären. Die Rentekammer ſtellte daher dem König vor, daß jeder angewieſene Platz, fürs erſte und bis weiter, zu einer jährlichen Abgabe nach der Anzahl Vieh, die darauf weiden, und das Jahr hindurch davon gefüttert werden könnte, angeſetzt werden möchte, nemlich für jedes Stück Hornvieh 4 ſſ. und acht Schaafe auf eine Kuh gerechnet, oder für jedes Schaaf $\frac{1}{2}$ ſſ. Doch mit folgenden Einſchränkungen a) daß, wo die Nothwendigkeit erforderte, ein Pferd oder einen Ochſen zu halten, um Heu, Waſſer und Feurung einzufahren, dieſer von der Abgabe ausgenommen ſeyn ſollte. b) Daß die Einwohner

ner auf den ſchon der Zeit bewohnten Plätzen 5 Jahre nach Ertheilung des Lehnsbriefes, und auf urbar zu machenden Plätzen 10 Jahre, nachdem ſie zur Bewohnung und Eigenthum angenommen worden, von der Abgabe befreyt ſeyn ſollten. c) Daß die Geiſtlichkeit von der Abgabe frey bleiben, Civil- und Militärbediente aber ſo wie andere dahin gehörige, dieſe Bürde gleichfalls tragen ſollten. Dieſes alles wurde durch königl. Reſol. vom 8. Juny 1775 genehmigt. Die Vermuthung der Kammer, daß eine leidliche Abgabe die Ländereyen in Werth bringen würde, hat ſich bereits durch Erfahrung beſtätigt, indem gutgelegene Ländereyen oder Wieſenfelder, ſchon vor 2 bis 3 Jahren, wenn man auch nur eine Kuh darauf halten konnte, mit 10 bis 15 Rthr. bezahlt wurden.

5. Die Einwohner der Inſel Söerden, die etwa 12 Meilen im Umkreis hat, bezahlen an Landeswaaren oder Landzinß jeder 12 lſ. Dieſe Inſel giebt auch ein Pachtgeld für den Otterfang, und eine Abgabe für das Recht Rennthiere zu halten.

6. Der Zehende wird hier wie anderswo unter dem Könige, den Kirchen und den Predigern getheilt. Man giebt hier bloß den Fiſchzehend. Alle andere Landesprodukte, Häute, Trahn, Federn, Eiderdaunen, Beeren ꝛc. ꝛc. ſind von dieſer Abgabe frey. Zur Zeit des oktroirten Handels hoben die Handelsbedienten den Zehenden, und bezahlten darauf nach der jedesmaligen Handelstaxe den Zehendberechtigten ihren Antheil in Gelde aus. (Verordnung vom 20. Aug. 1778. §. 13-20.) Die Verordnung vom 5. Sept. 1787 befiehlt in 11. §. daß der Zehend jetzt in Uebereinſtimmung mit der Verordnung vom 23. Juny 1710 entrichtet werden ſoll.

Mehr

Mehr vom Zehenden in Rückſicht auf die Geſchichte deſſelben ſteht bey Leem S. 354 : 368. Auch ein weniges bey Aſſing 3. Th. 2. B. S. 609 : 610.

7. Verſchiedene ungewiſſe Einkünfte, die hauptſächlich in Pachtabgaben von einigen Inſeln, Einnahmen von Wracken und geſtrandeten Gütern, Juſtizkaſſengeldern u. ſ. w. beſtehen; wohin auch der 6te und 10te Pfenning von den Mitteln gehört, die aus dem Lande nach der Fremde ausgeführt werden. Unter dem Namen Holzſchatzung wird nach Kammerſchreiben vom 7. Febr. 1750, 16. Dec. 1780 und 28. Jan. 1786 eine unbedeutende Abgabe für den Holzſchlag entrichtet. Zu den ungewiſſen Einkünften gehört auch eine Rekognition von den fiſchenden Ruſſen, nemlich ein Vog Mehl oder 24 lſ. für jedes Fiſcherboot, nach königl. Reſkr. vom 10. Febr. 1747. Sie bringt aber nur wenig ein.

8. Die Beamten bezahlen hier wie anderswo, wenn ſie einen Rang haben, die Rangſteuer. Die geſamte Geiſtlichkeit in Finmarken, nicht aber in Senien und Tromſöe, iſt durch königl. Reſol. vom 18. July 1782 auf immer von der Prozentſteuer von ihren Einkünften befreyt. Die vormaligen Handelsbedienten waren ebenfalls frey. Die Amtmänner ſo wie die übrigen weltlichen Beamten ſind gleichfalls ſeit 1780, einer nach dem andern, auf ihr Geſuch, durch königl. Reſolutionen davon befreyt worden. Die durch Verordnung vom 13. Jan. 1792 befohlne Abgabe von Sterbbuden zu Unterhaltung der Reviſionskomtoire für Pupillengelder und die Abgabe von Collateral-Erbſchaften nach Verordnung vom 12. Sept. 1792 gelten auch für Finmarken.

9. Zoll, Konſumtions- Familien- und Geſindeſteuer und andere dergleichen Stadtabgaben finden noch

nicht

nicht Statt, da die Städte (ſiehe §. 80.) in den erſten 20 Jahren davon befreyt ſind.

Auſſer dieſen Abgaben an den König werden noch folgende entrichtet:

1. Von jedem Maaß Brantwein 2 lſ. Eine königl. Reſol. vom 5. Aug. 1773 befahl dieſe Abgabe zuerſt, und die Verordnung vom Sept. 1787. §. 3-6. erneuert ſie. Ueber die Anwendung derſelben hat man eine königl. Reſol. vom 22. Sept. 1775. Sie iſt zu gemeinnützigen Zwecken beſtimmt. Der Feldmeſſer des Landes wird davon beſoldet, ſo wie auch der Landchirurgus, die Hebammen ꝛc. Aus dem Ueberſchuß ſoll zu nützlichem Gebrauch ein Fonds formirt werden.

2) Die Einwohner bezahlen ein Gewiſſes jährlich an verſchiedene Beamte. Die nöthigen Beſtimmungen hierüber enthält die Verordnung vom 20. Aug. 1778. §. 47. 48. Reſkr. vom 7. Aug. 1782, Verordnung vom 5. Sept. 1787. §. 11. Der Belauf dieſer Abgaben im Jahr 1781 war nach Finm. Mag. S. 211.

An den Prediger jährlich —	1 Rthr.	24 lſ.
— Laugmann — —	—	4 —
— Sorenſchreiber — —	—	12 —
Zoll an den Lehnsmann — —	—	6 —
— Nachrichter — —	—	8 —
— Küſter — —	—	8 —
— Beförderungsboten —	—	2 —
— Schullehrer — —	—	$9\frac{5}{8}$ —
Amtsausgaben — —	—	$4\frac{3}{8}$ —
Vier Meilen Fuhren à 8 lſ. —	—	32 —
Für einen Rechts Norweger zuſammen	3 Rthr.	14 lſ.

Für $\frac{1}{2}$ Steuerfinnen war der Belauf 3 Rthr. 31 lſ. und für $\frac{1}{4}$ Steuerfinnen 2 Rthr. $47\frac{1}{2}$ lſ.

Wer

Wer Steuern an den König, und Abgaben an die Beamten bezahlt, wird ein Rechtsmann (Rettigheds-mand) genannt. Sobald ein Finne ſich verheirathet, wird er in das Steuerregiſter eingeſchrieben, bezahlt aber in dem erſten Jahre keine Steuern an den König, und heißt deshalb Springmann, weil man ihn in den Regiſtern überſpringt: aber niemand darf bey den Gerichten als Springmann eingeſchrieben werden, wenn er nicht mit Atteſtat von ſeinem Pfarrherrn beweiſt, daß er drey Jahre ordentlich gedient habe. Verordnung von 1778. §. 42.

Die anſäſſigen Norweger, Boemaend genannt, und die Lehnsmänner der Finnen ſind von Steuern befreyt, nach Verordnung vom 6. Juny 1691. §. 5 u. 6. Oktroy vom 2. Apr. 1687. §. 17. und Verordnung von 1778. §. 46. Die Poſtfinnen gleichfalls, nach Verordnung vom 25. Dec. 1694. §. 14. und Kammerſchreiben vom 30. May. 1778.; ſo wie auch die Beförderungsboten, Küſter und Schullehrer, ſamt Sägemeiſter.

Im vorigen Jahrhundert fanden, unter verſchiedenen Benennungen, mehrere Auflagen zur Sporteleinnahme der Beamten Statt, welche alle durch die Verordnung vom 6. Juny 1691. §. 8. aufgehoben und abgeſchaft ſind. Sie hier namentlich anzuführen, würde überflüſſig ſeyn.

Von den Schwediſchen nomadiſchen Lappländern iſt die Regierung nach dem 1ſten Kodicill des Gränztraktats von 1751 berechtigt 1 ſſ. Miethe für jede 20 Rennthiere einzufordern, die auf Norwegiſchen Grund und Boden getrieben werden. Schweden hat daſſelbe Recht, wenn Norwegiſche Lappländer mit ihren Rennthierheerden

das Schwediſche Territorium betreten. Kein Lappländer darf in mehr als einem von beyden Staaten Steuer- oder Lehnsländereyen beſitzen.

Auf den Dingſtellen im Lande ſoll der Sorenſchreiber in Beyſeyn des Amtmanns die jährlichen Steuerregiſter verfertigen, nach welchen Steuern und Abgaben zu entrichten ſind. Verordnung vom 25. Apr. 1702. §. 42. und Verordnung von 1778. §. 47. Der Vogt beſorgt nach dieſem Regiſter die Eintreibung der königlichen Steuern. Die Beamten müſſen hingegen ſelbſt von den Einwohnern die ihnen beygelegten Einkünfte erheben. Ueberlaſſen ſie die Einforderung dem Vogt, ſo ſollen ſie ihm für ſeine Mühwaltung 5 Prozent geben. Verordnung vom 5. Sept. 1787. §. 11. Die Steuerberechnung geſchah vormals, ſo wie die Handelsberechnungen in Vog Fiſchen, jetzt aber wird ſie im Gelde geführt, und jedes Vog Fiſche zu 24 lſ. angeſetzt. Verordnung vom 5. Sept. 1787. §. 11. verglichen mit Verordnung vom 20. Aug. 1778. §. 3.

Der Anſpruch der Däniſchen Regierung auf die Steuerhebung bey den Ruſſiſchen Finnen wird jedes dritte Jahr durch den Vogt erneuert, der zu dem Ende nach Kola, der erſten Ruſſiſchen Feſtung, reiſet, und mit der Obrigkeit des Orts darüber eine ceremonielle Konferenz hält. Königl. Reſol. vom 15. Juny 1785. Dieſe Reiſe geſchah vordem jedes Jahr. Etwas mehr hievon findet man in Sporrings Relation, in Norſk topograph. Journ. 6. H. S. 78-81. 123-127. und in Hammonds Miſſionshiſtorie S. 931.

Der

Der Ertrag der Steuern war im J. 1793 folgender:

1) Steuern von den Diſtrikten Neiden, Pasviig und Peiſen = =		35 Rthr.	18 lſ.
2) Steuer der Bergfinnen in Aſiovar und Koutokeino = =		45 —	36 —
3) Steuer der Seefinnen = =		250 —	47½ —
4) Landmatrikelſteuer von 823⅞ Kühen à 4 lſ. = =		68 —	31½ —
5) Landzinß von der Inſel Sörden, 37 Mann à 12 lſ. = =		9 —	12 —
6) Pachtabgabe von dem Otterfang auf dieſer Inſel = =		8	— —
7) Der königliche Antheil vom Fiſchzehend = =		501 —	16 —
8) Angewieſene Einkünfte:			
Pachtabgabe von einigen kleinen Inſeln	1 r 43½ lſ.		
Pachtabg. von einigen Wieſenfeldern bey Hammerfeſt	2 r 40 —		
Rekognition von den Ruſſen, gefundene Güter ꝛc. =	21 r 11 —		
Geldbuſſen =	11 r 22½ —		
Abg. vom Krughalten	3 r		
		50 —	21 —
9) Holzſchatzung = =		12 —	20½ —
10) Von der Säge am Pors Strome		43 —	22 —
11) Prozentſteuer = =		95 —	9¼ —
12) Rangſteuer = =		24 —	— —
13) Abgabe zu den Reviſionskomtoiren		7 —	2½ —
zuſammen		1151 Rthr.	44¾ lſ.

 Die

Die ausbezahlten Gagen und Penſionen beliefen ſich nach der Rechnung des Vogtes auf 2144 Rthr. 35 ſſ.

Der Betrag der Brantweinsabgabe war in eben dem Jahre:

Für Weſtfinmarken	= =	938 Rthr. 9½ ſſ.
— Oſtfinmarken	= =	306 — 11½ ſſ.
	zuſammen	1244 Rthr 21 ſſ.

wovon an Prämien nur 15½ Rthr. ausbezahlt wurden.

B. Island.

§. 82.

Quellen.

Die Quellen der Isländiſchen Statiſtik ſind ausführlich und ziemlich vollſtändig angegeben in Eggers phyſik. u. ſtat. Beſchr. von Island. S. 21=152.

a) Oeffentliche Quellen.

Die Geſetze und Verordnungen ſollen in dem §., der vom Juſtizweſen handelt, angeführt werden. Hier will ich bloß anmerken, daß die Verordnung vom 13. Juny 1787. 198 S. 4. über den Handel und die Schiffahrt Islands, in ihren ausführlichen Beylagen, eine groſſe Menge ſtatiſtiſcher Nachrichten enthält.

Die Landtagsbücher (Althingsböger) oder Landdingsakten oder Lagdingsbücher. Dieſe enthalten viele königl. Anordnungen, Inſtruktionen der Beamten, Veranſtaltungen der Obrigkeit; ferner, alle allgemein wichtige Einrichtungen, Kaufbriefe, Schenkungsbriefe, nebſt allem, was bey dem Althinge (wovon hernach) verhandelt wird. Man hat ſie ſeit 1622 in einer ununterbrochenen Reihe, und ſeit 1720 meiſtens gedruckt. In den letzten Jahren ſind ſie in Hrappseiſen Arneſens Islandske Kettergang S. 460-461. 518-519. gedruckt.

b) Private.

1) Aeltere.

Arngrim Jonae F. Widalini brevis commentarius de Jslandio, quo ſcriptorum variorum errores deteguntur ac quorundam convitiis in Jslandiam occurritur. Havn. 1592. 103 S. Fol. Die Schriftſteller, deren Fehler der Verfaſſer rügt, ſind beſonders Münſter, Friſius, Ziegler und Olaus Magnus. Ich habe dieſe Schriften hier nicht mit anführen wollen, weil ſie voller Unrichtigkeiten ſind. Man kann ihre Titel in Eggers Beſchreibung finden.

Crymogaea ſ. rerum Jslandicarum libri tres per *Arngr. Jonam.* Hamb. 1609. 1610. 1614. 1618. 1620. 1630. 4. Auch im Auszug in den Elzeviriſchen Republiken gedruckt.

D. Blefkenii islandia. Lugd. Bat. 607. 8. Miſt. elend.

Septentrio nov-antiqua oder die newe Nortwelt, durch H. Megiſerum. Leipz. 1613. 473. S. 8. Hier findet man S. 12:95 Blefken überſetzt.

Anatome Blefkeniana, qua D. Blefkenii viſcera, magis praecipua in libello de Jslandia, convulſa, per manifeſtam exenterationem retexuntur, per *Arng. Jonam*, typis Holenſibus 1612. 240 S. 8. Hamb. 1618. 4.

Dr. Fabritius de Jslandia & Grönlandia. Roſt. 1616. 8. Hier iſt Blefken zum Grunde gelegt, daher der wackere Arngr. Jonas abermals zur Vertheitigung ſeines Vaterlandes in folgender Schrift auftrat:

Epiſtola pro patria defenſoria, ſcripta ad D. Fabritium illum falſo, vel malitia vel inſcitia charta in lucem emiſſa traducentem. Hamb. 1618. 70. S. 4.

Arngr. Jonae apotribe calumniae. Hamb. 1622.

— — ſpecimen Jslandiae hiſtoricum & magna ex parte chorographicum. Amſtel. 1643. 174 S. 4.

de la Peyrere relation de l' Jslande, à Paris 1688. 108. S. gr. 8. — Amſterd. 1715. Däniſch überſetzt in Udtog af Reiſer, ſom i Norden ere foretagne. Khvn. 1. D. 1732. 8.

Th. Thorlacii Diſſertatio chorographico-hiſtorica de Jslandia. Witteb. 1666. 1670. 1690. 4.

Einer von Jslands berühmteſten Gelehrten, **Paul Widalin**, ſchrieb zu Anfang dieſes Jahrhunderts eine Abhandlung: om Jslands Opkomſt. Sie iſt von dem unſterblichen **John Erichſen** auszugsweiſe unter folgendem Titel herausgegeben: Udtog af afgangne Lavmand *Povel Vidalins* Afhandl. om Jslands Opkomſt, under Titel: Deo, Regi, Patriae, ſamt nogle andres af ſamme Jndhold, anvendt paa naervaerende Tider. Soröe 1768. 399. S. 8.

J. Anderſon Nachricht von Jsland, Grönland und der Straſſe David. Hamb. 746. 8. mit Kupfern. 328 S. voller Unrichtigkeiten, auf Schiffernachrichten und andre dergleichen Ausſagen gegründet. — Frankf. und Leipz. 747. 8. — Däniſch: Khvn. 748. 8. mit Auslaſſung der Unrichtigkeiten die im Original von der Nation und Geiſtlichkeit des Landes geſagt ſind. — Franzöſiſch: hiſtoire naturelle de l'Jslande, à Paris. 750. 2. Tom. 8. — Engliſch: London 1758. Fol. — Holländiſch: Amſterd. 756. 8.

Avertiſſement om Anderſons Tractat om Jsland. Khvn. 1748. 8. Der Däniſchen Ueberſetzung beygefügt.

J. Torkelſens Tilgift til Anderſon om Jsland. Khvn. 748. 8.

Auszug aus Anderſons Nachricht von Jsland und Grönland in den wöchentlichen Nachrichten aus dem Reiche der Wiſſenſchaften. 40. St. und daraus in Grundigs Natur- und Kunſtgeſchichte von Oberſachſen. 1. B. S. 117.

N. *Horrebow* tilforladelige Efterretninger om Jsland. Khvn. 758. 478 S. 8. widerlegt Anderſons unrichtige Behauptungen. Dieſer Mann iſt einer von den ſeltenen Fremden, der vielleicht eher zu günſtig als zu nachtheilig von Jsland geſchrieben hat. — Deutſch, Kopenh. und Leipz. 753. 8. — Engliſch, London 758. Fol. — Franzöſiſch: deſcription phyſique, civile, hiſtorique & polit. de l'Jslande, à Paris 764. 2. Vol. 12.

2) Neuere.

Oeconomiſke Tanker over Jsland til höyere Eftertanke. Khvn. 760. 48 S. 8. af *Thomas Balle*. Anden Deel, Khvn. 761. 78 S. 8. als den 3ten Theil kann man anſehen: Jslaendernes Haab til Kongen om Forandring af deres Skiebne. Khvn. 1771. 50. S. 8.

C. U. D. v. Eggers phyſikaliſche und ſtatiſtiſche Beſchreibung von Island, aus authentiſchen Quellen und nach den neueſten Nachrichten, 1 Ths. 1. Abth. Kopenh. 786. 414. S. gr. 8. Auſſer der vollſtändigen Nachricht von allem, was über Island geſchrieben iſt, mit kurzen Beurtheilungen, enthält dieſer erſte Theil bloß den Anfang der phyſikaliſchen und geographiſchen Beſchreibung des Landes. Die Fortſetzung dieſes Werks wäre zu wünſchen.

Philoſophiſche Schilderung der gegenwärtigen Verfaſſung von Island, nebſt Stephenſens Beſchreibung des Erdbrandes im Jahre 1783, und andern authentiſchen Beylagen, mit einer neuen Charte und 2 Kupf. Altona 1786. Die Recenſion in Laerde Eft. 1786. S. 417-426. 433-440. iſt wichtig, da ſie die Unrichtigkeiten dieſer Schrift aufdeckt, und John Erichſen zum Verfaſſer hat.

Forſög til en Jslandſk Naturhiſtorie, med adſkillige oekon. og andre Anmaerkninger ved *N. Mohr*. Khvn. 1786. 413 S. gr. 8. mit 7 Kupfern. Die Recenſion in Laerde Eft. 1786. S. 544-552. 667-668, enthält einige Berichtigungen.

c) Reiſen.

α) Von Isländern.

Eggert Olafſens og *Biarne Paulſens* Reiſe igiennem Jsland, foranſtaltet af Videnſkabernes Selſkab i Kiöbenhavn, og beſkrevet af Olafſen, mit 51 Kupfern und einer neuen Charte. Soröe 1772. 2. Dele 4. nebſt vollſtändigem Regiſter, und einem Anhange von den Isländiſchen Kräutern. Die Reiſe geſchah in den Jahren 1752-1757. Gerh. Schiönning hat

die Vorrede geſchrieben, worin er über ſeine und John Erichſens Arbeit in Verbeſſerung und Abkürzung des Stils, Berichtigung der Charte u. ſ. w. Auskunft giebt. Eine gute und umſtändliche Recenſion dieſes wichtigen Werks ſteht in Krit. Journ. 1774. S. 303 ; 342. Es iſt ins Deutſche überſetzt von dem verſt. Prof. Geuß, Kopenh. und Leipz. 1774 ; 1775. 1 Th. 328 S. — 2. Th. 244 S. Im zweyten Theil wird in einer Vorerinnerung kurze Nachricht von dem Verfaſſer gegeben, wie auch von Maaß, Gewicht und Münze in Island. Dahingegen vermißt man in der Ueberſetzung das Regiſter. — Ein Auszug aus dieſer Reiſe ſteht in der Berliniſchen Sammlung von Reiſebeſchreibungen, 19. B. 1779. S. 1 ; 336. und im Hannöv. Magazin 1780. S. 1201 ; 1214. 1217 ; 1232.

Oekonomiſk Reiſe igiennem de nordveſtlige, nordlige og nordöſtlige Kanter af Jsland, ved *O. Olavius*, tilligemed *Ole Henkels* Underretning om de Jslandſke Svovelminer og Svovelraffinering, ſamt *C. Zieners* Beſkrivelſe over nogle ſurturbrands Fielde, med et nyt Landkort og Kobberſtykker. Khvn 1780. 2. Dele 756 S. 4. Die Herausgabe dieſes Werks wurde auf königl. Befehl von der Zollkammer veranſtaltet. Die Einkleidung iſt von J. Erichſen, ſo wie eine Einleitung von 220 Seiten, worin von den Veranſtaltungen der Regierung in Hinſicht Islands, in dem Zeitraum von 1766, hauptſächlich aber von 1770 bis 1780, zuverläſſige Nachricht gegeben wird. Eine umſtändliche Recenſion ſteht in Litteratur Journ 4. B. 1. H. S. 1 53. 2. H. S. 209 267. — Das Buch iſt ins Deutſche üeberſetzt: Dresden und Leipz. 1787. 464 S. 4. ſehr nachläſſig, mit vielen Abkürzungen und mit Weglaſſung der vortreflichen Einleitung.

Hr. Paulſen reiſt ſeit dem 2ten July 1791 in Island auf Koſten der Naturhiſtoriſchen Geſellſchaft. Sein Tagebuch wird in den Schriften der Geſellſchaft gedruckt. Man ſehe 2. B. 1. H. S. 222 ; 234, 2. H. 122 ; 146. 3. B. 1. H. 157 ; 194.

β) Von fremden Reiſenden.

Kerguelen de Tremarec relation d'un voyage dans la mer du Nord aux côtes d'Jslande, du Groenland, de Ferro, de Scotland, des Orcades et de Norvegue, fait en 1767 & 1768. à Paris 771. 4. — á Amſt. 772. 4. Deutſch: Leipzig 772. 342 S. gr. 8.

Nachricht von einigen natürlichen Merkwürdigkeiten Jslands aus Tremarecs Reiſebeſchreibung in den Berliniſchen Sammlungen 7. B. S. 147.

Uno Troils Bref röranda en Reſa til Jsland 1772. Upſala 1777. 376. Sider met Kopp. Größtentheils ein Auszug aus E. Olaſſens und Paulſens Reiſe mit vielen Unrichtigkeiten. Siehe Krit. Tillk. 1778. S. 163-165. — ins Deutſche überſetzt mit einigen litterariſchen Zuſätzen und Verbeſſerungen vom Profeſſor Müller in Greifswalde. Upſal und Leipz. 1779. 342. S. gr. 8. — Ein Auszug ſteht in Biblioth. der neueſten Reiſebeſchr. Frankf. und Leipz. 1782. 2. B. — Die Schrift iſt auch ins Engliſche überſetzt, unter dem Titel:

Letters from Jceland, containing obſervations on the civil, litteral and natural hiſtory, antiquities &c. made by Banks, Solander, Lind, Troil and others. Lond. 1780. 8.

Von Banks und Solanders Reiſe nach Jsland ſehe man Greiſelini Giornale d'Italia. Tom. V.

Jsländiſche Merkwürdigkeiten in den neueſten Mannichfaltigkeiten. 1. Jahrgang S. 161. 176. 197. 213. 223.

P. Biornonius an account of Jceland. Philoſoph. transactions. No. III. S. 238. Leſkens Ueberſetz. 1. B. 2. Th. S. 39.

d) Periodiſche Schriften und Sammlungen.

Jslandſke Maaneds Tidender 1773. 1774. 1775. Khvn. und Hrappſöe. 8.

Ritthes Jslandſka Laerdoms Liſte Felags, das heißt: Schriften der Jsländiſchen Litteraturgeſellſchaft. Hievon ſind ſeit 1781 zwölf Bände in Oktav herausgekommen; ſie enthalten vie-

viele vortrefliche Abhandlungen über Islands ökonomiſche Verfaſſung in Isländiſcher Sprache, mit Däniſchen Vorreden.

c) Einige eigentlich den Handel angehende, aber doch zugleich andere Zweige der Statiſtik Islands beleuchtende Schriften.

Samlinger til Handels Magazin for Jsland (von dem Juſtizrath Karl Pontoppidan) 1 Deel. Kiöbenh. 1787. Recenſ. in Kiöbenh. Efterretn. om laerde Sager 1787. No. 23 und 24, die man mit Kritik og Antikritik 1787. No. 4, 5 und 8 zuſammenhalten muß. — 2 Deel Kiöbenh. 1788. 8. Dieſe Schrift enthält wichtige Nachrichten und Berichte von der Fiſcherey und dem Fiſchhandel, der Ausfuhr und Einfuhr.

Forſög til Forberedelſe til at beſvare det Kongel. danſke Landhuusholdnings Selſkabs Spöngsmaal om den beſte Handels Jndretning for Jsland, (af *J. Erichſen*) Khvn. 1783. 8. 151. S. — ein tabellariſcher Auszug daraus ſteht in Heinzes Kieliſches Mag. 1. B. 111 : 122 unter dem Titel: Beyträge zur Geſchichte des Handels von Island in ältern und neuern Zeiten.

Om en nye Handels Jndretning for Jsland af T. *Fieldſted*; belönnet af Landh. Selſk. med anden Guldmedaille 1783. Recenſ. in Neue Kieliſche Litterat. Journ. 1783. 1. St. S. 48 : 62. 2. St, S. 143 : 149.

Die übrigen Schriften vom Handel wird man in dem §. über dieſen Gegenſtand angeführt finden.

Die allgemeinen, im 1. Th. S. 233. angeführten Schriften über Norwegen, von Clauſſen, Laur. Wolf, Ramus, Jonge und Hammer, beſchreiben auch Island; man ſehe auch Schytte S. 189 : 205, inſonderheit aber Schlegel S. 256 : 333.

§. 83.

§. 83.

Islands Lage, Gröſſe, Klima und phyſiſche Beſchaffenheit.

Die Inſel Island liegt im Atlantiſchen Meere, etwa 60 Seemeilen öſtlich von der bewohnten Küſte Grönlands, und 35 von der unbewohnten; 78 Seemeilen nordweſtlich von den Färöiſchen Inſeln, und 120 Meilen von Drontheim, zwiſchen 63°7½′ und 66°44′ Norderbreite.

Der Flächeninhalt, welcher nach den gewöhnlichen Angaben 2650 □ Meilen betragen ſollte, iſt durch die Beobachtungen der neuern Franzöſiſchen Reiſenden Borde, Pingre und la Crene, die ſich hier aufhielten, um einige Längenuhren zu prüfen, auf 1405 □ Meilen herabgeſetzt. Man ſehe Eggers Beſchr. von Island 1. Th. S. 164:184.

Die Kälte iſt gewöhnlich nicht ſo groß, als man bey der hohen nördlichen Breite des Landes zu vermuthen Urſache hätte. Die Ausdünſtungen des Meeres mildern die Temperatur der Luft, wobey ſie aber auch, ſowohl als die aus dem Erdboden aufſteigenden Dünſte, viele Nebel verurſachen. Das Treibeis, das, wie man glaubt, von Grönland kommt, verurſacht zuweilen ſtrenge Winter. Es drängt oft die nördlichen, nordweſtlichen und einen Theil der nordöſtlichen Küſten des Landes, und füllt nicht allein die Meerbuſen an, ſondern erhebt ſich auch, obſchon dieſe meiſtens 500 Fuß tief ſind, in Geſtalt von Bergen mehrere Klafter über die Oberfläche des Meeres. Das Holz, die Wallfiſche und Robben, die es dem Lande zuführt, ſind nur ein unbedeutender Erſatz für dieſe Plage, und die Bären, die mit dem Eiſe anlanden, richten oft

oft Schaden an, ehe ſie ſich wieder entfernen, oder getödet werden können. Die Jahre 1695 und 1741 waren beſonders ſchlimm. Widalin beſchreibt die unglücklichen Folgen des Treibeiſes im erſtgenannten Jahre 1695 folgendergeſtalt: (Erichſens Auszug S. 10). „Das Treibeis, welches die Inſel rund umher einſchloß, hielt die Einwohner von der See ab, und benahm ihnen alle Hoffnung, die Fiſcherey im Frühjahr benutzen zu können, gerade da ſelbige nach 9 mislichen Jahren ihnen den glücklichſten Fang zu verſprechen ſchien; das Eis drängte die Küſte allenthalben ſo ſehr, daß man die Böte, um ſie zu retten, von ihren gewöhnlichen Plätzen weiter ins Land hinauf ziehen mußte. Es füllte alle Meerbuſen bis zum Innerſten an, und lag an einigen Stellen ſo weit in die See hinaus, daß man es von den höchſten Berggipfeln nicht überſehen konnte. An einigen andern Stellen, beſonders im Süden, erſtreckte das Eis ſich zwar nicht ſo weit, und man konnte hier die Däniſchen Handelsſchiffe auſſerhalb deſſelben kreuzen ſehen, allein weder waren dieſe im Stande ſich der Küſte zu nahen, noch die Einwohner ihnen entgegen zu fahren, weil die auf der See ſchwimmenden Eisberge alle Kommunikation hinderten. Der Verfaſſer fühlt ſich unfähig allen Jammer zu beſchreiben, der damals auf dieſer Inſel herrſchte. Innerhalb derſelben der größte Mangel, und rund umher eine See vom Eiſe verſperrt, die alle Hoffnung zur Rettung abſchnitt. Die Noth ſtieg beynahe zur Verzweiflung, als man nicht länger hoffen durfte, die Handelsſchiffe ankommen zu ſehen. Der eine ſchrie über Mangel an Kornwaaren, der andere über Mangel an Leinen, wieder andern fehlte es an Eiſen, Bauholz und Materialien zur Fiſcherey für die Zukunft. Alle litten.“

Die Frühjahre fallen oft, inſonderheit im nördlichen Theil der Inſel, ſehr trocken aus. Die Hundstage dahingegen regnicht. Der Sommer iſt zwar kurz, aber doch meiſtens hinreichend das Korn zur Reiſe zu bringen, wenn nur eine richtige und für das Land paſſende Art des Ackerbaus eingeführt wäre, und man die gehörigen Getreidearten wählte. Der Herbſt iſt ziemlich gelinde. — Das Nordlicht, das hier wie in andern ſehr nördlich gelegenen Ländern überaus hell und glänzend iſt, hat die Farben des Regenbogens, und iſt zu gewiſſen Zeiten ſehr unbeſtändig.

Das Land iſt größtentheils voller Berge, an und in deren Thälern und Abhängen die Eingebohrnen ſich aufhalten und ihre Wohnung haben. Mitten im Lande giebt es viele wüſte und unbewohnbare Bergſtrecken, worüber an verſchiedenen Stellen der Weg von dem Nördlichen zum Südlichen Theil der Inſel geht. Die mit Eis und ewigem Schnee bedeckten hohen Berge nennt man Jöklar. Unter den Bergen giebt es einige, die noch jetzt Vulkane ſind, und andere, die es vormals waren. Die ganze Inſel ſcheint vulkaniſchen Urſprunges zu ſeyn, und die Natur iſt daſelbſt noch immer reich an vulkaniſchen Erſcheinungen. Die Berge, die in ſpätern Zeiten Feuer ausgeworfen haben, ſind: Der Hekla, Krabla, Leirhnukur, die Oräfa-Sidu- und Skaptafells-Jökeln, und der Kötlugia. Sie ſind alle, den Hekla ausgenommen, zugleich Jökeln. Die Inſel hat zu verſchiedenen Zeiten viel durch Vulkane gelitten, hauptſächlich aber im 14ten Jahrhundert.

Enarrationes hiſtoricae de natura & conſtitutione Islandiae formatae & transformatae per eruptiones ignis a *Eg. Olavio*. Havn. 1749. 8. — diſſert. 2. de ortu & progreſſu ſuperſtitionis circa ignem Islandiae ſubterraneum. Havn. 1751.

Hal-

Haldor Jacobſen fuldſtaendige Efterretninger om de i Jsland ildſprudende Bierge, deres Beliggenhed og de Virkninger ſom ved Jordbrandene paa adſkillige ſteder ere foraarſagede. Khvn. 1757. 88 S. 8.

Efterretning om Tildragelſerne ved Bierget Hekla udi Jsland 1766 ved *H. Finnſen*. Khvn. 1767. 8.

Auſſer andern Schriften mit deren Aufzählung und Citation ich den Raum nicht anfüllen will.

Die letzte groſſe Verwüſtung dieſer Art, womit das Land heimgeſucht wurde, ereignete ſich in den Jahren 1783-1784, da in einigen Bergſtrecken im Weſter-Skaptefields Syſſel heftige Feuerausbrüche geſchahen, wozu noch Erdbeben kam. Der ganze Fluß Skaptaaen wurde dadurch völlig ausgetrocknet, und das Syſſel ſelbſt, das ſonſt eine von den beſten Gegenden der Inſel war, beynahe gänzlich verwüſtet. Dieſe ſchreckliche Naturſcene, die unbeſchreibliche Menge von Schwefel und Bimsſtein-Staub, und der Geſtank, der ihn begleitete, verurſachten eine Seuche unter dem Hornvieh und Schaafen, die ſich mehr oder weniger über das ganze Land ausbreitete. Nach Stephenſens Angabe ſollen 19488 Pferde, 6801 Stück Hornvieh, und 129947 Schaafe geſtorben ſeyn, und dieſe Berechnung umfaßt nicht einmal alle Diſtrikte, wo die Viehſeuche wütete. Der deutſche Ueberſetzer von Stephenſens Schrift hat angenommen, daß das Viehſterben in allen Syſſeln verhältnißmäſſig gleich ſtark geweſen ſey, und gründet darauf die unzuverläſſige Berechnung, daß die Vieheinbuſſe des ganzen Landes 28013 Pferde, 11461 Stück Hornvieh, 190488 Schaafe betragen habe. — Auch die Menſchen wurden von einer ſchrecklichen Krankheit angefallen, die theils eine Folge der vergifteten Luft war, welche das Waſſer verdarb, theils aus dem Mangel an Lebensmitteln entſtand. Gegen 1300 Men-

Menſchen ſtarben daran. — Mit dieſem Vulkan-Ausbruch ſcheint eine Naturbegebenheit, welche ſich vier Wochen früher ereignete, in unmittelbarer Verbindung zu ſtehn. Man entdeckte nemlich eine Inſel gegen 8 Meilen von der äuſſerſten Vogelklippe bey Reykianäs, in Südweſten, unter 63°32′45″ Norderbreite und 260° 2′50″ weſtlicher Länge vom Pariſer Meridian: ſie erhielt den Namen Nye-Öe oder Neue Inſel. An dieſer Stelle iſt die ſogenannte blinde Vogelklippe, welche feuerſpeyend wurde und eine überaus groſſe Menge Bimsſtein auswarf, womit vorüberſegelnde Schiffe die See hier bedeckt fanden, und wodurch die Klippe über dem Waſſer das Anſehen einer kleinen Inſel bekam, die nach den Auſſagen der Schiffer, welche ſie im Laufe des Jahrs geſehen hatten, oft ihre Geſtalt veränderte, ohne Zweifel wegen der immer aus dem Vulkan hinzukommenden Lava und Bimsſteine. Vermuthlich hat aber dieſe Materie und der Bimsſtein, welcher leicht iſt, ſich nicht ſo feſt legen können, daß nicht die ſtarke Brandung der See ſie wieder weggeſpült hätte, und auf dieſe Weiſe iſt die ſcheinbar neuentſtandene Inſel wieder verſchwunden, und wurde im folgenden Jahr nicht mehr geſehen. Es war zwar vorher bekannt, daß die blinde Vogelklippe exiſtirte, aber ihre Lage war gänzlich ungewiß, ja einige zweifelten ſogar an dem Daſeyn derſelben, weil man in dortiger Gegend ſo oft geſegelt, auch wohl gekreuzt hatte, ohne ſie zu Geſicht zu bekommen. Sie iſt daher überaus gefährlich, und es muß dem Seemann, der dieſe Gewäſſer beſucht, äuſſerſt wichtig ſeyn, mit Gewißheit ihre Lage kennen zu lernen, damit er die gehörige Vorſicht anwenden könne. Der Hr. Generaladjutant Lövenörn hat der Schiffahrt dieſen Dienſt geleiſtet; man ſehe ſeine Beſkr. over de islandſke Havne og Kyſter.

Holm om Jordbranden paa Jsland. Khvn. 1784. 8. enthält viele Unrichtigkeiten. — Ins Deutſche überſetzt von C. C. Pflueg. Leipz. 1784. 8. — Zuverläſſigere Nachrichten findet man in: Kort Beſkrivelſe om den nye Vulkans Ildſprudning i Veſter Skaptefields Syſſel paa Jsland i Aaret 1783, efter Kongel. Befaling forfattet og ved Rentekamrets Foranſtaltning udgivet af *M. Stephenſen* Khvn. 1785. gr. 8. mit einer Charte und 2 Zeichnungen. Eine deutſche Ueberſetzung von dieſer Schrift ſteht in Philoſ. Schilderung von Island. S. 307 ; 386.

Die Küſten der Inſel ſind allenthalben von einer Menge **Meerbuſen** durchſchnitten, welche gute **Sommer**- und **Winterhäfen** bilden. Der gröſte derſelben iſt der **Bredefiord** an der Weſtküſte, der ſich wieder in eine groſſe Anzahl kleinerer und gröſſerer Buſen und Bayen theilt. Dieſer Bredefiord iſt auſſerordentlich reich an Inſeln, ſowohl gröſſern, worunter die Inſel **Flatey** die merkwürdigſte iſt, als auch kleineren, welche eigentlich Klippen ſind, wo ſich Vögel in Menge aufhalten.

Ströme und **Flüſſe**, zum Theil groſſe und reiſſende, giebt es in Island viele. Die gröſten ſind 12 Meilen lang. Sie entſpringen gewöhnlich aus den Jökeln. Das Waſſer iſt in einigen von weiſſer Farbe, welches entweder von dem aufgelößten Eiſe und Schnee herrührt, woraus ſie beſtehen, oder, wie andere behaupten, von dem weiſſen kalkartigen Boden ihres Bettes, für welche leztere Meynung man anführt, daß nicht alle Jökels-Flüſſe dies weiſſe Waſſer haben, ſondern einige wie die ſchmutzigſte Lauge ausſehen, und daß dieſe leztern durch eine graue Thonerde flieſſen. Mohr. S. 253.

Unter den vielen **Landſeen** dieſer Inſel hält man **Thingvalle Vand** in Aurnäs Syſſel für den gröſten. Er iſt ſehr tief und fiſchreich, beſonders an Forellen.

My-

Myvand iſt von Seiten der Naturphänomene betrachtet ein noch merkwürdigeres Gewäſſer. Man ſchätzt dieſen See 3 Meilen lang, 2½ breit und, ſeine vielen Winkel und Krümmungen mitgerechnet, 8 Meilen im Umkreiſe. — 34 kleinere und gröſſere Inſeln, nebſt vielen kleinen, unbedeutenderen Holmen liegen in demſelben. Olufſens und B. Paulſens Reiſe 2. Th. S. 634. 718:719. Olavii Reiſe S. 369.

Das Land hat viele nicht allein ſüſſe, ſondern auch mineraliſche Quellen. Die letztern, von den Einwohnern Ölkilder (Bierquellen) genannt, ſind kalt. Dieſe Waſſer, die jedoch nicht gebraucht werden, ſind im Jahr 1777 von dem königl. Leibmedikus Aaſkow und Hrn. Weber unterſucht worden. Ihren Bericht davon findet man in Olavii Reiſe S. 305:318. Seitdem hat unſer berühmter Chemiſt Tychſen neue Verſuche damit angeſtellt. Todes Sundhedsblade 1786. No. 19 und 20. Einige ältere Verſuche ſind in Olaſſens Reiſe beſchrieben. 1. Th. S. 296:304., woſelbſt auch geſagt wird, es ſey merkwürdig, daß Sneefields Syſſel die einzige Gegend der Inſel iſt, welche dieſen Vorzug beſitzt. Das Land hat überdies viele heiſſe Quellen, die in der Landſprache Hveren genannt werden. Nicht allein waſchen die Einwohner täglich in dieſen Quellen, ſie brauchen ſie auch um verſchiedene Speiſen, als Milch, Fleiſch, Eyer ꝛc. ꝛc. darin zu kochen. Das Kochen geht gelinde, währt nicht lange, und giebt keinen Nebengeſchmack, am wenigſten wenn man das Gefäß zudeckt. Dadurch wird viel Feuerung erſpart. Man walkt auch Tuch darin ꝛc. ꝛc., ja man hat ſie ſogar zu Anlegung einer Salzſiederey benutzt, wovon hernach.

In Aurnås Syſſel, unweit des Biſchofsſitzes Skalholt, ſind 40 ſolche Quellen in einem Umkreiſe von

¾ Meilen. Die merkwürdigſte derſelben heißt Geyſer, und iſt ein natürlicher Springbrunnen, der in gewiſſen Zeiträumen mit unglaublicher Stärke zu einer Höhe, nach Dr. Linds Ausmeſſung, von 92 Fuß ſpringt; Eggert Olufſen giebt ſie ſogar auf 60 Klaftern an. Der Name Geyſer bedeutet einen Ausbruch von Wuth oder ungewöhnlicher Heftigkeit. Einige andere waſſerſprudelnde Hveren in Island werden zwar auch mit dieſem Namen bezeichnet, allein man giebt ihn doch hauptſächlich und eigentlich dieſer Quelle, als mit welcher die übrigen nicht in Vergleichung kommen können.

Einige Quellen von mäſſigerer Wärme nennt man Laugar oder Reinigungswaſſer, weil ſie (in ältern Zeiten mehr als jetzt) zu Bädern und in Krankheiten gebraucht werden.

Olufſens und Paulſens Reiſe S. 182, 704, 841-850. — Troils Letters S. 9-17, 245-266, 342-359.

§. 84.

Eintheilung und Volksmenge.

Weltliche Eintheilung.	Geiſtl. Eintheilung.		Namen der Syſſeln.	Volkszahl. 1703	Volkszahl. 1769.
3te Amtmannſchaft.	Biſthum Holum.	Nordviertel.	1. Hunavatn ⸗	2707	11985
			2. Skagafiardar oder Hearaneſſ.	3144	
			3. Eyafiardar oder Vadla ⸗ ⸗	3061	
			4. Thingejar ⸗	2929	
			zuſammen	11841	11985
1 Stiftamtmannſchaft, mit welcher die Amtmannſch. über das Südviertel verbunden iſt. 2te.	Biſthum Skalholt.	Oſtviertel.	1. Mula, Norder Süder	4101	3470
			2. Skaptafields	2947	2707
			zuſammen	7048	6177
		Südviertel.	1. Rangaaevalla	4256	4449
			2. Weſtmannöer	339	
			3. Arnes ⸗	5179	4828
			4. Guldbringe ⸗	2624	3470
			5. Kioſar ⸗	1304	
			6. Borgarfiardar	2079	1696
			zuſammen	15781	14443
1ſte.		Weſtviertel.	1. Myra. ⸗	1786	1918
			2. Knappadal ⸗	636	3414
			3. Snåfield ⸗	3905	
			4. Dala ⸗ ⸗	1946	1704
			5. Bardaſtranda	2679	2288
			6. Iſafiardar ⸗	3783	3318
			7. Stranda ⸗	1039	954
			zuſammen	15774	13596
			Totalſumma:	50444	46201

 Die

Die Eintheilung des Landes in Viertel iſt natürlich, und hat ihren Grund in dem Lauf der Gebürge; die obige Eintheilung in Aemter iſt durch eine königl. Reſol. vom 6. Juny 1787 feſtgeſetzt. Die Eintheilung in Syſſeln war vormals im Norden allgemein, und hat ſich auf dieſer Inſel erhalten. Jedes Syſſel iſt wieder in kleinere Diſtrikte getheilt, welche Hreppar heiſſen.

Rechnet man die Gröſſe Islands zu 1400 □ Meilen, ſo giebt die Volkszahl von 1769 auf jede □ Meile 34 Menſchen. Nach der alten Flächen-Angabe von 2650 □ Meilen aber kommen nur 18 Menſchen auf die □ Meile. Da indeſſen bloß 450 □ Meilen auf der Inſel als wirklich bewohnt angenommen werden können, ſo ſteigt die Zahl der Einwohner auf 102 für jede □ Meile. Das ſüdliche Viertel iſt am beſten, und das nördliche am ſchlechteſten bevölkert.

Die Volkstabellen für 1703 und 1769 ſtehen in Olavii Reiſe S. 657-658 mit Anmerkungen 654-664. und daraus in Jslandſk Mag. S. 333-334. ohne die Anmerkungen. — Geburts- und Sterbeliſten für die Jahre 1735-1769 ſtehen auf der 10. und 11. Tabelle in Material. zur Däniſch. Statiſt. 2. B. — In den Schriften der Isländiſchen Litteraturgeſellſchaft, 6ter und folgende Theile, findet man Tabellen über Kopulirte, Konfirmirte, Gebohrne und Geſtorbene für mehrere Jahre.

§. 85.

Produkte aus dem Mineralreich.

Im Ganzen verweiſe ich hier auf *Mohrs* Jslandſke Naturhiſtorie S. 269-347. — Olaſſens og Paulſens Reiſe — Olavii Reiſe — Horrebow — und andre vorher genannte Schriften — nebſt Erikſens Jndledning til Olavii Reiſe S. 171. und f. und Erikſens Udtog af Vidalin S. 219. u. f.

a) Metalle.

Kupfer- und Eiſen-Erz, beſonders Sumpfeiſen findet ſich in nicht geringer Menge; allein der Holzmangel der Inſel hindert die Benutzung deſſelben. Bleyanterz fand man vor einigen Jahren im Nordviertel; Proben davon wurden nach Kopenhagen geſandt, durch Bergkundige unterſucht, und von der feinſten Art befunden, aber die Lamellen waren ſehr dünn. Mohr erhielt in ſeiner Reiſe-Inſtruktion den Auftrag, die Mine zu unterſuchen; er verſichert (in ſeiner Naturhiſt. S. 343-345) daß an der Stelle, wo man es genommen, nichts mehr zu bekommen ſey, wenn man auch Geld und Arbeit darauf verwenden wollte, und ſollte es auch vielleicht in einer gröſſern Tiefe zu finden ſeyn, was doch zweifelhaft wäre, ſo würde die dicke Lage von ungeheuern loſen Steinen, deren Zwiſchenräume mit Leim und Erde angefüllt ſind, groſſe Ausgaben verurſachen, ohne daß man mit Gewißheit ſagen könne, man werde das geſuchte Erz daſelbſt finden, oder es werde in der Tiefe reicher ſeyn, als man es bisher von der Oberfläche erhalten habe. S. auch Olavii Reiſe S. 595.

b) Steine zum Bauen und anderm ökonomiſchen Gebrauch.

Kalk und Marmorarten hat man. Ein Kalkſpath, woraus ſich ein vortreflicher Kalk brennen lieſſe, findet ſich in groſſer Menge.

Einen guten Gipsſtein hat man ebenfalls in Island gefunden. S. Olavii Reiſe Anmaerkninger S. 668-671.

Von Thonarten giebt es faſt allenthalben eine groſſe Menge Abänderungen und Vermiſchungen, beydes von den groben und feineren Arten. — Porzellanerde findet man in Ueberfluß bey Mokullshöy im Strandſyſſel; ſie iſt von Mohr unterſucht (S. 287-293). — Gute Walkererde hat die Inſel ebenfalls, und man fängt jetzt an, ſie bey der Tuchfabrik in Reykeviig zu gebrauchen. — Bolus trift man beynahe überall; der rothe iſt der gewöhnlichſte, und an einigen Stellen in groſſer Menge zu finden. Bey den Schwefelminen und heiſſen Quellen fehlt er niemals. Mohr räth an, (S. 293-296) man ſollte dieſe Bolusarten als Farbe und zu anderm ökonomiſchen Gebrauch benutzen, auch könnten ſie, feingerieben, und während dem Kochen mit dem Theer, womit man Häuſer, Böte und anderes Holzwerk anſtreicht, vermiſcht, wichtige Dienſte leiſten, indem das Holz dadurch noch einmal ſo lange dem Einfluß der Luft und Witterung widerſtehn würde.

Von Unterſuchung des Isländiſchen rothen Bolus ſehe man Erichſens Indledning til Olavius. S. 171.

Triepelerde hat man auch an einigen Stellen.

Sandſteinarten ebenfalls hie und da. Die Regierung hat durch kleine Prämien die Einwohner aufzumuntern geſucht, ihn zu Mühlenſteinen zu behauen.

Baſalte. Aus dem gröberen Baſalt entſtehn die ſogenannten Rieſenmauern, die man hier nicht ſelten antrift. Sie haben wirklich das Anſehen alter verfallener Mauern, und beſtehen gröſtentheils aus viereckichten flachen Stücken, an Geſtalt den Ziegelſteinen nicht unähnlich, welche alle von gleicher Länge ſind und wagerecht über einander liegen, daher die Mauern an beyden Seiten glatt und eben ſind. Dieſer Baſalt, den die Natur

tur ſelbſt zu Einzäunungen und Mauern bequem gebildet hat, und der oft ganz nahe zur Hand liegt, wird demungeachtet nicht benutzt, und man ſieht alle Gebäude und Einhägungen von Raſen aufgeführt, wodurch in die Länge beträchtliche Strecken Landes von Gras entblößt werden, hauptſächlich bey den Höfen, weil man ſie da am nächſten hat.

Die Inſel hat verſchiedene ſchöne Steinarten, als Carneole, Chalcedonier, Onyxe, Agate und viele Jaſpisarten, die ſich ſehr gut zu Pettſchaften, Ringen, Doſen, Terrinen, Schaalen und andern Gefäßen verarbeiten lieſſen; allein es fehlt an Schleifmaſchinen und Betriebſamkeit. Porphyr, Zeolithen und Bergchryſtalle trift man hier gleichfalls in Menge an. Von ſeltenen und ungewöhnlichen Steinen glaubt der gemeime Mann, daß ſie auch ungewöhnliche Eigenſchaften beſitzen; er nennt ſie daher Natur- oder Gim-Steine und verwahrt ſie ſorgfältig, oder trägt ſie in der Taſche. Der ſogenannte ſchwarze Isländiſche Agat, woraus verſchiedene Arbeiten verfertigt werden, iſt eine glanzartige Lava, ſcoria vitrea.

Der Gagat, Bitumen Gagates, isländiſch Agat, iſt in Island nicht häufig, doch wirft die See zuweilen Stücke davon auf, vornemlich an dem Hornſtrande. Die Isländer ſchreiben ihm 24 Naturen zu d. h. 24 verſchiedene abergläubiſche Wirkungen.

Bernſtein, findet man zwar unter den Gimſteinen Islands, es iſt aber nicht ſo ganz ausgemacht, ob er im Lande ſelbſt gefunden werde.

Torf iſt an einigen Orten in Ueberfluß; andre hingegen haben Mangel daran.

Es wäre zu wünſchen, daß die Einwohner die ökonomiſchen Produkte, die das Steinreich ihnen darbietet, beſſer benutzen möchten. Die Verordnung vom 13. Juny 1787. 3. Kap. §. 9. muntert dazu auf.

c) Der Surturbrand.

Der Surturbrand, bitumen lignum Foſſile, iſt eine ſchwere, ſchwarze und glatte Maſſe von einer etwas Steinkohlenartigen Beſchaffenheit. Man findet ihn an vielen Stellen im Lande, bald dicht an der Oberfläche, bald wieder in andern Gegenden mitten in hohen Bergen. Man hält ihn für Holz, das durch Naturrevolutionen umgeworfen, flach gepreßt und mit Vitriolſäure geſättigt worden. Er wird theils zu Schmiedekohlen, theils zur innern Bekleidung der Hausdächer gebraucht, und iſt in dieſem holzarmen Lande ein wichtiger Artikel. Wenn er leicht und in Menge zu bekommen wäre, ſo könnte man ihn auch zum Schmelzen des Sumpfeiſens benutzen. Die Regierung hat daher das Brechen und den Verbrauch dieſes Naturprodukts allgemeiner zu machen geſucht. 1775 wurde ein Markſcheider Ziener von Kongsberg auf königl. Koſten nach der Inſel geſandt, um in dieſer Hinſicht bergmänniſche Unterſuchungen anzuſtellen. Das Reſultat davon war, daß eine bergmäßige Bearbeitung von keinem wahren, den Koſten entſprechenden Nutzen ſeyn würde. Der beſte Bruch des Surturbrands fällt in ſteilen unzugänglichen Seegebirgen. Er findet ſich hauptſächlich in den Syſſeln Iſefiord und Bardeſtrand. Die Regierung beſchloß, diejenigen von den Landeseinwohnern zu unterſtützen, welche ſich durch Brechen deſſelben mit Brechſtangen, Keilhacken, Spa-

den und andern dienlichen Werkzeugen auszeichneten, und es wurden 1778 einige von dieſen Sorten zur unentgeldlichen Vertheilung von Kopenhagen dahin geſandt. Die Verordnung vom 13. Juny 1787 3. Kap. 10. §. verſpricht angemeſſene Geſchenke und Unterſtützung denen, welche zur Erleichterung des Ausbrechens und der Benutzung des Surturbrands beytragen, oder Steinkohlen entdecken und ausgraben möchten, die man bisher noch nicht auf der Inſel gefunden hat.

Vom Surturbrand hat man Nachricht in *Erikſens* Udtog af Vidalin. S. 362-371 — *Mohrs* Naturhiſtorie. S. 337. — Naturhiſt. Selſk. Skr. 2. B. 2. H. S. 130. — inſonderheit aber in *Eggert Olaffſens* Reiſe §. 235. 237. 579. 724. — und *Olavii* Reiſe hie und da. In der letztern iſt auch Zieners Bericht befindlich. S. 735-756.

d) Schwefel.

Schwefel findet man gediegen in den Minen unweit Kriſeviig und Huſaviig. Er ward zuweilen als ein Regal von der Verpachtung des Handels ausgenommen, z. B. in der Oktroy vom 31. July 1662. Zu andern Zeiten hielten Privatleute es der Mühe werth, ſich gegen eine beſtimmte Abgabe Freyheitsbriefe darauf zu erwerben. So erhielten z. B. Gabriel Marſelius und deſſen Mitintereſſenten im Jahr 1665 das Privilegium, gegen eine jährliche Abgabe von 200 Rthr., auf 9 Jahre frey von Zoll und Auflage, und mit einigen andern Begünſtigungen, allen Schwefel aus Island auszuführen zu dürfen, der ſich daſelbſt finden möchte, wogegen der Schwefelhandel allen andern verboten wurde. Der Gewinn war nicht ſo beträchtlich als er hätte ſeyn können, weil man die Raffinerien auſſerhalb der Inſel angelegt

hatte, und daher ſowohl Arbeitslohn als die erforderlichen Materialien theurer bezahlen mußte. Der rohe Schwefel wurde auch oft bey dem weitläuftigen Transport ſehr ſchlecht behandelt. Im Jahr 1753 ward zuerſt eine Schwefelraffinerie bey Kriſeviig im Südlande von einer Intereſſentſchaft angelegt; 1765 aber hörte ſie wieder auf. In den 12 Jahren von 1753 - 1764 hatten die Ausgaben 2049 Rthr. 29 ſſ. betragen. Der verkaufte Schwefel hatte 3237 Rthr. eingebracht. Der reine Ueberſchuß war alſo 1187 Rthr. 19 ſſ. Sachkundige halten dafür, daß hier mit Vortheil wieder eine Raffinerie angelegt werden könnte, da die Schwefelminen, wenn gleich nicht ſehr ergiebig, einen reinern und beſſern Schwefel liefern, als die zu Huſeviig. — Die Schwefelraffinerie zu Huſeviig im Nordlande ward von derſelben Intereſſentſchaft angelegt, und iſt ſeitdem ununterbrochen fortgeſetzt worden. Die Minen liegen in einiger Entfernung von der Raffinerie. Die Hitze in ſelbigen iſt ſo groß, daß die Bauern nur zur Nachtzeit den Schwefel ausgraben können, und da nachläſſiges Verfahren beym Graben ſowohl den Schwefel unreiner machen, und die Koſten des Raffinirens vergröſſern, als auch die Minen ſelbſt verderben kann, ſo iſt den Arbeitern im Jahr 1776 eine Vorſchrift ertheilt, des Inhalts, daß ſie ſo wenig wie möglich in den Minen treten, die Vermiſchung der Erde mit dem Schwefel möglichſt zu vermeiden ſuchen, und nicht allen Schwefel aus einer Mine wegnehmen, ſondern furchenweiſe dergeſtalt arbeiten ſollen, daß wechſelsweiſe immer ein erhöheter Rücken ſtehen bleibe, der der Mine Schutz geben und ihre Erkältung verhindern kann.

Auſ-

Auſſer den Bauern, welche den rohen Schwefel ausgraben und transportiren, waren 1776 vier Arbeiter in der Raffinerie. Man brauchte derzeit eingemauerte eiſerne Keſſel zum Raffiniren, einen groſſen welcher 3, und einen kleinern welcher 1 Centner geſchmolzenen Schwefel faſſen konnte. Zum Raffiniren wird Trahn, und zur Feuerung Torf gebraucht. Ein Wett oder 80 Pfund rohen Schwefel von mitlerer Güte giebt 50 bis 56 Pfund raffinirten; der beſte etwas mehr. In den 10 Jahren von 1766 bis 1775 wurden auf dem Werke raffinirt 616006 Pfund, im Durchſchnitt alſo 616 Centner jährlich; in den folgenden 10 Jahren von 1776 bis 1785 aber nur 390267 Pfund, oder jährlich 390¼ Centner. Die Urſache der Abnahme ſoll im Mangel an Schwefelerz gelegen haben, wodurch man genöthigt wurde eine zeitlang mit der Arbeit aufzuhören, bis die Mine ſich durch Stilleliegen wieder verbeſſert hatte. Im Jahr 1786 wurden 11251 Pfund gewonnen. Die ganze Produktion in den genannten 21 Jahren von 1765 bis 1786 betrug demnach 1,017,524. Pfund oder jährlich etwa 484½ Centner. Rechnet man jeden Centner zu 3 Rthr., ſo macht dies eine Summe von 30523½ Rthr., alſo jährlich 1453½ Rthr. Die Mine ruht jetzt wieder aus Mangel an Schwefel.

Ole Henkel, jetzt Aſſeſſor im Oberbergamte, wurde im Jahr 1775 nach Island geſandt, um die Schwefelminen nebſt der Art der Behandlung und Raffinirung des Schwefels zu unterſuchen; ſein Bericht und ſeine Vorſchläge zur Verbeſſerung ſind in Olavii Beſkriv. S. 667-734 gedruckt; ſiehe auch Islandſke Maanedſtid. 1776. S. 117-124.

c) Salz.

Kochſalz bringt die Natur, aber in geringer Menge, auf einigen Inſeln des Bredefiords hervor; das Seewaſſer, welches hier bey einer Springfluth, oder ſehr ſtarken Brandungen, hoch an die Klippen hinauf ſchlägt, und in deren Höhlen ſtehen bleibt, verdünſtet nemlich bey trockner Witterung und durch die Wärme der Sonne. Einige Küſtenbewohner kochen zu eignem Hausbedarf Salz aus Seewaſſer. E. Olaſſens Reiſe §. 576.

Die heiſſen Quellen zum Salzſieden zu benutzen, und dadurch Feuerung zu erſparen, wurde bereits von Egg. Olaffen und Biarne Paulſen (in ihrer Reiſe §. 555) vorgeſchlagen; allein man befolgte dieſen Wink nicht eher als 1773, da ein königliches Salzwerk auf Reikenäs in Iſefiords Syſſel im Weſtviertel angelegt wurde. Das Werk hatte anfänglich nur 3 Siedepfannen, welche monathlich 7 bis 14 Tonnen Salz produzirten. Seitdem iſt ihre Anzahl beträchtlich vermehrt, und 1776 waren ſchon 32 da, die 320 Tonnen lieferten, welche vormals der Rentekammer zum Handel für 2 Rthr die Tonne überlaſſen wurden. Das Salz iſt ſehr gut in der Haushaltung, und zum Einſalzen von Fleiſch zu gebrauchen, beſonders aber von Dorſchen, wozu man es für beſſer hält als das Spaniſche. Bey der Zubereitung des Klippfiſches iſt es dahingegen unbrauchbar, weil es dem Fiſche eine blaue Farbe giebt. Seit 1776 iſt das Werk noch mehr erweitert. Allein nachher hat es wieder ſo gut wie aufgehört. Die Pumpen zur Waſſerleitung verurſachten ſo groſſe Koſten, daß dadurch im Ganzen an dem Werke verlohren wird. Man hat gewünſcht, daß

noch

noch ein Salzwerk auf Reikholum in Bardaſtrands Syſſel angelegt werden möchte, welches fünfmal ſo groß werden könnte als das auf Reikenäs; allein verſchiedene Hinderniſſe haben ſich der Ausführung widerſetzt.

Siehe *Horrebow* S. 74. – *Erichſens* Udtog af Vidalin S. 228-238. – Jslandſke Maanedſtid. 1775. S. 24-25. – *Erichſens* Jndledning til Olavii Reiſe, S. 172-178.

§. 86.

Produkte aus dem Pflanzenreich.

Afhandling om de opmuntningsvaerdigſte Naturprodukter af Plante og Dyreriget for Jsland, af O. *Olavius*. Belönnet med Landhuush. Selſk. ſtörſte Sölvmedaille 1780, gedruckt in den Schriften der Geſellſchaft 4 D. 1794. S. 1-128.

a) Kornbau.

Die unbezweifelte Gewißheit, daß man in ältern Zeiten, obgleich nicht überall und in Menge, in Jsland ſich auf den Kornbau gelegt, brachte unter König Friederich dem 5ten auf den Gedanken, ſich der Beförderung dieſes Anbaus daſelbſt mit Ernſt anzunehmen. Zu dem Ende wurden 15 Familien, theils aus Norwegen, theils aus Jütland dahin geſandt, auf Rechnung des Königs unterhalten, und mit Wägen, Pflügen ꝛc. verſehen. Sie wurden im Lande vertheilt, doch blieben die meiſten im Südviertel. Der Plan ward vermuthlich unrichtig angelegt oder ausgeführt, denn er misglückte gänzlich, und ſämtliche Familien verlieſſen das Land in den Jahren 1756 und 1757. Spätere Verſuche waren von beſſerem Erfolg; unter andern der des Stiftamtmanns Thodal im Jahre 1770, deſſen Beyſpiel man in verſchiedenen

nen Gegenden des Südviertels nachgeahmt hat. Beynahe jedes Jahr hat entweder ganz reifen oder doch brauchbaren Rocken, Hafer und Gerſte geliefert. Die Regierung und die Landhaushaltungsgeſellſchaft haben dieſe Verſuche durch Geſchenke von Saatkorn, Austheilung nützlicher Schriften, Prämien ꝛc. unterſtützt. Der Kaufmann Lynge im Norderviertel hat drey Jahre nach einander reife Isländiſche Gerſte nach Kopenhagen gebracht. Von den Verſuchen unter König Friederich dem 5ten ſehe man Eggert Olaſſens und Paulſens Reiſe §. 729. 876-880.

b) Eßbare Gewächſe.

Der Sandhafer, Strandweizen, Melur, *elymus arenarius*, iſt eine Art wildes Korn, woraus man ein ziemlich gutes und feines Mehl bereitet. Er wird, inſonderheit im Oſtviertel, ſehr ſorgfältig eingeſammelt. S. Erikſens Udtog af Vidalin S. 185-186.

Das bekannte Isländiſche Moos, *Lichen Islandicus*, wird eingeſammelt und in der Haushaltung benutzt, ſo wie auch Lichen nivalis und Lichen probiſcideus, die beyden letztern ſind indeſſen nicht ſo häufig.

Einige Meergräſer dienen ebenfalls zur Nahrung, als unter andern Söll, *fucus ovinus*, *alga ſacharifera* und *fucus foliaceus*, Fieregräs. An verſchiedenen Stellen, z. B. in Saurbärſogn, Daleſyſſel werden dieſe Meergräſer in ſolcher Menge eingeſammelt, daß die Einwohner nicht allein ihre eigne Haushaltung damit verſorgen, ſondern auch eine beträchtliche Quantität an andre verkaufen, oder andre Waaren von den tiefer im Lande wohnenden Bauern dagegen eintauſchen. E. *Olaſſens* Reiſe S. 444.

Biar-

Biarne Paulſen obſervationes de alga ſacharifera maris islandici. Havn. 1749. 4.

Die Angelika, Hvǻm, *Angelica archangelica*, wächſt häufig an manchen Orten, und hat den Nutzen, daß man den Stengel roh, und ſo wie er aus der Erde gezogen wird, mit friſcher Butter eſſen kann; man ſchneidet ihn bloß queer durch in kleine Ringelſcheiben. Im Oſtviertel werden die Wurzeln eingeſammelt und zum Wintervorrath aufbewahrt; anderswo nicht. Olavius in Landhuush. Selſk. Skr. 4 D. S. 19 : 20. — Die Wurzel des Löwenzahns, *Leontodon taraxacum*, wird gleichfalls zum Wintervorrath eingeſammelt, und entweder roh oder auf Kohlen geröſtet gegeſſen. — Die Wurzel der *Statice armeria* ißt man in Milch gekocht. — Von *Cucubalus maritima, interdum acaulis*, ißt man beydes die Pflanze und die Wurzel, die letzte ſowohl roh, als getrocknet und zu Mehl gemahlen. — Sauerampfer, Löffelkraut und andre eßbare Gewächſe hat man vieler Orten. — Auch hat das Land einen Ueberfluß an wohlſchmeckenden Beeren, als Erdbeeren, Heydelbeeeen, Kråkebår, Wacholderbeeren und andre. Mohr S. 177. 180. 189. 218. 220.

c) Futterkräuter.

Ohne die vielen Isländiſchen Meergrasarten in Anſchlag zu bringen, die das Vieh mit groſſer Begierde frißt, hat die Inſel auſſerdem eine groſſe Menge andrer guter Futterkräuter, von welchen man an einigen Orten ordentliche Einſammlungen hält. Das Rennthiermoos, *Lichen rangiferinus*, findet man im Oſtviertel überall. S. *Olavius* in Landhuush. Selſk. Skr. 4. D. S. 60-69. und *Mohr*.

d) Färbepflanzen.

Aus dem Färbemoos, Litunar Moſe, *Lichen tartareus*, (S. 1. Th. S. 340/341) zieht man eine ſchöne blaue Farbe. *Mohr* S. 230/232. — Mit dem Isländiſchen Moos, *Lichen Jslandicus*, färbt man roth. — Mit *Lichen probiſcideus* grün. Mit *galium boreale* ebenfalls roth. Mit *arbutus urva urſi*, Sortelyng, ſchwarz. E. Olaſſens Reiſe, 1. D. §. 230. — Zur gelben Farbe braucht man *Lycopodium alpinum*, — mit dem Saft von Kräkebeeren, *empetrum nigrum* färbt man violett u. ſ. w. S. *Mohr* und *Olavius* in Landhuusholdn. Selſk. Skr. 4. D. S. 52-60 — *Joh. Suenonii* ſpecimen de uſu plantarum in Jslandia indigenarum in arte tinctoria. Havn. 1776. 8.

e) Mediciniſche Kräuter.

Antiſkorbutiſche und andre in Ueberfluß. S. Olavius am oft angeführten Orte. S. 25/51.

f) Andre Haushaltungs Pflanzen.

Die Meergrasarten ſind von überaus groſſer Wichtigkeit. Keine iſt häufiger als der *Fucus veſiculoſus*, Buetang; auch der *Fucus nodoſus* findet ſich in unglaublicher Menge. Durch das Ausbrennen dieſer Meergräſer erhält man in Schottland Pottaſche, oder ſogenannten Kelp, zum Gebrauch der Glashütten und Seifenſiederepen. Die Isländer würden durch eine ähnliche Benutzung der gedachten Meergräſer unglaublich viel gewinnen, allein es fehlt dazu an Anführung und Aufmunterung. Mohr S. 238-340.

Von

erhielt ſich ein Küchengarten auf Beſſeſtad allezeit in gutem Stande, und verſorgte die Einwohner des Orts reichlich mit Gemüſe und Kräutern. Erikſens Udtog af Vidalin 125. 172-176. 312. Erikſens Fortale til Olavius 43-55. Mohr, 253-268.

Obſtbäume wollen nicht gelingen.

Verſchiedene Arten von **Weidenbäumen**, isländiſch **Vidir**, ſind im Lande einheimiſch. Man brennt ſie zu Kohlen, flicht Körbe daraus, und gebraucht ſie ſonſt in der Haushaltung. Eggert Olaſſen §. 267 u. f.

h) Forſtweſen.

Das Land hatte vormals beträchtliche **Waldungen**, und ſogar Eichen, die den Einwohnern Materialien zum Bau ihrer Schiffe und gröſſern Gebäude lieferten. Jetzt findet man bloß etwas unbedeutende **Birkenwaldung** bey **Huſafel** im ſüdlichen Theil der Inſel und an einigen andern Orten. Die Birkenwälder ſind durch übertriebenes Kohlenbrennen zu den Schmiedewerkſtätten faſt zu Grunde gerichtet. Bey Finoſkedal im Nordviertel, wo vordem ein guter Wald war, ſieht man jetzt faſt nichts als Stummel von abgehauenen Bäumen. Beynahe jeder Hof hat eine Schmiede, die nach der gegenwärtigen ſchlechten Verfaſſung bey der Heuerndte nothwendig iſt; Schleifſteine oder Späne braucht man nemlich nicht zum Wetzen der Senſen, ſondern man geht zu Hauſe in die Schmiede und hämmert die Schneide aus, ſo oft ſie dick wird, gewöhnlich einmal des Tages, zuweilen aber auch öfter, jenachdem das Feld mehr oder weniger Höcker und Unebenheiten hat. Die Kohlen, die ein jeder zu dieſer täglichen Operation des Glühens, Hämmerns und Här-

tens ſeiner Senſe braucht, müſſen die Wälder zu ihrem Untergang hergeben. Mohr S. 214-215.

Man hat verſucht Tannen und Fichten anzupflanzen, aber bisher nicht mit Erfolg. Die Verordnung vom 13. Juny 1787 verſpricht denen Belohnung und Unterſtützung, welche im Gartenbau, Holzpflanzen, Korn-Kartoffel- und Gemüsbau beträchtliche Verſuche machen. Von den ehemaligen Waldungen der Inſel ſehe man Erikſens Udtog af Vidalin S. 17-18. Vom Baumpflanzen ebd. S. 176-178. Egg. Olaffen §. 261-262 und Erikſens Fortale til Olavius S. 55-58. Von der unverantwortlichen Behandlung des Waldes zu Finoſkedal ſiehe Olavius S. 361-362.

Der Holzmangel wird einigermaſſen nicht nur durch den Torf und Surturbrand, ſondern auch durch das Treibholz erſetzt. Dies Treibholz beſteht meiſtens aus Tannen und Fichten, mit unter auch aus Lerchenbäumen, Weiden, Wachholderholz ꝛc. ꝛc.

Es giebt viele Stämme darunter, die 16 bis 24 Ellen lang ſind. Man glaubt, daß dies Holz durch die Gewalt der See von den groſſen Wäldern im nördlichen Siberien losgeriſſen wird. Island hat 2 groſſe Landſpitzen; eine, und zwar die gröſſere, gegen Weſten, heißt: Cap de Nord, die andre gegen Oſten, Langenäs; beyde ſind etwa 66 Meilen von einander. Auf dieſe beyden Landſpitzen, am meiſten aber auf Cap de Nord und umliegende Küſten, ſtößt das Treibholz bey nördlichen Winden, gröſstentheils mitten im Winter. Zwar treibt auch etwas nach andern Gegenden der Küſte, und beynahe überall hin, aber bey weitem nicht in ſo beträchtlicher Menge, und nur ſolches, was durch Wind und Ströme von Norden her obige beyde Landſpitzen vorbeygeführt wird, auch brauchen die Einwohner es alles zu Häuſern,

Böten, Schiffen, und es bleibt nichts davon übrig; ſo verhält es ſich aber nicht bey Cap de Nord und Langenäs. Hier wohnen auf einige Meilen weit keine Menſchen, und die tiefer hinein an den umliegenden Meerbuſen wohnhaften ſind gar zu ohnmächtig ſich die groſſe Menge von Holz zu Nutze zu machen, daher das meiſte davon auf der Stelle liegen bleibt und verfault. Mehr in Erikſens Udtog af Vidalin S. 270-274. — Poulſens og Olafſens Reiſe im Regiſter, und Olavius S. 126-146. 192-196. 421-428. 553-556 u. a. O. Siehe auch Verordnung vom 13. Juny 1787. 3. Cap. 10. §.

§. 87.

Landweſens-Syſtem und Landbau.

Die Gröſſe und Beſchaffenheit der Höfe, wonach ſie in den Landbüchern angeführt und zur Grundſteuer angeſetzt ſind, wird nach Groſſen Hunderten evaluirt. Ein Hundert wird nach den Umſtänden an einigen Orten mit 3, an andern mit 15, gewöhnlich aber mit 6 bis 7 Rthr. Species bezahlt.

Im Jahre 1698 zählte man 86000 ſolcher Landhunderte, allein da ſeit der Zeit ſo viele Ländereyen wüſte geworden ſind, ſo iſt dieſe Zahl jetzt viel zu hoch.

Man zählt auf Island 1500 Höfe, welche ein Eigenthum der Bauern ſind, Selveyergods; 140 Predigerhöfe, und 2000 Höfe, die dem Könige oder öffentlichen Stiftungen gehören. Auf den Eigenthumshöfen der Bauern findet man gewöhnlich einige Hialejer oder Hausmannsplätze für Hausmänner, welche dem Eigenthümer bey dem Anbau ſeiner Ländereyen behülflich ſind. — Die dem Könige oder öffentlichen Stiftungen gehörigen

Höfe

Höfe werden auf unbeſtimmte Zeit verpachtet; doch ſteht es jedem von beyden Theilen frey, dem andern 3 Monat vor der Zeit des Umziehens, die auf den erſten Donnerſtag zwiſchen dem 30. May und 7. Juny angeſetzt iſt, aufzuſagen. Beym An- und Abtritt der Pächter, Leilaendinge, wird eine Beſichtigung vorgenommen, um ſich zu vergewiſſern, daß der Hof in Stand gehalten wird.

Der Pächter entrichtet: 1. Grundſteuer, 2. Viehhäuer, Quildeleye, 3. Hofdienſte, Quader.

Die Grundſteuer richtet ſich nach den gröſſern oder geringern natürlichen Vortheilen des Hofes. Eigentlich ſoll die Grundſteuer in ſogenannten Skileiren entrichtet werden, d. h. den Waaren, die das Landbuch oder der Miethkontrakt feſtſetzt, wenn ſie anders zu haben ſind. Widrigenfalls kann die Bezahlung aber auch in Gelde oder andern Waaren geſchehen; doch müſſen alle Waaren, worin die Grundſteuer entrichtet wird, nach Reſkr. vom 28. May 1777, im Handel zu gebrauchen ſeyn.

Siehe: Den islandſke Almucs offentlige aarlige Udgifter og Pligter af *H. J. Lindahl*. Khvn. 1788. 36 S. 8. recenſ. in Laerde Eft. 1790. No. 46.

Die Viehhäuer, Quildeleye, iſt eine Miethe, die dem Eigenthümer von einer Quilde, das heißt: einer gemietheten Kuh oder ſechs Milchſchaafen entrichtet wird, welche als ein Inventarium faſt jedes Grundſtück begleiten, an einigen Orten in ſolcher Menge, daß das Land beynahe kein andres Nutzvieh nähren kann, als die Quilden des Eigenthums. Die Miethe von jeder Quilde iſt 20 Pfund Butter jährlich, die im Herbſte entweder in Natura, oder wenn der Miethsmann dies nicht kann, in Gelde entrichtet werden. Dieſe Viehhäuer iſt eine drückende Abgabe.

Mehr bey *Lindahl* S. 7. 8. — Philoſ. Schilderung Islands S. 114 ; 117 nebſt Erichſens Anmerkung darüber in Laerde Eft. 1786. S. 421. 422.

Die Hofdienſte, isländiſch *Quadir*, theilen ſich in 1. Das Mannlehn, *Mandslaan*, oder die durch Obſervanz eingeführte Verpflichtung des Miethlings, da, wo ſolches von jeher gebräuchlich geweſen, und zugleich ein Miethkontrakt ausbedungen worden, auf dem Boote des Eigenthums, vorzugsweiſe vor dem eines Fremden, zu Fiſchen, oder ſich durch Bezahlung von dieſer Pflicht loszukaufen. An einigen Orten ſoll dies Mannlehn ſogar in den Misbrauch ausgeartet ſeyn, daß der Pflichtige, wenn er auch ſelbſt ein Boot hat, womit er den Fiſchfang zu treiben Luſt hätte, genöthigt wird es unbenutzt ſtehen zu laſſen, und den Landherrn zu begleiten. Die Miethe vom Boote oder der Theil des Fanges, den der Landherr oder Gutsbeſitzer erhält, iſt gewöhnlich übertrieben groß; z. B. von einem Tomanne Far, das heißt: einem Boote das 2 Männer rudern, nicht weniger als die Hälfte des Fanges. Die Fiſcherey, wenn ſie auch nur mittelmäßig ausfällt, kann durch dieſen Antheil in einem einzigen Jahre das Boot bezahlen. Das drückende dieſer Frohne iſt alſo offenbar. Ruderte der arme Miethsmann oder Hausmann, der ohnehin Laſten genug zu tragen hat, auf eignem Boote, wenn er eins beſitzt, ſo fiele dieſer Antheil ihm ſelbſt zum beſſern Auskommen für ihn und ſeine Familie zu. Ehemalige Biſchöfe in Skalholt, und die Lehnsmänner, die die königl. Einkünfte von Island theils gepachtet, theils unter Verwaltung haben, ſind die Urheber dieſer Sitte. In dem Entwurf des neuen Isländiſchen Geſetzes, den man ſchon im Jahre 1688 anfing, wird auf die Aufhe-

hebung des Mannlehns angetragen, welches auch zu verſchiedenen Zeiten von der Obrigkeit geſchehen iſt. Ein kleiner Schritt zu dieſer Aufhebung iſt bereits geſchehen, da auf den Ländereyen des Königs in Guldbringeſyſſel das Mannlehn nicht in Natura geleiſtet, ſondern nach königl. Reſolut. vom 13. Juny 1787 mit 1 Rthr. bezahlt wird, welcher Preis auch für die übrigen Fiſchländereyen des Königs gilt. Auf den biſchöflichen Ländereyen im Stifte Skalholt iſt es dahingegen durch die Verkaufsbedingungen dieſes Gutes vom 27. Apr. 1785 gänzlich aufgehoben. Wie übrigens durch die Anordnung des Freyhandels vom 13. Juny 1787 bereits die Einſchränkung geſchehen iſt, daß es den Handlenden, welche Landbau treiben, nur dann erlaubt seyn ſoll, die Hausmänner und Strandſitzer, die auf ihren Ländereyen wohnen, als Mannlehn auf ihren Böten zu gebrauchen, wenn dieſe Leute ſelbſt kein Boot haben; ſo ſcheint es aus dem 3. Kap. 1. Art. derſelben Anordnung zu erhellen, daß man die Aufhebung oder Einſchränkung des Mannlehns auf alle Gegenden, wo ſie noch gebräuchlich iſt, ausgedehnt erwarten kann.

Lindahl S. 8 u. 9.

2. Das Tagwerk, *Dagſlaat*, beſteht darin, daß der Miethsmann auf einigen königl. Ländereyen in Guldbringe Syſſel u. a. O, wie auch hie und da auf den Ländereyen der Geiſtlichkeit, wo ſolches von jeher gebräuchlich geweſen iſt, während der Heuerndte ein Stück Grasland von 30 Klaftern ins Gevierte für den Eigenthümer mähen muß. Das Dagſlaat iſt durch Obſervanz eingeführt, und für obengedachte königl. Ländereyen in der Kammer-Reſolut. vom 15. Apr. 1695 beſtätigt, wie auch ſeitdem in den Landbüchern angeführt. Die

Dagſlaate, die von den königl. Ländereyen in Guldbringe Syſſel ꝛc. geleiſtet werden, flieſſen theils der königl. Kaſſe zu, theils ſind ſie dem Stiftamtmannshofe Beſſeſtad, theils der ehemaligen Wohnung des Landvogts auf Vidöe zugelegt. Die, welche in die königl. Kaſſe flieſſen, wurden in Gelde jedes mit 10 Fiſchen, das heißt 11¼ ſſ. bezahlt. Lindahl S. 9-10.

3. Das *Riisheſt*, oder eine Pferdetracht Zweige von Kratbuſch, (ſo viel ein Pferd tragen kann) wird im Herbſte auf den königl. Ländereyen in Guldbringe Syſſel ꝛc. geliefert, und fällt der königl. Kaſſe, dem Hofe Beſſeſtad und Vidöe anheim. Lindahl S. 10.

Endlich wird auf den königl. Ländereyen in Guldbringe Syſſel und Mosfeldt Sveit noch einige **Frohnarbeit** geleiſtet, als z. B. jährlich etwas Heu zu den Ochſen zu liefern, die auf dem Falkenſchiffe zur Nahrung der Falken unterweges mitgenommen werden. Lindahl S. 10-11.

Der Landbau war vordem beſſer. Das erſte und wichtigſte, worauf man bey der Beſchaffenheit des Landes zu denken hat, iſt die Behandlung der Grasfelder, und dieſe bedarf der Verbeſſerung gar ſehr. Die *Tunen* oder **Hoffelder**, die dem Bauern das beſte Heu liefern ſollten, ſind an gar vielen Orten mit **Höckern** bewachſen, die den Graswuchs hindern und die Heuerndte beſchwerlich und langſam machen. Verordn. vom 13. May 1776 befiehlt jedem Hofeigenthümer jährlich für ſeine Perſon 6 Klafter ins Gevierte von einem ſolchen mit Höckern bewachſenen Tun zu ebnen, und eben ſo viel für jeden Knecht, den er in ſeinen Dienſten hat. Dagegen wird für jede über die beſtimmte Anzahl geebnete Klafter 4 ſſ. Prämie verſprochen.

Die

Die Einzäunung der Felder iſt an manchen Orten gänzlich verſäumt. Obengedachte Verordnung vom 13. May 1776 verpflichtet jeden Bauern und Beamten, jährlich 6 Klafter Steinzäune oder 8 Klafter Erdzäune von Raſen nach einer gewiſſen beſtimmten Vorſchrift zu ſetzen, und eben ſo viel für jede arbeitstüchtige Mannsperſon, die er in ſeinem Dienſte hat. Wer mehr ſetzt als er nach dieſer Verordnung nöthig hätte, erhält eine gewiſſe Belohnung in Gelde. Die Landhaushaltungsgeſellſchaft hat das Einzäunen durch ausgeſetzte Prämien ſehr befördert. S. Erikſens Fortale til Olavius S. 26-35.

In Hinſicht des Düngers wäre auch eine beſſere Oekonomie nothwendig, wodurch man ihn erſparen und vermehren könnte. Waſſerleitungen zum Wäſſern der Wieſen, Austrocknung der Sümpfe und Moräſte ꝛc. würde ebenfalls die Heuerndte weit ergiebiger machen, und ſowohl Gelegenheit geben, im Winter weit mehr Nutzvieh zu halten und es beſſer zu füttern wie gewöhnlich, als auch vorbeugen, daß ſo viel Vieh, wie bisher geſchehen iſt, entweder dem gewiſſen Tode auf dem Felde überlaſſen wird, oder doch zu Hauſe verhungern muß. Einige königl. Reſol. von den Jahren 1781 und 1782 verſprechen Belohnungen für die Austrocknung von Sümpfen und Einfaſſung derſelben mit Gräben. Man ſehe die Beylagen zur Verordnung vom 13. Juny 1787. S. 82-83.

Die Verordn. vom 15. Apr. 1776 verſpricht denen, welche wüſte Ländereyen aufnehmen, verſchiedene Unterſtützungen, nemlich auſſer dem Eigenthumsrecht, es ſey denn, daß ein andrer vollkommen gültige Anſprüche auf das Land hätte, Steuerfreyheit auf 20 Jahre u. ſ. w. Eine königl. Reſol. vom 22 Apr. deſſelben Jahres ſagt,

 daß

daß der König ſich es vorbehalte, dieſe Begünſtigungen nach den Umſtänden und dem Bedarf der Anbauer noch mit anderweitigen Unterſtützungen zu vermehren. Ueber einige Wirkungen dieſer Verordnung und Reſolution ſiehe Erikſens Fortale til Olavius S. 21-22.

Die Viehhaushaltung iſt folgende: In der kalten Jahrszeit weidet das Vieh auf den Hoffeldern oder ſteht auf dem Stalle, aber in der wärmern Jahrszeit ſchickt man es nach den ſogenannten Afrettu, oder Gemeinweiden in den Gebirgen. Die Hreppſtyrer, eine Art von Polizeybedienten, ſorgen dafür, daß das Vieh in gehöriger Ordnung und zur beſtimmten Zeit hin und zurück getrieben wird. In vorigen Zeiten hatte man *Sel* oder *Saeterdrivter*, das heißt: Viehhäuſer im Gebirge, wo das Vieh im Sommer gewartet und gemolken wurde. Dieſe nützliche, in Norwegen und Schottland gebräuchliche Gewohnheit, iſt faſt gänzlich abgeſchaft, ſo daß Mohr auf ſeiner Reiſe nur drey ſolcher Viehhäuſer fand. S. Islands Naturhiſt. S. 10. Er ſchlägt daher vor, dieſe Sitte durch Prämien wieder in Aufnahme zu bringen. Um Michaelis, wenn das Vieh wieder nach Hauſe getrieben iſt, wird ein Theil davon zum Hausbedarf geſchlachtet, und ein andrer zum Verkauf nach den Fleiſchhäfen getrieben.

Tractatus hiſtorico-phyſicus de agricultura Islandorum, priſcis temporibus cum ſucceſſu uſitata, poſtea exoleta & jam reſtauranda, autore *Joh. Snorronio*, Islando. Havn. 1757. 76 S. 8. — Ein Auszug daraus in Däniſcher Sprache ſteht in Oecon. Journ. Januari 1758. S. 57-95.

Breve om Agerdyrkningens Muelighed i Island fra *H. Finnſen.* Khvn. 1772. 67 S. 8. Krit. Journ. 1772. S. 177-179.

Beretning om nogle Forſög til Landvaeſens Forbedringer i Island 1765. 8.

Erich-

Erichſens Udtog af Vidalin S. 124 - 128. 156. 171 - 178. *Eggert Olaſſens* og *Poulſens* Reiſe, 2. D. §. 729. 876-883.

Olavii Reiſe paſſim und *Erichſens* Fortale, S. 18 - 65. *Olavii* obenerwähnte Afhandling om Jslands Naturprodukter. — Philoſ. Schilder. von Jsland. S. 109 : 132.

§. 88.

Produkte aus dem Thierreich.

a) Schaafe und andre Landthiere.

Die Schaafzucht iſt ein überaus wichtiger Nahrungszweig der Jsländer. In ältern Zeiten war die Anzahl der Schaafe 500000. Unter König Friederich dem 5ten wollte man die einheimiſchen Schaafe durch Vermiſchung mit fremden Racen zu veredeln ſuchen; zu dem Ende wurden 1761 einige engliſche Schaafe hingebracht. Es gieng aber ſo unglücklich, daß man dieſen Schaafen eine nach der Zeit entſtandene Schaafſeuche Schuld geben will, welche groſſe Verwüſtungen unter dieſen Thieren angerichtet, und viele wohlhabende Jsländer zu Bettlern gemacht hat. 1770 war ſie faſt allgemein im ganzen Lande. Eine Verordn. vom 12. May 1772 befahl die Ausrottung aller kranken Schaafe, und verſchiedene ernſtliche Mittel wurden angewandt, um die weitere Ausbreitung der Seuche zu hemmen, welche jedoch nicht eher als im Jahr 1779 aufhörte, nachdem ſie vielen Schaafen das Leben gekoſtet. Der Futtermangel in den ungewöhnlich harten Jahren 1778, 1779 und 1780 tödtete auch viele Schaafe, aber noch weit mehr kamen durch die Folgen der ſchrecklichen Natur-Revolution im Jahre 1783 um. Seitdem hat die Schaafzucht ſich

ſich ziemlich wieder erhohlt. Die Regierung hat die unglücklichen Isländer nicht allein durch Befreyung von Abgaben ꝛc., ſondern auch durch Vorſchüſſe zur Anſchaffung eines neuen Viehſtands unterſtützt. Zur Verbeſſerung der Schaafzucht veranſtaltete die Regierung im Jahre 1776 eine Polizey-Anordnung betreffend die beſſere Einrichtung und Bauart der Schaafhürden nach vorſchriftsmäßiger Art, nebſt dem Alter, der Wahl und Beſchaffenheit der Widder, und anderweitige auf Verbeſſerung der Race, und inſonderheit der Wolle abzweckende Behandlung. Auch wurde zum Unterricht für den gemeinen Mann, eine Anweiſung zur Isländiſchen Schaafzucht, in Isländiſcher Sprache von Ketilſen 1779 verfaßt, herausgegeben, und auf königl. Rechnung unentgeldlich ausgetheilt.

Egg. Olafſens og Biarne Poulſens Reiſe, 1 D. §. 75. 298-325 648. 2 D. §. 738. 894.

Olavii Reiſe S. 29. 374-375. 383-386, hauptſächlich aber die Einleitung S. 88-93.

Erikſens Udtog af Vidalin, S. 166-171.

Auf Ziegen hat man ſich vornehmlich erſt nach Ausbruch der Schaafſeuche gelegt; am meiſten im Nordlande.

Das Rindvieh iſt ziemlich zahlreich. Der größte Theil der Kühe hat keine Hörner, und bey den übrigen ſind ſie nur klein. In uralten Zeiten, da die Isländer noch Trinkhörner brauchten, ſchmierten ſie die Hörner ihrer Ochſen an der Wurzel mit einer Art Fett ein, wodurch ſie ſie zu einer anſehnlichen Gröſſe brachten. Durch Ausſpannung oder Zuſammenpreſſung wußten ſie ihren Trinkhörnern die beliebige Geſtalt zu geben. Man findet noch eini-

einige derſelben auf der Inſel, theils mit Meſſing, theils mit Silber beſchlagen. E. Olafſen, §. 74. u. a. St.

Die Pferde ſind von einer guten Art, von mittelmäßiger Gröſſe wie die Norwegiſchen, munter und ſtark. Aller Transport im Lande geſchieht auf Pferden, wobey man die Laſt zu beyden Seiten des Pferdes hängt. Der Gebrauch der Wägen iſt unbekannt, und an vielen Stellen ganz unmöglich. In Skagefiord im Nordviertel giebt es die beſten Pferde, daher auch jährlich eine Menge von hier nach den andern Vierteln verkauft wird. Die Bauern haben die Pferdezucht ſogar zu weit getrieben. Man fand nicht ſelten Bauern die 50 bis 100 Pferde und mehr hielten, wenn ſie zuweilen nur 4, 6 oder 8 Kühe hatten. An einigen Stellen, wo man damit überladen war, trieb man ſie ins Gebirge, wo ſie eine Art von wilder Stuterey ausmachten.

Mohr, S. 11. — Poulſens og Olafſens Reiſe §. 73. 294-295. 646. 737.

In Philoſ. Schild. 3. Tabelle findet man die Anzahl des Nutzviehes in Island in den Jahren 1703, 1770 und 1783, mit Erläuterungen S. 392-404. Die Summen ſind folgende:

Im Jahre 1703		1770	1783	geſtorben *	alſo nach der Natur-Revol.
1. Rindvieh	38760	31179	21457	11461	9996
2. Schaafe	278992	378677	232731	190488	42242
3. Pferde	26730	32638	36408	28013	8395

Es würde zuweilen gut ſeyn, wenn die Einwohner ſich von dem Vorurtheil losmachen könnten, daß es Sünde iſt Pferdefleiſch zu eſſen, oder wenn ſie wenigſtens den Pferdetalg zu Lichtern gebrauchten. Jenes Vorurtheil hat

* Dieſe Angabe des verſtorbenen Viehes iſt nicht ganz zuverläſſig, ſondern nur wahrſcheinlich; man ſehe vorne.

hat ſich durch die Geiſtlichkeit erhalten, welche ſogar diejenigen vom Abendmahl hat ausſchlieſſen wollen, die in einer Hungersnoth Pferdefleiſch eßen. Jslandſk Mag. 1775. S. 83-96. 1776. S. 105.

Schweine waren vordem gewöhnlich, jetzt aber findet man ſie nur bey einigen Däniſchen Familien. Siehe O. Olavii Afhandl. i Landhuush. Selſk. Skr. 4. D. S. 88-91.

Rennthiere. Das Klima und das Rennthiermoos, das in Jsland in Ueberfluß wächſt, gab die gegründete Vermuthung, daß dieſe Thiere daſelbſt gedeihen, und ſowohl eine neue Benutzung der weitläuftigen Bergſtrecken zuwege bringen, als dem Lande mit der Zeit einen bisher unbekannten Nahrungsweg bereiten würden. Der Stiftamtmann Thodal machte den erſten Verſuch damit, und ließ 1771 vierzehn Stück aus Finmarken herüber bringen. Einige Unfälle beym Transport waren Urſache, daß ſie bis auf drey ſtarben. Dieſe aber ſetzte man in eine Gegend, die zu ihrem Unterhalt bequem war. Hier kamen ſie bald wieder zu Kräften, obſchon ſie bey der Ankunft ſehr ausgemergelt waren, und hatten ſich 1776 zu 11 Stück vermehrt. Da nun die Erfahrung ſolchergeſtalt gezeigt hatte, daß dieſe Thiere in Jsland leben und beydes Winter und Sommer Nahrung finden könnten, ſo wurde 1777 bewilligt, daß einige mehr auf königl. Koſten hinüber geſandt werden möchten. Die Kammer ſchafte alſo in Finmarken 30 Stücke an, nemlich 6 männliche und 24 weibliche, wovon in allen 23 im nemlichen Sommer wohlbehalten in Jsland ankamen. Ein Kaufmann Buch in Finmarken ſchenkte dieſe Thiere aus ſeiner eignen Heerde, und trug alle Koſten bis zu ihrer Einſchiffung. Im Jahre

1784

1784 wurden wieder 35 Stück nach Oeſford gebracht. Sie haben ſich alle in ihrem wilden Zuſtande tief in den Gebirgen anſehnlich vermehrt. Im Oſtviertel, oder vielleicht noch eher im Nordviertel, würden ſie ohne Zweifel auch ſehr gut fortkommen, da hier viel Rennthiermoos und etwas Buſchwerk iſt.

Islandſk Maanedsſkr. 1775. S. 55-60 — Erikſens Indledning til Olavii Reiſe S. 94-95. — Mohrs Naturhiſtorie S. 8. 236-237.

Haaſen. Einige Paar wurden vor etlichen Jahren von Kopenhagen nach dem Südviertel geſandt; zwey Paar derſelben kamen lebendig dahin, ſie ſollen aber ausgeſtorben ſeyn. Wahrſcheinlich wäre der Verſuch beſſer gelungen, wenn man dieſe Thiere aus Grönland oder Norwegen genommen hätte. Haaſen nach Island zu verpflanzen, ſagt indeſſen Erikſen in Laerde Tid. 1786, S. 437., iſt nicht der Mühe werth, denn ſie würden hier größtentheils nur ein Raub der Füchſe und Falken werden.

Als nützliches Hausthier verdient der **Hund** Erwähnung, inſonderheit der Schaafhund, welcher unentbehrlich, und zugleich der kräftigſte Beſchützer der Schaaſe gegen ihren gefährlichſten Feind, den Fuchs iſt.

Die **Füchſe** ſind das einzige wilde Land-Raubthier in Island, wenn man die wenigen Bären ausnimmt, die zuweilen mit dem Treibeiſe dahin kommen. Füchſe giebt es in Menge, und die Isländer ſuchen ſie auf mancherley Weiſe auszurotten. Sie mit Fuchskuchen zu fangen, hat die nachtheilige Folge, daß die Haare darnach ausfallen. Man ſchießt ſie auch nicht gern, ſondern fängt ſie meiſtens in Fuchseiſen und auf andre Art. Die Isländiſchen Fuchsbälge, inſonderheit die hellgrauen, gehören zu den beſten in Europa, und werden in Kopenhagen,

gen, wenn fremde Aufträge einlaufen, mit 10 bis 11 Rthr. das Stück bezahlt.

Beylage zur Vordn. von 1787. S. 118. Jslandſk Mag. 1. D. S. 296. 324-325.

b) Vögel.

Zahmes Geflügel, Hüner und Gänſe waren in alten Zeiten häufiger als jetzt, ſiehe Erikſens Udtog af Vidalin, S. 191. Jetzt werden ſie faſt allein von den Däniſchen Familien gehalten.

Wilde eßbare Landvögel, Ryper (Waldhüner), wilde Gänſe, wilde Enten giebt es viele. Aber die vielen Strandvögel Jslands ſind wichtiger.

Die Eidergans (anas molliſſima). Vordem führte man die Federn größtentheils unrein aus. Jetzt aber haben die Jsländer gelernt ſie zu reinigen. Von 1764 bis 1773 wurden 2128½ Pfund reine und 13373 Pfund unreine Pflaumfedern ausgeführt, von 1774 bis 1783 dahingegen 16951 Pfund reine und 4846½ unreine; die Ausfuhr war alſo in den 10 letzten Jahren über ¼ gröſſer, und von reinen Federn achtmal ſo groß als vorher. Jsl. Mag. 1. D. S. 295-296. 324-325. Die Sicherheit dieſes Vogels hat man immer für wichtig gehalten, daher ſchon das Landesgeſetz dafür geſorgt hat. Durch Verordnung vom 13. Juny 1787. Kap. 3. §. 7. iſt es verboten, ihn anderswo als auf eigenen Grundſtücken zu fangen, zu ſchieſſen, oder ſeine Eyer einzuſammeln. Durch königl. Reſolutionen vom 19. April 1784 und 22. Juny 1785 ſind Prämien für die Vermehrung der Neſter der Eidergans, und für Einrichtungen dazu auf ſolchen Inſeln und Holmen, wo er vorher nicht geniſtet hat, ausgeſetzt. Man ſehe das Nähere in O. Stephenſens

Af-

Afhandling om Ederfuglens Fredning in Litterat. Selſk. Skr. 4. B. S. 208-233. – Ein Auszug daraus iſt, auf königl. Befehl und Veranſtaltung der Rentekammer, zum Behuf der Färöer gedruckt, Khvn. 1784 32. S. 8. – E. Olaſſen §. 88. 335. 669. – Mohr. S. 21.

Die Strandvögel, inſonderheit Schwarzvögel (Dohlengattungen) ſuchen ihren Aufenthalt auf den Vogelſcheeren, welche die Küſten der Inſel in Menge umgeben; hauptſächlich auf den Reikenäs Inſeln. Dieſe Vögel werden, zuweilen mit Lebensgefahr, ungefähr auf die im 1. Th. S. 388 beſchriebene Art, durch Hinunterlaſſung an einem Seil von den hohen Strandfelſen, gefangen. E. Olaffens Reiſe, 1. D. §. 673. Aber auf Drangöe im Skageſiord, Norderviertel, fängt man die Strandvögel, beſonders Lomviven (Columbus Lomviva) ohne Gefahr, und dabey auf eine weit einträglichere Weiſe. Es geſchieht nemlich mittelſt 2 Ellen langen, 1¼ Elle breiten aus dichtem Holze zuſammengenagelten Vogelbrettern, deren jedes 80 bis 150 kleine Löcher hat, woran Schlingen von Pferdehaaren beveſtigt ſind. Fünf ſolcher Vogelbretter werden in einer Entfernung von 5 Ellen an Ankerſeilen beveſtigt, die gleichfalls aus Pferdehaaren geflochten ſind. Vor dem vorderſten Brette beveſtigt man fünf Aeſte von Treibholz, Böyer, an dem Anckerſeil, damit das ganze Geräth deſto leichter auf dem Waſſer ſchwimmen kann. Mitten auf einem von den Brettern wird ein Lockvogel, ein lebendiger Vogel, an einer Schlinge feſtgebunden, um die Vögel zu reitzen, ſich auf den Brettern zu ſetzen, und auf dieſe Art fängt man oft 20 Vögel auf jedem Brette. Jedwedes Boot hat gewöhnlich fünf ſolcher Geräthſchaften, die in der Landesſprache Nidriſtada genannt werden. Das ganze Ver-

Verfahren findet man umſtändlich beſchrieben von Lector *O. Olavſen* in Jsl. Litterat. Selſk. Skr. – ins Däniſche überſetzt auf königl. Befehl, und durch Veranſtaltung der Rentekammer, zur unentgeldlichen Austheilung auf den Färöiſchen Inſeln Khvn. 1784. 22 S. 8. mit einem Kupfer. – E. Olaſſens und Paulſens Reiſe 2. D. §. 743.

Die Falken, die gefangen werden, kauft der König. Die grauen werden mit 10, die halbweiſen mit 15, und die ganz weiſen, als die ſeltenſten, mit 20 Rthr. bezahlt. Es geht jährlich ein Schiff für königl. Rechnung von Kopenhagen, um dieſe Falken abzuhohlen. Sie werden in der Nähe der Hauptſtadt abgerichtet, und hierauf größtentheils als Geſchenke an den kayſerlichen und andre fremde Höfe geſandt.

Mehr bey Horrebow und in E. Olaſſens Reiſe S. 60. 220. 548.

c) Fiſchereyen.

Die Fiſchereyen in ſalzem Waſſer ſind der vornehmſte Erwerbzweig der Küſtenbewohner oder Seebauern im Süd- und Weſtviertel. Der tiefer im Lande wohnende Bauer treibt zwar auch zum Theil dieſe Fiſcherey, aber ganz gewiß zum Nachtheil des Landbau's. Die meiſten Seebauern haben zugleich Ackerbau, und diejenigen, welche bloß von der Fiſcherey leben, ſind in elenden Umſtänden. Die Fiſchereyen können und müſſen daher nicht für den erſten und Hauptnahrungsweg in Island angeſehen werden; wohl aber für den zweyten.

Die Fiſchereyen in friſchem Waſſer, beſonders von Lachſen und Forellen, werden an den meiſten Orten zu ſehr vernachläſſigt, da es doch ſo gute Gelegenheit

dazu giebt, und ſie in ältern Zeiten weit beſſer im Gang waren.

Aber — wir müſſen die Fiſchereyen in ſalzem Waſſer etwas näher betrachten.

Nicht alle Jahre ſind gleich ergiebig. Der Amtmann O. Stephenſen hat einen Auszug aus den Isländiſche Annalen, die Fiſcherey betreffend, vom Jahre 1605 bis 1785 geliefert; und er bemerkt, als Hauptreſultat, daß in dieſer Reihe von 180 Jahren etwa 145 gut und mittelmäßig, 35 aber ſchlecht geweſen ſind. Siehe Isl. Mag. 2. B. S. 160-171.

Die Fiſchzeit, oder ſogenannte *Vaertid*, iſt von alten Zeiten her, nach Erfahrung von der Ankunft und Entfernung der Fiſche, ſo wie nach der beſondern Lage und Beſchaffenheit eines jeden Diſtrikts, verſchiedentlich eingetheilt; im Ganzen aber theilt man ſie doch in die Frühjahrs-Fiſchzeit, *Foraars-Vaertid*, und Herbſt-Fiſchzeit, *Höſt-Vaertid*. In dieſen beyden Hauptzeiten wird ſie allgemein getrieben, und auch der Landbauer giebt ſich dann damit ab. Der Seebauer beſucht übrigens das ganze Jahr hindurch die See, wenn er einen Fang machen zu können glaubt, und die Witterung ihn nicht hindert. In Pontoppidans isl. Mag. 1. D. S. 56-59. findet man eine nähere Beſtimmung der Fiſchzeiten.

Die Fiſcherböte ſind überhaupt genommen klein. Die kleinern nennt man Tomannefahr, Tremannefahr, Fiirmannefahr, Femmannefahr; die gröſſern Sexäringer, Otteäringer, Tieäringer und Tolväringer. Die leztern haben gewöhnlich Maſten und Segel. Nach dem Bericht des Amtmanns Stephenſen vom 20. März 1771 an die damalige königl. Landkommiſſion war die Anzahl der Böte in allen 1859,

 wor-

worunter 708 Sex=bis Tolvåringer, oder von 6 bis 12 Rudern, und die übrigen 1151 von den kleinern Sorten. Pontoppidans isl. Mag. S. 48. Fieldſted dahingegen, in ſeiner Schrift om en nye Handels-Jndretning ꝛc. rechnet nur 1737 Böte, alſo 112 weniger; dieſe Verſchiedenheit rührt daher, daß die Tabellen zu verſchiedenen Zeiten zuſammengetragen ſind.

Fiſchergeråth. Die Einwohner bedienen ſich meiſtens der Fiſchſeile und Senkſchnüre von etwa 160 bis 170 Klaſtern Länge. Oft bindet man mehrere zuſammen, ſo daß an einer Senkſchnur zuweilen 900 Angeln ſitzen.

Die Isländiſchen Böte ſind beydes klein und ſchlecht geformt, und können ſich daher nicht weit in die See hinaus wagen; die Fiſcher ſind im Segeln unerfahren, und der ſo ſehr vortheilhafte Gebrauch der Netze iſt noch wenig unter ihnen bekannt. Die Regierung hat alſo auf Abhelfung dieſer Mängel vorzüglich ihr Augenmerk gerichtet, und zu dem Ende folgende Veranſtaltungen getroffen:

1. Nach königl. Reſol. vom 5. Febr. 1760 waren für den Bau groſſer Böte nach gewiſſen vorgeſchriebenen Modellen Prämien ausgeſetzt, womit nachher die Handelskompagnie in Uebereinſtimmung mit ihrer Oktroy vom 15. Aug. 1763, 39. Art. bis gegen Ende ihrer Handelszeit fortfuhr, da ſelbige wieder eingeſtellt wurden, weil ſie den beabſichtigten Nutzen nicht zu leiſten ſchienen. Die Verordnung vom 13. Juny 1787. Kap. 2. §. 9. verſpricht den Einwohnern, welche gröſſere Fiſcherböte als die ſogenannten Ti=und Tolvåringer (zehn und zwölfrudrige) bauen, verſchiedene Vortheile, inſonderheit wenn ſie das Treibholz dazu gebrauchen.

2. Im Jahr 1770 ward durch königl. Reſol. vom 29. May eine Summe von 5000 Rthr. bewilligt, um die Böte, Geräthſchaften und Fiſchgarne in Island einzuführen, womit die Einwohner in Söndmör in Norwegen die Fiſcherey ſo vortheilhaft treiben. Man ließ Leute aus Norwegen kommen, die ſich unter aufmunternden, vortheilhaften Bedingungen anheiſchig machten, die Isländer im Segeln, Verfertigung und Gebrauch des Garns, und andern zur Aufnahme der Fiſcherey dienlichen Kenntniſſen zu unterrichten. Die Handelskompagnie verwandte auf dieſen Verſuch mehr wie doppelt ſo viel als der König geſchenkt hatte, und man betrieb ihn mit vielem Eifer; aber da ſich kein merklicher Erfolg davon zeigte, ſo hörte man wieder auf.

3. Mit Fiſchhukern kann die Fiſcherey mehr im Groſſen und auf der offnen See getrieben werden als mit Böten. Solche vollſtändige Fahrzeuge, mit gehöriger Vorſicht und Kunſt geführt, ſind dabey weit ſicherer und bequemer. Sie könnten dem Lande eine beträchtliche Anzahl Mannſchaft erſparen, die es jetzt allein zum Fiſchen halten muß. Die Einwohner könnten einen weit gröſſern Ueberfluß, auch von ſolchen Fiſchen fangen, die ihnen jetzt entgehen, und der Fiſchhandel würde eben dadurch mehr als doppelt ſo groß werden. Deshalb hat die Regierung allezeit für die Erbauung ſolcher Fahrzeuge Sorgfalt bewieſen. Schon König Friederich der 3te ſuchte durch einen ofnen Brief die Isländer zur Anſchaffung von Hukern aufzumuntern. In eben der Hinſicht gab auch König Chriſtian der 5te dem Landvogt Chriſtopher Heidemann das Privilegium, einen ſolchen Fiſchhuker drey Jahre an den Küſten fiſchen zu laſſen und zu gebrauchen, unter der Bedingung, daß er ihn mit eingebohrnen Is-

ländern beſetzen ſollte, damit dieſe dadurch an die See gewöhnt würden. König Friederich der 5te ſchenkte dem Lande 2 Fiſchhuker. Aber ſeit 1775 hat man dieſe Sache erſt recht mit Ernſt getrieben. Es wurden in Kopenhagen, in Neuſtadt und auf der Inſel Arnis im Schleswiger Meerbuſen, theils Huker von 32 bis 47, theils Jagdſchiffe von 7½ bis 19 Kommerzlaſten erbaut. Dieſe Fahrzeuge hatten eine neue, von dem berühmten Gerner entworfene Konſtruktion, und konnten beydes als Handels- und als Fiſchſchiffe gebraucht werden. Bey der Freylaſſung des Handels ſind dieſe Fiſchhuker Privatleuten zu dem nemlichen Gebrauch auf ſehr billige Bedingungen überlaſſen worden. Ein Plak. vom 6. Juny 1787 bewilligt einige allgemeine Aufmunterungen und Unterſtützungen für Schifsausrüſtungen zum Fiſchfang unter Island. Es ſetzt für jedes Schiff von 15 bis 30 Kommerzlaſten, das von einem Einwohner in den Europäiſchen Staaten des Königs ausgerüſtet wird, und entweder ihm ſelbſt, oder andern königlichen Unterthanen zugehört, eine Prämie von 10 Rthr. pr. Kommerzlaſt aus; doch wird dieſe Prämie in allen nur für 600 Kommerzlaſten jedes Jahr ausbezahlt. Wer ſich zuerſt meldet, erhält ſie; indeſſen ſoll denjenigen der Vorzug gegeben werden, die ſich anheiſchig machen, ſolche Ausrüſtungen in mehrern auf einander folgenden Jahren fortzuſetzen. Die Schiffe ſollen von dem Orte der Ausrüſtung ſpäteſtens den 24. April abſegeln, und bis Ausgang July, oder 2 Monate lang, auf der See Fiſcherey treiben, es ſey denn, daß ſie in kürzerer Zeit einen hinlänglichen Fang thun könnten. Dieſe Schiffe dürfen zugleich im Lande Handel treiben, und es ſind ihnen noch andre wichtige Vortheile eingeräumt. Einige Beſtimmungen in

Hin-

Hinſicht der beyzubringenden Beweiſe ſind durch ein Plakat vom 30. Apr. 1791 vorgeſchrieben. Seit dieſer Zeit haben verſchiedene Privatleute und einige Intereſſentſchaften Schiffe zum Fiſchfang unter Island ausgerüſtet, und die Dänen und Norweger fangen jetzt an, den Gewinn mit den Ausländern wenigſtens zu theilen.

4. Der Landvogt Skule Magnuſſen war in Island der erſte, der von dem Dorſchgarn Gebrauch machte, nachdem er es 1752 in Söndmör hatte kennen lernen: der Handel ſeines Wohnorts, Havnefiord, der vorher nur mittelmäßig war, wurde dadurch einer der beſten im Lande. 1772 ward eine von Olavius geſchriebene Anweiſung zum Gebrauch der Dorſchgarne unentgeldlich im Lande ausgetheilt.

5. Ueber den Schleichhandel und die Fiſcherey fremder Nationen hat man oft Klagen geführt. Unterm 1. Apr. 1776 erſchien eine Verordnung darüber, die indeſſen durch eine Verordn. vom 13. Juny 1787 theils verändert, theils näher beſtimmt iſt.

6. Die Verordn. vom 13. Juny 1787. Kap. 3. §. 4. verſpricht, diejenigen mit bequemen Fiſchgeräthſchaften zu unterſtützen, welche den Heerings-, Schollen-, Seekalbs-, und Seehundsfang, wie auch die Lachsfiſcherey im Groſſen treiben wollen.

In der Fiſchzeit finden ſich Leute aus den entfernteſten Gegenden ein, um für eigne Rechnung entweder auf den Böten der Seebauern zu fiſchen, oder ſich mit andern um ein Boot zu vereinigen. Auf jedem Boote iſt ein Vorſteher; die übrige Bootsmannſchaft, die man *Haaſuetter* nennt, ſteht ſämtlich unter ihm. Im Südviertel ſind auf jedem Boote, auſſer dem Vorſteher und den eigentlichen Ruderknechten, 1, 2 bis 3 Mann mehr als das Boot Ruder hat; z. B. auf einem Tiä-

ring, oder Boot von 10 Rudern, 12 bis 14 Mann. Solche überzählige Leute werden zum öftern aus bloßem Mitleiden aufgenommen, und genießen mit den Haaſätern gleichen Antheil am Fange. Man nennt ſie *Yferſkipsmaend*, und braucht ſie um die andern abzulöſen und überhaupt in allen Arbeiten zu helfen. Eine Anordn. vom 28. Febr. 1758, aufs neue bekannt gemacht durch königl. Reſol. vom 13. Juny 1787, enthält verſchiedene Regeln für die Fiſchenden. Die Anzahl der Fiſchenden wird von Stephenſen im vorerwähnten Rapport auf 9652 Mann angegeben. Die Theilung des Fanges geſchieht nicht allenthalben auf einerley Art. An einigen Orten theilt man ihn gleich friſch, an andern nicht eher als zu Ende der Fiſchzeit, nachdem er gedörrt iſt. Der Eigenthümer des Boots erhält gewöhnlich ſeinen Antheil als Miethe deſſelben, und überdem etwas als Miethe für das Fiſchgeräth. Der Vorſteher erhält gewöhnlich etwas mehr als die Haaſätter.

Dorſch oder Kabliau wird am häufigſten gefangen. Man dörret und ſalzt ihn auf die im 1. Th. S. 394. beſchriebene Art.

Heering giebt es an den Küſten in unzähligen Schaaren, er wird aber nicht gefiſcht. Heeringsgarne kennen die Einwohner bloß dem Namen nach.

Der Schollenfang könnte gleichfalls einträglich ſeyn, wird aber auch nicht getrieben. — Die groſſe Scholle, *Helleflynder*, wird zum eignen Verbrauch aber nicht als Handelsartikel, zu Raf und Räkling zubereitet.

Der Seekalbsfang, der des Trahns wegen ſo einträglich iſt, wird im Weſt- und Nord-, zum Theil auch im Oſtviertel ſtark getrieben. Im Reſkript vom 28. Febr. 1758 §. 15. war es jedem, der ſechs- und

acht

achtrudrige Böte hatte, anbefohlen, eins derſelben zu dieſem Fange auszurüſten; bey der Erneuerung des Reſkripts im Jahr 1787 aber iſt dieſer §. ausgelaſſen. Aus der Haut ſchneidet man Riemen, die ſtatt Tau oder Schnüren gebraucht werden, um das Seekalb am Boote feſtzubinden. Arme Leute, beſonders Fiſcher, machen ſich Schuhe daraus.

Die Art des Fanges der Seekälber, ſamt wie ſie von den Einwohnern benutzt werden ꝛc. findet man beſchrieben in E. Olafſens u. Paulſens Reiſe. S. 493. 695. 711. beſonders aber in Olavii Reiſe; ſiehe auch Mohr S. 57-59.

Seehunde halten ſich in groſſer Menge an den Küſten Islands auf. Man erlegt ihn an einigen Orten mit Harpunen; hie und da auch mit Schießgewehr. An andern Orten wird er in eigentlich dazu eingerichteten Netzen, Selanot genannt, gefangen, die man in Island für das beſte Fanggeräth hält.

Wallfiſche aller Arten finden ſich rund um der Inſel überall. Die Einwohner fangen bloß die kleinern Arten, und darunter Meerſchweine, aber nur mit geringer Betriebſamkeit. Den groſſen Wallfiſchen kann man aus Mangel an Geräthſchaft ſelten etwas anhaben, und man bekommt ſie nur dann, wenn ſie von ſelbſt auf den Grund laufen, oder vom Treibeiſe getödtet werden.

Aus Dorſchleber, inſonderheit aber aus Seekalbsleber und Seehundsſpeck brennen die Einwohner Trahn, vorzüglich im Weſt- und Nordviertel. Von 1764 bis 1773 wurden in allen 7857 Tonnen Trahn ausgeführt. In den folgenden 10 Jahren war die Ausfuhr etwas gröſſer, und betrug 11942 Tonnen. Dies iſt aber noch immer unbedeutend gegen das, was ſie ſeyn könnte, und gegen Bergens Trahn-Ausfuhr, welche in einem

Jahre mehr beträgt, als jene in den letztgedachten 10 Jahren. Siehe Erichſen om Handelen. S. 74-79.

Zur Verfertigung des Fiſchleims wäre in Island gute Gelegenheit, auch hat die Landhaush. Geſellſchaft geſucht, dazu aufzumuntern, und in ihren Prämienliſten die Art der Zubereitung beſchrieben; ſiehe auch Erikſens Udtog af Vidalin. S. 279-281; die Isländiſche Litteraturgeſellſchaft hat in ihren Schriften gleichfalls von der Behandlungsart Nachricht gegeben.

Von Islands Fiſchereyen ſind die hauptſächlichſten Nachrichten, auſſer den bereits erwähnten Abhandlungen und Citationen, an folgenden Stellen zu ſuchen:

Erikſens Udtog af Vidalin. S. 66-69. 238-281.

— Skrift. om Handelen. S. 10-95.

Pontoppidans islandſke Magazin. 1. D. S. 1-211. 258-289. 2. D. S. 160-189.

Olaſſens og *Paulſens* Reiſebeſkriv. – *Olavii* Reiſebeſkr. Regiſter.

Mohrs isl. Naturhiſt. S. 62-85.

Die Beylagen zur Verordnung vom 13. Juni 1787. S. 113-117.

Olavii Abhandlung in Landhuush. Selſk. Skr. 4. D. S. 84-86. 96-98. 100-101. 113-116. – auch enthalten die Schriften der Isl. Litterat. Geſ. verſchiedene Abhandlungen in dieſem Fache.

Von den Inſekten, Würmern und Schaalthieren Islands giebt Mohrs Naturhiſtorie Nachricht. Ein Schaalthier, eine Muſchel, mytilus edulis, darf ich indeſſen hier nicht unerwähnt laſſen. Sie wird vieler Orten in größtem Ueberfluß gefunden. Man ißt ſie in Island nur an ein paar Stellen im Strandſyſſel. Mohr ſagt davon S. 132-134. folgendes: „Nicht ohne Aerger ſah ich die meiſten der Anweſenden, und ſelbſt die Aermſten, die bloß um zu betteln nach dem Handelsplatz ge-

gekommen waren, dieſe vortrefliche Speiſe mit Füſſen treten, denn es lagen genug davon auf dem Strande; aber was vermag nicht Gewohnheit und Vorurtheil. Ich dachte dabey: hätte der Seeländiſche Bauer dieſe, ſtatt der kleinen und elenden Muſcheln, die er nach Kopenhagen bringt, man würde ihm ſein Fäßchen gewiß beſſer bezahlen. Ihre Nachbarn auf den Färöiſchen Inſeln wiſſen ſie weit beſſer zu benutzen; ſie gebrauchen ſie nicht allein in ihrer eignen Haushaltung, ſondern bringen auch eine beträchtliche Menge davon nach Thorshavn, wo ſie gut bezahlt werden; hier legt man ſie in Eſſig, und ißt ſie eigentlich als ein Nebengericht. Die Isländer, die allezeit Vorrath von Säure haben, (Rumex acetoſa, mit Waſſer deſtillirt) und überdem gewohnt ſind, verſchiedene Speiſen darin aufzubewahren, ſollten billig dieſen Segen Gottes nicht ſo verächtlich verwerfen. Eben ſo nützlich wie das Thier iſt, könnte auch die Schaale werden; es fehlt nicht an Stellen längs der Küſte, wo dieſe und andre Schaalen in unglaublicher Menge vom Meere ausgeworfen liegen, und wem iſt es wohl unbekannt, daß der Kalk, den ſie enthalten, den aus dem Steinreiche an Stärke weit übertrift. Dem ungeachtet hat man zubereiteten Leim und Kalk aus Dännemark in Fäſſern hieher gebracht, um die Mauern der auf den Handelsplätzen erforderlichen neuen Gebäude aufzuführen. Auf Färöe findet man einen merkwürdigen Beweis von der Stärke dieſes Kalks, des Muſchelkalks. Einige Jahre vor der Reformation hatten die Mönche hier angefangen eine Kirche von gehauenen Feldſteinen aufzuführen, wozu ſie ſich dieſes Kalks bedienten; die Mauer hat ſeitdem ohne Bedeckung, dem Regen, der Feuchtigkeit und den Seedünſten ausgeſetzt geſtanden, und dennoch bin-

bindet der Kalk noch jetzt ſo ſtark, daß wenn man die Steine ausbrechen will, dieſe eher in Stücke gehen, als er nachgiebt."

§. 89.

Kunſtfleiß.

a) Im Allgemeinen.

Die Einwohner beſitzen groſſe Kunſtfähigkeit. Sie verfertigen alles, was ſie in ihrer Haushaltung bedürfen, und ſind ſich ſelbſt Zimmerleute, Tiſchler, Bootbauer, Eiſenſchmiede, Gürtler, Silberſchmiede, Sattler, Kratzenmacher, Petſchierſtecher, Bildhauer, und dies alles, ohne jemals ihr Vaterland verlaſſen zu haben, da es nur ſehr wenige unter ihnen giebt, die in Kopenhagen ein oder andres Handwerk erlernen. Natürliche Fähigkeit und Luſt ſind die einzigen Lehrmeiſter der meiſten, nicht allein in den gröbern Handwerken, ſondern auch in den künſtlichern, und man findet hier Leute, die in Gold arbeiten, Taſchenuhren ausbeſſern, und getriebne Arbeit verfertigen können.

Aus Eiſen verarbeiten ſie Senſen, Aexte, Sägen, Bohrer, Meſſer, Schlöſſer und Schlüſſel, Nägel, Hufeiſen u. ſ. w. — Aus Kupfer und Meſſing zierliche Knöpfe, Schnallen, Ringe, Pferdegeſchirr — Aus Silber, glatte und ausgegrabene Knöpfe, Haken zu den Leibgürteln der Frauenzimmer u. ſ. w. Zur Verzierung der Sättel und Riemen, beſonders der Weiberſättel, wird eine Menge Metall gegoſſen und verarbeitet, worin man verſchiedene Figuren abbildet. Die Arbeit der Frauensleute iſt Nähen und Sticken. Letzteres geſchieht

ſchieht meiſtens auf Küſſen, die man in jedem Hauſe auf den Sitzbänken findet, ſo wie auch oft in den Kirchen und auf allen Sätteln. Die Weiberſättel haben einen geſtickten Teppich, der ſo groß iſt, daß die Reiterin ihn über den Schooß ſchlagen kann, wenn ſie zu Pferde geſtiegen iſt. Auch Bett-Teppiche findet man auf eben die Art ausgenäht oder geſtickt. Mohr S. 365. Einige Isländer zeichnen ſich durch ſinnreiche, mechaniſche Erfindungen aus. Ein Beyſpiel hievon findet man in E. Olafſens und Paulſens Reiſe angeführt. 2. D. §. 735.

Mit königlicher Beſtätigung vom 4. Jan. 1752 wurde auf dieſer Inſel eine Intereſſentſchaft errichtet, deren Vorſteher der Landvogt Skule Magnuſſen war, und die eine beſſere Verarbeitung der Erzeugniſſe des Landes beabſichtete. Dieſe Intereſſentſchaft ward nachher durch Uebereinkunft vom 2. April 1764, mit der neuerrichteten Handelskompagnie vereinigt, welcher die ſchon angefangenen Anlagen zum groſſen Nachtheil ihres Fortganges übertragen wurden. Dieſe Uebereinkunft war die Veranlaſſung langwieriger Proceſſe und Streitigkeiten, da die Uebertragung der Anlagen an die Kompagnie nur für die Oktroyzeit galt. 1779 wurde die Sache endlich durch einen Vergleich dahin entſchieden, daß der Handel der Intereſſentſchaft für die Abtretung ſämtlicher Anlagen 14937 Rthr. 23¼ ß bezahlen ſollte. Die dokumentirte Geſchichte dieſer Streitigkeiten ſteht in Pontoppidans islandſke Magaz. I. D. S. 87-113.

Da die Kompagnie ſchon vorher aufgehoben war, und der Handel ſeit 1774 für königl. Rechnung getrieben wurde, ſo kam der König dadurch in Beſitz der Induſtrie-Anlagen.

b) Wollarbeiten.

Da das Land eine ſo groſſe Menge von Wolle hat, ſo iſt die Verarbeitung derſelben ſchon von alten Zeiten her ein Hauptgegenſtand der häuslichen Induſtrie der Einwohner; die Landbauern verarbeiten ſie in Menge, und die Wollenwaaren machen einen beträchtlichen Handelsartikel aus.

Die Strümpfe ſind theils gröber, Enkeltbaands-Strömper, theils feiner, Dobbeltbaands-Strömper. Erſtere ſind in neuern Zeiten mehr geſucht worden als letztere. Der Abſatz geſchieht gröſtentheils nach Deutſchland und Holland. Die Handſchuhe ſind gewöhnlich Totommevanter, das heißt: ohne Finger, mit zween Daumen, ſo daß ſie auf beyden Händen getragen werden können. — Kamiſöler werden auch einige verfertigt.

Wadmel, eine grobe Art Wollenzeug, wird mehrentheils zum eignen Gebrauch verarbeitet, doch führt man auch etwas davon aus. An feinern Wollenzeugen verfertigen die Isländer, Bett-Teppiche, Bank- und Sattelküſſen, welche, wie oben erwähnt, künſtlich ausgenäht werden ꝛc., allein bloß zum eignen Gebrauch. Die Wollarbeit in Island bedarf ſehr der Verbeſſerung. Die Sortirung der Wolle iſt ſchlecht. „Es iſt eine ausgemachte Wahrheit", ſagt Erichſen in Udtog af Vidalin, S. 200., „daß die aufrechten Weben, Handſpulen und Wollkämme der Isländer ſolche Geräthſchaften ſind, und ihre Art zu Walken, wie faſt ihre ganze Behandlung der Wolle, von der Beſchaffenheit iſt, wie ſie bey der alten einfältigen Welt während der zarteſten Kindheit dieſer Verarbeitung gebräuchlich waren." Man

walkt entweder mit den Händen, wenn es kleine Stücke ſind, oder unter der Bruſt, und mit den Armen auf einem Brett oder flachen Stein, welcher über dem Feuer warm gemacht iſt; wenn die Stücke etwas gröſſer ſind, auch wenn es nöthig ſeyn ſollte, mit den Beinen in einem Gefäſſe oder auf einem Brett. Auch walkt man zuweilen das Zeug auf eine eigne Art in einer Tonne, deren beyde Deckel ausgenommen ſind, mit den Füſſen, indem zwey an jedem Ende einander gegenüber ſitzen. Dieſe Art iſt beſchrieben und durch ein Kupfer deutlich gemacht in Olavii Reiſe S. 635., wo man auch S. 630. einen Weberſtuhl beſchrieben und abgebildet findet. Die Färberey iſt gleichfalls unvollkommen. — Die Wollenwaaren des Nord- und Oſtviertels ſind beſſer und werden theurer bezahlt als die des Süd- und Weſtviertels, nicht etwa weil ſie beſſere Wolle haben, ſondern weil ſie beſſer damit umzugehen wiſſen.

Die Unvollkommenheit der Wollarbeit, und der daraus entſtehende Nachtheil, gab Anlaß, auf die Errichtung ordentlicher Wollenmanufakturen zu denken. Beynahe alle, die über die Aufnahme des Landes geſchrieben haben, empfehlen dieſe Maaßregel einſtimmig. Es wurde daher unter König Friederich des 5ten Regierung im Jahr 1751 mit beträchtlichen Unkoſten zu Reikeviig in Guldbringeſyſſel eine Wollenmanufaktur errichtet, wobey die vornehmſte Abſicht dahin ging, die Einwohner eine beſſere Art zu ſpinnen, weben, färben ꝛc. zu lehren. Die vorgedachte Intereſſentſchaft beſorgte die Einrichtung. Im Jahr 1764 ging dieſe Manufaktur mit den übrigen Anlagen der Intereſſenten in die Hände der Handelskompagnie über. Da der Preis der Wolle ſtieg, ſo verlohr ſie in den drey folgenden Jahren 7000 Rthr.

an

an der Manufaktur, und dieſe litt noch mehr durch die zwiſchen der Intereſſentſchaft und Kompagnie entſtandnen Streitigkeiten. Inmittelſt wurde die Anzahl der Stühle von 20 auf 6, und bald hernach auf 4 eingeſchränkt, und die meiſten Arbeiter abgedankt. Nachdem die Fabrik bey der Aufhebung der Kompagnie königlich geworden, ſuchte man ſie wieder in Aufnahme zu bringen, welches auch ſoweit gelungen iſt, daß ſie die Einwohner mit dem größten Theil des gröbern Tuchs und der Wollenzeuge verſorgt, die ſie verbrauchen. Bey dieſer Fabrik werden 15 junge Leute aus den 5 nächſten Syſſeln 3 bis 4 Jahre lang im Weben und Garnſpinnen unterwieſen. Sie genieſſen während dieſer Zeit freye Pflege, Hausmiethe und die nothwendigſten Kleidungsſtücke. Wenn ihre Lehrjahre, die gewöhnlich auf 3 bis 4 feſtgeſetzt werden, hier zu Ende ſind, ſollen ſie wieder nach den Syſſeln zurückkehren, wo ſie zu Hauſe gehören, wogegen die Mannsleute Weberſtühle, die Frauensleute Spinnrocken, nebſt anderweitiger Beyhülfe zu ihrer Niederlaſſung erhalten. Sie genieſſen hernach 2 Rthr. Prämie für jeden, den ſie in den erſten 20 Jahren wieder auslehren, und die Ausgelernten erhalten gleichfalls etwas Werkzeug ohne Bezahlung. Verordn. vom 13. Juny 1787 3. K. 16. §. Der 13. §. das 3. Kap. dieſer Verordnung verſpricht, Reikeviigs Manufaktur an eine Privatgeſellſchaft um einen ſehr billigen Preis zu überlaſſen; ſie ſichert ferner denen Unterſtützung zu, welche ſich mit der Anlage andrer ſolcher Manufakturen befaſſen, oder eine Färberey und Stampfmühle im Nordviertel einrichten wollen, oder ſonſt etwas von dergleichen Anſtalten, was einigermaßen zur Verbeſſerung der Wollarbeit beytragen kann: ſo verſpricht §. 14. auch denen

eine

eine Prämie, die, nachdem ſie in Dänemark in den 1780 eingerichteten Anſtalten (1. Th. S. 517. u. f.) ausgelehrt worden, ſich in Island niederlaſſen wollen, um ihr Handwerk zu treiben und andre es zu lehren. Die Wollarbeit macht den wichtigſten Theil der häuslichen Induſtrie oder ſitzenden Winterarbeit der ganzen Nation aus, und die Wollenwaaren ſind einer der beträchtlichſten Ausfuhrartikel des ganzen Landes, inſonderheit aber der Landdiſtrikte; allein trotz aller Arbeit und ungeachtet der geringen Preiſe, iſt der Debit doch nicht ſo, daß er die Mühe belohnte. Dieſes, und die mangelhafte Verarbeitung gaben Erichſen Grund zu behaupten: „daß der Däniſche Staat und Island bey dieſem Zweige der Induſtrie ſchon Tonnen Goldes verlohren habe, zumal wenn man bedenke, daß alle ausländiſche Tuchwaaren, die Island verbraucht, in einer ſo langen Reihe von Jahren aus fremden Ländern verſchrieben worden. Ja, dieſer Verluſt, fährt er fort, iſt ohne Widerſpruch eine von den Haupturſachen der gegenwärtigen Armuth des Landes.“ (Fortale til Olavius S. 132.). Dieſe Betrachtung zeigt zugleich, wie wichtig es iſt, die Manufaktur zu Reikeviig in Gang zu erhalten, und wie wünſchenswerth mehr dergleichen wären.

Eine andre in eben der Rückſicht wichtige Anſtalt wäre das Wollſpinnen in Island zum Behuf der Kopenhagener Manufakturen. Man hat einen Anfang damit gemacht. Von 1782 bis 1786 ſind ſogar 200000 Pfund gut geſponnenes Wollengarn ausgeführt worden; aber der Debit wollte nicht ſo ganz gelingen.

Balles oecon. Tanker 2. D. S. 65-74. — Erichſens Udtog af Vidalin. S. 198-210. 383-384. 386-391. — Erichſens Fort. til Olavius S. 114-115. 118-119. 129-132. — Erichſen om Handelen. S. 105-126.

Islandſk Maanedsſkr. 1773. S. 39-41. Balance Regning over Enkeltbaands ſtrömperne. – 1774. S. 58-60 over Dobbeltbaandsgodſet.

Pontoppidans islandſke Mag. 1. D. S. 291-306; inſonderheit aber von der Spinnerey und der Manufaktur zu Reikeviig 2 D. S. 114-132. — Verordnung vom 13. Juny 1787. S. 119-121.

e) Flachs- und Hanfverarbeitung.

Die Ausbreitung derſelben wäre zu wünſchen. Der Flachs war in vorigen Zeiten nicht einmal mit unter den Taxwaaren aufgeführt, geſchweige denn daß man hätte daran denken ſollen, die Einwohner an Verarbeitung deſſelben zu gewöhnen. Dahingegen wurde jährlich viel Leinwand eingeführt, ſogar in fertig genäheten Hemdern, und die Handelstaxen bis 1776 zeigen zugleich, daß dieſe Leinwand ausländiſch war. Seit 1777 iſt der Flachs eine Taxwaare, und Däniſche Leinwand ſteht in der Taxe vom 30. May 1776 ſtatt jener fremden angeführt. Da indeſſen Dänemark nicht ſelbſt alle Leinwand verfertigen kann, die es gebraucht, ſo hat man die fremde nicht entbehren können. Um ſo nützlicher wäre es, wenn man die Isländer dahin bringen könnte, ſich ſelbſt mit dieſem Artikel zu verſorgen. Von der Verarbeitung der Hede und des Hanfs gilt daſſelbe. In den Jahren 1785 und 1786 machte man einen Anfang damit, indem man gehechelten Flachs und Hede zum Spinnen dahin ſchickte, und eine Anzahl Spinnrocken und Haſpeln unter die Einwohner austheilte. — Die Verordn. vom 13. Juny 1787. 3. Kap. 15. §. ſetzt auf 10 Jahre eine Prämie von 10 Prozent vom Werthe des im Lande geſponnenen Baum-

Baumwollen- Flachs- und Hanfgarns nach Zählhaſpeln aus, imgleichen eine Prämie für das Weben der in Island am meiſten gebräuchlichen Zeuge und Leinen, nemlich für jede Elle der gröbern Sorte $\frac{1}{4}$ lſ., und für jede Elle der feinern $\frac{1}{2}$ lſ.

Eine Seilerbahn würde zur Verfertigung der Fiſchſeile und andrer Fiſchgeräthſchaften dem Lande nützlich ſeyn. Man hat Beyſpiele, daß die Isländer Däniſche Seile gekauft, und ſie aufgelöſet haben, um mit Verluſt von Zeit und Geld Netzgarn daraus zu ſpinnen, und die ſchlechte Verarbeitung der Däniſchen Seile hat ſogar die Einwohner oft genöthigt, ſie aufzulöſen, um demnächſt beſſere und ſtärkere daraus zu verfertigen. Olavii Reiſe S. 437. 511. Im Jahr 1752 wurde eine Seilerbahn von der oftgedachten Intereſſentſchaft zu Reikevig angelegt. Ihre Balance von 1752 bis 1764 giebt Urſache zu vermuthen, daß ſie Gewinn gebracht haben würde, wenn man ſie gehörig getrieben hätte. Als aber dieſe Seilerbahn mit den andern Induſtrie Einrichtungen der Intereſſentſchaft der Handelskompagnie in die Hände fiel, ließ man ſie eingehen. Siehe Erichſens Udtog af Vidalin S. 392-393. Erichſen om Handelen S. 102-104.

d) Lederbereitung.

Auch dieſe iſt ſehr unvollkommen. Die Sattlerarbeit iſt das beſte davon. Die Isländer wiſſen ihre Felle nicht zu gärben. Im Jahr 1753 ward eine Gärberey von der mehrgedachten Intereſſentſchaft angelegt; allein ungeachtet ſie einigen Gewinn abwarf, ließ man ſie doch ſehr bald liegen. Siehe Erichſens Udtog af Vidalin S. 65. 210-215. 393. Die Art wie die Isländer ihr Leder be-

reiten iſt beſchrieben, mit Kupfern, in E. Olaſſens Reiſe §. 64. 509. 510.

Von den Schwefelwerken iſt oben geredet, und von der Salzzubereitung.

§. 90.

Handel.

a) Der einländiſche

iſt ſehr unbedeutend. Die Wege im Lande ſind ſchlecht, an vielen Orten ſogar gefährlich, und man behandelte dieſen Gegenſtand lange mit groſſer Gleichgültigkeit, theils weil es an zweckmäßigen Anordnungen darüber fehlte, theils weil man die etwanigen Vorſchriften des Landesgeſetzes und einiger ſpätern Verordnungen nicht befolgte. Dieſer Zuſtand vermehrte die Gefahr, die Schwierigkeit, die Beſchwerlichkeiten, die die natürliche Beſchaffenheit des Landes mit ſich führt. Unterm 29. April 1776 erging ein Reſkript über die Ausbeſſerung der Wege, womit man hierauf den Anfang machte. In vorigen Zeiten hatte man Brücken über verſchiedene groſſe Ströme; jetzt iſt nur noch eine einzige ſolche Brücke vorhanden, nemlich über den Jökelsaae im Nordermuleſyſſel, 1698 erbaut. Sie war lange in einem gefährlichen Zuſtande, ward aber endlich im Jahr 1780 ausgebeſſert, und iſt nun recht gut. An den Flüſſen giebt es ſonſt Fähren, wo man in Böten übergeſetzt, auch hie und da in einem Korbe hinübergezogen wird. Letzteres geſchieht nemlich mittelſt ſtarker Taue, deren 4 an jedem Ufer, wo die Klippen an beyden Seiten ungefähr gleiche Höhe haben, befeſtigt werden. Auf dieſen Tauen wird ein viereckichter ofner Korb angebracht, der

von

von dem, der darin ſitzt, vor und rückwärts bewegt werden kann, und ſo groß iſt, daß ein Mann mit ſeinem Geräthe oder mit einer völligen Pferdelaſt von 2 groſſen Bündeln Raum darin hat. Die Pferde aber müſſen hinüber ſchwimmen. Siehe E. Olaffens und Paulſens Reiſe 2. D. §. 788. An einigen Orten in den Gebirgen findet man noch Spuren von den Häuſern, Fieldſtuer, welche die Vorfahren zur Bequemlichkeit der Reiſenden hier angelegt hatten. Reiſende führen ſonſt, wenn ſie nicht gar zu arm ſind, gewöhnlich ein kleines wollenes Zelt mit ſich, worunter ſie ihr Nachtlager halten und ihre Waaren aufbewahren, ſowohl unterweges, als während ihres Aufenthalts in dem Handelshafen; denn es giebt ſogar Handelshäfen z. B. Reykefiord, wo kein andres Obdach zu bekommen iſt. Die Armen dahingegen ſind genöthigt auf dem Felde unter freyem Himmel zu liegen, wenn nicht einer von den andern ihnen einen Platz in ſeinem Zelte einräumt. Mohr S. 361. Die Schielauferkunſt, wenn ſie etwas häufiger getrieben würde, könnte nicht allein die Kommunikation, vorzüglich über die Gebirge, im Winter erleichtern, ſondern auch ein Mittel werden, die Unfälle ſeltner zu machen, wodurch bisher ſo viele auf dieſen Reiſen jämmerlich ums Leben gekommen ſind. Daher hat auch die Regierung geſucht, zur Uebung in dieſer Kunſt aufzumuntern, und eine königl. Reſol. vom 22. März 1786 beſtimmt eine Prämie von 2 Rthr. auf 3 bis 4 Jahre, für diejenigen, die ſich im Schielaufen üben, und es darin zu einiger Vollkommenheit bringen. Ein andres Mittel zur Beförderung des Gewerbes wäre die Einführung von Wägen und Schlitten in den Gegenden, wo die Naturbeſchaffenheit des Lan-

des den Gebrauch derſelben nicht verbietet. Im Winter auf dem Schnee würden ſie inſonderheit ſehr nützlich ſeyn.

Auch durch Anſchaffung kleiner Fahrzeuge, die zugleich als Fiſchhuker gebraucht werden könnten, würde das Isländiſche Gewerbe ſehr erleichtert und mancher andre Vortheil gewonnen werden. Die Einwohner im Nord- und Oſtviertel haben nemlich groſſe Beſchwerde und noch gröſſere Koſten auf vielen langen Reiſen, um ſich Fiſche und andre Bedürfniſſe über Land aus dem Süd- und Weſtviertel zu hohlen, und dieſen Gegenden ihre Produkte, Wolle, Felle u. d. g. zuzuführen. Dieſe Reiſen beſchäftigen jährlich einige hundert tüchtige Arbeiter und einige tauſend Pferde in der beſten Sommerzeit. Die Waaren nehmen oft Schaden auf dem langen beſchwerlichen Transport. Die Koſten der Pferde und des Reiſegeräths, der Zelte, der Pferdemiethe, wenn man ſelbſt nicht Pferde genug hat, eintreffende Unfälle auf der Reiſe, ein Zeitverluſt von vielen Wochen, und mehr dergleichen, welches zuſammen genommen und im Gelde berechnet, den eigentlichen Einkaufspreis der Waaren überſteigt, iſt als ein Kapital anzuſehen, das man umſonſt ausgiebt. Verordn. vom 13. Juny 1787 verſpricht daher denjenigen Unterſtützung, die ſolche Fahrzeuge anſchaffen, und ſich ihrer zu dieſem Gebrauch bedienen wollen.

Siehe Erichſens Udtog af Vidalin, S. 265 u. f. — Von den Wegen, Reiſen, der Schielauferkunſt ꝛc. ſiehe ebd. S. 193-196 — Fort. til Olavii Reiſe, S. 146-153.

Eine Poſteinrichtung iſt auf der Inſel durch Reſkripte vom 13. May 1776 und 8. July 1779 angeordnet. Dieſe Befehle ſind in der Verordn. vom 13. Juny 1787, 1. Kap. 22. §. wiederhohlt und erneuert. Nach eben der Verordn. Kap. 1. §. 21. geht auch jährlich

lich ein Poſtſchiff auf königl. Rechnung einmal jedes Frühjahr zwiſchen Kopenhagen und Island, und einmal im Spätjahr zwiſchen Island und Chriſtianſand in Norwegen, hin und zurück. Erichſens Fort. til Olavius S. 153-156.

Zu Hraundal in Borgefiordsſyſſel und an einigen andern Orten wird eine Art von Markt gehalten. Auch auf dem Landtage, Althing, werden verſchiedene Isländiſche Waaren zum Verkauf mitgebracht. Etwas von dem Verfall des inländiſchen Handels ſteht in Isl. Maanedsſkrift 1774. S. 74-76.

b) Der ausländiſche Handel a) von ältern Zeiten bis zum Jahre 1602.

Der Handel der Isländer war während der republikaniſchen Periode aktiv, und wurde bis Ausgang des 12ten Jahrhunderts auf eignen Schiffen getrieben. Er war nach Beſchaffenheit des Landes und der damaligen Zeiten beträchtlich. Bürgerliche Unruhen, der ſogenannte ſchwarze Tod, Natur-Revolutionen ꝛc. ſchwächten nach und nach dieſen ausländiſchen Handel; und vom 13ten Jahrhundert an war der Handel des Landes faſt ganz paſſiv. Er fiel in die Hände der Hanſeeſtädte, die ſich ſeiner zum Nachtheil der Einwohner bedienten. Der erſte Däniſche Handel 1547 ſchränkte ſich allein auf Kopenhagen ein.

Pontoppidans origines Havn. pag. 355-356.

b) Von 1602 bis 1683, unter Oktroy von drey auf einander folgenden Handelskompagnien.

Den 18. April 1602 ward einigen Bürgern in Kopenhagen, Helſingöer und Malmöe eine Oktroy zum Isländiſchen Handel auf 12 Jahre ertheilt, gegen eine

Abgabe von 16 alten Thalern für jeden Hafen, den ſie beſegeln würden, nebſt andern Bedingungen. (Ketilſons Samling 2. D. S. 212.). Allein es waren kaum zwey Jahre verſtrichen, als ſchon allgemeine Klagen über ihr unbilliges und geſetzwidriges Verfahren einliefen, gegen welches auch am 30. Juny 1604 von den Einwohnern eine Vorſtellung eingegeben wurde. (Ketilſon 2. D. S. 219.) Unterm 28. April 1614 ward die Oktroy auf 11 Jahre erneuert. (Ketilſon S. 253.). — Die Klagen nahmen kein Ende. — König Chriſtian der 4te befahl daher unterm 21. April 1619, daß vier verſtändige Isländiſche Männer, Syſſelmänner oder andre, mit Vollmacht vom ganzen Lande verſehen, nach Kopenhagen kommen, und daſelbſt mit den Däniſchen Kaufleuten über eine gewiſſe billige Taxe ſich vereinbaren ſollten .(Ketilſon S. 286.) Dieſe 4 Männer richteten nichts aus. Den 6. Dec. 1619 erſchien die erſte königl. Handelstaxe für Island. (Ketilſon 2 D. S. 289-303.) Den reichen Bauern wurden darin einige Vortheile vor den ärmern eingeräumt.

Unterm 16. Dec. d. J. erhielten die Kaufleute eine neue Oktroy. Die Verpachtungs-Abgabe ward darin auf 20 Rthr. von jedem Hafen feſtgeſetzt, und verſchiedene Beſtimmungen in Hinſicht der Beſchaffenheit und des Debits der Waaren den Handelnden vorgeſchrieben. Der ungerechte Unterſchied zwiſchen Reichen und Armen wurde durch ein Reſkr. vom 6. Juny 1658 aufgehoben (Ketilſon 3 D.). Die Kompagnie ſelbſt erreichte ihre Endſchaft durch Verordnung vom 7. März 1662 (Ketilſon 3 D. S. 383., nebſt der Anmerkung).

Eine neue Oktroy ward in demſelben Jahre unterm 31. July 1662 vier Haupttheilnehmern in Kopenhagen ge-

gegen eine jährliche Abgabe von etwa 4000 Rthr. auf 20 Jahre ertheilt.

c) 1684 bis 1732 Verpachtung der Handelshäfen.

Nach Ablauf dieſer Zeit erſchien am 13. May 1682 ein Plakat, die Errichtung einer neuen Kompagnie betreffend. Sie kam nicht zu Stande, und jeder Hafen wurde für ſich verpachtet. Den 6. May 1684 ward eine neue Taxe ausgefertigt, die verſchiedene Preiſe beträchtlich höher ſetzte als die vorhergehende; dieſes fiel den Einwohnern um ſo ſchwerer, da harte Winter, Miswachs, mislungene Fiſchereyen ꝛc. das Land drückten. Unterm 10. Apr. 1702 erſchien abermals eine neue Taxe, welche ganzer 70 Jahre unverändert blieb: ſie war für die Einwohner nachtheilig, beſonders in Hinſicht der Woll- und Fettwaaren. Die Verpachtungsabgaben in dieſem Zeitraum beliefen ſich auf ungefähr 20 bis 23000 Rthr. jährlich. Das allmähliche Steigen derſelben verdient Aufmerkſamkeit, da es nach freywilligen Anerbietungen der Pächter geſchah, um den Handel zu behalten oder ſich neue vortheilhafte Bedingungen auszuwirken. Die Jahrbücher bieten eine Reihe von Klagen der Einwohner über Beeinträchtigungen und Plakkereyen dar. Die Armuth ſtieg. Doch war, wie Erichſen anmerkt, die Unfreyheit und der Zwang der Isländer geringer während der Verpachtung der einzelnen Häfen, als unter den Kompagnien, weil eine Kompagnie nur ein Intereſſe hat, welches ſie mit vereinigten Kräften deſto nachdrücklicher handhaben kann; wogegen einzelne Pächter ein verſchiedenes Intereſſe haben, und ihre Kräfte getrennt ſind.

d) 1733 bis 1758 zwey neue Handelskompagnien nach einander.

Die Verpachtung der einzelnen Handelshäfen währte bis 1733, in welchem Jahre eine neue Handelskompagnie durch Oktroy vom 3. April auf 10 Jahr errichtet wurde. Die Oktroy ward am 13. July 1742 wiederum auf 10 Jahre erneuert. Die erſte Kompagnie gewann anſehnlich; ſie gab ihren Intereſſenten 6 bis 8 Prozent Ausbeute, und verdoppelte demungeachtet ihren Handelsfond; ſie fand ſich daher willig ſtatt vorher 8000 Rthr. jetzt 16000 Rthr. Kronen an die königl. Kaſſe zu bezahlen. Unterm 1. Dec. 1745 wurde ihre Oktroy noch auf 25 Jahre verlängert, und zugleich der Finmarkiſche Handel ohne Erhöhung der Abgabe der Kompagnie übertragen. Vom Jahr 1744 an klagten die Isländer beſtändig, und bewieſen ſogar förmlich vor Gericht, daß die Kompagnie die ihr nach der Oktroy obliegende Verbindlichkeit, das Land mit Mehl und Kornwaaren zu verſorgen, nicht erfülle; was ſie von dieſen Waaren einführte, ſey oft verdorben. Auch über den Mangel oder die Unbrauchbarkeit anderer nothwendigen Waaren wurde geklagt. Gedörrete Fiſche, die bey den Isländern oft die Stelle des Brods vertreten müſſen, führte ſie aus der Inſel weg; überflüſſige Waaren, als Brantwein, Tabak, Kramwaaren, drang ſie den Isländern dagegen auf. Sie verſagte den Einwohnern oft Kornwaaren und Mehl ſowohl auf Kredit als gegen Bezahlung, aber jene entbehrlichen, der Kompagnie Gewinn bringenden Waaren, wurden ihnen nicht verſagt. Ueber Maaß und Gewicht hörte man gleichfalls Klagen u. ſ. w. Dies alles veranlaßte die Regierung auf andre Maasregeln zu

den-

denken. Die Verminderung des Handels machte die Kompagnie geneigt ihre Oktroy zurückzugeben. Vermehrte Armuth unter den Bewohnern der Inſel, durch mislungene Fiſcherey, Landplagen und die Geiſſel des Monopols verurſacht, hatten den Verkehr faſt auf nichts heruntergebracht. Auch war die Kompagnie mit der mehrgedachten Intereſſentſchaft in Streit gerathen. Alle dieſe Umſtände zuſammengenommen bewogen dieſelbe, ihre Oktroy zu Ende des Jahrs 1758 aufzugeben. (Stampes Erklaeringer 1. D. S. 624-638.)

e) 1759-1763 Handel für königliche Rechnung.

Während dieſes kurzen Zeitraums wurden die Einwohner etwas beſſer behandelt, allein die königliche Kaſſe verlohr bey dem Handel.

f) 1764-1773 der Handel von der allgemeinen Handelskompagnie geführt.

Es ward daher der im Jahr 1747 geſtifteten allgemeinen Handelskompagnie (1. Th. S. 574.) durch Oktroy vom 15. Aug. 1763 das ausſchlieſſende Handelsrecht auf Island und auch Finmarken (wie oben §. 80 bereits erwähnt), auf 20 Jahre ertheilt, gegen eine jährliche Pachtabgabe von 7000 Rthr. nebſt einigen kleinern Ausgaben, als: Beſoldung des Landphyſici der Inſel ꝛc. Zur Handelstaxe ward die von 1702 angenommen. Die Isländiſche, §. 88 erwähnte Intereſſentſchaft kam gleich mit der Kompagnie in Verbindung.

Die Handelskompagnie brachte alles Elend über das Land, was man von einem monopoliſchen Handel zu befürchten hat. Die Waaren, worauf in der Taxe von

1702

1702 kein Preis geſetzt war, wurden den Einwohnern zu höchſt unbilligen Preiſen verkauft, und endlich ſetzte die Kompagnie am 8. May 1770 ſelbſt eine Taxe für dieſe untaxirten Waaren. Siehe Jslandſke Maanedſtid. 1774. S. 129-148. und Jslandophilus 1. H. S. 22-40.

Die Waaren waren überdem ſchlecht. Im Jahr 1768 fand man alles Mehl, was nach dem Lande geſandt war, ſchlecht und verdorben. Eine zur Unterſuchung dieſer Sache niedergeſetzte Kommiſſion verurtheilte im Jahr 1772 die Kompagnie, 4400 Rthr. Strafe zu erlegen, die auch gleich an die königl. Kaſſe bezahlt wurden, und unter die Einwohner der 21 vervortheilten Handelsdiſtrikte vertheilt werden ſollten. Allein da die damalige Norwegiſche Kammer leicht einſah, daß die Vertheilung des Kapitals unter ſo viele nur wenig oder gar keinen Nutzen ſchaffen würde, ſo that ſie den Vorſchlag, dieſe Summe beyſammen zu behalten, und ſie zur Grundlage eines bisher in Island mangelnden Fond zu beſtimmen, deſſen Zinſen zum gemeinen Beſten des Landes, als zur Aufmunterung der verfallenen Landwirthſchaft und dergleichen, angewandt werden könnten, welches auch durch königl. Reſolution vom 13. April 1773 genehmigt wurde. (Erichſens Forber. til Olavius XVI. XVII.)

Die Kompagnie hatte wegen der Schaafſeuche in Island, des hohen Preiſes der Kornwaaren und andrer Urſachen, ſchon im Jahr 1770 um eine Erlaſſung der Pachtabgabe für den Isländiſchen Handel angeſucht. Allein Vaterlandsfreunde hatten ſchon die verderblichen Folgen des Monopols vorgeſtellt, die Isländer hatten die bitterſten Klagen geführt, die Regierung war auf eine Veränderung bedacht, und hatte daher der Landkommiſſion (wovon mehr im nächſten §.) aufgegeben, Unterſu-

chun-

chungen anzuſtellen, die auf Entwerfung eines für das Land nützlichen Handelsplans abzweckten. Das Geſuch der Kompagnie fand alſo kein Gehör. Doch wiederhohlte ſie es nicht nur im Jahr 1772, ſondern bat auch überdies um Erhöhung der Preiſe der Kornwaaren und des Kornbrantweins, falls aber dies nicht ſollte Statt finden können, bat ſie, von dem Isländiſchen und Finmarkiſchen Handel befreyt zu werden. Nach einigen Unterhandlungen erhielt ſie dieſe Erlaubniß: Die Kompagnie wurde durch königl. Reſol. vom 25. April 1774 aufgehoben, und jede von den 100 Aktien, woraus ſie beſtand, gegen Abtretung aller ihrer Effekten und Forderungen, mit 300 Rthr. aus der königlichen Kaſſe eingelöſet.

g) 1774-1786 Handel für Rechnung der königl. Kaſſe.

Nachdem der König ſolchergeſtalt in die Rechte der Kompagnie getreten war, ließ er den Handel für eigne Rechnung auf die in der Oktroy von 1763 feſtgeſetzte Weiſe führen. Eine der wichtigſten Folgen dieſer Veränderung war eine neue Handelstaxe, die durch Verordnung vom 30. May 1776 angeordnet wurde.

Dieſe Taxe hat weſentliche Vorzüge vor den vorhergehenden. Die nicht mehr üblichen Waaren ſind darin ausgelaſſen, und hingegen alle ſeit den ältern Taxen hinzugekommene aufgenommen worden. Die dadurch eingeführte Berechnung der Waaren in däniſch Kourant iſt im Handel und Wandel leichter und bequemer als die ehemalige Berechnung nach Species, zumal da letztere für die Erzeugniſſe der See und des Landes verſchieden angeſetzt war. Auch iſt es in vieler Rückſicht, unter andern zur Verhütung des Verderbens und der Verſchlech-

te-

terung gewiſſer Waaren in Ermangelung eines baldigen Debits, und dadurch zur Aufmunterung der Hervorbringung ſelbſt, ein wahrer Vortheil, daß nach Inhalt dieſer Taxe die Handelsbedienten aller Häfen im Lande anſäſſig ſeyn ſollen, daß alſo der Handel ſeit Neujahr 1777, da die Taxe eingeführt wurde, das ganze Jahr durch getrieben werden kann, welches vorher bloß in einigen Fiſchhäfen des Süd- und Weſtviertels geſchehen konnte. Um das Land und den Handel vor erdichteten Reſtanzen zu ſichern, wovon man unangenehme und nachtheilige Erfahrungen gehabt hat, ſollen alle Handelsreſtanzen jedes Jahr gerichtlich unterſucht werden, welches ſchon 1775 eingeführt war. Die Preiſe aller Ein- und Ausfuhrwaaren ſind überhaupt nach dem wahren Werthe berichtigt, den beyde in den 10 Jahren von 1764 bis 1773, im Durchſchnitt, mit Einberechnung der Handelskoſten hatten. Alle Waaren von beyden Arten ſind ſo vollſtändig wie möglich benannt und beſchrieben. Maaß und Gewicht ſind auf einen ſichern Fuß geſetzt. Dieſe und andre Vortheile der obigen neuen Taxe findet man näher auseinandergeſetzt in Erichſens Forber. til Olavii Reiſe S. 107-113; man ſehe auch Jsl. Maanaedsſkr. 1776. S. 184-187 — Allein bloß in Vergleichung mit der vorhergehenden Taxe kann man die neue vortheilhaft nennen. Sie war ein kleineres Uebel, an die Stelle eines gröſſern geſetzt. Die königliche Handelsadminiſtration hat dieſes in einem Schreiben 1785 (eingerückt in Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater, 1. D. S. 209.) dargethan.

„Es muß, ſagt ſie, dem Handel ſehr daran liegen, daß die Einwohner durch die Preiſe der Taxe bewogen werden, am liebſten ſolche Sachen zu kaufen, die zur Betreibung und Ausdehnung ihres Gewerbes nothwen-

wendig ſind; den Verbrauch aber alles deſſen einzuſchränken, was gewiſſermaaßen zur Ueppigkeit gerechnet werden kann; auch bereitwillig ſich auf die Verarbeitung und Hervorbringung ſolcher Waaren zu legen, worauf etwas zu gewinnen iſt; kurz, ihr eignes Beſtes mit dem Beſten des Handels zu vereinigen. Hieraus erhellt deutlich, wie ſchwer es ſey, eine Handelstaxe einzurichten oder zu verändern; und man ſieht die Möglichkeit ein, daß bey einer ſolchen Veränderung beyde Theile Schaden leiden." Hierauf zeigt die Adminiſtration das Unnatürliche des ausſchlieſſenden Handels, und daß man auf dieſem Wege, man verfahre wie man wolle, ſich keinen beſſern Erfolg zu verſprechen habe, als unter den vorigen Einrichtungen.

Unterm 2. July 1781 erſchien ein Reglement über die Art und Weiſe wie der Grönländiſche, Isländiſche, Finmarkiſche und Färöiſche Handel in den nächſten 30 Jahren von einer königl. Handelsadminiſtration, unter Aufſicht einer dazu beſtellten Direktion, vereinigt geführt werden ſollte. Man lud Privatperſonen ein, an dieſem Handel durch Aktien Theil zu nehmen; aber die verſprochenen Vortheile waren nicht ſehr reitzend. Niemand meldete ſich. Mittlerweile wurde der Handel für königl. Rechnung geführt, und koſtete der Staatskaſſe beträchtliche Summen. Die Armuth des Landes nahm zu. Die Verwüſtungen, welche die Feuerausbrüche und Erdbeben in den Jahren 1783 und 1784 anrichteten, nebſt ihren Folgen, brachten die Einwohner ihrem gänzlichen Untergang nahe, und ein ernſtliches Beſtreben ſie zu retten, ward unausbleiblich nothwendig. Es wurde 1785 eine Kommiſſion niedergeſetzt, um die Mittel dazu, wie zur Aufnahme des Landes überhaupt, zu unterſuchen,

chen, und dem Handel eine ſolche Einrichtung zu geben, welche als Vorbereitung zu einer den Umſtänden der Inſel angemeſſenen, und dem ganzen Staate erſprieslichen Handelsfreyheit am dienlichſten ſeyn möchte.

b) Freyer Handel 1787 und folgende Jahre.

Durch Plakat vom 18. Auguſt 1786 ward endlich der Handel, wiewohl mit einigen Einſchränkungen, freygegeben. Unterm 17. November 1786, und in deutſcher Sprache unterm 8. Aug. 1787, erſchien eine Anordnung über die Errichtung von Städten in Island, und hierauf unterm 13. Juny 1787 eine Verordnung über den Isländiſchen Handel und Schiffahrt. Sie iſt bereits oben (§. 82.) als eine wichtige Quelle zur Kenntniß der gegenwärtigen Verfaſſung des Landes genannt. Einige nähere Beſtimmungen für den freyen Handel ſind in den Plakaten vom 1. Juny 1792 und 23. April 1793 enthalten. Unter dem Monopol war alles Verkehr mit andern als den Bedienten des oktroirten Handels verboten. Sogar die Isländer ſelbſt durften keine Schiffe ausrüſten. Das Land war in Hafendiſtrikte eingetheilt, deren jeder einen oder mehrere Handelsbediente hatte, an welche die Einwohner des Diſtrikts gebunden waren. Dieſe Einrichtung iſt durch die obenerwähnten Freyhandels-Anordnungen zum Theil abgeändert. Der König giebt ſich jetzt nicht mehr mit dem Handel ab, und ſeit 1. Juny 1788 iſt er allen königlichen Unterthanen in Europa erlaubt. Nur diejenigen Provinzen, wo noch ein oktroirter Handel Statt findet, z. B. unſre Weſtindiſchen Inſeln, ſind davon ausgeſchloſſen. Doch ſoll dieſer Handel überhaupt bloß auf inländiſchen Schiffen geführt werden. Zwiſchen Island und fremden Ländern darf kein

di-

direkter Handel Statt finden. Die Taxen ſind aufgehoben. Alle Schiffe von und nach Island ſind auf 20 Jahre von Laſtgeld, Zoll und Konſumtion befreyt. Die Handelsſchiffe, welche dem Könige gehörten, ſind auf ſehr billige Bedingungen Privatperſonen überlaſſen worden.

Vor 1786 hatte die Inſel keine Städte. Während des oktroyrten Handels gab es dahingegen 25 Handelshäfen, nemlich 7 im Südviertel, 10 im Weſtviertel, 5 im Nordviertel, und 3 im Oſtviertel. Durch Verordnung vom 18. Auguſt 1786 erhielten 6 dieſer Häfen Stadtrecht, nemlich Reikeviig und Weſtmannöe im Südviertel; Grönneſiord und Iſeſiord im Weſtviertel; Oeſiord und Eſkeſiord im Nord- und Oſtviertel.

Die Verordnung vom 17. Nov. 1786 verſpricht denen, die ſich niederlaſſen wollen, groſſe Freyheiten. Alle, die ſich zur chriſtlichen Religion bekennen, genieſſen freye Religionsübung; die Bürger ſind auf 20 Jahre ſteuerfrey, und tragen keine andre Ausgaben als die zum eignen Nutzen des Orts nothwendigen onera publica; der Grund wird ihnen vom Könige geſchenkt; ſowohl Einheimiſche als Fremde erhalten das Bürgerrecht unentgeldlich; die im Indigenatrecht feſtgeſetzte Summe für Fremde, um mit den Eingebohrnen gleiche Rechte zu erhalten, iſt zu 3000 Rthr. herabgeſetzt; keine Decimation oder Abzug vom Vermögen ſoll Statt finden, wenn jemand wieder aus dem Lande weg zieht u. ſ. w. Alle, auf Speculation das Land beſuchende Schiffe, ſollen zuerſt bey einer von dieſen Städten anlaufen, und ihre Carga abliefern, ohne jedoch zum Ausladen verbunden zu ſeyn, da ſie jeden ſelbſtbeliebigen Hafen beſuchen, und vier Wo-

 chen

chen lang in demſelben mit den Einwohnern Verkehr treiben dürfen.

Die Bürger der neuen Städte haben dagegen die Erlaubniß als Auſſenhändler, Udliggere, kleinere Handels-Etabliſſements in dem zu ihrer Stadt gehörigen Diſtrikte anzulegen. Auch ſollen ſie das Alleinrecht zum Verkauf von Einfuhrwaaren auf den Märkten beſitzen, die man mit der Zeit in Island zu errichten denkt. Nachricht von den Diſtrikten der Städte findet man in den Beylagen zur Verordnung vom 13. Juny 1787. S. 91-106.

i) Handel fremder Nationen.

Verbote des Handels und der Fiſcherey fremder Nationen auf Island findet man, bis auf einige einzelne Ausnahmen und Freyheitsbriefe, nicht allein, vornemlich ſeit Anfang des 15. Jahrhunderts, durch öffentliche Verträge feyerlich bekräftigt, ſondern auch bey verſchiedenen Gelegenheiten wiederhohlt, inſonderheit im Speyerſchen Bündniß 1544, welches ſeitdem beſtändig in Unterhandlungen dieſer Art mit fremden Mächten zur Regel gedient hat. Die ſpätern Verbote ſind Verordnungen vom 1. Apr. 1776, erneuert in Verordnung vom 13. Jan. 1787. §. 2-9.

k) Isländiſche Ausfuhrwaaren.

Eine Berechnung über die Quantität und den Einkaufspreis der jährlich aus jedem Hafen in Island ausgeſchiften Retourwaaren ſteht in der 4ten Abtheilung 3tes Stück der Beylagen zur Verordnung vom 13. Juny 1787. Dem zufolge war die Ausfuhr nach einer Mittelzahl von 21 Jahren folgende:

Fiſch-

Fiſchwaaren aller Art, 8 bis 9000 Schifpfund gedörrte Fiſche, und 700 Tonnen geſalzene Dorſche und Kabliau; Belauf nach dem Einkaufspreiſe 130000 Rthr.

Trahn 929 Tonnen : :	14500 —
Fleiſch 1628 Tonnen : :	16600 —
Talg 4880 Liespfund : :	9000 —
Butter 270 Liespfund : :	330 —
Verſchiedene Häute und Felle, als 70 Stück Ochſenhäute, 200000 Stück Lämmer- und Schaaffelle, 406 Pfund Fuchsbälge ꝛc. zuſammen ohngefähr : :	6200 —
Schwanfedern 16100 Stück, Vogelfedern 50 Centner :	400 —
Pflaumfedern 1930 Pfund :	2400 —
Raffinirter Schwefel 2829 Pfund : : :	1646 —
Rohe Wolle 34 Schock :	900 —
Wollengarn 3000 Pfund :	800 —
Wadmel 832 Ellen : :	160 —
Enkeltbaands oder einfädige Strümpfe 151200 Paar :	20000 —
Dobbeltbaands oder zweyfädige Strümpfe 24400 Paar :	6500 —
Enkeltbaands Handſchuhe 84000 Paar, Dobbeltbaands Handſchuhe 88 Paar : :	7300 —
Dobbeltbaands Kamiſöler 1206 Stück, Enkeltbaands Kamiſöler 106 Stück : :	860 —
zuſammen	217596 Rthr.

l) Einfuhrwaaren.

In den Beylagen derſelben Verordnung 4. Abth. No. I. ſteht eine Berechnung über die nach Island, nach einer Mittelzahl von 21 Jahren, abgeſchiften Waaren. Sie beſtehen aus 63 verſchiedenen Artikeln, wovon die hauptſächlichſten folgende ſind: a. Kornwaaren, Mehl und Grütze. 3000 Tonnen Rocken, 2400 Tonnen Gerſten, 160 Tonnen Hafer, 9800 Tonnen Rockenmehl, 1293 Tonnen Gerſtenmehl, 383 Tonnen Grütze, 73400 Pfund Skonroggen-Brod, und 81000 Pfund Schifsbrod, 109 Tonnen Erbſen, 140 Tonnen Malz. b. Trinkwaaren: 762 Tonnen Kornbrantwein, 387 Anker Wein. 118 Anker Franzbrantwein und Rum. 37 Anker Weineſſig, 54 Tonnen Meth. 144 Tonnen Bier. 341 Pfund Hopfen. c. Kleiderwaaren: 6500 Ellen Tuch, 2200 Ellen Kirſey und Filz, 2500 Ellen Raſch und Serge, 450 Ellen Flanell, 3000 Ellen Kattun, 1200 Ellen geſtreifte Leinwand. Für 600 Rthr. Hals- und Schnupftücher, 218 Ellen Plüſch, 14000 Ellen Flachs- und Heden-Leinen, 22500 Ellen Strie. 4800 Ellen Schnüre. 1100 Stück Hüte. — d. 3300 Pfund Kaffeebohnen, 325 Pfund Theebohe, 54000 Pfund Tabak. Indigo 1300 Rthr, allerley Gewürz 60 Rthr. — e. Salz: 1200 Tonnen Spaniſches, 1750 Tonnen Franzöſiſches. — 300 Tonnen Theer. 22 Laſt Steinkohlen. — f. Metallwaaren: 255 Schock Stangeneiſen, 6700 Pfund eiſerne Grapen, 700 Pfund Meſſing, 1000 Pfund Bley, 1000 Pfund Zinn, verarbeitet. Hufeiſen 400 Rthr, Fiſchangeln 275 Rthr., Stahl 84 Rthr, Eiſenkram 1750 Rthr. — g. Zimmerholz 6217 Rthr. Faßbinderarbeit 7100 Rthr.

Rthr. Tonnenreiſen 716 Bund. Auſſer mehreren andern Sachen, als Wollkämme 350 Rthr., Seilerarbeit 4300 Rthr., Bouteillen 130 Rthr., Segeltuch 1140 Rthr., Seife, Papier, Schleifſteine, Schießpulver ꝛc.

m) Schiffsausrüſtungen.

	Von Kopenhagen.		Von Bergen, Drontheim, Chriſtianſand, Fahrſund, Altona und andern Orten.	
	Schiffe	Trächtig in Kom. Laſt.	Schiffe	Trächtig in Kom. Laſt.
1787	35	1627	6	234½
1788	27	1042	28	959½
1789	32	1200	33	1390½
1790	38	1499	27	967
1791	35	1344	25	945½

Eine detaillirtere Liſte hierüber ſteht in Juſtizrath C. Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater, 1. D. S. 298 - 299. mit einigen Anmerkungen; man vergleiche damit Handelstid. 1788. 1. B. S. 193.

* * *

Auſſer den oben (§. 82.) genannten Schriften über den Isländiſchen Handel von Erikſen und Fieldſted, nebſt Pontoppidans Handels Magazin, hat man noch folgende:

Thorſtan Nicolai diſſertation. duae hiſtor. oeconom. de commeatu veterum Jslandorum Havn. 1759 - 1760. 8.

Philocosmus. — Tillaeg til Philodani Förſte Hefte, eller Afhandling om Handelen, iſaer om den Jslandſke. Khvn. 1771. 40. S. 8.

Upartiſke Tanker om det islandſke Kompagnie og dets farende Kiöbmaend. Khvn. 1771. 47. S. 8. — Dagegen erſchienen

nen einige Anmerkungen von Islandophilus (Arved Gudmundſen) in Mag. for patriot. Skribentere 1771. No. 65 u. 66. — Antwort hierauf. Khvn. 1771. 38. S. 8.

Anmaerkninger over Kompagniets Handel paa Jsland, ſkrevne af Jslandophilus (*A. Gudmundſen*) 1. Hefte. Khvn. 1772. — 2. H. 1773.

Jslandſke Maanedſtidender.

Erichſens Udtog af Vidalin, beſonders S. 75 = 108. und ebendeſſ. Forberedelſe til Olavii Reiſe.

Philoſ. Schilder. von Island S. 163 = 170. 220 = 278.

C. Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater. 1. D. S. 166 u. f. Verordnung vom 13. Juny 1787 mit ihren Beylagen. Von der in der 4ten Abtheilung ſtehenden Liſte über den Belauf der in den 21 Jahren von 1764 bis 1784 nach den Isländiſchen Häfen geſandten Ladungen und von da zurückgekommenen Retourwaaren ſind die Reſultate ins polit. Journal eingerückt, 1787. S. 938 = 940.

Geſchichte und Darſtellung der Verfaſſung und des Zuſtandes des Isländiſchen Handels bey Aufhebung des Monopols, im polit. Journ. Jan. 1788. — und daraus in Handelstid. 1788. No. 12. S. 90 92.

Die Verordnung über den Freyhandel vom 18. Aug. 1786 findet man verdeutſcht in Martens Saml. ſamt in Urkunden und Material. 2. Fortſetz., an welchem letztern Orte auch die Verordn. vom 16. März 1787 von den Städten, und Verordn. vom 8. Aug. 1787 von Aufmunterung zur Fiſcherey, mit einigen wenigen Anmerkungen eingerückt ſind.

n) Aufmeſſung der Isländiſchen Küſten.

Da die Aufmeſſung der Isländiſchen Küſten, Häfen, Fiſchbänke ꝛc. für den Handel und die Fiſcherey von ausgebreitetem Nutzen ſeyn würde, wenn dadurch mit der Zeit ein vollſtändiger See = Atlas zu Stande gebracht werden könnte, ſo ließ die Däniſche Regierung, durch den Schif=

Schiffer Hans Erich Minor, im Jahre 1776 mit dieſer Aufmeſſung den Anfang machen. Die Arbeit ward durch den Tod dieſes thätigen Mannes unterbrochen. Er ertrank an den Isländiſchen Küſten. Sören Malling, den man zu ſeinem Nachfolger ernannt hatte, ſtarb, da er eben die Reiſe antreten ſollte. Es wäre zu wünſchen, daß dieſe zwar weitläuftige, aber überaus nützliche Arbeit weiter fortgeſetzt werden möchte, wozu auch die Verordnung vom 18. Aug. 1786 Hoffnung giebt. (Erikſens Forber. til Olavii Reiſe. S. 138-146). Die bereits herausgekommenen Charten ſind im 1. Th. S. 565. genannt.

§. 91.

Verwaltung und Beamte.

Unterm 24 März 1662 erging ein Reſkript an die Isländer, daß ſie König Friederich dem 3ten den Erbhuldigungseid leiſten ſollten. Dies Reſkript nebſt der ausgefertigten Akte ſteht in Ketilſons Saml. 3 B. S. 85-91.

Der oberſte weltliche Beamte iſt der Stiftamtmann. Vor der Reformation führte dieſer Beamte den Titel *Hirdſtiore*. Nach der Reformation nannte man ihn *Befalingsmand*, *Lehnsmand*, *Hövedsmand*, *Ombudsmand*. Nach Einführung der Souverainität heißt er Stiftamtmann. Seit 1770 iſt er verbunden ſich im Lande aufzuhalten, welches er vorher nicht nöthig hatte. Der Stiftamtmann iſt zugleich Amtmann über das ſüdliche Viertel. Noch ſind durch Reſkript vom 6. Juny 1787 zwey Amtmänner angeſetzt, einer im weſtlichen, und einer im nördlichen und öſtlichen Viertel; vorher war nur einer da.

Die Syſſelmänner ſind die nächſte Obrigkeit der Syſſeln. Ihre Amtsverrichtungen theilen ſich in drey Hauptzweige: a. Sie ſind Polizeymeiſter und ſollen für alles ſorgen, was zur Sicherheit und Oekonomie gehört. b. Sie ſind Unterrichter, die in der erſten Inſtanz alle Streitſachen in ihrem Syſſel entſcheiden. c. Sie ſind Steuer- und Hebungsbediente, und ſtehen mit dem Landvogt ungefähr in eben dem Verhältniſſe, wie in Dänemark die Amtsverwalter, und in Norwegen die Vögte mit den Zahlkaſſirern.

Unter den Syſſelmännern ſtehen die *Hreppſtioren* oder *Hreppſtiornarmaend*. Sie ſind eine Art von Kirchſpielvögten, und führen die genauere Polizeyaufſicht in Hrepp oder dem ihnen untergehörigen Bezirk.

Nach Verordnung vom 3. Juny 1746 ſollen zu Hreppſtioren allezeit die gottesfürchtigſten, tüchtigſten und verſtändigſten Bauern im Kirchſpiel gewählt, und ihnen ſowohl als ihren Gehülfen in allen Verſammlungen, vor den andern Bauern des Kirchſpiels, Ehre und Achtung bewieſen werden. Die Verordnung nennt ſie die Gehülfen der Syſſelmänner in der Fürſorge für das Beſte des Kirchſpiels, daher auch die Syſſelmänner ihnen mit Rath und That in ihren Amtsverrichtungen beyſtehen ſollen.

Der Landvogt oder königliche Vogt hat theils mit Hebung der königlichen Einkünfte, theils mit Verwaltung der königlichen Domainen zu thun. Er nimmt das ein, was die Syſſelmänner, Pächter u. a. an Pachtgeldern und andern Gefällen zu bezahlen haben, und revidirt ihre Rechnungen.

Laugmänner ſind 2, einer für den ſüdlichen und öſtlichen, der andre für den nördlichen und weſtlichen Theil des

des Landes, nebſt 2 Vicelaugmännern. Sie ſind Oberrichter, an welche von dem Syſſelmanns-Gericht appellirt wird. Sie können in ihrem Diſtrikte wohnen, wo ſie wollen. Ihr Gehalt beſteht in 100 Rthr. für jeden, nach einem Reſkr. vom 22. Dec. 1741, und in dem ſogenannten Laugmannstold, wovon unten mehr.

Der Landdingsſchreiber.

Im Jahre 1770 ward durch Kommiſſorium vom 20. März eine Landkommiſſion angeordnet, mit dem Befehl, von Kopenhagen nach Island zu reiſen, um dort den Zuſtand des Landes und der Einwohner zu unterſuchen, und alles in Vorſchlag zu bringen, was zum Beſten und zur Aufnahme von beyden beytragen könnte. Die Kommiſſarien kehrten im Spätjahr 1771 zurück, und übergaben ihre Papiere, welche viele, Island erſpriesliche, und ſeitdem zum Theil in Ausführung gebrachte Vorſchläge an die Zollkammer enthielten. Dieſe Landkommiſſion war alſo in ihren Folgen und durch ihre Thätigkeit wichtig für das Land, und es erhellt daraus, daß es einen günſtigen Einfluß haben würde, wenn eine beſtändige, auf der Inſel wohnhafte Kommiſſion, oder eine Art von Oekonomie-Kollegium daſelbſt eingerichtet wäre; vorausgeſetzt, daß es die Macht und den Willen hätte, dem Lande aufzuhelfen. Das ſogenannte *Althing* könnte unter einer beſſern Form die Stelle eines ſolchen Kollegii vertreten. Mehr hievon in Erichſens Udtog af Vidalin S. 134-137, und von der Landkommiſſion in Erichſens Forber. til Olavius S. 5. u. f.

Obengedachtes *Althing* iſt ein Ueberbleibſel der ehemaligen Volksverſammlungen, die unter der republikaniſchen Verfaſſung der Inſel Statt fanden. Hier verſammeln ſich die königlichen Bedienten jährlich in der

10ten Sommerwoche, oder Anfangs July. Es wird ſeit beynahe 900 Jahren in einer groſſen Ebne, Thingvalle genannt, an dem kleinen Bache Oexeraae, in Arnes Syſſel gehalten. Für den Amtmann, das Ober- und Lauggericht ſind hier zwey kleine hölzerne Häuſer erbaut; die übrigen liegen alle entweder unter Zelten, oder in ſogenannten Buden; welche von Erde und Steinen aufgeführte Wälle ſind, inwendig mit Gardinen behangen, und oben mit einer Decke von weiſſem Wadmel verſehen. Hier werden alle königliche Verordnungen, Kollegialſchreiben, Kaufbriefe, Kontrakte ꝛc. bekannt gemacht.

Von dem Althing ſiehe Arneſen, Egg. Olafſens Reiſe, v. Troils Breve, auch Paulſens Dagbog in Naturhiſtorie Selſk. Skr. 3. D. 1. H. S. 192.

Das Land ſteht in Hinſicht des Juſtizweſens unter der königl. Däniſchen Kanzley; in Hinſicht der Kammeral- Zoll- und Handelsſachen kam es durch Reſkr. vom 6. May 1773 unter die Generalkammer, welches durch Plakat vom 1. May 1781 aber verändert wurde, ſo daß es jetzt, was die ökonomiſchen Angelegenheiten betrift, unter der Rentekammer ſteht.

§. 92.

Geſetzgebung und Prozeßordnung.

Die geltenden Geſetze ſind:

1. Das Jonsbuch, unter dem Norwegiſchen Könige Magnus Lagabäter abgefaßt, aber erſt unter der Regierung des Königs Präſtehader 1281 eingeführt und angenommen. Es iſt verſchiedentlich gedruckt. Holum. 1576.

1578

1578. 1707. 1709. — ins Däniſche überſetzt von Egel Thorhalleſen. Khvn. 1763. 8.

2. *Stordommen*, eine Verordnung gegen Unzucht, Vielweiberey und dergleichen Vergehungen, ward 1564 auf dem Althinge von 24 Lauggerichtsmännern verfertigt, und von König Friederich 2 durch Edikt vom 13. April 1565 beſtätigt; ſie iſt durch ein Reſkript von 1734 abermals erneuert worden. Zum erſten Mal gedruckt in Holum 1743. Isländiſch. — nachher Däniſch 1763 zugleich mit dem Jonsbuche.

Eine ſinnreiche Schrift, die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von Gudmund Andreſen gegen dies ſonderbare Geſetz geſchrieben wurde, brachte ihren Verfaſſer zu Kopenhagen ins Gefängniß; nachdem aber die theologiſche Fakultät ſeine Schrift unterſucht hatte, ward er losgeſprochen und freygelaſſen.

3. König Chriſtian des 5. Norwegiſches Geſetz, *Norſke Lov*. Beydes 1718 und durch Reſkript vom 2. May 1732 erging der königliche Befehl, das Norwegiſche Geſetz in Anſehung des Prozeſſes einzuführen; eben dies geſchah in Mord- und Diebsſachen durch Reſkr. vom 19. Febr. 1734, und in Erbſchaftsſachen durch Verordn. vom 17. Febr. 1769; ſo wie man überhaupt in allen Fällen, wo es an andern Geſetzen fehlt, dieſes Geſetz zur Richtſchnur nimmt, welches auch durch das Reſkript von 1732 gewiſſermaaſſen geſtattet wird.

4. In geiſtlichen Sachen gilt Biſchof Arneſens oder das neue Kirchenrecht von 1275, inſofern es der Reformation und ſpätern Anordnung nicht widerſpricht. König Chriſtian des 4. Norwegiſche Kirchenordinanz. Das 2te Buch des Norwegiſchen Geſetzes, und König Chriſtian des 5. Kirchenritual.

5. Eine groſſe Anzahl Verordnungen, Reſkripte, Reſolutionen, die man in den vorerwähnten Landtagsakten

ten und anderer Orten findet. Der Syſſelmann Ketilſon hat eine Sammlung davon herausgegeben, die mit Chriſtian dem 1ſten anfängt, und bis zu Friederich des 4ten Tode geht. 1. Deel. Hrappſöe 1776. 4. 2. D. 1778. 3. Deel.

Lange hat man bereits an einem eignen Geſetzbuch für Island gearbeitet. König Chriſtian der 5te hatte ſchon die Abſicht, dem Lande ein eignes Geſetz zu geben, das den Sitten und Gebräuchen deſſelben angemeſſen wäre, aber doch, ſo viel möglich, mit dem Norwegiſchen Geſetz übereinſtimmte. Zwey Laugmänner wurden unterm 14. April 1688 dazu befehligt, und die beyden Biſchöffe in Island nebſt einigen Pröbſten erhielten den Auftrag, das Norwegiſche Geſetz durchzugehen, und in Hinſicht der Kirchengeſetze die nöthigen Bemerkungen zu machen. Der Biſchof Thorlakſen nahm ſich mit Eifer der Verfaſſung des Kirchenrechts an, und verfertigte mit Hülfe von 4 Pröbſten einen Entwurf dazu, den ſie aus dem Isländiſchen ins Däniſche überſetzten, und 1689 an die Kanzley ſandten. Das Isländiſche Manuſkript ſoll noch vorhanden, und mit vortreflichen Anmerkungen erläutert seyn. Nichts deſto weniger wurde derſelbe Befehl an die Isländiſchen Biſchöffe in den Jahren 1719 und 1728 wiederhohlt, auch erging im letztern Jahre ein erneuerter Befehl an die Laugmänner wegen Ausarbeitung des bürgerlichen Geſetzes, womit man ſich ſeitdem unter den folgenden Königen beſchäftigt hat. Reſkr. vom 16. May 1760, bey Fogtmann, zeigt die Regeln, nach welchen man in ſpätern Zeiten bey dieſer Arbeit verfährt; ſiehe ferner Reſkr. vom 7. May 1735, 18. Apr. 1761, 31. Dec. 1762, 3. Juny 1763, 13. July 1764, 7. März 1766, 18. May 1767,

ſämt-

ſämtlich bey Fogtmann. Der Entwurf ſoll wirklich fertig ſeyn.

Die Geſchichte der Isländiſchen Geſetze iſt in der Kürze angeführt in *Kongslevs* private Ret 1. Deel S. 192-240; ſiehe auch Uſſingus Kirkeforf. 1. D. S. 65. 89. 2. D. S. 174-176. G. A. Detharding kurze Abhandl. von den Isländiſchen Geſetzen. Altona 1748. 8.

Det islandſke jus criminale eller Misgierningers Ret, tilligemed Criminal Proceſſen, efter Landets gamle og nye Love, confereret med de derhen hörende Danſke og Norſke Receſſer, Love og Forordninger, forfattet af *Svend Sölveſen*. Khvn. 1776. 659. S. 8.

Hiſtoriſk Jndledning til den gamle og nye Jslandſke Rettergang ved *John Arneſen*, igiennemſeet, foröget og med Anmaerkninger oplyſt af *John Erikſen*. Khvn. 1762. 638. S. 4.

Die Syſſelmänner ſind Richter der erſten Inſtanz in ihrem Syſſel. Acht von den beſten und verſtändigſten Männern in jedem Gerichtsbezirk ſind Beyſitzer, *Tinghörere*. Solche Sachen, worin es bloß auf eine kleine Geldſtrafe ankommt, oder die bloß auf Erhaltung der guten Ordnung und Polizey abzwecken, werden brevi manu durch den Spruch der Syſſelmänner abgethan, der ohne weitern Appell vollzogen wird, ſiehe Reſkr. vom 11. Apr. 1781 (bey Fogtmann), welches dieſe Fälle beſtimmt.

Sonſtige Sachen können an das Lauggericht gebracht werden. Dieſes halten die beyden Laugmänner, jeder für ſeinen Diſtrikt, auf dem Althinge; ſiehe Reſkr. vom 7. May 1735. Die Lauggerichtsmänner, *Laugretmaend*, wurden vordem aus jedem Syſſel im Lande ernannt, um dem Lauggerichte beyzuwohnen; nach dem Reſkr. vom 16. Nov. 1764 aber ſollen ſie

jetzt

jetzt nur aus den Syſſeln genommen werden, die dem Gerichtsort am nächſten liegen. 10 Laugretsmänd ſollen jährlich als Beyſitzer dem Gerichte beywohnen, aber 10 andre ſollen ſich gleichfalls einfinden, um in Krankheits- oder andern Zufällen die Stelle der erſtern zu vertreten. (Nach obigem Reſkript).

Durch Reſkript vom 30. Apr. 1777 iſt die Zahl der Laugretsmänner auf 5 herabgeſetzt. Das Lauggericht fängt den 8. July an, und währt 14 Tage; ſiehe Reſkr. vom 28. Apr. 1784, welches hierüber einige Beſtimmungen enthält. Auſſer dieſem jährlichen Lauggericht werden noch auſſerordentliche oder Extra Lauggerichte gehalten, theils in Criminalſachen, nach Reſkr. vom 2. Apr. 1745, und 20. May 1746; theils auch, auf Verlangen, in Handelsſachen. Anordn. vom 17. Nov. 1786. §. 19, und Verordn. vom 13 Juny 1787. 2. Kap. 21 §.

Von dem Ausſpruche des Laugmanns wird an das Obergericht, *Over Retten*, appellirt, welches urſprünglich und lange das Gericht der Vier und Zwanzig, *de Fire og Tyves Ret*, genannt wurde. Es ward zuerſt von König Friederich dem 2., durch Verordn. vom 17. März 1563 (bey Fogtmann) angeordnet; ſiehe auch Reſkr. vom 19. Apr. 1704, 24. März 1705, 8. Febr. 1724, 5. März 1734, 7. May 1735, 18. Okt. 1771, und Verordn. vom 15. May 1770. Das Gericht beſtand anfänglich aus 24 Beyſitzern von den angeſehenſten, beſten und verſtändigſten Männern im Lande. Durch Reſkr. vom 7. May 1735 ward befohlen, daß das Gericht aus nicht weniger als 12, und nicht mehr als 24 Beyſitzern beſtehen ſoll, wozu unter den anweſenden Syſſelmännern diejenigen, wel-

welche ſelbſt keine Sache vorhaben, oder auch andre weltliche Bediente gewählt werden. Allein durch Reſkr. vom 30. Apr. 1777 ward die Anzahl der Beyſitzer, mit Ausnahme des Präſes, auf 6 herunter geſetzt. Jeder von ihnen erhält jährlich 10 Rthr. aus der Juſtizkaſſe. Das Obergericht hat einen Notarius, wie aus demſelben Reſkripte zu ſehen iſt. Der Stiftamtmann präſidirt darin nach Reſkr. vom 18. Okt. 1771. f. In ſeiner Abweſenheit der Amtmann oder Landvogt, oder der Laugmann, der nicht ſchon vorher in der Sache geſprochen hat, oder der älteſte unter den anweſenden Syſſelmännern. Reſkr. vom 5. März 1734, 7. May 1735, 5. Juny 1754.

Von dem Obergerichte ſteht endlich noch der Appell an das Höchſte Gericht zu Kopenhagen offen.

Für die kirchlichen Sachen iſt ein Probſtgericht in jedem Syſſel, ſiehe Reſkr. vom 20. Jan. 1736 und 26. Apr. 1737; und ein Obergericht, oder ſogenanntes Konſiſtorialgericht, das auf dem Althinge gehalten wird, und worin der Stiftamtmann und Biſchof ſitzen. Durch ein Reſkr. vom 16. Nov. 1764 wurde eine eigne Juſtizkaſſe für das Land errichtet.

Advokaten werden nicht gebraucht. Jedermann führt ſeine Sache ſelbſt. Bloß in Criminalſachen werden Aktoren und Defenſoren beſtellt.

Arneſens vorerwähnte Schrift iſt ein Hauptbuch in der Geſchichte des Isländiſchen Prozeſſes.

§. 93.

§. 93.

Polizey-Einrichtungen.

a) Polizeygeſetze; Löſemaend und Zuchthaus.

In Hinſicht des Polizeywesens ſind zwar von Zeit zu Zeit verſchiedene gute und wichtige Einrichtungen getroffen, allein im Ganzen iſt doch noch vieles zu verbeſſern. Den Syſſelmännern, und unter ihnen den Reppſtioren, liegt die Erhaltung der guten Ordnung im Lande ob.

Ueber die Lauſamänd oder Löſemänd, das heißt, Inſten, die auf ihre eigne Hand ſitzen, oder Leute ohne feſten Dienſt, hat man oft klagen hören, daher verſchiedene Verordnungen von Zeit zu Zeit dieſem Uebel zu ſteuern geſucht haben. Die ſpätern Veranſtaltungen dagegen ſind in der Verordn. vom 19. Febr. 1783 enthalten. Erikſens Udtog af Vidalin. S. 59 - 64. Jsl. Maanedstit. 1774. S. 1 - 14.

Einige alte Polizeygeſetze, *Bue-Lög* genannt, beſtimmen, auſſer verſchiedenen andern die Oekonomie angehenden Dingen, den Arbeitslohn und die Art wie die Arbeit geſchehen ſoll; aber dieſe nützlichen Geſetze ſind größtentheils abgekommen. Eine Sammlung der beſten Buelög hat Magnus Ketilſon herausgegeben. Hrappſöe 1775. 8.

Eine Verordnung vom 3. Juny 1746 ſchreibt über die häusliche Zucht verſchiedene Regeln vor. Ein Reſkr. vom 11. Apr. 1781 beſtimmt das Verhalten bey Ertheilung von Päſſen und Zeugniſſen.

Die Errichtung eines Zuchthauſes, wo Löſemänd, Bettler, und ſolche, die ſich kleinerer Verbrechen ſchuldig ge-

gemacht, auf eine gewiſſe Anzahl von Jahren hingeſetzt werden könnten, ward 1736 in Vorſchlag gebracht. Allein damals ohne Erfolg. Seitdem iſt durch Verordnung vom 20. März 1759 eine ſolche Einrichtung zu Stande gekommen, und zu dem Ende eine beſtändige Abgabe von 1 lſ. von jeden 30 Ellen oder 48 Fiſchen Grundſteuer, nebſt ⅔ lſ. von jeder Quildemiethe im ganzen Lande angeordnet, welche Ausgabe dem Eigenthümer zur Laſt fällt, von dem Miethsmann aber beſtritten wird, dem erſterer ſie wieder vergüten muß. Sogar der König entrichtet dieſe Abgabe von ſeinen Ländereyen und Quilden; mehr bey Lindahl S. 20. Das Zuchthaus hat durch Fundation vom 3. März 1784 eine ordentliche Form erhalten. Einige Veränderungen ſind durch Reſkr. vom 26. Juny 1789 angeordnet.

Gröbere Verbrecher werden nach Kopenhagen geſandt, laut Reſkr. vom 9. März 1775 und Zuchthaus-Fundation von 1784. §. 1.

Ein Reſkr. vom 5. Febr. 1790 warnt die Syſſelmänner, Verbrechen halber eingezogene Perſonen nicht zu ihren Privatarbeiten zu gebrauchen, widrigenfalls ſie ſich der ſtrengſten Ahndung ausſetzen würden. Es war nemlich ein ſehr gewöhnlicher Mißbrauch, daß die Syſſelmänner ihre Gefangenen für ſich arbeiten, und daher oft frey herumgehen lieſſen. Es trug ſich folglich nicht ſelten zu, daß dieſer oder jener entwiſchte, und in den Höhlen der Berge eine ſichre Zuflucht fand, wo ſich oft ganze Banden von Räubern und Dieben aufhielten. Die allgemeine Sicherheit litt dadurch; die Schuldigen und eingezogenen Perſonen entgingen oft der verdienten Strafe; und dies gab Veranlaſſung zu obigem Reſkript.

bezahlen. c) Der Antheil der Armen vom Zehend, welcher $\frac{1}{4}$ beträgt. — Wer auf obengedachte Art auf Koſten des Hrepps erzogen oder unterhalten worden iſt, darf auſſerhalb deſſelben ſich nicht in Dienſt begeben, ſo lange er in dem Hrepp ſelbſt einen Dienſt erhalten kann. Von dieſer bisher erwähnten Unterhaltung der Armen muß man die jedem dazu Vermögenden aufgelegte Pflicht unterſcheiden, ſeine nothleidenden Verwandten zu ernähren. So lange ein Verarmter einen oder mehrere ſolcher Anverwandten hat, die ihn verſorgen können, darf er keinem Kirchſprengel zur Laſt fallen. Wie weit die Verwandtſchaft ſich erſtreckt, worin dieſe Verpflichtung Statt findet, und unter welchen Umſtänden jemand als vermögend genug, ſeine armen Anverwandten zu ernähren angeſehen werden ſoll, iſt durch Geſetze beſtimmt. Mehr bey Lindahl S. 20-24. Man ſehe auch Reſkript vom 10. März 1784.

c) Medicinalanſtalten.

Seit 1760 iſt ein Landphyſikus mit freyer Wohnung, 300 Rthr jährlichem Gehalt, 200 Rthr. zum Einkauf von Arzneyen für Dürftige, und 150 Rthr. zu Inſtrumenten angeſtellt. Er ſoll fähige junge Leute beyderley Geſchlechts auswählen und annehmen, und ſie zu guten Aerzten und Hebammen bilden, die demnächſt auf der Inſel vertheilt werden können. Er ſoll die beſten Arzneymittel gegen die gewöhnlichſten Krankheiten im Lande unter den Einwohnern bekannt zu machen ſuchen. Auch iſt ihm anbefohlen, ſeine Aufmerkſamkeit auf alles zu richten, was in der ökonomiſchen Naturgeſchichte von ausgezeichnetem oder allgemeinem Nutzen ſeyn kann; ſol-

ches öffentlich bekannt zu machen, und darüber mit der Kopenhagener Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu korreſpondiren ꝛc. Seine Inſtruktion ſteht in den Isländiſchen Landtagsakten 1760 No. 29. Er hat freye Wohnung auf dem königl. Hofe Näs im Südviertel. Ebendaſelbſt iſt eine Apotheke angelegt, woraus die Armen unentgeldlich mit Arzeneyen verſehen werden. Die Apotheke war anfänglich mit dem Landphyſikat vereinigt, wurde aber im Jahr 1772 davon getrennt. Sowohl im Nord- als Oſtviertel iſt in ſpätern Jahren ein Viertelchirurgus angeſtellt; das Weſtviertel hat deren zwey. Erikſens Udtog af Vidalin S. 302-311. — Reſkr. vom 20. Juny 1766, 8. Apr. 1768, 12. July 1783 bey Fogtmann — Erikſens Forber. til Olavius S. 156-161.

Hoſpitäler, hauptſächlich für Auſſätzige, hat das Land 4, nemlich eins in jedem Viertel. Zur Unterhaltung dieſer Hoſpitäler ſind folgende Einkünfte beſtimmt: a) der Hoſpitalsfiſch, das heißt, ein Theil von dem Fange jedes Boots an einem gewiſſen Tage im Jahr, der nicht weniger als 5 Fiſche betragen muß, und den jedes Viertel an ſein eignes Hoſpital abgiebt. Der Hoſpitalfiſch muß ſogleich nach dem Fange an die von den Syſſelmännern dazu beſtellten Leute geliefert werden, welche ihn dörren und zubereiten, wofür ſie die Köpfe und Nacken behalten. b) Die Vögel, die an einem beſtimmten Tage auf Drangöe oder andrer Orten, wo dieſer Fang getrieben wird, gefangen werden. Die Inſel Weſtmannöe macht hierin eine Ausnahme, da der Antheil des Hoſpitals, ſowohl von Vögeln als von Fiſchen, den Kranken und Armen auf derſelben zufließt, nach einem Reſkr. vom 20. Febr. 1750 (Fogtmann). c) Die Gelder, welche für Heyrathsbewilligungen unter nahen Verwandten

ten einkommen. d) Gewiſſe Geldſtrafen bey den Gerichten; ſiehe das weitere in der Hoſpitals-Anordnung vom 27. May 1746.

Ein Plakat vom 18. May 1787 enthält verſchiedene nützliche Vorſchriften, um zu verhüten, daß die Kinderblattern und Maſern nicht ins Land gebracht werden; und ein Reſkript vom 28. März 1776 verbietet den Predigern, Perſonen zu kopuliren, die vom Auſſatze (Spedalskhed) angegriffen ſind, oder bey denen ſich Anzeichen dazu finden.

d) Maaß und Gewicht; Münze.

Es iſt bereits oben (§. 90.) als einer von den Vortheilen der Handelsverordnung vom 30. May 1776 angeführt, daß das damals gebräuchliche Maaß und Gewicht abgeſchaft, und dagegen das in Dänemark und Norwegen durch Verordn. vom 10. Jan. 1698 autoriſirte eingeführt worden. Dieſe Maaßregel iſt in der Verordn. vom 18. Juny 1784 beſtätigt, welche die nöthigen Vorſchriften darüber umſtändlich aus einander ſetzt. Die Einwohner rechneten ehemals, und unter ſich zum Theil noch jetzt, auf eine eigne Art.

Die Fiſch- oder Gewicht-Rechnung war folgende:

1 Laſt hat 30 Vett.

1 Vett = 8 Föringer = 40 Fiſche = 80 Pfund.
1 Föring = 5 Fiſche = 10 Pfund.
1 Fiſch = 2 Pfund.

Wadmel und Wollenzeug wurde nach Hamburger Ellen gemeſſen.

Die gewöhnliche Rechnungsart im Handel und Wandel war nach Ellen Wadmel und Fiſchen. 120 El-

Ellen Wadmel wurden ein groſſes Hundert genannt, und mit S bezeichnet; und 100 Ellen ein kleines Hundert. Erſteres, welches das gebräuchlichſte war, ward im Oberlande zu 4 Rthr. in Species, oder 4 Rthr. 24 lſ. Däniſch Courant, in Fiſchgegenden aber zu 5 Rthr. in Species, oder 5 Rthr. 30 lſ. Däniſch Courant angeſetzt. Zween Fiſche oder Dorſch, als der gewöhnlichſte, wurden auf eine Elle Wadmel gerechnet. Ein Hundert hatte kleinere Unterabtheilungen in Mörk, Oerer, Oertug und Penninger.

1 S =	20 Oer. =	120 Ell. =	240 Fiſche =	4 rth. in Spec.
	5 Oer. =	30 Ell. =	60 Fiſche =	1 rth. in Spec.
	1 Oer. =	6 Ell. =	12 Fiſche =	9 lſ. in Spec.
		1 Ell. =	2 Fiſche =	$1\frac{1}{2}$ lſ. in Spec.

Ein Oertug war 2 Ellen und ein Penning $\frac{1}{10}$ Elle. Die Verordnung vom 30. May 1776 §. 2, befiehlt, daß alle Rechnungen unter den Einwohnern und Handelnden ins künftige nach Reichsthalern und Schillingen geführt werden, und die alte Rechnungsart aufhören ſolle.

In Island ſind dieſelben Münzſorten im Umlauf wie in Dänemark. Durch Verordn. vom 22. Apr. 1778 ſind Däniſche Bankzettel von 1 Rthr. und 5 Rthr. mit einer gedruckten Inſchrift in Isländiſcher Sprache daſelbſt eingeführt.

Siehe Erikſens Udtog af Vidalin. S. 123. Anmerkung.

§. 94.

Religions-Anſtalten.

Die Religions-Anſtalten im Lande ſind dieſelben wie in Dänemark. In Betref der Konfirmation der Isländiſchen Jugend hat man ein Reſkript vom 29. May 1744.

Island hat 2 Bisthümer, nemlich Skalholt und Holum. Bey Einführung der Reformation ward ein groſſer Theil der Ländereyen der katholiſchen Geiſtlichkeit zu den Einkünften der Biſchöffe beſtimmt; der Reſt wurde ſekulariſirt und gehört noch jetzt dem Könige. Aus den erſtern ziehen nicht allein die Biſchöffe ihren Gehalt, ſondern es wird auch ein Theil ihres Ertrags an die Rektoren und Konrektoren der lateiniſchen Schulen, und an den Prediger bey der Domkirche ausbezahlt, welcher letztere als der Vicarius des Biſchoffs anzuſehen iſt, und für ihn predigt; ferner genieſſen aus eben dieſen Einkünften eine gewiſſe Anzahl Schüler in der lateiniſchen Schule, Koſt, Wohnung, und etwas zu Kleidern. Auch ſollen die Domkirche und Schulgebäude, ſo wie die Wohnung des Biſchoffs daraus in Stand gehalten werden. Die neueſten königlichen Vorſchriften über die ökonomiſche Verwaltung und Einrichtung der biſchöflichen Güter und dazu gehörigen Schulen, ſind: in Rückſicht auf Skalholt, Reſkr. vom 29. Apr. 1785 und 30. Juny 1786, und in Rückſicht auf Holum, Reſkr. vom 9. Sept. 1791.

Zum Bisthum Skalholt gehören 15 Pröbſte und 130 Prediger; zum Bisthum Holum 4 Pröbſte und 60 Prediger.

Die Predigerſtellen werden von dem Stiftamtmann im Namen des Königs an ſolche Kandidaten vergeben,

die mit guten Zeugniſſen von dem Biſchoffe verſehen ſind; ſiehe Reſkr. vom 3. May 1726, 10. März 1737, 29. Jan. 1740, 1. Apr. 1740, 19. Jan. 1742, 3. Juny 1754, 18. Okt. 1771, 11. May 1787. Die Prediger ſind ſehr ſchlecht abgefunden. In Skalholt hat nur einer 182 Rthr. Einkünfte; drey haben etwas über 100 Rthr., 15 zwiſchen 100 und 50 Rthr., und unter den übrigen 112 haben 30 nicht einmal 20 Rthr. In Holum hat einer 163 Rthr., 7 haben über 50 Rthr., und 19 haben unter 20 Rthr., und dabey kommen dennoch ſowohl die gewiſſen als ungewiſſen Einnahmen in Anſchlag, nemlich unter jenen einige kleine Abgaben und Zölle, die von den zu dem Kirchſpiel gehörigen Höfen entrichtet werden; unter dieſen der 4te Theil des Zehenden, und die Accidenzien, die bey ihrem Amte vorfallen. Sie müſſen alſo ſuchen, ſich groſſentheils von der Landwirthſchaft und der Benutzung der Höfe zu ernähren, die ſie bewohnen. Dieſer Höfe waren im Jahr 1696 — 140; nebſt andern 45 für die Prediger, die nicht mehr ihren Dienſt verrichten können. Die Biſchöffe hatten dagegen 650 Höfe. Jetzt ſoll die Anzahl dieſer Höfe nicht mehr ſo groß ſeyn. Für arme nothleidende Prediger, wie für ſolche, die nicht mehr dienen können, wird durch freywillige Beyträge geſorgt, die bey ihren wohlhabendern Amtsbrüdern eingeſammelt werden; ſiehe Reſkr. vom 14. Febr. 1705, 16 May 1707, 7. May 1735, 16. Febr. 1748, 5. Juny 1750. §. 7. alle bey Fogtmann. Aus der königl. Kaſſe werden nach königl. Reſol. vom 13. May 1754 jährlich 200 Rthr. in Kronen an das Stift Skalholt, und 100 Rthr. in Kronen an das Stift Holum zur Verbeſſerung der Einkünfte armer Prediger ausbezahlt. In den Jahren 1774

und 1775 ſammelte die Geiſtlichkeit im Stiftamt Chriſtianſand in Norwegen unter ſich, durch freywillige Beyträge, eine Summe zur Austheilung unter den armen Isländiſchen Predigern.

Die Wittwen der Prediger erhalten freye Wohnung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{12}$ der Einkünfte der Pfarre als Penſion; ſiehe Reſkr. vom 5. Juny 1750. Mehr von dem Gnadenjahr und der Penſion der Predigerwittwen in Reſkr. vom 11. Juny 1712, 16. May 1760, 13. Dec. 1762, 29. Apr. 1785, 1. May 1789 §. 24 u. 25. 10. July 1789, 9. Sept. 1791 §. 14.

Die Anzahl der Kirchen im Lande iſt 246. Sie ſind gröſtentheils klein und von ſchlechter Bauart. Jede Kirche hat die Einnahme von einigen Bauerhöfen, die ihr zugehören. Die ganze Anzahl ſolcher Höfe im Jahr 1696 war 640; ſiehe Reſkr. vom 6. May 1740.

Finni Johannei hiſtoria eccleſ. Jslandiae ex hiſtoriis, annalibus, legibus eccleſiaſticis, aliisque rerum ſeptentrionalium monumentis congeſta, & conſtitutionibus regum, bullis pontificum Roman., ſtatutis Conciliorum nationalium & ſynodorum provincialium, nec non archiepiſcoporum & epiſcoporum epiſtolis, edictis & decretis magiſtratuum, multisque privatorum litteris & inſtrumentis maximam partem hactenus ineditis illuſtrata. Tom. I. Havn. 1772. – Tom. 2. 1774. – Tom. 3. 1775. – Tom. 4. 1778. 4. –

Finni Johannei Deſcriptio ſtatus eccleſiae Jslandiae ſteht in Acta hiſtor. eccleſ. noſtri temporis. 35. Th. Weimar 1779.

Von den geiſtlichen Aemtern, ſiehe Arneſens Schrift: Om Rettergangen S. 523-557.

Velmeente Tanker om gieſtlig Gavmildhed, i Anledning af Kirkerne og Praeſteſkabet i Jsland, deres naervaerende Tilſtand, forfattede af *Arne Thorarenſen*. Khvn. 1770. 151. S. 8. beſonders S. 84.

Horrebow S. 343. u. f. Philoſ. Schilder. S. 186 u. f. Jslandſke Maanedstid. 1773. S. 35-37. – 1776. S. 135. *Uſſing* om Kirkeforfatninger, 3. D. 1. B. S. 107-112. Fortegnelſe over Prooſter og Praeſter i *Skalholts* Stift ſiden Reformationen, ved Biſkop *H. Finſen* in litter. Selſk. Skr. 11. B. S. 1-106. Eine ähnliche Liſte ſteht in Johannaei hiſt. eccleſ. 1. V. S. 265. u. f. aber unvollſtändig.

2 Abhandlungen von der Reformation in Jsland, von Biſchof L. Harboe in Kiöbenh. Videnſk. Selſk. Skr. 5. D. S. 209 und 7. D. S. 1.

§. 95.

Aufklärung und Wiſſenſchaften.

Das Land hat keine Volks- oder Bürgerſchulen, eine einzige ausgenommen, die durch ein Vermächtniß des Rektor **Therkelſen**, 1791 im Guldbringeſyſſel für 16 Kinder geſtiftet iſt, ſiehe Balles Pligtanker 1. B. S. 485. Die Erziehung der Jugend in den Häuſern ihrer Aeltern iſt ziemlich gut; ſie werden im Leſen, Schreiben und den Religionswahrheiten unterrichtet, und man findet ſelten einen Jsländer, dem es an dieſen Kenntniſſen fehlt. Von den Einkünften einiger von der Krone eingezognen Kloſtergüter werden **Küſter** unterhalten, (ſiehe Arneſen S. 554) die eine Art Schullehrer ſind, da ſie laut Reſtr. vom 29. May 1744 und Verordn. vom 27. May 1746, jede Woche einige Häuſer im Kirchſpiel beſuchen müſſen, wozu ihnen freye Beförderung gegeben wird. Dieſelbe Verordnung befiehlt auch, daß der Prediger wenigſtens zweymal jährlich jedes Haus ſeines Kirchſprengels beſuchen, und ſich von dem geiſtlichen Zuſtand eines jeden unterrichten ſoll; er ſoll ſie über Religionswahrheiten befragen; ſich erkundigen, ob ſie leſen kön-

können; wie ihre Kinder und Dienſtboten unterrichtet ſind; wie ihre Aufführung beſchaffen iſt; welcher Bücher ſie ſich zu ihren Hausandachten bedienen ꝛc.

Die Leſeluſt der Isländer iſt groß. Ihre Vaterlandsliebe ebenfalls. Daher ſind ſie gewöhnlich in der alten Geſchichte und den Geſetzen ihres Landes gut bewandert. Das Leſen ihrer alten Sagen und hiſtoriſche Lieder ſind ihr angenehmſter Zeitvertreib in den langen Winterabenden; wer die alte Schrift gut leſen, oder die gereimten Sagen gut abſingen kann, iſt überall willkommen. Einige haben ſogar bloß damit ihr Brod verdient. Es giebt auch Skalden unter ihnen, die ein Handwerk daraus machen, in Reimen zu überſetzen. (E. Olaffens Reiſe §. 519. u. a. St.).

Island hat zwo lateiniſche Schulen. Sie wurden im Jahr 1552 von König Friederich dem 2ten geſtiftet, welcher einen Theil der eingezogenen biſchöflichen Güter zu ihrer Unterhaltung beſtimmte. (Man ſehe die Verordn. darüber bey Ketilſon 1. Deel S. 298-309. 332-334).

Die eine Schule war bis zum Jahre 1786 zu Skalholt, ward aber dann nach Reikeviig verlegt, welches die vornehmſte unter den neuen Städten des Landes iſt. Man war auch im Begriff die andre, welche beſtändig zu Holum geweſen iſt, nach Reikeviig zu verlegen, allein es wurde zum Glück für das Land nichts daraus, weil die Aufklärung des nördlichen Viertheils zu ſehr dabey würde gelitten haben. Die Einrichtung der Schulen iſt kürzlich folgende: alle, die ſich melden, ſie mögen vom geiſtlichen, weltlichen oder Bauernſtande ſeyn, werden ohne Unterſchied aufgenommen. Zu Holum genieſſen 16 Schüler freye Koſt, Bett und Zimmer,

mer, und etwa 3 Rthr. jährlich zu Kleidern. Die übrigen müſſen bezahlen. Die erſtern nennt man Armenſchüler, *Almiſſe-Diſciple.* Bey der vorigen Skalholter Schule haben 24 Schüler freyen Unterhalt. Die Lehrer ſind: ein Rektor und ein Konrektor bey jeder Schule. Der Unterricht betrift die däniſche, lateiniſche und griechiſche Sprache; die thetiſche, kathechetiſche, moral- und natürliche Theologie; die bibliſche und Kirchen-Geſchichte; die Inſtrumental- und Moral-Philoſophie; Geſchichte, Arithmetik und Geometrie; auch die erſten Anfangsgründe der Vokalmuſik. Gewöhnlich bringen die Schüler hier fünf Jahre zu, und die meiſten werden im 14ten bis 16ten Jahr ihres Alters aufgenommen. Von den aus den Schulen Entlaſſenen beſuchen nur ſehr wenige die Univerſität zu Kopenhagen; bloß die Söhne der vornehmſten Beamten des Landes, oder ſolche, die eine auſſerordentliche Wißbegierde, troß ihrer äuſſerſten Armuth, dazu antreibt. Die leztern ſind gewöhnlich gute Köpfe, die ſich durch kein ökonomiſches Hinderniß abſchrecken laſſen, auf der Bahn der Wiſſenſchaften fortzuſchreiten. Wer nicht auf die Univerſität geht, kann doch zu Predigtämtern im Lande befördert werden. In der Zwiſchenzeit ihrer Entlaſſung von der Schule bis zu ihrer Anſtellung ſoll der Biſchoff ihnen einmal jährlich einige Fragen vorlegen, die ſie, unter Aufſicht des Probſtes, in deſſen Probſtey ſie ſich aufhalten, ſchriftlich beantworten müſſen. Auch ſind ſie verpflichtet, jedesmal die Bücher anzugeben, die ſie ſeit dem nächſtvorhergehenden Examen geleſen haben, und überdies wenigſtens zweymal jedes Jahr zu predigen. Siehe Reſkr. vom 3. May 1743. Zu weltlichen Aemtern, als Amtmann, Laugmann, Syſſelmann und Landvogt, wird ſelten jemand befördert, der nicht ordentlich

lich bey der Univerſität examinirt iſt. Die jetzt geltenden Hauptverordnungen ſind von Chriſtian dem 6ten, unterm 3. May 1743 und 10. Juny 1746 erlaſſen. Man ſehe auch Reſkr. vom 25. Apr. 1749 und 4. May 1759; (ſämtlich bey Fogtmann).

Zu den Unterſtützungen, welche die Regierung den Isländiſchen Studenten und Schülern bewilligt hat, gehört auch die freye Fracht, *Förings-Fribed*, für eine gewiſſe Quantität Isländiſcher Waaren, welche ihnen ihre Angehörigen zu ihrem Unterhalt zuſchicken. Anfangs war die Summe nur auf 8 Rthr. in Species für jeden Studenten angeſetzt, nachher aber ward ſie auf 20 Rthr. erweitert, und 10 Rthr. Föring für Isländer, welche eine Däniſche Schule beſuchen, bewilligt. Die obenerwähnten verderblichen Handelskompagnien ſuchten, dieſer Frachtfreyheit wegen, auch die Zahl der Isländiſchen Studenten einzuſchränken. Sie wollten ſogar die Wiſſenſchaften ihrem Monopol unterwerfen. Von der Frachtfreyheit ſehe man übrigens Erikſens Fortale til Olavius S. 133-138.

In den glücklichern Zeiten Islands ſchien die Litteratur dort einzig und allein ihren Wohnſitz genommen zu haben. Die ausländiſchen Reiſen der alten Einwohner brachten dem Lande nicht allein groſſe Ehre, indem viele Isländer an fremden Höfen zu hohen Würden emporſtiegen; nicht allein groſſen Reichthum, durch Handel, durch Kriegszüge, durch oft ſehr koſtbare Geſchenke groſſer Fürſten für geleiſtete Dienſte: ſie brachten ihm auch Aufklärung, auf Erfahrung in öffentlichen Geſchäften gegründet, welche zu erwerben faſt jeder Tag den Reiſenden Gelegenheit gab. Damals waren auch Isländiſche Skalden die einzigen, die man für würdig hielt, die

Tha-

Thaten Nordiſcher Könige zu beſingen. Die Geiſſel des monopoliſchen Handels äuſſerte ihren verderblichen Einfluß auch auf die ausländiſchen Reiſen, Gelehrſamkeit und Aufklärung der Isländer. Doch beſaß Island ſtets, und hat noch gelehrte Männer, vornemlich in der alten Nordiſchen Geſchichte und Alterthumskunde. Zur Beförderung dieſer Wiſſenſchaften ſchenkte der unſterbliche Arnas Magnäus der Kopenhagener Univerſitätsbibliothek durch Teſtament vom 6. Jan. 1730 ſeine wichtige Sammlung von alten Nordiſchen und Isländiſchen Handſchriften, und einigen ſeltnen gedruckten Schriften. Das Ganze ſoll aus 1761 Bänden Handſchriften und 4 bis 500 gedruckten Schriften beſtehen. Er ſchenkte überdies ein Kapital, das 1787, nach Janſon, 17800 Rthr. betrug, und deſſen Zinſen 667 Rthr. 24 ſſ. zum Druck der wichtigſten Handſchriften und zu Stipendien für Isländiſche Studenten, die in dieſem Fach arbeiten, angewandt werden ſollen, ſo wie auch der Unterbibliothekar etwas davon erhält. Zur Verwaltung der Stiftung iſt eine Kommiſſion angeordnet. Die Fundation kam erſt 1760 zu Stande, und erhielt die königl. Genehmigung unterm 18. Jan. gedachten Jahres. Erſt 1772 ward der Wille des Teſtators ins Werk geſetzt, und ſeit der Zeit ſind verſchiedene Isländiſche Sagen herausgegeben.

Mehr von dieſer Stiftung in Hofmanns Fundatſer. 1. D. S. 212-215. 275-276. 10. D. S. 2-11. — Erikſens Forber. til Olavius S. 165-171. — Janſen om Kiöbenhavns Univerſitets Midler S. 18. — Badens Univ. Journ. 1. H. S. 35-36.

Der Nutzen dieſer Magnäiſchen Stiftung, und des Studiums der Isländiſchen Litteratur iſt augenſcheinlich, wenn man nur bedenkt, daß die Schriften der Vorzeit

(wie

(wie Erikſen ſagt), in ſo fern ſie uns die Geſchichte und Geſetze, Denk- und Lebensart, bürgerliche und häusliche Einrichtungen unſrer Vorfahren vor Augen ſtellen, viel und mancherley Nachrichten enthalten, die auch in unſern Zeiten mit groſſem Vortheil ſich auf die Haushaltungskunſt anwenden laſſen. Von wichtigerm und erſprieslichern Einfluſſe auf das Wohl des Landes iſt jedoch jede Aufmunterung und jede Einrichtung, die die Naturwiſſenſchaften, die ökonomiſchen Wiſſenſchaften, die Technologie betrift. Hieher gehört die dem Landphyſikus in ſeiner Inſtruktion aufgelegte Pflicht, die ökonomiſche Naturwiſſenſchaft zu ſtudiren, wovon oben geredet iſt, wie auch die vielen im Lande veranſtalteten Reiſen, nebſt der Einrichtung, daß aſtronomiſche Beobachtungen auf der Inſel angeſtellt werden, wovon man die Reſultate in den Schriften der Kopenhagener Geſeliſch. der Wiſſenſchaften findet; vorzüglich nützlich aber iſt: die Isländiſche Litteraturgeſellſchaft, in Kopenhagen 1779 zu dem Endzwecke errichtet, gemeinnützige Kenntniſſe in Island mehr auszubreiten. Sie hat die vorher genannte Sammlung von kleinen Schriften herausgegeben. Ihre Geſetze ſind gedruckt: Khvn. 1780. 51 S. 8. — Tillaeg 1787. 75 S. 8.

Eine neuere Geſellſchaft unter dem Namen der Isländiſchen Land-Aufklärungs-Geſellſchaft iſt 1794 auf der Inſel ſelbſt geſtiftet worden. Die Abſicht derſelben erhellt aus ihrer Einladungsſchrift, wovon folgendes ein Auszug iſt: „Ueberzeugt von der wichtigen Wahrheit, daß eine allgemeine, unter allen Ständen verbreitete Aufklärung das kräftigſte und wirkſamſte Mittel iſt, die Aufnahme eines Landes, ſo wie die Tugend und allgemeine Glückſeligkeit ſeiner Einwohner zu be-

befördern, traten am 19. July 1794 auf dem Lauggerichte bey Oxeraae einige Isländiſche Beamte zuſammen, und bildeten eine Geſellſchaft, die ſich bald durch mehrere Mitglieder verſtärkt ſah, und hierauf den Namen der Isländiſchen Land-Aufklärungs-Geſellſchaft erhielt. Die Hauptabſicht ihrer Bemühungen ſoll dahin gehen, durch die Herausgabe von erbaulichen und geſchmackvollen, ſowohl originalen als überſetzten Schriften in der Landesſprache, ſo wie durch Berichtigung und Verbeſſerung der bereits vorhandenen, in Island eine allgemeine Aufklärung unter allen Ständen, jedoch hauptſächlich unter dem Bauernſtande zu verbreiten, auf den ſie bey dem gröſſern Theile der herauszugebenden Schriften vorzüglich Rückſicht nehmen wird. Der Stiftsamtmann in Island Hr. Olav Stephenſen iſt Präſident der Geſellſchaft, und ſie zählt bereits, obgleich ſie aus den entfernteſten Gegenden des Landes noch keine Nachricht von dem Erfolge ihrer zirkulirenden Einladungsplane erhalten hat, über 700 Mitglieder, worunter ſich die wichtigſten geiſtlichen und weltlichen Beamten Islands befinden. Die Kanzley hat die Bemühungen der Geſellſchaft durch verſchiedene ihr bewilligte Freyheiten, und inſonderheit durch das günſtige Verſprechen künftiger Unterſtützung aufgemuntert; allein da es das Anſehen und die Kräfte der Geſellſchaft, um ſich jenem groſſen Ziele, nemlich der Ausbreitung allgemeiner Aufklärung als der Quelle von Tugend und Glückſeligkeit, mit Erfolg und Nachdruck immer mehr zu nähern, ſehr vermehren würde, ſo werden hiedurch ſämtliche auswärtige Freunde Islands und des Vaterlandes eingeladen, an ihren wohlmeinenden Bemühungen durch Eintretung in dieſelbe Theil zu nehmen, und nach eignem Gutfinden den jährlichen Geldbeytrag zu beſtim-

ſtimmen, den ſie der Geſellſchaft anzubieten gewilligt ſind. Dieſer Beytrag wird zum erſtenmal gleich bey der Unterzeichnung und in der Folge jährlich um Neujahr entrichtet. Die Geſellſchaft wird dahingegen nicht allein durch ein gedrucktes Verzeichniß der ſämtlichen Mitglieder die Namen dieſer Patrioten, als Beförderer der Aufklärung zum Beſten Islands ehren, ſondern auch jedes Jahr mit den Isländiſchen Retourſchiffen dem Hrn. Agenten Gyldendal für jedes Mitglied, das nicht unter 2 Rthr. jährlich beyträgt, ein Exemplar von den Schriften zuſenden, deren Herausgabe ſie in oberwähnter Abſicht veranſtaltet hat. Oxeraae Lauggericht den 18. July 1795." Der gelehrte und in vieler Hinſicht um Island verdiente Biſchof von Skalholt Hans Finſen war der Stifter der Geſellſchaft. Er iſt nachher im Auguſt 1796 geſtorben. Im July 1796 zählte die Geſellſchaft 1012 Mitglieder. Sie hat bereits vier kleine Schriften in der Landesſprache herausgegeben; (ſiehe Berlingſke Tidender 1796. No. 88.).

Island hat zwo Buchdruckereyen: Eine in Holum, zwiſchen den Jahren 1527 und 1530 angelegt; ſie kam aber erſt 1547 recht in Gang. Die zweyte in Hrappsei iſt 1770 errichtet.

Mehr von den Wiſſenſchaften in Erikſens Udtog af Vidalin. S. 91-99. 290-321.

Von den ausländiſchen Reiſen der Alten ſiehe Erici disquiſ. de peregrin. Jsland.

Sciagraphia hiſtoriae litterariae Jslandicae auctorum & ſcriptorum, tum editorum tum ineditorum, indicem exhibens, cujus delineandae periculum facit *Halfdanus Einari.* Havn. 1777. 251 S. 8. recenſ. in Badens Krit. Journ. 1778. S. 17-20.

Die Schriftſteller über die Gelehrtengeſchichte der Dänen, als Bartholin, Sibbera, Thura, J. Worm, haben die Isländer nicht gänzlich übergangen. Biſchof Harboe handelt in Däniſcher Bibliothek 6. und 7. Theil von den theologiſchen Schriften der Isländer. Ausführlicher als alle andre aber hat der Biſchof Johnſen in ſeiner obengenannten Schrift hiſtoria Jsland. eccleſ. den Zuſtand der Isländiſchen Litteratur in allen Zeiträumen beſchrieben, und die in jedem derſelben lebenden gelehrten Männer nebſt ihren Schriften namentlich angeführt.

Gunnerus Pauli de Typographiae fatis in Jslandia.

§. 96.

Einkünfte der Regierung von Island; Steuern und Abgaben daſelbſt.

Schytte rechnet die Einkünfte der Regierung vom Lande auf 13 bis 14000 Rthr. Dies iſt aber zu hoch angeſetzt. Erikſen ſagt, (Udtog af Vidalin. S. 108.) daß die ganze Einnahme nicht höher als zu 12300 Rthr. jährlich gerechnet werden kann. Die Ausgaben zum Beſten des Landes ſind beträchtlich. Die Einkünfte des Königs beſtehen theils in Landbuchs- und Pachtgeldern von den königl. Domainen, theils in Steuern und einem Antheil vom Zehend und von gewiſſen Brüchen und Geldſtrafen.

Eine Steuer von 45 ſſ. wird von jedem Bauer entrichtet, der eine gewiſſe Summe im Vermögen hat. (Lindahl S. 15-16.)

Der *Gieſtold* ward etwa um das Jahr 1380 eingeführt. Er beſteht in einer gewiſſen jährlichen Abgabe, welche nach derzeitiger Uebereinkunft des Volks alle Zehendpflichtige den Syſſelmännern und Pröbſten ent-

entrichten ſollten, um in den damaligen 4 ſſ. und kleinern Sachen anſpruchsfrey zu ſeyn. Bey der Reformation fiel der Antheil der Pröbſte, oder die Hälfte des Giefſtolds, der königl. Kaſſe zu. Die Berechnung dieſer Abgabe iſt ſich nicht in allen Syſſeln gleich, doch wird allenthalben der Zehend dabey zum Grunde gelegt.

Mehr bey Lindahl S. 17-18. — Arneſens Islandſke Rettergang S. 45. 481. 536-537. — Ketilſon 2. D. S. 285.

Mandtalsfiſke ſind eine gewiſſe Anzahl Fiſche, die von denen, welche im Frühjahr aus fremden Syſſeln nach Guldbringe und Sneefieldnäs Syſſel kommen, um dort Fiſcherey zu treiben, entrichtet werden. Mehr bey Lindahl S. 19. und Ketilſon 3. D. Anmaerkn. 92-93.

Der Zehend, die älteſte Abgabe, macht nach Biſchof Giſſur Isleiffſons Zehend-Statut von 1098, als der Hauptverordnung, den $\frac{1}{100}$ Theil von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern aus, und wird zwiſchen dem Könige, der Kirche, den Geiſtlichen und den Armen in 4 gleiche Theile getheilt. Beträgt aber der Zehend weniger als 6 Ellen, ſo behalten, nach Biſchof Arnes Chriſtenrecht, die Armen ihn allein. Das $\frac{1}{4}$ des Königs vom Zehend gehörte ehemals den Biſchöffen, und fiel erſt bey der Reformation der Krone zu. Eine Verordn. vom 1. Sept. 1786 beſtimmt die Strafe für Zehend-Defraudationen in Island.

Mehr in Uſſing om Kirkeforfatninger 3. Ds 2. B. S. 583-586. — Islandſke Magaz. 2. D. S. 196-198. — Hauptſächlich aber bey Lindahl S. 11-15.

Die Steuern der Bauern und der Zehend ſind den Syſſelmännern für etwa 2000 Rthr. jährlich verpachtet. Der Ueberſchuß dieſer Einkünfte macht ihre hauptſächlichſte Einnahme aus.

Die Extra = oder Kopfſteuer wurde lange auch von den Isländern entrichtet, iſt aber durch königl. Reſol. vom 20. März 1775 aufgehoben.

Die Prozentſteuer von Kapitalien und unbewegli=chen Gütern, ſo wie die Stempelpapierabgabe finden nicht Statt. (Verordn. vom 17. Nov. 1786. §. 3.) Die Bürger in den neuerrichteten Städten ſind auf 20 Jahre von allen Abgaben zum Dienſte des Staats be=freyt, (dieſelbe Verordn. §. 2.).

Die Laugretsmänner ſind in dem Jahre, wo ſie bey dem Lauggericht erſcheinen, von Steuer und Gieſtold frey. Reſkr. vom 16. Nov. 1764.

Von den andern Abgaben der Isländer habe ich bereits die Armenſteuer §. 93. b) und den Hoſpitalsfiſch §. 93. c) genannt. Ferner hat man noch: a) die Zuchthauskontribution, die ſeit 1759 von allen un=beweglichen Gütern ohne Ausnahme zur Unterhaltung des Zuchthauſes entrichtet wird. b) den Laugmannszoll, der nach Verordn. vom 7. April 1688 von jedem Hof=eigenthümer und Hausmann entrichtet werden ſoll. c) der Fuchszoll zur Ausrottung der Füchſe. d) der Licht=zoll zu Erleuchtung der Kirchen. e) eine Abgabe an die Juſtizkaſſe und zur Beſoldung der Laugmänner von den=jenigen, die eine weltliche Bedienung in Island erhal=ten, nach Reſkr. vom 16. Nov. 1764.

Von dieſen und andern Abgaben, ſo wie überhaupt von allen Schatzungen, giebt Lindahls oftgedachte Schrift die ausführlichſte und befriedigendſte Nachricht, die wir bis jetzt beſitzen.

C. Die

C. Die Färöiſchen Inſeln.

§. 97.

Quellen.

Faeroae et Faeroa reſerata, det er, Faeröernes og Faeröiſke Jndbyggeres Beſkrivelſe ꝛc. af *Lucas Jacobſen Debes*. Khvn. 1673. 366. S. 8. med et Kort. — Deutſch überſetzt von C. H. Mengel. Kopenh. und Leipz. 1757. 8. — und Engliſch von Joh. Serpin, mit einer Charte. London 1676. 8. recenſ. in philoſ. transactions. No. 119. S. 457.

Reſenii inſularum Faeröarum deſcriptio. biblioth. Höyeri, und daraus unter Thottiana. Folio No. 990.

Thomae Tharnavii Beſkriv. over Faeröe. Handſchrift in der Manuſkriptenſammlung der königl. Bibliothek.

Clauſſens og *Lauritſen Wulfs* Beſkriv. om Norge.

Jonges Norges chorogr. Beſkr. 1785. S. 479-496. — *Schytte* S. 206-215. — *Schlegel* S. 333-366. 603-605.

Beſchreibung der Färöiſchen Inſeln, aus dem Däniſchen, in M. C. Sprengels Auswahl der beſten ausländiſchen Nachrichten zur Aufklärung der Völker- und Länderkunde. 4. Th. 1795. S. 1-48. Dies iſt eine Ueberſetzung von dem Abſchnitt in Schlegels Statiſtik über dieſe Inſeln, mit einigen Weglaſſungen, inſonderheit von den Litterarnotizen, und einigen Zuſätzen, aus Schytte, Jonge und andern entlehnt.

Eine phyſiſch-ökonomiſche Beſchreibung der Färöiſchen Inſeln iſt von J. C. Svaboe angekündigt worden, der auf königl. Koſten gereiſt iſt, und königl. Unterſtützung zur Herausgabe derſelben erhalten hat. Sie iſt aber noch nicht erſchienen.

Im Jahre 1777 machte der jetzige Oberbergamts-Aſſeſſor Henkel auf königl. Koſten eine Reiſe nach dieſen Inſeln, hauptſächlich um die Steinkohlen- und Kupferminen zu unterſuchen. Sein Bericht vom 27. Jan. 1778, welcher handſchriftlich im Bergwerkskomtoir aufgehoben wird, enthält auſſer dieſen Gegenſtänden noch andre Nachrichten, inſonderheit von der Landhaushaltung der Einwohner, und von den dortigen Baſaltbergen.

 Der

Der zu früh durch den Tod hinweggeraffte fleiſſige Mohr bereiſte zu eben der Zeit die Inſeln; ſeine Beobachtungen ſind ungedruckt.

Es wäre zu wünſchen daß der Hr. Kapitaine von Born, ein verdienter und geſchickter Mann, der 14 Jahre Kommandant auf den Inſeln geweſen, aber vor kurzem (1796) auf ſein Anſuchen zum Amtsverwalter im Amte Apenrade ernannt iſt, und von dem man in den Schriften der Naturhiſtoriſchen Geſellſchaft einige in Briefen an den verſtorbenen Etatsrath **Tyge Rothe** mitgetheilte wichtige Nachrichten von der Naturgeſchichte der Inſeln findet, uns eine vollſtändige Beſchreibung derſelben, ſowohl von naturhiſtoriſcher als ſtatiſtiſcher Seite betrachtet, mittheilen wollte. Den Unterredungen mit dieſem verdienten Manne verdanke ich vieles in dieſem Abſchnitte.

§. 98.

Lage, Gröſſe, Eintheilung und Volksmenge der Färöiſchen Inſeln.

Die Färöer beſtehen aus 17 bewohnten Inſeln und einer unbewohnten, lille Dimon genannt, die 1000 Ellen lang und beynahe eben ſo breit iſt, nebſt einigen Holmen, worunter ein Paar, nemlich Myggensholm und Tindholm, zur Weide für Ochſen und Schaafe, die übrigen aber bloß zur Schaafweide dienen.

Bürgerliche Eintheil.	Namen der bewohnten Inſeln.	Volksmenge im Jahr 1769
1. Norderöe Syſſel.	Fuglöe	585 Menſchen.
	Svinöe	
	Videröe oder Vidöe	
	Bordöe	
	Kunöe	
	Kalsöe	
2. Oeſteröe Syſſel.	Oeſteröe	1108 —
3. Strömöe Syſſel.	Strömöe die größ=te unter den Fåröen	954 —
	Kolter	604 —
	Heſtöe	
	Nolsöe	
4. Vaagöe Syſſel.	Vaagöe	384 —
	Myggenes	
5. Sandöe Syſſel.	Sandöe	453 —
	Skuöe	
	ſtore Dim	
6. Süderöe Syſſel.	Suderöe	685 —
	zuſammen	4773.

Der Quadratinhalt und die Kultur der Inſeln iſt von dem Kommandanten Herrn Kapit. von Born folgendermaaßen berechnet;

Suderöe Syſſel	$2\frac{106}{144}$ Quadratm.	und das angebaute Land verhält ſich zu den Auſſenfeldern oder Gemeinweiden wie	1 zu 36
Sandöe Syſſel	$1\frac{140}{144}$ Q. M.	⸗	1 — 40
Waagöe Syſſel	$2\frac{140}{144}$ —	⸗ ⸗	1 — 58
Strömöe { Nord	$4\frac{64}{144}$ —	⸗ ⸗	1 — 80
Strömöe { Süd	$2\frac{64}{144}$ —	⸗ ⸗	1 — 50
Oeſteröe —	$4\frac{124}{144}$ —	⸗ ⸗	1 — 60
Norderöe —	$3\frac{134}{144}$ —	⸗ ⸗	1 — 96
	$23\frac{52}{144}$ Q. M.		7 zu 420
			oder 1 zu 60.

Jedes Syſſel macht zugleich ein Kirchſpiel aus, Strömöe ausgenommen, das aus 2 Kirchſpielen beſteht, nemlich Nordſtrömöe und Südſtrömöe.

Die Inſeln liegen in der Nordſee. Die Länge der ganzen Gruppe von Süden nach Norden beträgt 15 Meilen, und die Breite von Oſten nach Weſten 10 Meilen. Im Oſten von derſelben liegt Stad, in Norwegen; im Südoſten die Hetländiſchen Inſeln und Schottland; im Süden Irland; im Weſten Grönland, und im Nordweſten Island. Auf Strömöe liegt Thorshavn, die allgemeine Stapelſtadt für ſämtliche Inſeln. Hier wohnt der Landvogt und die vornehmſten Beamten. Der Ort wird durch eine Schanze vertheidigt.

Die Polhöhe von Thorshavn iſt nach Herrn von Borns Berechnung 62°2′38″, und die Länge 19°25′15″ weſtlich von Kopenhagen oder 9°47′45″ öſtlich von Teneriffa.

Von der obigen 1769 vorgefundenen Volksmenge gehörten 4548 zum Nährſtande. Die bürgerlichen Beamten mit ihren Familien machten 106 Menſchen aus, und

und die geiſtlichen 119. Siehe Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater. Khvn. 1790. 1. Deel, S. 290. und Materialien zur Statiſtik der Däniſchen Staaten 2. Th.

Vor ein Paar Jahren gehörten zum Militair in Thorshavn, Weiber und unverſorgte Kinder mitgerechnet, 118 Menſchen. Es betrug alſo die ganze Volksmenge auf 23 □ Meilen 4900 Menſchen, oder ungefähr 213 auf jede Meile.

§. 99.

Phyſiſche Beſchaffenheit und Klima des Landes.

Daß das Waſſer ehemals höher geſtanden habe, als die höchſten Berge dieſer Inſeln, lehrt der Augenſchein. Ob aber das Meer geſunken ſey, oder ob die Inſeln durch einen Stoß von unten her aus dem Meere hervorgekommen ſind, iſt wohl nicht ſo ganz ausgemacht. Unter dem Waſſer hat dieſes Felſenland einen von Meerengen von 12 bis 60 Faden Tiefe durchſchnittenen Zuſammenhang; allein man ſieht noch deutlich, daß dieſe über das Waſſer hervorragenden Berggipfel und ſteilen Bergrücken entweder durch Erdbeben oder durch vulkaniſche Kräfte geſpalten, und durch ganze Meilen lange Riſſe von einander getrennt worden ſind. Unter den Bergen der Inſeln, deren viele über 300 Klaſter hoch ſind, und bey hellem Wetter 14 Meilen weit zur See geſehen werden können, iſt Skiellingsfield auf Strömöe der höchſte, und hat in ſenkrechter Höhe über der Waſſerfläche 340 Klaſter. Sie beſtehen aus Flötzen und haben oft hundert und mehr Schichten über einander. Trapp

 und

und Baſalt, vermiſcht mit Schichten von andern Steinarten, wechſeln am häufigſten mit einander ab. Das Erdreich, das dieſe Berge und die zwiſchenliegenden Thäler bedeckt, iſt ſelten über 2 bis 2½ Ellen dick. Die Küſten des Landes ſind faſt allenthalben ſo ſteil, daß die Einwohner, wenn ſie auf den Vogelfang in den Vogelbergen ausgehen, ſich mittelſt Thauen in ihre Böte hinablaſſen müſſen und wieder heraufgezogen werden; doch ſind ihre gewöhnlichen Landungsſtellen beſſer, da ſie ſogar ihre Böte aufs Land ziehen müſſen. Blos die Seeküſten und die Küſten der Meerbuſen und Bayen ſind bewohnt. Die See bildet verſchiedene Meerbuſen und Häfen. Dieſe heiſſen entweder Winterhäfen, wo ein Schiff auch im Winter vor Wellen und Sturmwinden ſicher liegen kann, zumal jetzt, da in allen Häfen ſolche Anſtalten getroffen ſind, daß die Schiffe ihre Thaue am Lande beveſtigen können, und von den Stoßwinden die aus den Gebirgen herabkommen, nichts zu beſorgen haben; oder Sommerhäfen wo es im Winter nicht ſicher iſt; oder endlich Ankerplätze, wo der Boden zwar einigermaaßen gut, aber übrigens ſelbſt im Sommer keine Sicherheit iſt. Die Hauptſtadt der Inſeln und der Sitz ihres Handels, Thorshavn, iſt nur ein Sommerhafen; man hat dieſen Ort aber vermuthlich deshalb gewählt, weil er gleichſam im Mittelpunkte der ganzen Inſelgruppe liegt. Hier ſind gute Verthauungsanſtalten, und man hat ſchon 14 Schiffe auf einmal im Sommer daſelbſt ſicher vor Anker liegen ſehen. Weſtmanhavn an der Weſtſeite von Strömöe, und demnächſt Kongshavn auf Oſteröe, hält man für die beſten Häfen. Tranjisvaag, Lobroe, Klack und Fugleſiord ſind auch nicht zu verachten, und gewähren dem Seefahrer, der aus einem

nem ſtürmiſchen Meere kommt, eine ſichre Zuflucht. Zwiſchen den Inſeln giebt es oft reiſſende Strömungen, die, wenn der Wind ihnen entgegen iſt, ein ſtarkes Brauſen verurſachen. In der Nähe von Sumböe auf Süderöe iſt ein groſſer und gefährlicher Mahlſtrom, der von einer groſſen Klippe im Meere, Sumböe-Munk genannt, und von vielen kleinern Klippen und Scheeren herrührt. Was Debes davon ſchreibt, iſt, ſo wie ſeine beygefügte Zeichnung, unrichtig, welches Lamhauge in ſeiner unten genannten Schrift darthut. Uebrigens reden ſowohl Debes als Lamhauge von blinden Klippen oder ſogenannten *Bouver*, und was ſie von der Gefährlichkeit derſelben, und von jenen Strömungen geſchrieben haben, die freylich wohl einem Boote, nicht aber einem Schiffe gefährlich werden können, hat, in Verbindung mit van Keulens jämmerlicher und im höchſten Grade unrichtiger Charte, unſere Seefahrer in Schrecken geſetzt, und ihnen die Färöiſchen Inſeln zu einer Scylla und Charibdis gemacht. Niemand fürchtet ſich mehr davor als wir ſelbſt. Andere, und inſonderheit die Engländer ſegeln die Kreuz und Queer zwiſchen den Inſeln durch, und kümmern ſich wenig um jene verſchriene Scheingefahren. Auf ihren Charten von dieſen Inſeln ſteht: The whole ſhore is bold and nothing to be Feared without what there is viſible above the water.

Jeder Bauerhof im Lande hat gewöhnlich eine Quelle oder einen Bach mit ſehr reinem und klarem Waſſer. Tiefer im Gebirge dahingegen iſt das Waſſer entweder ſchlecht, oder fehlt gänzlich. Eine mineraliſche Quelle findet ſich auf Oeſteröe unweit Göte.

Im

Im Sommer hat man faſt beſtändig eine gemäßigte Wärme; niemals groſſe Hitze. Gewitter hört man im Sommer ſelten, aber wohl zuweilen im Winter bey ſtarken Sturmwinden und Regengüſſen. Der Winter iſt nicht ſehr kalt; es friert ſelten länger als einen Monat ununterbrochen fort, und dabey doch, ſelbſt in den ſtrengſten Wintern, z. B. in dieſem Jahrhundert 1709, 1740 und 1771, nie ſo ſtark, daß die Meerbuſen und Häfen mit Eiſe belegt werden. In den Thälern ſchneyt und regnet es oft, wenn es auf den Bergen friert. Auf den Bergen ſchneyt es zuweilen in den Hundstagen, und iſt dagegen an einzelnen Tagen im Januar ſo gelindes Wetter, daß man im bloßen Futterhemde gehen kann. Alles beruht auf dem Wind. Der Nord- und Oſtwind iſt kalt, und bringt gewöhnlich Froſt und Schnee. Die Süd- und Weſtwinde ſind warm und bringen Regen. Im Sommer giebt es viel Nebel. Das Land iſt häufigen Stürmen und Windſtößen ausgeſetzt; übrigens im Ganzen geſund, und die Einwohner erreichen ein hohes Alter.

Om Baſalt-Bierge paa Faeröerne. Udtog af et Brev fra Capitain *Born* til Etatsraad *Rothe*; in Naturhiſt. Selſk. Skr. 2. B. 1. H. S. 198-204. med Tegning. — Fortſaettelſe med 2 Tegninger. 3. B. 1. H. S. 123-144.
Debes 1. Cap.

Efterretning om Strömmere, ujaevne Grunde og Bouver, ſamt Fiordenes Brede omkring og imellem Faeröerne, med Appendix om det Faerſke Vand; af *Ped. Sam. Lambauge.* Khvn. 1767. 136. S. 8. — En kort Beſkrivelſe over de Faeröiſke Havne og Ankerpladſe ved *Jens Chr. Svaboe.* Khvn. 1785. 56 S. 8. Zu dieſer Schrift gehör. eine Charte unter dem Titel: Kort over Faeröerne forfattet af Commandeur *R. Juel* i Aarene 1709 og 1710, rettet og forøget af ſtudio-

dioſus N. Mohr og J. C. Svaboe Aar 1784, verificeret og aflagt efter Verdun de la Crenes Obſervationer; tilligemed et Stuations Kart over Thorshavn, optaget af *C. L. v. Born*, Kommandant paa Faeröerne Aar 1782; udgivet 1789; ſaelges ved Söekartarchivet for 24 ſ. og tilligemed Beſkrivelſen for 48 Skilling.

Man iſt jetzt darauf bedacht, eine neue Charte von den Inſeln zu ſtechen, nach den Aufmeſſungen, die der Kapit. von Born in den Jahren 1791 bis 1795 daſelbſt vorgenommen hat, wodurch jene ältere überflüſſig werden wird.

Einige meteorologiſche Beobachtungen ſtehen in Henkels ungedrukter Reiſe.

§. 100.

Produkte.

a) Aus dem Mineralreich, und darunter vom Steinkohlenbruche.

Man findet Kupfer. Im Jahre 1768 wurden 2 Bergleute abgeſchickt, um einige Kupfer-Erzgänge zu unterſuchen. Sie fanden, daß der auf Nolsöe der beſte darunter wäre, indeſſen wurde das gebrochene Erz, wovon man einige Tonnen nach Kongsberg ſandte, bey der Unterſuchung nicht von ſolchem Gehalt befunden, daß es die Unkoſten erſetzen konnte. Hr. Aſſeſſor Henkel unterſuchte auf ſeiner Reiſe 1777 das Nolsöer Kupfererz, und die Stellen, wo man ſonſt noch dergleichen Erz wollte gefunden haben; ſeine ungedrukten Reiſebemerkungen geben darüber Auskunft. Die Bauern brauchen dies Erz zum Löthen. (Mohrs Jsl. Naturhiſt. S. 342.).

Viele Bergſchichten ſind ſehr eiſenhaltig. Hr. von Born hat Steinplatten in Händen gehabt, die wie eine Eiſenplatte klangen, und wo der gelbe Eiſenroſt ſich $\frac{1}{4}$ Zoll

Zoll tief eingefreſſen hatte. Die Abweichung der Magnetnadel betrug an einem Orte 48 Grade weſtlich, und an einem andern auf den Bergen 3 Grade öſtlich.

Es giebt verſchiedene Thonarten auf den Inſeln, die gewiß eine nähere Unterſuchung verdienten, da man die ſchönſten und feinſten Sorten darunter gefunden hat. Torf hat man in Ueberfluß, und er iſt von einer beſonders guten Art, ſo daß dadurch der Mangel an Brennholz erſetzt wird. Auch des Surturbrandes erwähnt Mohr in ſeiner Isländiſchen Naturgeſchichte S. 336 als eines Färöiſchen Produktes; er findet ſich indeß gewiß ſehr ſelten. Das größte dem Surturbrand ähnliche Stück, was Hr. von Born in 14 Jahren zu ſehen bekam, war kaum ſo groß wie ein Gänſeey. — Schöne Zeolithen, ſtalaktitiſche Chalcedonier ꝛc. aus den Färöiſchen Inſeln findet man häufig in Naturalienkabinettern.

Steinkohlen beſonders auf Süderöe. Schon im Jahr 1723 ward es in Anrege gebracht, die Steinkohlenflötze zu unterſuchen. Ein Paar Steinkohlengräber wurden verſchrieben und kamen an. Mitlerweile erfuhr man, daß auch in Norwegen ſich Steinkohlen fänden; die Gräber reiſeten dahin, und die Unterſuchung auf den Färöiſchen Inſeln hörte auf, bis im Jahre 1733 eine Intereſſentſchaft zuſammen trat, und von neuem damit anfieng, aber gleichfalls bald nachher 1734 wieder aufhörte. Bis zum Jahr 1756 dachte man nicht weiter an dieſe Sache, aber im gedachten Jahre erneuerte ein Kapitain Holſt den Vorſchlag Steinkohlen auf Färöe zu brechen. Da man von der Güte der Kohlen u. ſ. w. keine Nachricht hatte, und der Transport als überaus beſchwerlich vorgeſtellt wurde, ſo wollte die Regierung ſich nicht darauf einlaſſen. Seitdem hat das Bergwerks-

Di-

Direktorium im Jahr 1777 die Flötze durch den Aſſeſſor Henkel unterſuchen laſſen. Eine Beſchreibung ſeiner Unterſuchung ſteht in dem §. 97 genannten Berichte. Durch königl. Reſol. von 1784 ward befohlen, daß die Flötze unter Bearbeitung genommen werden ſollten. 1789 reiſete der Bergkandidat Kruſe, gleichfalls auf Koſten der Regierung, nicht allein nach Färöe, ſondern auch nach Schottland, um ſich mit den dortigen Steinkohlenwerken, und der Theerbrennerey aus Steinkohlen bekannt zu machen. Hierauf ward durch königl. Reſol. vom 16. Juny 1790 befohlen, daß das Steinkohlenbrennen mit gröſſerm Eifer betrieben, und zu dem Ende 6 Arbeiter und 2 Jungen aus Kongsberg hinübergeſandt werden ſollten. Dem Kommandanten der Inſeln, Kapitain v. Born wurde die Direktion dieſer Arbeit aufgetragen, und auf 4 Jahre jährlich 2000 Rthr. zur Beförderung derſelben aus der Staatskaſſe angewieſen. Eine Menge Kohlen wurde gebrochen, allein da es an Debit fehlte, und die Kongsbergiſchen Arbeiter auf ihr Anſuchen die Erlaubniß erhielten zurück zu reiſen, ſo liegt der Bruch jetzt ſtille, und es iſt hier nur noch 1 Aufſeher bey den Gebäuden und Vorräthen.

Die Färöiſchen Steinkohlen ſind von dem Profeſſor Kratzenſtein unterſucht. Sein Bedenken ſteht in Olavii Beſkriv. af Kiobſtaeden Skagen i Jylland; Anmaerkn. S. 30-43. Ferner von dem Mechanikus Mitchel und dem Hofapotheker Becker. Man fand dieſe Kohlen von einer überaus guten Art, frey von Schwefel, arſenikaliſchem Kies und Vitriolſäure, ſehr brauchbar zum Heitzen und anderm ökonomiſchen Gebrauch, aber nicht zum Schmieden. Die Länge des Flötzes beträgt etwa 6000 Ellen, die mitlere Breite 2000 Ellen und

die

die Höhe $2\frac{1}{2}$ Ellen. Er enthält, vorausgeſetzt, daß er überall gleich ſtark iſt, 48 Millionen Tonnen, oder $2\frac{2}{3}$ Millionen Laſt Steinkohlen; kann 100 Familien 800 Jahre lang mit 3000 Laſt jährlich verſorgen, und iſt, wenn man jede Laſt zu 10 Rthr. anſchlägt, 26 Millionen Reichsthaler an Werth.

Auf den Vorſchlag des Laugmanns Lund ließ die königl. Rentekammer in den Jahren 1786-1788 den Verſuch machen, Theer aus Steinkohlen zu deſtilliren, auf eben die Art, wie es auf Lord Dondanels Werke in Schottland geſchieht. Ein in dieſer Kunſt erfahrner Schottländer wurde zum Vorſteher des Werks angenommen; man verwendete eine Summe von 5000 Rthr. darauf, aber es ward nur wenig Theer gewonnen. Der Schottländer verließ das Land, und das Werk liegt nun ganz.

Die Urſache, warum man keinen Debit der Färöiſchen Steinkohlen zu erwarten hat, es ſey denn, daß der Preis der Schottländiſchen Kohlen auſſerordentlich ſteigt, iſt folgende: Nach Süderöe ſelbſt findet keine Frachtfahrt Statt, und die Handelsſchiffe, die nach Thorshavn gehen, wollen bey dieſer Inſel nicht anlaufen, weil ſie ſeitwärts liegt, und das Fahrwaſſer zwiſchen beyden Orten ſo beſchwerlich iſt, daß die Schiffer, ihrer Sage nach, leicht eine ganze Reiſe durch dieſen Umweg verlieren können. Die Schiffe, die man nach Süderöe ſchickt, um Steinkohlen zu holen, müſſen alſo mit Ballaſt dahin gehen: dann aber wird an Fracht 12 Rthr. pr. Laſt verlangt, welches alles iſt, was man in Kopenhagen für die Kohlen erhalten kann. Die Koſten des Brechens betragen 6 Rthr pr. Laſt. Die Rentekammer hat in den Zeitungen bekannt machen laſſen, daß ſich auf Süderöe ein Vor-

rath von Steinkohlen befinde, der jetzt 11170 Laſt ausmacht, welcher Liebhabern für 6 Rthr. pr. Laſt überlaſſen werden ſoll, wenn ſie ihn ſelbſt abhohlen wollen. Allein niemand hat ſich gemeldet. In Tillaeg til ikkun Tanker. Khvn. 1793. S. 82-91. 99-100. wird die Idee geäuſſert, daß Schiffe, die auf dem Wallfiſchfange unglücklich wären, bey ihrer Heimreiſe auf Süderöe anlaufen und Steinkohlen einnehmen ſollten, die ihnen gerade um den Preis überlaſſen werden müßten, den das Brechen derſelben koſtet. Der Gewinn, den alsdann der Verkauf der Kohlen giebt, kann einigermaaßen den Verluſt der Ausrüſtung erſetzen, und dieſer Vorſchlag iſt daher beydes in Hinſicht der Beförderung des Wallfiſchfanges, und der Benutzung der Steinkohlen nicht unwichtig für den Staat.

b) Produkte aus dem Pflanzenreich.

Die Gerſte iſt die einzige Kornart, die hier gebauet wird; indeſſen giebt es manches Jahr, wo man ſo wenig Sommer hat, daß ſie nicht reif wird, und alsdann eſſen die Einwohner ihr Brod, oder ihren Gerſtenkuchen, grün und nicht gelb.

Rüben, Wurzeln, Kohl, Lattich und andre Küchengewächſe werden nur in Thorshavn, und hie und da bey den Landpredigern gezogen. Der Bauer beſäet höchſtens ein kleines Plätzchen neben ſeiner Wohnung mit Rüben, wovon die Blätter als Kohl gebraucht, die Rüben ſelbſt aber entweder roh gegeſſen oder auf Suppe gekocht werden.

Das Seegras wird von den Inſulanern als Dünger gebraucht; und wächſt nur an wenigen Stellen in dem Ueberfluß, daß man Pottaſche daraus brennen könnte.

Weiden giebt es kaum 100 kleine Sträucher auf allen Inſeln. Die Anpflanzung von Obſtbäumen hat man verſucht, allein die plötzlichen Veränderungen in der Temperatur, und die ſcharfen ausdörrenden Sturmwinde, haben ihre Fortſchritte gehindert.

c) Produkte aus dem Thierreich.

Hausthiere: Pferde, klein aber munter, ſicher und ſtark. Schaafe, welche den Reichthum der Einwohner ausmachen. Dieſe gehen zu allen Jahrszeiten auf freyem Felde, daher es ſich denn aber auch zuweilen ereignet, daß in einem ſehr ſtrengen Winter ganze Heerden umkommen. Kühe. Dieſe gehen im Winter nicht im Felde, ſondern werden im Stalle gefüttert. Bey Mangel an Heu ſchlachtet man ſie. Ochſen waren in vorigen Zeiten weit häufiger als jetzt. Jetzt werden bloß nach Myggenesholm und Tindholmen eine Anzahl auf die Weide geſchickt; auch findet man wohl ſonſt hin und wieder einen einzelnen. Schweine giebt es, auſſer einigen wenigen in Thorshavn, nirgends. Man kann ſie auch nicht wohl halten. Auf den Feldern richten ſie Schaden an. Sie zu mäſten, dazu fehlt es am Vermögen; und giebt man ihnen Fiſchköpfe oder andern Abfall, ſo iſt der Speck nicht zu genießen.

Von wilden Thieren hat man keine andre als Ratzen und Mäuſe. Die nördlichen Inſeln ſollen von dieſem Ungeziefer frey ſeyn, aber Süderöe und andre Inſeln haben einen deſto gröſſern Ueberfluß davon. Vögel, inſonderheit Seevögel, giebt es Millionen.

Muſcheln fallen in Menge. Ehemals brannte man Kalk aus den Schaalen, aber jetzt verſteht man es nicht mehr.

§. 101.

§. 101.

Gewerbe der Einwohner.

a) Kornbau und Viehzucht.

Die Bauern ſind theils Landeigenthümer oder ſogenannte Odelsbauern, theils Miethsmänner, Leilåndinge. Ihre Abgaben ſollen nachher genannt werden. Die Ländereyen ſind in Binnenhofs = und Auſſenhofsländereyen (*Indengaards- og Udengaardsjorder*) eingetheilt. Die erſtern nennt man gewöhnlich *Böer* oder *Boer* oder Wohnungen; ſie liegen längs den Küſten und werden zum Kornbau und Heugewinn gebraucht. Die Böer ſind in Felder, Marker, eingetheilt.

Man rechnet auf den Inſeln eine Mark Landes zur Winterfütterung für eine Kuh; zuweilen mehr, zuweilen weniger; allein es iſt ein auſſerordentlicher Unterſchied unter den Mark Landes, ſowohl in Hinſicht der Gröſſe, als der Güte und des Werthes. Es giebt deren, welche jetzt über 600 Kronen (jede Krone iſt 40 lſ. Dån. Cour.) gelten, und andere hingegen koſten nicht halb ſo viel. Im ſüdlichen Theile des Landes, der am beſten angebaut iſt, verhält das Binnenfeld ſich zum Auſſenfelde wie 1 zu 36. Im Nördlichen hie und da wie 1 zu 90. Im Durchſchnitt wie 1 zu 60. Es iſt alſo von 23 □ Meilen $\frac{1}{60}$, oder 55 bis 56 Millionen Quadrat Ellen angebautes Land. (ſiehe oben §. 98.). Nimmt man die Anzahl der Marken zu 4000 an, ſo kommen auf jede Mark 13 bis 14000 Quadrat Ellen. Es giebt Höfe auf den Färöern, die 24 Mark Landes haben, welches zuweilen ſo zerſtreut liegt, daß der Eigenthümer 2 Meilen weit zu gehen hat, ehe er ſeine fernſte Markſcheide erreicht. Es gereicht dem Ackerbau ſehr zum Nachtheil,

daß die Höfe zu groß ſind, und daher die gehörige Aufſicht nicht Statt finden, und der Anbau nicht beſtritten werden kann. An andern Orten geht man mit der Zerſtückelung unglaublich weit. Es giebt ſchon Odelsländereyen, die durch unaufhörliche Theilungen nach und nach bis zu der lächerlichen Kleinheit von weniger als dem Werthe eines Felles oder 2 lſ. herabgeſunken ſind.

Alle Bauern eines Dorfes haben ihre Binnenhofsländereyen (Böer) neben einander, aber in ſo viele Theile zerſtückelt, und dergeſtalt durch einander geworfen, daß oft ein Mann ſein Land an 4, 5 oder 6, ja mancher wohl gar an 20 und mehr Stellen hat, und die zwiſchenliegenden Stücke andern gehören. Das Ganze iſt zwar mit niedrigen Erdwällen eingezäunt, die aber gewöhnlich von weniger Bedeutung ſind und wenig Schutz gewähren; indeſſen fängt man jetzt vieler Orten an, ſchöne Steinwälle aufzuführen.

Die Böern ſind allenthalben in ſchmale Streifen von 3 bis 3½ Ellen-Breite eingetheilt, die man *Tejer* nennt; ſie ſind alle nach einer Seite abhängig, und werden durch einen Graben oder Rinne von einander geſchieden. Das Land wird zum Kornbau weder gepflügt noch geegt, ſondern mit dem Spaden bearbeitet, und nur ein Jahr Korn darin geſäet, worauf es im folgenden Jahr zur Gräſerey gebraucht, und ein andres Stück wieder zum Acker aufgebrochen wird. Das Land wird nur wenig gedüngt. Den Dünger liefert der Kuhſtall. Er beſteht groſſentheils, wenn er auf das Feld hinausgebracht wird, aus verſchüttetem Heu, weil man, um das Vieh auf dem Stalle rein zu halten, weder Schaufeln, Spaden noch andre dergleichen Werkzeuge braucht, ſondern den Stall mit Heuwiſchen ſäubert, wodurch ein groſ-

ſer

ſer Theil dieſes koſtbaren Futters verlohren geht, ja beynahe eben ſo viel als man zur Fütterung des Viehes gebraucht. An den meiſten Orten werden indeſſen die Ställe doch nicht mit Heu, ſondern in Ermanglung von Schaufeln mit den bloßen Händen gereinigt. Wo Meergras zu haben iſt, wird es zum Dünger gebraucht. Man ſäet nichts als Gerſte. Sie wird mit Spaden niedergehackt, welches man at laxe nennt. Der Färöiſche Spaden iſt in ſeiner Art original, und eine arbeitſame daran gewöhnte Hand kann weit mehr mit ihm ausrichten, wie man glauben ſollte, wenn man nicht Augenzeuge davon geweſen iſt; (ſagt Mohr in Jsl. Naturhiſt. S. 267., wo die Arbeitſamkeit der Färöer gerühmt wird). Die Egge und Walze wird nicht gebraucht, ſondern der beſäete Acker mit einem Stücke Brett geebnet. Das Land giebt eine reichliche Erndte. Ein bis zwo Tonnen Ausſaat, als worauf ein Bauer ſich gewöhnlich einſchränkt, geben 20 bis 30 Tonnen, beſonders auf den ſüdlichen Inſeln, welche kornreicher ſind als die nördlichen, wenn nur die Ratzen nicht wären, die in einigen Gegenden wohl $\frac{1}{3}$ der Erndte verzehren. Das reiſe Korn wird mit Meſſern dicht an der Wurzel abgeſchnitten, hierauf mit geflochtenem Heu in Garben gebunden, und in Körben, gleichfalls aus Heu verfertigt und mit Garn zuſammengebunden, nach Hauſe getragen. Die Aehren werden entweder zwiſchen den Fingern, oder an einigen Orten mit einem eiſernen Kamm abgeſtreift und am Feuer getrocknet. Es iſt auffallend, daß hier ſo wie in den andern Zweigen der Landhaushaltung groſſe Verbeſſerungen nöthig und möglich wären; allein es iſt auch natürlich, daß dabey auf die Beſchaffenheit des Klimas und Bodens Rückſicht genommen werden muß. Die

Regierung hat geſucht das Pflügen der Aecker einzuführen, und ließ zu dem Ende dem Landvogt zu Thorshavn im Jahr 1773 ein Modell von einem Pfluge zuſchicken. Auf dem Hoſe des Laugmanns, Steegaard, machte man einige Verſuche damit, die nicht glücken wollten. Aber vielleicht war es nicht die rechte Art Pflug; vielleicht kannte der Mann, der die Arbeit dirigiren ſollte, den Boden und das Klima nicht genau. — Die Waſſerableitungen könnten auch auf eine weit beſſere Art eingerichtet werden; die Heuwindung und Futterung ebenfalls.

Den Kartoffelbau hat man in ſpätern Zeiten mit Eifer getrieben, wozu die Belohnungen und Aufmunterungen der Regierung und der Kopenhagener Landhaushaltungsgeſellſchaft vieles beygetragen haben.

Frödeboe iſt einer der fruchtbarſten Oerter auf den Inſeln. Hier wächſt herrliches Gras und Korn, und 2 daſelbſt wohnhafte betriebſame Bauern, die man für Muſter im Landbau hält, ziehen jährlich zuſammen 20 bis 30 Tonnen Kartoffeln zu ihrer Haushaltung. Zur Ehre dieſer Männer hat der Kartoffelbau ſich durch ihr Beyſpiel bereits über einen groſſen Theil von Süderöe ausgebreitet. (*Born* in Naturhiſt. Selſk. Skr. 2. B. 1. H. S. 203).

Die Auſſenfelder, oder, wie man ſie auf Färöe nennt, *Udengaardsjorderne*, ſind uneingehegte Ländereyen, deren jedes Böe eine gewiſſe Anzahl hat, und die hauptſächlich zur Schaaf- und Viehweide gebraucht werden. Dieſe Felder ſind in elendem Zuſtande und vom vielen Waſſer ganz ſchwammig; jeder Bauer hält hier ſoviel *Söider* oder Schaafe wie er kann. Viele haben 200, ja einige 3, 4 bis 500 Stück. Sie gehen das ganze Jahr durch auſſen, wodurch ſie aber auch in ſehr

ſtren-

ſtrengen Wintern Gefahr laufen Hungers zu ſterben, und mit den Schneelawinen von den Bergen hinab zu ſtürzen. Der aus Mangel an guten Waſſerleitungen feuchte Boden iſt ebenfalls der Natur dieſer Thiere zuwider. *Soidamaend*, die von jedem Kirchſpiel dazu ernannt werden, führen die Aufſicht über das Vieh. Sie haben abgerichtete Hunde, welche die Schaafe kennen und beyſammen halten, wodurch ihnen die Arbeit ſehr erleichtert wird. Die Schaafe werden nicht geſchoren, ſondern die Wolle wird auf eine ſehr ungeſchickte Art einmal jährlich, nemlich im Sommer, abgeriſſen. Um unter den Eigenthümern der Schaafe, die auf den Auſſenfeldern weiden, Streitigkeiten zu verhüten, haben die Einwohner ein altes Geſetz, *Soidebrev*, d. h. Schaafordnung genannt; es iſt aus dem 13ten Jahrhundert, obgleich das Jahr 1040 in Handſchriften genannt wird, und vom Herzog Hagen, König Magnus Lagabäters Sohn, während der Regierung ſeines Vaters, auf Verlangen der Einwohner gegeben. Dies Geſetz, das aus 9 Artikeln beſteht, iſt von König Chriſtian dem 4ten durch Verordnung vom 24. Febr. 1637 erneuert und wiederholt. Es iſt ſeitdem gröſtentheils in der Verordn. vom 2. Apr. 1695 über die Graſung der Schaafe und des Hornviehes auf Färöe eingerückt; welche Verordnung durch ein ſpäteres Reſkript vom 19. Aug. 1757 (bey Fogtmann) in einigen Stücken verändert iſt.

Das Hornvieh der Inſeln iſt klein, aber ſehr fett, und ein Ochſe giebt zuweilen 100 Pfund Talg. Mehr als 20 Stück hat kein Bauer. Die Einwohner gebrauchen ſtatt der Butter, *Ruetaelle*, d. h. Talg, der in kleine Stücke geſchnitten, halb geſchmolzen, und darauf in feuchte Erde vergraben wird, bis er zu faulen anfängt.

Die vermögenden Einwohner haben in ihren ſogenannten Taellediger zuweilen über 100 Vog oder 3600 Pfund von ſolchem Talg. Man hat den Färöanern das bey den Isländern gebräuchliche Verfahren in Hinſicht der Viehzucht und des Fleiſchſalzens vorgeſchlagen. —

Debes Faröenſ. Beſkriv.

Tydelig Beſkrivelſe om Agerdyrkningen og Kornavlingen paa Faeröerne. Khvn. 1768. 8.

J. L. Svaboe kort oekon. Underretning om Kiödſaltning, Sviin, Kartöfler og Haver, uddragne af andre, til den Faeröiſke Landmands Nytte. 1. Hefte. Khvn. 1773. 68 S. 8. — *J. Weyhe* (Faeröiſk Syſſelmand) kort Anmaerkning over og Svar imod den af Svaboe i Aaret 1773 udgivne oekon. Beſkriv. over Faeröe. Khvn. 1783. 32 S. 8. — Svaboes Gienſvar. Khvn. 1783. 22 S. 8.

Henkels ungedrukte Reiſebemerkungen.

b) Vogelfang.

Die Inſeln haben überaus groſſen Ueberfluß an Vögeln, beſonders Seevögeln. Die wichtigſten ſind: Gänſe, Enten, Eidergänſe, Schwäne, *Teiſter* (Colymbus Grylle) *Lunder* (C. Septentrion), *Lomviver* (C. Lomviva), Dohlen (C. Troille) u. a. m. Der Fang iſt mit groſſer Mühe und Gefahr verbunden; er geſchieht auf die im 1. Th. S. 388-391 beſchriebene, in Nordland gebräuchliche Weiſe. Da es ſich nicht ſelten zuträgt, daß die Vogelfänger ein Opfer ihrer Verwegenheit werden, ſo hat die Regierung geſucht, die auf Drangöe in Island gebräuchliche Art des Vogelfangs hier einzuführen, und zu dem Ende einen Auszug aus Olaffens Beſchreibung derſelben austheilen laſſen. (S. o.). Die gefangenen Vögel werden theils friſch gegeſ-

geſſen, theils zum Wintervorrath gedörrt. Die Federn aber werden verkauft, und machen einen Handelsartikel aus.

Da die Eidergans den Inſeln wichtig iſt, so hat die Rentekammer einen Auszug aus des Amtmanns O. Stephenſens Abhandlung: om Ederfuglens Fredning, austheilen laſſen (ſiehe vorne §. 88.). Ein Reſkript vom 23. Juny 1784 ſchreibt vor, wie es mit der Behandlung deſſelben gehalten werden ſoll. Dies Reſkript iſt durch Verordn. vom 13. Aug. 1790. §. 18. von neuem eingeſchärft. Die Reinigung der Eiderdaunen verdient Aufmunterung, inſonderheit auf Oeſteröe und Sandöe. — Um die ſchädlichen Raubvögel auszurotten, herrſcht von alten Zeiten her die Sitte unter den Einwohnern, daß jede Mannsperſon von 15 bis 50 Jahren, die eignen Grund und Boden hat, worauf ſie ſchieſſen kann, jedes Jahr um St. Olai den ſogenannten *Naebbetold* entrichten muß, d. h. entweder Schnäbel von Raubvögeln in Natura, oder 1 Fell, d. i. 2 lſ. für jeden Schnabel, der an der beſtimmten Anzahl fehlt. Eine königl. Reſol. vom 21. Nov. 1741 hat dieſer Sitte förmliche Geſetzeskraft verliehen. (Debes S. 124-148.)

c) Fiſchereyen.

Die Fiſchereyen waren ehemals beträchtlicher als ſie es jetzt ſind. Sie werden faſt auf eben die Art getrieben wie in Island. Die Dorſchfiſcherey iſt auch hier die gewöhnlichſte. Böte und Fiſchgeräth ſind ungefähr von eben der Einrichtung. Die Zubereitungsart eben ſo unvollkommen. Der Heeringsfang wird vernachläſſigt. Das Handelshaus Ryberg in Kopenhagen war das erſte, das im Jahr 1770 und folgenden Jahren

dieſe Fiſcherey im Groſſen mit Waten zu treiben anfieng; es wollte aber nicht recht damit fort. In Hinſicht des Grinde- oder Wallfiſchfangs wäre eine Polizeyordnung nothwendig; beſonders um die Art der Theilung anders zu beſtimmen. Wenn ein Wallfiſch gefangen iſt, wird er von den Syſſelmännern ſtückweiſe taxirt. Von dem ganzen Werthe wird der Zehend, Findingsfiſk, Baads- und Mands-Skade, Taxirungsgebühr, Wachgeld, und wenn der Fang beträchtlich iſt, Hoſpitalsfiſch, Armenfiſch, Schenkfiſch an den Laugmann, Landvogt, Probſt und andre abgezogen. Der Reſt wird in zwey Theile getheilt, einer für den Grundherrn, der andre für die ſogenannten *Rekſtermaend* oder Treibmänner, die den Wallfiſch nach dem Rekſterplatz oder dem Orte treiben, wo er gefangen und getödtet wird. Dieſer Antheil der Rekſtermänner zerfällt wiederum in ſo viele Theile, daß Hammersheimb ein Beyſpiel vom Jahre 1781 anführt, wo ein ſolcher Fang zuſammen in 4700 Theile getheilt wurde, und daher eine Veränderung hierin vorſchlägt.

Verordnung vom 13. Aug. 1790 §. 17 verſpricht denen Unterſtützung, die die Fiſcherey im Groſſen treiben, und eine beſſere Zubereitung einführen. Inſonderheit werden die Einwohner aufgemuntert, ſich auf den Seekalbs- Seehunds- Heerings- und Schollenfang zu legen, welcher bisher ſehr verſäumt worden iſt.

Om Fiſkebanker, iſaer de Faeröiſke, af *J. C. Svaboe* in almindelig Danſk Bibliothek. Nov. 1779.

Om den Faeröiſke Marſviinsfangſt von demſelben Verfaſſer, ebendaſ. Sept. 1779.

Landfoged *W. Hammershaimbs* Beſvarelſe af 23. Sept. 1775 paa nogle ham under 16. May forhen forelagte Spörsmaal ang. Fiſkerierne ved Faeröerne. — Sammes Beſvarelſe

af

af 3. Sept. 1783 paa de ham af Handelsdirectionen den 27. Juny ſ. A. givne Spörsmaale om Grindehvalfangſter ved Faeröerne. Dieſe beyden ausführlichen und aufklärenden Stücke ſind noch ungedruckt. Im Jahr 1784 vereinigte ſich eine Geſellſchaft zur Verbeſſerung der Fiſchereyen.

d) Kunſtfleiß.

Die Einwohner verfertigen, wie die Isländer, ihre Holz- und Metallarbeiten ſelbſt; ſie bauen vorzüglich gute Böte: inſonderheit die Nolsöer. Zum Kornmahlen hat jede Haushaltung gewöhnlich eine kleine Handmühle, und in ſpätern Zeiten hat man auch verſchiedene kleine Waſſermühlen angelegt, bey deren Vermehrung der Gebrauch der Handmühlen ſonder Zweifel abnehmen wird. (Mohr Jsl. Naturhiſt. S. 311.). Aus der Leber der Dorſche und Seekälber brennt man Thran.

Die wichtigſte Induſtrie der Einwohner beſteht im **Wollkämmen, Spinnen und Stricken.** Dieſe Arbeit beſchäftigt beydes Männer und Weiber, Kinder und Greiſe, das ganze Jahr hindurch. In alten Zeiten wurde die Wolle roh ausgeführt. Unter der Regierung Friederich des 2ten und Chriſtian des 4ten fiengen die Einwohner an, ſich aufs Strumpfſtricken zu legen. Im Jahr 1631 wurden über 12000 Paar ausgeführt, aber ſie waren nur ſchlecht. 1670, als Lucas Debes ſeine Nachrichten ſammelte, betrug die Ausfuhr jährlich über 60000 Paar (S. 279); allein der jüngere Hans Debes ſagt in ſeiner Schrift (S. 26), daß dies entweder ein Druckfehler ſeyn muß, oder Lucas Debes die Sache übertrieben hat. König Chriſtian der 5te ſuchte dieſer Fabrikation aufzuhelfen, und ſchickte ein Paar Hetländer, Mann und Frau dahin, um die Einwohner auf

Woll-

Wollrocken ſpinnen zu lehren, da ſie vorher nur Handſpulen gebraucht hatten. Zugleich wurden Modelle überſandt, wonach die Strümpfe verfertigt werden ſollten. Verordn. vom 30. May 1691. §. 2. handelt davon, und ſetzt die Taxe für ein Paar neue Modellſtrümpfe zu 5 Felle oder 10 ſſ., ſtatt daß die nach dem alten Muſter verfertigten nur 3 Felle = 6 ſſ. galten. Unterm 10. Apr. 1694 ergieng eine Verordnung, laut welcher kein Paar neue Modellſtrümpfe für gute Handelswaare angeſehen und angenommen werden ſoll, wenn es nicht ſowohl in Hinſicht der Arbeit als des Fadens, der Feſtigkeit und Form, völlig mit dem überſandten, mit königlichem Siegel verſehenen Muſter übereinſtimmt. Auch ſollen die Strümpfe reinlich und gut ausgewaſchen ſeyn, und 1 Pfund wiegen. 1721 wurde gleichfalls ein Modell für die gröbern Strümpfe hinüber geſandt, wie man aus Verordnung vom 3. May 1723 ſehen kann. Seitdem hat dieſe Fabrikation ſo ſehr zugenommen, daß die Ausfuhr jetzt, nach einer Mittelzahl aus mehreren der letztern Jahre, jährlich über 116000 Paar beträgt. Sie werden theils von den königl. Matroſen verbraucht, theils von den Kopenhagener Strumpfhändlern verhandelt, theils in die Fremde ausgeführt. Man hat jetzt drey verſchiedne Sorten, nemlich halbfeine lange, halbfeine kurze, und grobe Strümpfe. Durch Verordn. vom 13. Aug. 1790 §. 16 werden die vorigen Anordnungen über die Gleichförmigkeit der Strümpfe mit den königl. autoriſirten Modellen und über das Gewicht derſelben erneuert. Die neue Taxe, wonach ſie bezahlt werden, beſtimmt den Preis folgendermaaßen:

Für 1 P. halbf. $\frac{5}{4}$ Ell. lange, die wenigſtens 28 L. wiegen müſſen $12\frac{1}{2}$ ſſ.
— 1 — — 1 Ell. — — — 23 — — — 10 —
— 1 — grobe — — — — 20 — — — 9 —

wenn

wenn ſie nicht die gehörigen Eigenſchaften haben, werden ſie ausgeſchoſſen und 2 ſſ. im Preiſe herabgeſetzt; ſind ſie ſehr ſchlecht, ſo werden ſie doppelt ausgeſchoſſen, und der Preis um 4 ſſ. herabgeſetzt. — Auſſer den Strümpfen werden auch **wollene Hemden**, **Bettteppiche** von verſchiedener Farbe, grobe und feine Wadmel, zum eignen Bedarf verfertigt.

Die Einwohner wiſſen verſchiedene Farben, **grün**, gelb und **roth**, ſelbſt zu bereiten.

L. Debes.

Hans Debes kort Underretning om Jndbyggernes Handlemaade paa Faeröe. Khvn. 1769, hat S. 25:27 etwas über die Strumpf-Fabrikation.

Eine ökonomiſche Geſellſchaft auf den Inſeln ſelbſt würde zur Aufnahme der Induſtrie viel beytragen können. Man hat einen handſchriftlichen Vorſchlag dazu von dem Handelsverwalter **U. A. Lund**, datirt 9. Nov. 1771, der aber, ſo viel ich weiß, nicht realiſirt worden iſt. Die Kopenhagener Landhaushaltungsgeſellſchaft hat zwar viel gethan; aber eine ſolche Geſellſchaft an Ort und Stelle würde mit den Lokalumſtänden und Mängeln beſſer bekannt ſeyn, und müßte unſtreitig mehr ausrichten können.

§. 102.

Handel.

a) Geſchichte des Handels.

In ältern Zeiten holten die Einwohner auf eignen Schiffen, was ſie von fremden Waaren nöthig hatten. Der Handel ward hauptſächlich auf Norwegen geführt. Die Stadt Bergen zog, vermöge ihrer Lage, dieſen Handel allmählig an ſich; doch hatten die Färöer noch un-

unter König Friederich dem 2ten eigne Schiffe; unter ſeiner Regierung aber wurden ſie durch oft wiederholte Plünderungen von Seeräubern ſo geſchwächt, daß ſie den aktiven Handel nicht länger fortſetzen konnten. Der König übergab daher den Handel auf den Färöiſchen Inſeln einer Geſellſchaft von Hamburgern, Lübekern und Roſtokern. Durch die Sorgfalt Chriſtian des 4ten, ſeine Länder von dem Handelszwang der Hanſeſtädte zu befreyen, verlohren ſie dieſen Handel im Jahre 1607, und er ward einigen Kaufleuten in Bergen überlaſſen. Nachher erhielt ihn die 1619 in Kopenhagen errichtete Isländiſche Handelskompagnie. Bey Aufhebung dieſer Kompagnie im Jahr 1662 wurden die Färöiſchen Inſeln Chriſtopher Gabel zum Lehn übertragen, als eine Belohnung für ſeine zur Einführung der Souverainität in Dänemark geleiſtete groſſe Dienſte. Gabel überließ den Handel auf dieſen Inſeln an Johann Trellund und Mitintereſſenten in Kopenhagen. Im Jahr 1680 war man darauf bedacht, eine Isländiſche und Färöiſche Handelsgeſellſchaft zu errichten; ſie kam aber nicht zu Stande, obſchon ein Plakat vom 13. May 1682 (bey Ketilſon) die Vorſchriften enthält, wonach der Handel geführt werden ſollte. Der Sohn des gedachten Gabels, Friederich Gabel, ward gleichfalls mit den Inſeln belehnt; als er aber 1706 ſtarb, nahm König Friederich der 4te ſie wieder zu ſich, und ſeit dieſer Zeit iſt der Handel für königl. Rechnung geführt worden. Laut königl. Reſkript vom 11. May 1724 hätte er verpachtet werden ſollen, allein die Verpachtung kam nicht zu Stande. Bis 1781 ward der Handel durch einen Kaufmann in Kopenhagen, nebſt untergehörigen Bedienten auf den Inſeln geführt; durch Reglement vom 2. July 1781 aber wurde er mit

dem

dem Isländiſchen, Finmarkiſchen und Grönländiſchen unter einer gemeinſchaftlichen Handelsdirektion vereinigt. Dieſer vereinigte Handel ſollte, laut §. 26 des Reglements, für die Beſegelung der Färöiſchen Inſeln, auſſer den königlichen Grundſteuern, 5000 Rthr. an die königliche Kaſſe erlegen.

So lange die Hanſeeſtädte, nach ihnen die Bergener Bürger, und endlich die Isländiſche Kompagnie im Beſitz des Handels waren, hatten zwar die meiſten ein- und ausgehenden Waaren ihre beſtimmten Preiſe; ſie waren aber durch kein Geſetz beſtätigt, wie man aus Chriſtian des 4ten Oktroy ſehen kann, worin geſagt wird: daß die Kompagnie in Hinſicht des Handels auf Island ſich nach der Taxe richten, auf Färöe aber es beym Alten bleiben ſolle. Die erſte königl. Handelstaxe für die Färöiſchen Inſeln iſt vom 30. May 1691. Sie ward durch die Klage veranlaßt, die Chriſtopher Gabel und die Färöenſer gegenſeitig über einander führten. (Reſkr. vom 15. July 1690 in Rothes Norſke Reſcr. 2. D. S. 1141.).

Verordnung vom 3. May 1723 machte in der Taxe der Ausfuhrwaaren der Inſeln eine kleine Veränderung. Eben dergleichen Veränderungen geſchahen durch Befehle der Rentekammer vom 28. März 1772, 30. Apr. 1774, 1. May 1775, 29. Juny 1776, und Befehle der Handelsdirektion vom 2. Aug. 1777 und 28. Aug. 1778. Die meiſten Waaren wurden aber doch nach der alten Taxe von 1691 verkauſt, die den Färöenſern ſehr nachtheilig war. In vorigen Zeiten ward ein nicht unbeträchtlicher Schleichhandel getrieben, inſonderheit mit Holländiſchen Fiſchern und den nahewohnenden Schottländern. Verordn. vom 30. May 1691

unterſagt ernſtlich allen Handel mit Fremden, ſowohl auf Böten in der See, als auf welche andre Art und unter welchem Vorwande es auch ſeyn mag, und der Färöenſer, der ſich deſſelben ſchuldig macht, ſoll, wenn er ein Bauer iſt, ſeinen Hof verlieren; iſt er ein Beamter, es ſey geiſtlicher oder weltlicher, ſein Amt und Bedienung verbrochen haben. Dies wird in Verordn. vom 1. May 1723 mit einigen nähern Beſtimmungen wiederholt. Im Jahr 1741 wurde eine königl. Fregatte ausgerüſtet, um dieſen Schleichhandel zu hemmen. Sie brachte einige Holländiſche Schiffe auf, die mit einer Menge Isländiſcher und Färöiſcher Waaren beladen waren. Es wurden zugleich bey der Holländiſchen Regierung Beſchwerden darüber geführt, und dieſe verbot es den Fiſchern ernſtlich, mit den Einwohnern Handel zu treiben. Hiermit hatte, wie Debes ſagt, ihre Quintenmacherey ein Ende, und man hat ſie ſeitdem faſt gar nicht wieder geſehen. Von der Zeit an iſt der Belauf der Handelswaaren nicht wenig geſtiegen; eine natürliche Folge der Verſtopfung dieſer verdächtigen Aus- und Einfuhrquelle.

Die Naturbegebenheiten auf Island in den Jahren 1783 und 1784 waren auch den Färöiſchen Inſeln nachtheilig, indem die vulkaniſchen Dämpfe ſich von jenem Lande dahin verbreiteten. Der Verſailler Friede und die hohen Kornpreiſe in Dänemark vermehrten die Armuth der Färöenſer, deſſen erſte Urſache der monopoliſche Handel war. Die Regierung ernannte daher unterm 1. July 1789 eine Kommiſſion, wozu der Landvogt und Kommandant von Färöe einberufen wurden, um die beſten Mittel zur Aufnahme des Landes ausfindig zu machen; die Verfaſſung des Färöiſchen Handels zu unterſuchen; eine nach Maasgabe der Zeitumſtände erhö-

höhete Waarentaxe vorzuſchlagen ꝛc. — Eine Folge davon war Verordn. vom 13. Aug. 1791, nach welcher vom 1. Jan. 1796 an der monopoliſche Handel aufgehoben, und der Handel nach Färöe allen Unterthanen des Königs auf eine alsdann näher zu beſtimmende Art freygegeben werden ſoll. Während dieſer fünfjährigen Zwiſchenzeit behält der König ſich den Alleinhandel vor, jedoch mit einer zum Vortheil der Einwohner gänzlich veränderten Waarentaxe, die für Einfuhrwaaren nach einer Mittelzahl der Einkaufspreiſe von 5 Jahren, nebſt Zuſatz der Hälfte der Fracht und ſonſtigen Unkoſten beſtimmt iſt. Die Färöiſchen Waaren hingegen ſind nach einer Mittelzahl der Auktionspreiſe von 5 Jahren berechnet, wovon die Hälfte der Fracht und ſonſtigen Unkoſten abgezogen iſt; doch iſt, zur Aufmunterung des Gewerbfleiſſes unter den Einwohnern, der Preis einiger dieſer Waaren etwas höher angeſetzt. Den Handel auch Ausländern zu geſtatten, ward nicht für rathſam gehalten, da die Nachbarſchaft der Schottländer ihnen ſonſt Gelegenheit gäbe, den Däniſchen Handel zu untergraben, und vielleicht zum Untergang der Strumpffabrikation die rohe Wolle aufzukaufen. — An der Einführung eines förmlichen Lootſenweſens arbeitet man jetzt. (Man ſehe in dieſer Hinſicht Svaboe, om Havnene, Fortale S. 4.)

Aus einer authentiſchen Handſchrift über den Handel von 1749 bis 1780, beyde mitgezählt, in welchem Zeitraum der Großhändler Hanſen und ſein Sohn, jetziger erſter Deputirter der Rentekammer, Konferenzrath V. A. Hanſen, denſelben adminiſtrirten, kann ich anführen: daß der Handel in gedachten 32 Jahren an reinem Gewinn der königlichen Kaſſe in allen 203,237 Rthr. 43 ſſ. eingebracht hat, oder jährlich im Durchſchnitt

6351 Rthr. 8 ſſ., worunter auch die Grundſteuer mitgerechnet iſt. Ein Handel von ſo geringem Umfange läßt keine gröſſere Vortheile erwarten. Drey Jahre in dieſem Zeitraum gaben 13000, 12000, 10000 Rthr. Gewinn. Drey andre gaben gar keinen Ueberſchuß. In den erſten Jahren giengen jährlich 4 bis 5 Ladungen dahin. In den letztern 7 bis 8 Ladungen in Schiffen von ungefähr eben der Gröſſe. Die Färöiſchen Produkte dagegen machten nur etwa 4 Schiffsladungen jährlich aus.

In den Jahren 1783, 1784 u. f. wurde bey dieſem Handel verloren.

b) Ausfuhrwaaren der Inſeln.

In den Jahren 1781 bis 1789 war die Ausfuhr nach Pontoppidans Angabe folgende:

5, 4 u. 3 Fells *) Strümpfe	1047786 P.,	alſo jährl. 116420 $\frac{2}{3}$ P.
Talg : :	3353 B. (1 B. h. 36 Pf.)	327 $\frac{1}{2}$ B.
Fiſche größtent. Dorſch u. Sei	9208 B. : :	1023 B.
Thran von Wallfiſchen u. Sei	162 $\frac{3}{4}$ T. : :	18 T.
Federn : :	828 B. : :	92 B.
Felle : :	298 Kipper (1 K. – 40 Stück)	33 $\frac{1}{2}$ K.
Butter : :	83 Tonnen :	9 $\frac{2}{9}$ T.

Der Werth ſämtlicher Retourwaaren in dieſen 9 Jahren war nach den Einkaufspreiſen im Lande folgender:

1781	: : :	27865 Gulden	7 $\frac{1}{4}$ Felle.
1782	: : :	7265 —	10 $\frac{3}{4}$ —
1783	: : :	25968 —	17 —
1784	: : :	25955 —	8 $\frac{1}{2}$ —
1785	: : :	23879 —	3 —
1786	: : :	31071 —	16 $\frac{1}{2}$ —
1787	: : :	31151 —	6 $\frac{1}{4}$ —
1788	: : :	32685 —	2 $\frac{1}{2}$ —
1789	: : :	34473 —	2 $\frac{1}{4}$ —
Zuſammen		240315 Gulden	14 Felle.

alſo

*) Ein Färöiſcher Gulden iſt 40 Lübſchilling, u. ein Fell 2 Lübſ.

alſo der neunte Theil oder der jährliche Belauf 26701 Gulden 14 8/9 Felle, welches in Däniſcher Courantmünze 22251 Rthr. 21 lſ. ausmacht.

c) Einfuhrwaaren nach den Inſeln.

Gerſte, Roggen, Erbſen, Buchweizengrütze, Brod, Salz, Malz, Brantwein, Weine, Thee, Kaffeebohnen, Zucker, Gewürze, Tabak, Hanf, Eiſen, Bley, Kalk, Mauerſteine, Balken, Latten, Bretter, Theer, Glas, Nägel, Pulver, Leinwand, Schuhe, Bücher, nemlich Katechismen und Geſangbücher, und andre Sachen. Der Werth der Einfuhrwaaren betrug im Jahre 1787 = 32012 Rthr. 11½ lſ.

Kort Underretning om Jndbyggerner Handlemaadé paa Faeröe, ſamt Forſög til Handelens muelige Forbedning ſammeſteds, ſkrevet paa Faeröe den 31. Januar 1766 (af Laugmand *H. Debes*). Khvn. 1769 52 S. 8. Krit. Journ. 1769. S. 426. Anmaerkninger over Laugmand H. Debes Afhandling om den Faeröiſke Handelsforbedning. Khvn. 1770. 51 S. 8. Krit. Journ. 1770. S. 352.

E. Pontoppidans Magaz. til Kundſkab om de Danſke Stater. 1. D. S. 287-290.

§. 103.

Verwaltung, Geſetze, Juſtizweſen.

Der Landvogt iſt unter den wenigen Beamten des Landes derjenige, welcher die königlichen Einkünfte einhebt; er verpachtet die erledigten Bauerhöfe, und führt die Aufſicht über die Inventarien derſelben: er iſt Obervormund im Lande.

Der Kommandant hat die Oberaufſicht über das Militair. Die Schanze bey Thorshavn wurde während

des Amerikaniſchen Krieges in beſſern Stand geſetzt, um ſich gegen Kaper vertheidigen zu können; die Beſatzung daſelbſt beſteht jetzt aus 4 Artilleriſten, 3 Unterofficiren, 2 Tambouren und 28 Gemeinen unter dem Oberbefehl des Kommandanten.

Ein Laugmann iſt Oberrichter; ein Sorenſchreiber Unterrichter. Sechs Syſſelmänner, die hier nicht daſſelbe vorſtellen wie die Syſſelmänner in Island, ſondern ungefähr das, was die Lehnsmänner in Norwegen, die Bauernvögte in Dänemark, oder richtiger die Hreppſtioren in Island ſind. Jeder von ihnen hat zwey Gehülfen oder ſogenannte *Kaldsmaend*.

Auf dem Landgerichte, das in Thorshavn gehalten wird, verſammeln ſich dieſe Beamten, (mit Ausnahme des Kommandanten), und hier wird über alle öffentliche Angelegenheiten berathſchlagt. Der Landvogt hat in dieſer Verſammlung den Vorſitz, und die Syſſelmänner tragen ihm die Sachen ihrer Diſtrikte vor. Zur ſelbigen Zeit wird eine Kirchenverſammlung, *Landemode*, von dem Probſte und den Predigern des Landes, gleichfalls unter Vorſitz des Landvogts gehalten.

Handelsverwalter heißt der Kaufmann, der dazu beſtellt iſt, die Geſchäfte des Handels für königl. Rechnung zu beſorgen.

Die Inſeln ſtanden ehedem unter dem Isländiſchen Stiftamtmann, jetzt aber ſtehen ſie laut königl. Reſol. vom 6. Sept. 1775 unter der Seeländiſchen Stiftamtmannſchaft.

Die Oberdirektion der Inſeln in allen Polizey- Kameral- Finanz- und Handelsſachen war durch Verordnung vom 20. Okt. 1773 der Generalzollkammer übertragen; ſeit dem 1. May 1781 aber hat die Rente-

kam-

kammer ſie erhalten. In eigentlichen Juſtizſachen ſtehen die Inſeln unter der Däniſchen Kanzley.

Laut Reſkript vom 8. May 1688 und Verordn. vom 30. May 1691. §. 14 gielt auf den Färöiſchen Inſeln das Norwegiſche Geſetz. Indeſſen giebt es noch auſſerdem einige beſondre Verordnungen und Reſkripte für dieſe Inſeln, ſo wie auch ſeit 1790 alle die Däniſchen Staaten im Allgemeinen betreffende Verordnungen dahin geſandt werden.

Die erſte Inſtanz iſt in jedem Syſſel der Sorenſchreiber. Der Syſſelmann und einige andre Einwohner ſind Beyſitzer. Von ſeinem Urtheilſpruch kann an das Landgericht appellirt werden, wo der Laugmann Richter iſt, und 36 Beyſitzer hat, nemlich 6 aus jedem Syſſel. Von da kann man endlich an das höchſte Gericht in Kopenhagen appelliren. Geringfügige Polizeyſachen werden von beykommenden Syſſelmännern ſummariſch und ohne Appell entſchieden. In geiſtlichen Sachen iſt die jährliche Kirchenverſammlung zugleich ein Probſtengericht. Reſkr. vom 13. Aug. 1669.

§. 104.

Polizeyeinrichtungen.

Die Färöenſer gebrauchten lange das Hamburger Ellenmaaß und das Roſtocker Kannenmaaß, das durch den ehemaligen Handel mit dieſen Städten bey ihnen eingeführt war. König Friederich der 2te befahl ihnen ſchon, ſich des Däniſchen Gewichtes zu bedienen; aber dieſem Befehle ward nicht nachgelebt. Durch Verordn. vom 30. May 1691 §. 2. wurde der Gebrauch des Däniſchen Gewichts und Maaßes im Handel von neuem befoh-

len, und ein autoriſirtes Original von beyden dem Landvogt zur Verwahrung überſandt. Ebendaſſelbe iſt durch Verordn. vom 13. Aug. 1790 §. 7. geſchehen. In ihrer Geldrechnung zählen ſie nach Marken, Gulden und Fellen.

Eine Färöiſ. M. = 16 Guld. = 320 Felle = 1 3⅓ rthr.
1 Guld. = 20 Felle = 40 lſ.
1 Fell = 2 lſ.

Nach obgedachter Verordn. von 1790. §. 8. ſollen alle Handels- und andre Rechnungen in Däniſchem Courant nach Reichsthalern, Marken und Schillingen geführt werden.

Eine Brandverſicherungskaſſe ward durch Verordnung vom 22. März 1784 für Thorshavn und Friderikswaag errichtet. Auch das Land kann daran Theil nehmen. Die Brandverſichrungs-Summen betrugen nach einer Taxation vom 27. Sept. 1784, für Thorshavn 19540 Gulden, und für Friderikswaag 5000 Gulden, zuſammen 24540 Gulden. Unter ſelbigem Dato erſchien eine Verordnung über das Brandweſen daſelbſt.

Eine wichtige Polizeyverordnung vom 21. May 1777 enthält verſchiedene Vorſchriften über das Geſindeweſen, und um zu verhüten, daß Thorshavn nicht, zum Nachtheil des Landbaues, mit unthätigen Armen angefüllt werde. Die Anzahl der Armen iſt in Verhältniß der Volksmenge ſehr groß. Im Jahr 1769 zählte man deren 200; ſie ſtreichen im Lande herum und betteln Wolle von den Bauern. Gedachte Verordn. von 1777 verbietet dies Herumſtreichen und Wollbetteln, wenn nicht der Landvogt aus beſondern Urſachen die ſchriftliche Bewilligung dazu ertheilt hat.

Eine

Eine Armenkaſſe ward im Jahre 1767 mit königl. Fundation errichtet. Ihre Einkünfte ſind a) ein Theil des Zehenden. b) ein Theil vom Wallfiſchfange, nemlich 1 Gulden an Werth von jedem Wallfiſche. c) freywillige Beyträge der Einwohner. d) Geldſtrafen.

Für Kranke, inſonderheit Auſſätzige, (*Spedalſke*), iſt eine kleine $\frac{1}{4}$ Meile ſüdlich von Thorshavn ein Hoſpital errichtet, Arge Spital genannt. Ausgangs 1793 hatte es 2112$\frac{5}{8}$ Rthr an Kapital; ſiehe Balles Pligtanker. 1793. S. 483.

§. 105.

Steuern und Abgaben.

Die Abgaben der Einwohner ſind unbedeutend.

Der König beſitzt viel Ländereyen auf den Inſeln, und ſeine vornehmſten Einkünfte beſtehen in den Abgaben, die die Miethsmänner von ſelbigen erlegen.

a. Die *Soide* oder Schaafmiethe von den Inventariiſchaafen wird, wie von Alters her, nach Schreiben der Kammer an den Landvogt vom 11. Apr. 1724, mit 1 Fell pr. Schaaf berechnet; Sandöe und Süderöe Syſſel jedoch ausgenommen, woſelbſt weniger Felle als Schaafe berechnet werden. Von 139 Schaafen auf Strömöe wird keine Miethe entrichtet, ſondern an deren Statt nach königlicher Schenkung 60 Lämmer an das Hoſpital Arge, geliefert.

b. Grundzinß.

c. Königsſteuer.

d. Inventariimiethe.

e. Buttermiethe von den Inventarii-Kühen.

f. Matrikelſteuer. Sie iſt zu Unterhaltung der Schanze bey Thorshavn beſtimmt. Durch Verordn. vom 30. May 1691. 6. Art. ward ſie um etwas herabgeſetzt, und beträgt jetzt 5 Felle von einer Mark Odelsland, und 3 Felle pr. Mark von des Königs eignen Ländereyen jährlich.

g. Zehend von allen Sorten. Der Schaafzehend ſoll von jedem geſchlachteten Schaafe entrichtet werden, und der Wollzehend nach altem Brauch, ſagt Verordn. vom 30. May 1691. §. 8. Der Zehend wird wie bey uns in drey Theile getheilt, und fällt dem Könige, der Kirche und der Geiſtlichkeit zu. Um bey Entrichtung deſſelben Unordnungen vorzubeugen, ſind durch Reſkr. vom 6. Nov. 1776 einige Vorſchriften in Betref der Aufſicht ꝛc. gegeben.

h. Sachgefälle und Juſtizkaſſengelder.

i. Zur Unterhaltung des Lauggerichtshauſes wird von jeder Vorladung nach Reſkr. vom 15. July 1768 eine Kleinigkeit entrichtet; ferner iſt zu dieſem Behuf der ſogenannte Naebbetold, (ſiehe §. 100), wie auch jedes zweyte Jahr ½ Fell von jeder Mark Landes beſtimmt; laut königl. Reſol. vom 8. July 1768.

k. Ungewiſſe Einkünfte von Wracken, geſtrandeten Schiffen ꝛc.

l. Wallfiſchgeld.

m. Miethgeld, 3 Gulden von jeder Mark Landes, nach Reſkr. vom 16. Apr. 1673, wiederholt durch Verordn. vom 30. May 1691. §. 9, und 1 Thaler an den Landvogt für die Ausfertigung des Pachtbriefes.

n. Prozentſteuer.

o. Die durch Verordn. vom 13. Jan. 1792 anbefohlne Abgabe zur Unterhaltung der Reviſionskomtoire für

für Pupillengelder; und die Abgabe von Collateral Erbſchaften nach Verordn. vom 12. Sept. 1792.

Die Einkünfte betrugen im J. 1786			Gulden.	Felle.
Schaafmiethe	=	=	1022	$13\frac{1}{2}$
Grundzinß	=	=	607	1
Königsſteuer	=	=	408	1
Inventariimiethe	=	=	29	18
Matrikelſteuer	=	=	467	18
Buttermiethe	=	=	215	$12\frac{1}{2}$
Zehend	=	=	325	$17\frac{1}{4}$
Sachgefälle und Juſtizkaſſengelder			40	$1\frac{1}{2}$
Wrackgelder	=	=	124	$15\frac{1}{4}$
Wallfiſchgeld	=	=	3	$1\frac{1}{4}$
Miethgeld	=	=	235	$2\frac{1}{2}$
Die Prozentſteuer 69 G. $7\frac{1}{4}$ F. ſtand zur Reſtanz.				
		zuſammen	3379 G.	$4\frac{3}{4}$ F.

Die Syſſelmänner heben die Abgaben von den Bauern und liefern ſie an den Landvogt ein.

Die mit a. b. c. d. und f. benannten Abgaben werden in Landeswaaren, als Felle, Talg, Butter, Fiſche, Thran, Strümpfe ꝛc. entrichtet, und durch die Handelsſchiffe nach Kopenhagen gebracht.

In vorigen Zeiten erhielt der Landvogt von den Einwohnern unter der Benennung von Odelsmiethe und Wehrzoll ein freywilliges Geſchenk nach jedermanns Vermögen und Gutfinden. Nach Reſkr. vom 16. Apr. 1673. §. 5. und Verordn. vom 30. May 1691. §. 11. ſoll niemand zu dieſer Abgabe verpflichtet ſeyn, ſondern es hängt von jedem ſelbſt ab, ob und was er auf ſolche Weiſe dem Vogt ſchenken will, wogegen dieſer

aber auch zu keinem Traktement oder Gaſtmahl verbunden ſeyn ſoll.

§. 106.

Schul = und Religionsweſen.

Die Jnſeln haben keine Däniſche Schule! aber eine unbeſuchte! lateiniſche! Schule in Thorshavn; ſiehe Hofmanns Fundatſer 8. Deel. S. 609. und Reſkr. vom 12. Febr. 1745. Nach königl. Reſol. vom 23. July 1790 ſoll in Erwägung genommen werden, wie das Schulweſen auf dieſen Jnſeln auf einen beſſern, den gegenwärtigen Umſtänden angemeſſenern Fuß geſetzt werden könne.

Die Geiſtlichkeit beſteht aus ſieben Pfarrern, wovon einer Probſt iſt. Es ſind in allen 39 kleine Kirchen, und einige Prediger haben ſogar ſieben Kirchen zu beſorgen. Der Biſchoff in Seeland hat jetzt die Oberaufſicht über das Kirchenweſen.

L. Debes. 6 Cap. – *Rothes* Norſke Reſkr. 2. D. S. 200-209. – *Schlegel* S. 365-366.

* * *

Eine Sammlung von Färöiſchen Geſängen von Svaboe iſt in der Manuſkr. Samml. der königl. Bibliothek, ſiehe Erikſen S. 115. — Ebenderſelbe hat ein Färöiſches Wörterbuch geſchrieben; ſiehe ebd.

D. Grönland.

§. 107.

Quellen.

a) ältere vor Egedes erſter Schrift.

Das Land ſoll im 10ten Jahrhundert von einem Norweger entdeckt worden ſeyn. Der Norwegiſche König **Oluf Tryggeſen** brachte es nachher unter ſeine Botmäßigkeit. Er ſandte Lehrer dahin, um die chriſtliche Religion unter den Einwohnern auszubreiten. Eine Anzahl Kirchen und Klöſter wurde erbaut. Das Land bekam ſeinen eignen Biſchof, und die Norwegiſche Kolonie erhielt ſich viele Jahre lang blühend. Die unter dem Namen des ſchwarzen Todes bekannte Peſt, die im 14. Jahrhundert den Norden verheerte, machte, mit andern Umſtänden vereinigt, der Schiffahrt nach Grönland ein Ende, und alle Kommunikation hörte auf, bis unter König **Chriſtian dem 2ten** der bekannte Drontheimiſche Erzbiſchoff **Erich Walkendorf** zu Anfang des 16ten Jahrhunderts ſich um die Aufſuchung Grönlands bemühte, ſeinen Plan aber nicht ausführen konnte, weil er bald darauf in die Ungnade des Königs fiel. Die von ihm kompilirten Nachrichten hat man gedruckt auf Engliſch in **Purchas** Pilgrims, pag. 3. — Lateiniſch in **Thormod Torveſens** Grönl. ant. — Däniſch in Minerva Jan. 1788. S. 19. — man ſehe auch Eggers in Landhuush. Sellk. Skr. 4. B. S. 248. u. f.

König Chriſtian der 2te erlaubte jedermann nach Grönland zu ſchiffen, uud ſandte ſelbſt Schiffe zur Entdeckung deſſelben aus, aber vergebens.

Unter König Chriſtian dem 3ten im Jahr 1546 ſchrieb ein gewiſſer **Jak. Hall** eine kurze Beſchreibung von Grönland, die in Erasmi Franciſci Staatsgarten genannt wird.

1576 beſuchte **Martin Frobiſher**, den die Königin von England **Eliſabeth** zur Entdeckung einer nordweſtlichen Durchfahrt nach China ausgeſandt hatte, die Grönländiſchen Gewäſſer. In den Jahren 1577 und 1578 machte er neue Reiſen dahin. Nach ihm hat die Frobiſher Straße ihren Namen. —

Afhandling om en maerkelig Feiltagelſe i Henſeende til Frobiſher Straedet, at det ikke kan have vaeret i Grönland, ſom det paa Söekortene almindelig aflaegges, og tillige, at det Land Frobiſher kalder Veſt-Feiſeland, maae vaere den ſydlige öſtre Kyſt af Grönland, af *P. de Lövenörn.* Danſke Vid. Selſk. Skr. nye Samling 3. B. S. 220-234.

1585 u. f. J. war ein anderer Engländer **John Davis** dahin geſchickt, und nach ihm iſt die **Straße Davis** benannt.

König **Chriſtian** der 4te ſandte im Jahr 1605 den Admiral **Godſke Lindenow** und den Engländer **John Knight**, der in dieſen Gewäſſern bekannt war, dahin. 1606 machte Lindenow abermals eine Reiſe, und gieng bey der Straße Davis an Land. Nachher ſchickte der König den Kapitain **Karſten Richardſen** nach Grönland; er konnte aber des Eiſes wegen dem Lande nicht nahe kommen. Im Jahr 1619, da Dänemark Tranquebar acquirirt hatte, ward **Jens Munk** ausgeſandt, um eine nordweſtliche Durchfahrt durch Grönland und Amerika nach Oſtindien aufzuſuchen; allein die Reiſe war nicht glücklich.

1636 rüſtete eine Geſellſchaft von Kaufleuten zwey Handelsſchiffe aus.

Von dieſen Reiſen ſehe man *Holbergs* Hiſt. ſamt **Schlegels** Ueberſetzung des Slange nebſt den Anmerkungen S. 278-279. 303. 3. Th. S. 125.

Navigatio Septentrionalis, det er, Relation og Beſkriv. om Seilads og Reiſe paa den nordveſtiſke Paſſage, ſom nu kaldes nova Dania ꝛc. af *Jens Munk.* Khvn. 1624, med to Kort. — 2. Oplag, med Munks Levnetsbeſkriv. formeret. Khvn. 1723. 8. — Deutſch überſetzt unter Titel: Die 26 Schiffahrten oder Beſchreibung einiger gefährlichen Reiſen durch Hr. Joh. Munchen in Jahren 1619 und 1620. Frankf. 1650. 4. mit Kupf. (Hielmſt. Cat.) — — ein ziemlich ausführlicher Auszug aus Munks Schrift ſteht bey Pereyre, der weiter unten genannt wird.

Drie Voyagien na Groenlandt alle ten Verſoecke van Chriſtianus IV, de eerſte door Joan Monniok, de tweede door

door Marten Frobiſher, de deerde door Godſke Lindenow. t'Amſterd. 4. cum fig. (Hielmſt. Cat.).

Journal van de ongeluckighe voyagie gedaen by den Commandeur Dirk Albertz Raven naer Groenlandt in den Jaer 1639. 4. (Hielmſt.).

Iſaac de la Pereyre relation du Groenlandt. av. fig. à Paris 1643. 8. — ibid. 1647. 8. — à Amſterd. 1715. 8. — auch eingerückt in Voyages au Nord. Tom. I. — Der erſte Theil dieſer Sammlung iſt ins Däniſche überſetzt von C. F. v. Haven, Khvn. 1732. 8. wo man alſo S. 117:312 den Pereyre auf Däniſch findet. — Deutſch unter dem Titel: Bericht von Grönland, gezogen aus zwo Chroniken ꝛc. und gedruckt zu Paris 1647; jetzo aber auf deutſch gegeben von H. Sivers Hamb. 1764. 4. m. Kupf. — Aus den vielen Briefen die Worm mit Pereyre gewechſelt hat (epiſt. Ol. Wormii, 860-897) ſieht man, wie wichtig die Beyhülfe dieſes Gelehrten ihm bey ſeiner Arbeit war.

Unter König **Friederich dem 3ten** geſchah eine Reiſe, die man in nachſtehender Schrift beſchrieben findet:

Udtog af *C. Lunds* Jndberetning til Kong Friderik den tredie, angaaende de 1652 og 53 under *H. Möllers* Beſtyrelſe foranſtaltede Söetoge til Grönland, for tillige at beſeile den gamle Oſterböigd ſammeſteds, af Originalen i det ſtore Kongel. Biblioth. Manuſcript-Samling, videre oplyſt med nogle Anmaerkninger og Documenter ved J. Erikſen. Khvn. 1787. 71 S. 8.

Seit dieſer Zeit ward die Beſchiffung des Landes bis zu **Egedes** Zeiten 1721 verſäumt. Doch erſchienen in dieſem Zeitraum, und bis H. Egede ſein erſtes Werk herausgab, einige Schriften, die wir hier nennen müſſen:

C. Bullen Tagregiſter der Schiffahrt nach der Nordſee und den Jnſeln Grönland und Spitzbergen, und Beſchreibung des Wallfiſchfanges. Bremen 1668. 24 S. 4.

Fried. Martens Spitzbergiſche oder Grönländiſche Reiſebeſchreibung, gethan im Jahr 1671. Hamb. 1671. 4. — vermehrt durch **M. Fogel.** Hamb. 1675. m. Kupf. 132 S. 4. —

Fran:

Franzöſiſch in recueil des voyages au Nord. — Engliſch cum itinere Narborough. Lond. 1694. 8. — italice vertente J. Rautenfels. Bologna. 1683. 12. — Holländiſch in Martinieres Noordſche Weereld, überſetzt von S. de Vries mit Anmerk. Amſterd. 1685. 4.

S. d. V. (Simon de Vries) neueſte Beſchr. des alten und neuen Grönlands nebſt einem Begriff der Reiſen, die Frobiſher, Gotzke v. Lindenow, Reichardt u. a. m. nach Norden gethan, mit Anführung des Tagebuchs eines die Durchfahrt zwiſchen Grönland und Amerika ſuchenden Däniſchen Schiffs. Hamb. 1674. 4. m. Kupf. — Nürnberg 1679. 4. — Ausführliche Beſchr. des Grönlands durch S. v. V. Nürnberg 1723. 4. m. Kupf.

Rud. Capel orbis arcticus, oder Vorſtellung des Nordens, ſonderlich Grönlands. Hamb. 675. 4. — 2te Ausgabe tit. Norden. ib. 678. 4.

M. H. Schachtius ſchrieb eine enarratio hiſtorica de Grönlandia cum mappis geographicis & hydrographicis; ſiehe Nov. litter. maris balthici 1698. ſie iſt, ſoviel ich weiß, nicht gedruckt, und vielleicht verloren gegangen.

Arngr. Jonae Grönlandia, isländiſch überſetzt von Einar Eiolfſen. Skalholt 1688. 4. — Däniſch von Andr. Buſſäus mit Zuſätzen. Kbvn. 1732. 8. Einige handſchriftliche Exemplare befinden ſich in der Magnäiſchen Sammlung und in der königl. Biblioth. ſiehe Erichſen S. 115.

Arngrim Therkelſen Vidalin om det gamle og nye Grönland. Handſchrift in der königl. Biblioth. ſiehe Erichſen S. 115.

Thorm. Torfaei hiſtoria Vinlandiae antiquae, ſeu partis Americae ſeptentr. Havn. 1705. 8. – 1715. 8.

— — Grönlandia antiqua, ſeu veteris Grönlandiae deſcriptio. Havn. 1706. 8. – 1708. 8. cum tab. geogr.

Om Torfesens Grönlandia og Winlandia. Minerva. 3. Aarg 3. Bind.

Obengedachter Andr. Buſſäus ſchrieb ein ausführliches Werk über Grönland; ſiehe Wiel. Tid. om laerde Sager 1724. No.

No. 21. Es iſt in Handſchrift in der Manuſkr. Samml. der königl. Biblioth., ſiehe Erichſen S. 111 u. 115. Hier befinden ſich auch noch einige andre Handſchriften über Grönland.

Beſchryving van de Straat Davids door *Louv. Feyk. Haan*, Amſterd. 1720. 4. catal. Bibl. Thott.

Pierre de Meſange la vie, les avantures & le voyage de Grönlandt, avec une relation de l'origine, de l'hiſtoire, des moeurs, & du paradis des habitans du Pole arctique, à Amſterd. 1720. 2 Tom. 8.

C. G. Zordrager alte u. neue Grönländiſche Fiſcherey und Wallfiſchfang, mit einem kurzen hiſt. Bericht von Grönland, Island, Spitzbergen ꝛc. Ausgefertiget durch Abr. Monbach, aus dem Holländ. m. Kupf. u. Chart. Leipz. 1723. 4. — Neue Auflage unter dem Titel: Beſchr. des Grönl. Wallfiſchfanges und Fiſcherey ꝛc. Nürnberg 1750. gr. 4. mit Kupf. u. Chart. — Von dem holländiſchen Original iſt die 2te Auflage herausgekommen. Delft. 1746. 4. m. Kupf.

b) neue Schriften.

H. Egede gamle Grönlands nye Perluſtration. Khvn. 1729. 8. deutſch überſetzt, Frankfurt 1730. 8. Ebendieſelbe ſehr vermehrt mit Charten und Kupfern, Khvn. 1741. 131 S. 4. — Deutſch überſetzt unter dem Titel: Egedes neue Perluſtr. des alten Grönlands. Kopenh. 1742. 4. m. Kupf. — Eine andre deutſche Ueberſetzung von J. G. Krünitz unter Titel: H. Egede Beſchreibung und Naturgeſchichte von Grönland, Berlin 1763. 8. iſt nicht nach dem Original, ſondern nach Parthenays franzöſiſcher Ueberſetzung. — Holländiſch überſetzt, Delft 1746. 8. unter Titel: Beſchryving van Oudgrönland. — Franzöſiſch: deſcription & hiſtorie naturelle du Groenland; à Copenh. & Genève 1763. 8. von *des Roches de Parthenay* — Engliſch: deſcription of Grönland. Lond. 1745. 8. Leipz. Zeit. 1746. S. 138.

H. Egede kort Beretning om den Grönlandſke Miſſions Beſkaffenhed. Khvn. 1737. 4. 2 Bogen.

— — Omſtaendelig og udförlig Relation angaaende den Grönlandſke Miſſions Begyndelſe og Fortſattelſe. Khvn. 1738. 408. S. 4. — Deutſch überſetzt 1740. 4.

P. Egede Continuation af Relationerne betreffende den Grönlandſke Miſſions Tilſtand fra 1734 til 1740. Khvn. 4. ohne Jahrz. mit Holzſchn. 184. S.

— — Efterretninger om Grönland, uddragne af en Journal, holden fra 1721 til 1788. Khvn. (1788) 284. S. 8. mit einer Charte, dem Bildniß des Verfaſſers, und drey andern Kupfern. — Deutſch überſetzt, Kopenhagen 1790. 21 Bog. mit Kupf. gr. 8.

N. Egede Continuation af de Grönlandſke Relationer fra 1739 til 1743. Khvn. 144 S. 4. mit einem Anhang unter Titel: Proſopographia Kalalitae incolae Grönlandiae epico latino ab Olao Langio.

Matth. Jochimſens Skrivelſe i Aaret 1732, med Bilag, fra Gothaab paa Grönland til Geheimeraad Lövenörn; meddeelt af Juſticeraad Pontoppidan. Minerva 1788. Juli S. 18-78.

Joh. Andr. von Oſtens anſtilte Jagttagelſer i Grönland, uddragne af hans Dagböger, holdne ved Gothaabs Kolonie i Aarene 1742-1744, meddeelt af Hr. Paſtor O. *Fabricius*; Sammleren, 1 Bind.

L. Dalager Grönlandſke Relationer, Khvn. 1752. 4. recenſirt in Lorks fortgeſetzte Nachrichten 2. B. S. 217-227. Ein Anhang dazu unter den Thottiſchen Handſchriften Fol. No. 989. Von eben dem Verfaſſer iſt ſonder Zweifel:

Grönlaendernes indbyrdes Skraae-Vedtaegter, baade til at oplyſe Landets Hiſtorie og Omſtaendigheder, ſaa og til Negotianternes Nytte, af en i Landet vaerende Kiöbmand. Oecon. Journal Jan. 1758. S. 1-19.

O. Fabricii Udtog af en Dagbog holden i Aarene 1751-53 af Handelsbetient *Peder Olſen* paa en Reiſe i Grönland, ſom han efter Miſſions Collegii og det almindelige Handels-Compagnies Direkteurers Villie foretog ſig til at underſöge de ſydligſte Egne af Landet indtil 15 Mile Oſten for Statenhuk, med tilföyede Anmaerkninger, i Sammleren 1787. 1. B. S. 97 u. f. Hr. Juſtizrath Pontoppidan beſitzt einige handſchriftliche Grönländiſche Journale von 1754 bis 1770, von An-

Anders Olſen; ſo wie auch einige Journale von den Handelsbedienten Rasmus Peterſen, D. C. E. Wulf, C. C. Wulf, de Svanenhielm u. a.

D. Crantz Hiſtorie von Grönland, enthaltend die Beſchreibung des Landes, der Einwohner u. ſ. w. Barby 1765, 1:2. Th. 1132 S. mit Landchart. u. Kupfern. — Fortſetzung, Zuſätze, Anmerk. ebd. 1770. 360 S. 8. — Ins Engliſche, Holländiſche und Schwediſche überſetzt. — 2te Auflage, Barby 1770.

(*H. C. Glahns*) Anmaerkninger over de tre förſte Böger af Crantzes Hiſtorie om Crönland. Khvn. 1771. 8. 338 S.

Forſög til en Afhandling om Teſtamenter til Grönlands Nytte (af H. C. Glahn). Khvn. 1789. 8. 54 S. recenſ. in Krit. Jour. 1770 No. 16.

Hr. Paſtor Glahn hat auch in nye Samml. af Kongel. Norſke Vid. Selſk. Skr. 1. B. 1784 von dem Angiak der Grönländer Nachricht mitgetheilt S. 269 u. f. — Von ihren Gebräuchen beym Wallfiſchfange S. 273 u. f. — Von dem Grönländiſchen Hunde S. 485 u. f. — Von ihrer Art zu zählen S. 497. — Auch hat er der Bücherſammlung der Holſteenborger Miſſion eine Sammlung von Grönländiſchen Handſchriften in 4 Quartbänden geſchenkt.

J. Janſen merkwürdige Reiſe, 7. Apr. bis 31. Dec. 1769 nach Grönland u. wieder nach Hamburg. Hamb. 1770. 4.

A. G. H. umſtändliche Beſchreibung des Grönländiſchen Wallfiſchfanges ꝛc. in Briefen, mit Anmerkungen herausgegeben von J. Chr. Trampler. Leipz. 771. 8.

Eines Grönlandsfahrers kurze Nachricht von Grönland, und einigen daſelbſt befindlichen memorabilibus. Breßl. Natur und Kunſt Geſch. 2. Supplem. S. 81.

Kort Beſkrivelſe over Grönland (af *J. Stauning*) Viborg 1775. 8. 328 S. recenſ. und berichtigt von P. Egede in Krit. Journ. 1776. No. 32. S. 249-255.

Over aſſiſtent *Ravns* Efterretning om Fiſkernaeſſets Diſtrikter, med Korter. Ungedruckt. Erichſen Bücherkatalog S. 41.

Nachricht von Neu-Grönland, nach Egede, Stauning, Dalager, Pontoppidan und andern Däniſchen Schriftſtellern; in Sprengels u. Beyträgen zur Länder- und Völkerkunde 13. Th. S. 275-298.

Jene obengedachte Norweger waren verſchwunden, da Egede die Unterſuchung des Landes anfieng; man fand nichts als elende Trümmer ihrer ehemaligen Wohnungen und andrer Gebäude; ſiehe:

E. Thorhalleſen Efterretning om Rudera eller Levninger af de gamle Nordmaends og Islaenderes Bygninger paa Grönlands veſtre Side, tilligemed et Anhang om deres Undergang ſammeſteds. Khvn. 1776. 5 Bogen 8.

1777 wurde der Kaufmann A. Bruhn und der Aſſiſtent Aaron Arctander von der Handelsdirektion zur Rekognoſcirung des Diſtrikts Julianahaab ausgeſandt, welche ſie in den Sommern des gedachten und der beyden folgenden Jahre vollendeten, und hierauf beyde ihr Tagebuch nebſt einer Charte eingaben. Hr. Kanzleyrath Eggers hat aus dieſen Journalen eine Beſchreibung der entdeckten Ueberbleibſel von ehemaligen Gebäuden gezogen, welche in dieſem Diſtrikt am häufigſten angetroffen werden. ſiehe ſeine Abhandl. in Landhuush. Selſk. Skr. 4. D. S. 267. u. f.

Arctanders Journal iſt gedruckt in Sammleren, 1793. S. 1103-1242. mit einer Charte und einigen Anmerkungen vom Kanzleyrath Eggers.

Was iſt aus den Norwegern geworden?

Erſt in unſern Zeiten hat man hierüber durch die Abſchrift eines vom Pabſt Nikolaus 5. an die Biſchöffe in Island gerichteten Briefes einige Aufklärung erhalten, den der Prof. Mallet aus Rom mitbrachte; er iſt nachher gedruckt in Schlegels Samlinger, in Cranz Fortſetz. ꝛc. S. 345 und in Paul Egedes Efterretninger S. 87. Dieſer Brief ſagt, daß um das Jahr 1418 eine Flotte Grönland feindlich überfallen, die Kirchen und die ganze Gegend mit Feuer und Schwerd verwüſtet, und die Einwohner beyderley Geſchlechts als Gefangene

mit

mit ſich weg geführt habe; wohin aber, davon ſteht in dem Briefe nichts.

Bisher hatte man geglaubt, daß die Eskimaux oder ſogenannten Skraellinger dieſe Feinde geweſen wären, aber der Kanzleyrath Eggers hat in obenerwähnter Abhandlung S. 305. u. a. O., das unwahrſcheinliche dieſer Meinung gezeigt, und daß vielmehr allem Vermuthen nach der Feind aus dem Kriegsſchauplatze der damaligen Zeit, Schottland, Irland und den umliegenden Inſeln, hervorgegangen ſey.

* * *

Von dem alten Oſtgrönland.

Der Königsſpiegel und andre Schriften der Vorzeit rühmen die Herrlichkeiten Oſtgrönlands; ſeine Viehweiden, Jagd und Fiſcherey. Dieſes herrliche Land hat man an den öſtlichen Küſten ſuchen wollen, und zu verſchiedenen Zeiten, beydes zu Lande und zu Waſſer, zur Entdeckung deſſelben Verſuche angeſtellt, die aber immer fruchtlos waren; (Nachricht von dieſen Verſuchen findet man in der Vorrede von *Torfaei* Grönlandia; *Egedes* Grönlands Perluſtration; bey Crantz u. a.). Immer fand man dieſe Gegend vom Eiſe verſperrt, und alle Hoffnungen, dies ſchöne Land, von den Abkömmlingen jener alten Norweger bewohnt, wieder zu finden, ſchlugen fehl. Die letzten Verſuche geſchahen von Island aus in den Jahren 1786 und 1787, durch die Seelieutenante Egede und Rothe, und die Regierung gab 12000 Rthr. aus dem Fond ad uſus publicos dazu her.

Udtog af Breve fra de Kongel. Söeofficerer, ſom ere beordrede til det gamle Grönlands Opfindelſe. Khvn. 8.

Reiſebeſkriv. til Oſtergrönlands Opdagelſe i Aarene 1786 og 1787. Khvn. 1789. 52 S. 8. med 3 Korter.

Man kam auf den Gedanken, daß vielleicht das alte Grönland nicht an dem rechten Orte geſucht würde. Die Kopenhagener Landhaush. Geſellſchaft ſetzte eine Prämie für die vollſtändigſten Nachrichten über dieſen Gegenſtand aus. Der

Kanzleyrath H. P. v. Eggers gewann dieſelbe. In einer mit ſehr vielem Fleiß und Sachkenntniß ausgearbeiteten Abhandlung zeigte er bis zur größten Probabilität die gänzliche Unrichtigkeit der im Ein- und Auslande eingewurzelten Theorie von dem alten Oſtgrönland, und daß dieſes ſogenannte verlohrne Oſtgrönland nichts anders geweſen ſey, als gerade derjenige Theil der Weſtküſte, der jetzt Julianeshaab genannt wird. Er entwickelte hiſtoriſch den Urſprung jener Theorie, und führte aus der Natur des Eisganges den Beweis, daß die öſtlichen Küſten ehemals eben ſo unzugänglich geweſen, als ſie es jetzt ſind. Seine Abhandlung iſt gedruckt in Landhuush. Selſk. Shr. 4 D. 1794. unter dem Titel: om Grönlands Oeſterböyds ſande Beliggenhed, med 2 Kort. S. 239-320. — Deutſch überſetzt: Ueber die wahre Lage des alten Oſtgrönlands: mit 2 Charten. Kiel 1794. gr. 8.

Der Landrath de la Roche Gallichon hatte vorher die Idee geäuſſert, daß das alte Grönland, was man ſuchte, jenſeits der Hudſonsbay an der Durchfahrt nach dem ſtillen Meere läge. Er eröffnete im Jahr 1778, obgleich ohne öffentliche Bekanntmachung, eine Subſkription zu einer Intereſſentſchaft, die einen Fond zuſammenbringen ſollte, um ſeine Idee, das alte Grönland in gedachter Gegend aufzuſuchen, wirklich zu machen. Er glaubte, daß dazu 100000 Rthr. erforderlich ſeyn würden. Die Subſkription wurde nicht vollzählig; indeſſen ſah eins unſrer größten und reichſten Handelshäuſer die Sache doch damals ſo wenig für chimäriſch an, daß es ſich für 10 Aktien, jede zu 100 Rthr. unterzeichnete, und bey weniger reichen Leuten ſetzte er etwa eben ſo viele einzelne Aktien ab. Der Verfaſſer des Hamburger politiſchen Journals ließ ſich einfallen, über die Idee dieſes Mannes zu ſpotten. Er gab daher eine Vertheidigungsſchrift heraus, unter dem Titel: Sendſchreiben des F. C. de la Roche Gallichon an den Herrn Verfaſſer des polit. Journals betreffend die Wiederfindung des alten Grönlands. Kopenh. 787. 102. S. gr. 8.

Siehe hievon Handelsſtidenderne 1790. No. 15. S. 116-119; auch die obengedachte Abhandl. von Eggers S. 299 u. f.

Hi-

Hiſtoriſke Levninger, Samlede til Bidrag til de gamle og nye Relationer, i Henſigt til det gamle Grönlands Opdagelſe in Minerva, Aug. 1789. S. 151-207.

* * *

Eine alte Nachricht von Grönland, in nye danſke Magazin 3 Hefte S. 189-192.

Om Grönland, efter et gammelt Manuſcript af 16de Seculo in Minerva, 3 Aarg. 2. B. S. 323-344.

C. Lyckſander Grönlands Crönike paa Riim. Khvn. 1602. og 1726. 8.

* * *

Clauſſens Norges Beſkriv. S. 160-173. — *Jonges* Norges Beſkriv. S. 560-600. — *Kloppenburgs* Geograph. 2. D. S. 293-313. — *Schytte* S. 232-237. — *Schlegel* S. 366-403.

§. 108.

Lage, Klima und phyſiſche Beſchaffenheit von Grönland.

Das Land erſtreckt ſich, ſoweit man es bisher kennt, von der ſüdlichſten Spitze, Kap Farewell und Statenhuk unter 59 Grad Nordöſtlicher Breite, gen Spitzbergen, bis zum 80 Gr. nordweſtlich nach Nordamerika hin. Der von den Europäern bewohnte Theil liegt nur zwiſchen 59 Gr. und 72 Gr. 30 Min. von gedachtem Vorgebürge Farewell bis zur Kolonie Upernavik. Es iſt noch nicht ausgemacht, ob Grönland eine groſſe Halbinſel iſt, die mit Nordamerika zuſammenhängt, oder ob, wie die meiſten glauben, eine ſchmale Meerenge dieſe beyden Länder von einander trennt.

In der Diſko Bucht unterm 68ſten Grad der Breite ſieht man vom 30. Nov. bis 12. Jan. die Sonne

ne nicht; dagegen erhellen Mond und Sterne und ein ſtarkes Nordlicht den Horizont; wie man denn auch im Sommer eine Zeitlang Tag und Nacht die Sonne nicht untergehen ſieht. In den ſüdlichern Gegenden Grönlands iſt das Verhältniß etwas anders. — Die Kälte iſt überaus groß, beſonders im Februar und März, aber doch für den, der daran gewöhnt iſt, nicht unleidlich, wozu die ſtille Luſt ſehr beyträgt. Das Klima iſt im Ganzen heiter und geſund. Das ganze innre Land iſt mit einer beſtändigen Eisrinde bedeckt, die mit jedem Jahre zunimmt; daher iſt nur das ſogenannte Unterland und die Inſeln im Sommer von Schnee entblößt, und dieſe ſind auch die einzigen für die Grönländer bewohnbaren Stellen. Die Küſten ſind von einer Menge groſſer Meerbuſen durchſchnitten, und mit vielen kleinen Inſeln beſäet. Treibende Eisberge umringen das Land. Es iſt waſſerreich; hat Ströme und Quellen; ſogar drey heiſſe Quellen auf der Inſel Omartok. (Samleren 1793. S. 1188.).

Mehr bey Crantz, Glahn, den Egeden, Stauning. — Om Driviſen i de nordlige Lande, fornemlig i Davids Straedet, af O. Fabricius. Danſke Vid. Selſk. Skr. nye Saml. S. 65.74.

§. 109.

Eintheilung des Landes.

Das Land ward im Jahr 1782 in zwey Inſpektorate eingetheilt, die durch den Meerbuſen Rommelpot von einander getrennt werden.

Das Nördliche Inſpektorat beſteht aus folgenden Kolonien und Etabliſſements:

Upernavik 72 Gr. 30 Min. Dieſe ehemalige Kolonie iſt ſeit 1790 niedergelegt.

Umanak 71 Gr. Hier wird der Seehundsfang mit Garn weiter getrieben als ſonſt irgendwo im Lande.

Rittenbånk 70 Gr. 10 Min. Eine Wallfiſchfånger Loge.

Godhavn 69 Gr. 12 Min. Auf der Inſel Diſco, 1773 angelegt. Wohnort des nördlichen Inſpekteurs. Guter Wallfiſchfang.

Fortunebai 2 Meilen nördlicher; eine Wallfiſchfånger Loge, 1778 angelegt, aber 1791 wieder aufgehoben.

Folgende Anlagen und Kolonien gehören zur Diſcobucht:

Auf dem Erbprinzen Eiland, eine Wallfiſchfånger Loge 1778 angelegt.

Jakobshavn 68 Gr. 40 Min. 1742 angelegt; hier fallen gute Seehunde und Weisfiſche; auch der Wallfiſchfang wird getrieben.

Chriſtianshaab 68 Gr. 50 M. 1734 angelegt; hat ebenfalls eine Wallfiſchfånger Loge am Iſefiord.

Claushavn, eine Handelsloge unter der Kolonie Chriſtianshaab.

Egedesminde 68 Gr. 20 Min. Hat eine Anlage zum Wallfiſchfang.

Auf Kronprinzen Eiland, eine gute Wallfiſchfånger Loge.

Im ſüdlichen Inſpektorat.

Holſteinborg 67 Gr. 10 M. Guter Wallfiſchfang.

Kigurturſok, eine Wallfiſchfånger Loge.

Sukkertoppen 65 Gr. 40 M. Guter Handel und Gelegenheit zum Wallfiſchfang.

Gothaab 64 Gr. 10 M. Die älteſte Kolonie. Hier wohnt der Inſpekteur.

Fiſkernäſſet 63 Gr. 20. M. Eine Handelsloge.

Friderikshaab 62 Gr. 30 M. 1743 angelegt. Hier fallen viele Dorſche, groſſe Schollen und Lachſe.

Julianeshaab 61 Gr. Der Diſtrikt dieſer Kolonie iſt der blühendſte in ganz Grönland; keine andre hat einen ſo gewiſſen und beträchtlichen jährlichen Handel als dieſe. Sie iſt auch die einzige, wo man Hornvieh antrift. Bis vor wenigen Jahren verſorgte ſie ſich ſelbſt mit Feurung aus einer Hölzung von Birkenſträuchern.

Die Mähriſchen Brüder haben 3 Logen in dieſem Inſpektorat, nemlich:

Neu Herrnhut, die älteſte, in der Nähe von Gothaab.

Lichtenfels unterm 63 Gr. in der Nähe von Fiſkernäſſet.

Lichtenau, das ſüdlichſte Etabliſſement, 8 Meilen ſüdlich von Julianeshaab, 4 Meilen nördlich von Kap Farewell.

Siehe P. Egedes Efterretn. om Grönland S. 261-268. — Cranz S. 9-27. — Stauning S. 19-23.

§. 110.

Volksmenge. Sitten.

Was Cranz (S. 16-17. 428-30.) über die Volksmenge ſagt, iſt unbefriedigend. 1789 geſchah auf Veranſtaltung der Handelsdirektion eine Volkszählung, deren Reſultate man aus nebenſtehender Tabelle ſehen kann.

Die Kinderblattern, die im Sept. 1733 durch einen Grönländer, der in Kopenhagen geweſen war, ins Land gebracht wurden, richteten auf dieſer menſchenarmen Küſte groſſe Verwüſtungen an.

Die Vielweiberey iſt allgemein; auch iſt es ſehr gewöhnlich, daß der Mann ſeine Frau verſtößt, und eine andre nimmt; doch geſchieht dies nicht leicht, wenn ſie ihm Knaben gebohren hat. Vom Weibertauſch hat man

iſche

…eranſtaltun… Zählungsliſten.

…taufte		
…	Wit-wen.	Mä… über 12
…	—	9
…	—	36
…	—	11
…	3	6
…	—	10
…	7	22
9	—	42
5	—	4
1	—	
—	—	4
7	33	
0	0	
7	37	6

Anmerkungen.

1. Da wo in den ſpeciellen Liſten, woraus dieſe gezogen habe, Witwer und Witwen nicht …onders angeführt ſind, ſind ſie ſonder Zweifel …der Zahl der Verheiratheten mit einbegriffen; …igſtens iſt es bey Jakobshavn und Holſtein…g ausdrücklich angemerkt, daß dies geſchehen

2. Bey den Geſtorbenen iſt zuweilen blos die …ze Anzahl ohne Benennung des Geſchlechts …geführt. In Rückſicht des Alters ſteht an ei…en Stellen alt, welches ich mit † angedeu… habe; an andern Kinder, hier mit * be…chnet, von mittlerem Alter mit +, und wo …hts bemerkt war, habe ich das Zeichen ° ge…t.

3. Wo ſonſt in den Rubriken o ſteht, wird …durch angedeutet, daß die ſpeciellen Liſten …r ausdrücklich das Wort: keine gebrauchen.

4. Erwerber nennt man die Kajakruderer …d Fänger. Die meiſten Liſten bemerken, daß …ter der angeführten Zahl viele ſchlechte, Neu…ge und Knaben ſind.

5. Für Julianeshaab iſt in den Liſten die …hl der ungetauften Erwerber zu 155 angegeben. …uf jeden Fänger hat man 5 Weiber und Kin…r gerechnet, zuſammen 775, alſo mit den Fän…rn 930 ungetaufte.

6. Ob die Gebohrnen in der Volkszahl mit…rechnet, und ob die Geſtorbenen und Wegge…iſten davon abgezogen ſind oder nicht, iſt in …n Liſten nicht angemerkt.

7. Die Totalſumme dieſer Liſte iſt folgende:

Getaufte männlichen Geſchlechts	1081	2651
Getaufte weiblichen Geſchlechts	1570	
Ungetaufte männlichen Geſchlechts	681	2471
Ungetaufte weiblichen Geſchlechts	860	
Und im Diſtrikt von Julianeshaab, ungetaufte beyderley Geſchlechts, nach obiger muthmasl. Berechnung	930	
	Zuſammen	5122

ma
un
we
sel
lä
24
La
in

ei
fe
S
g

nan

man Beyſpiele. Er beſteht darin, daß zween Männer unter ſich einig werden, auf einige Nächte, oder auch wohl auf einige Wochen, Weiber mit einander zu wechſeln. Vermiſchte Ehen zwiſchen Europäern und Grönländerinnen ſind gewöhnlich. Siehe Glahn S. 11 ; 13. 238 240. Tanker om de blandede Egteſkaber af Paſt. *Rud. Frid. Laſſen*, dat. Colonien Jacobshavn 29. Apr. 1793; eingerückt in Minerva 1795. Dec.

In dem Grönländer ſehen wir ein Bild von Natureinfalt und Naturunſchuld; er iſt durch ſeine Genügſamkeit und Unbekanntſchaft mit dem beſſeren, bey ſeinem Seehundsthran, ſeinen Wallfiſchen, ſeinen Hunden glücklich. Doch haben die Europäer hier wie anderswo daran gearbeitet, ihm dieſe, ſoll ich es Glückſeligkeit oder Unglückſeligkeit nennen, zu entreiſſen. Sie haben Krankheiten, die Blattern z. B., in ſeine ruhigen Hütten gebracht. Sie haben ihn Bedürfniſſe kennen gelehrt, die ſich für ſeine Lage nicht ſchicken, und die ihm unnöthig waren; Kaffee, Thee u. a. m. Möchte doch nur das Gute, das er von ihnen lernet, das Böſe überwiegen.

Von den Sitten der Grönländer findet man Nachricht in den Schriften der Egeden, — in Crantz, mit Glahns Anmerkungen verglichen; und in andern der obengenannten Quellen. Ferner gehört noch hieher:

J. Höier Diſput. 3. de religione Grönlandorum naturali. Havn. 1753 - 1755. 4. iſt nachher wieder aufgelegt und geſammelt herausgegeben ibid. 1756. 4. recenſ. in Lorks fortgeſ. Nachr. 2. B. S. 227 ; 234.

Ejusd. juris Grönlandici ſpecimen pr. ib. 1756. 4. — ſpec. poſtor. ib. 1757. 4. rec. in Lorks fortgeſ. Nachr. 2. B. S. 234 ; 239.

§. 111.

Produkte.

a) aus dem Mineralreich.

Sandſteine — grober Marmor von allen Farben, doch am häufigſten weiſſer und ſchwarzer mit zwiſchenlaufenden Adern. — Marienglas. — Weichſtein, waraus die Grönländer allerley Geſchirre verfertigen, Keſſel, Lampen u. dgl. — Asbeſt und Amianth, den die Einwohner zum Docht in ihren Lampen gebrauchen. — Chriſtalle. — Quartze. — Torf. — Steinkohlen fallen bey der Kolonie Umanak unter 71 Grad; vornehmlich aber auf der Diſco Inſel. Sie lagen hier lange unbenutzt, bis der Inſpecteur, Kammerrath Schwabe 1782 nach Grönland kam. Auf ſeine Veranſtaltung hat man ſeitdem, ohne Koſten für den Handel, und mit Hülfe der Leute und Fahrzeuge, die ſonſt im Lande ſind, alle Kolonien der Diſcobucht damit verſorgt, ſtatt daß ſie ihnen vorher mit beträchtlichen Unkoſten von Kopenhagen zugeführt werden mußten.

Eine braunrothe Färbererde hat man gefunden, ſiehe Samleren 1793. S. 1128. — Bleyant ebenfalls. Samleren 1793. S. 1181-1182.

Auch von Metallen haben ſich verſchiedene Spuren gezeigt, aber an ihre Gewinnung kann gar nicht zu denken ſeyn; ſiehe die Egeden — Crantz — Glahn — Stauning.

Allaun und Vitriol fällt bey Umanak.

b) aus dem Pflanzenreich.

Das Berggras wächſt an der Nordſeite auf allen Bergen; es iſt das hauptſächlichſte Gewächs des Landes; an

an der Südſeite der Berge wächſt nicht allein gutes Gras, ſondern auch wohlriechende Kräuter, wilder Timian, Rosmarin ꝛc. — Molteheeren, Kräke- und Heidelbeeren, Tyttebeeren. — Antiſkorbutiſche Pflanzen in Menge, Löffelkraut, Angelika ꝛc. Das Melur der Isländer wächſt auch hier.

Einige Bäume, Weiden, Erlen, Birken, hat man; ſie ſind aber dünn und krumm, und von der Kälte ganz verkrüppelt. Der Holzmangel wird einigermaaßen durch das Treibholz erſetzt. Gartengewächſe; Grünkohl, Rüben, Radies, Rettiche wachſen in den Kolonien. Man hat verſucht Korn zu bauen; aber wegen des harten Klimas ohne Erfolg.

c) aus dem Thierreich.

O. *Fabricii* fauna Grönlandica, ſyſtematice ſyſtens animalia Grönlandiae occidentalis, hactenus indagata. Havn. & Lipſiae 1780. 8. 452 S. mit einem Kupfer. l. Tid. 1783. S. 281.

In dem Thierreiche hat die Natur dem Lande einen Erſatz für die Armuth des Pflanzenreichs gegeben.

Hier ſind Haaſen, weiß, groß, fett und haarreich; man hat in neuern Zeiten verſucht, aus den grönländiſchen Haaſenfellen einen Handelsartikel zu machen; allein ſie fanden keinen guten Debit. Die Hutmacher geben vor, daß die Haare für ihren Gebrauch untauglich ſind.

Rennthiere, in deren ökonomiſchen Benutzung jedoch der Grönländer dem Lappländer weit nachſteht. Das Rennthier fängt an ſeltner zu werden, ſeitdem die Einwohner ſtatt der ehemaligen Flitsbögen Schießgewehr gebrauchen, wodurch ſie ſie verſcheucht haben. Durch

Reſkr.

Reſkr. vom 1. Apr. 1746 wurde aus dieſer Urſache der Gebrauch des Schießgewehrs verboten; allein dies Verbot iſt entweder in Vergeſſenheit gerathen, oder vielleicht aufgehoben.

Groſſe weiſſe **Bären**, deren Fleiſch gegeſſen wird, und aus deren Fette man Thran ſchmelzt. Sie ſind die gefährlichſten Raubthiere des Landes.

Füchſe; ein guter Handelsartikel.

Groſſe **Hunde**, wovon der Grönländer 4 bis 6, zuweilen gar 8 bis 10 vor ſeinem Schlitten ſpannt, und damit ſehr geſchwind von einem Ort zum andern fährt. Sie müſſen, wie andre wilde Thiere, ſelbſt ihre Nahrung ſuchen, ſind von mittlerer Gröſſe, weiß, ſchwarz oder fleckig. Sie bellen nicht, ſondern heulen und ſind ziemlich dumm. In Hungersnoth eſſen die Grönländer das Fleiſch; die Felle werden zu Bettdecken und Verbrämung von Kleidern gebraucht. Siehe Prof. H. C. Glahns Efterretn. om den grönlandſke Hund in Nordſke Videnſk. Selſk. Skr. nye Samling 1. B. S. 485 u. f. In den Kolonien werden einige Schaafe gehalten, die ſeit 1759 aus Dänemark dahin geführt ſind. Man hatte ehemals auf Gothaab auch **Hornvieh**, aber dieſe Zucht belohnte ſich nicht, (ſiehe Glahns Anmaerkn. til Cranz S. 88.) Auf Julianeshaab hat man jetzt Kühe, womit es einige Jahre recht gut geglückt iſt; doch kann man nur wenige halten, weil es an hinlänglichem Futter in der Nähe fehlt.

Von **Landvögeln** ſind die **Rypen** die häufigſten und beſten

Die Seeufer ſind reichlich mit **Strandvögeln** verſorgt: Wilde Gänſe, wilde Enten, Eidergänſe, Lunder, Teiſter, Lomvier, Mewen, Dohlen

und viele andre Gattungen. Die Grönländer nähen aus den Vogelhäuten Pelze, die ſie Fuglehamspels nennen, und unter andern Pelzen auf dem bloßen Leibe als Hemder gebrauchen, wobey ſie die Federn einwärts tragen, welches überaus warm ſeyn ſoll. Eine Inſtruktion von 1782, 9 Art., enthält einige Vorſchriften zur Sicherung der Eidergans, und verbietet den Koloniſten die Einſammlung der Eiderdaunen, welche allein den Grönländern, als ein ihnen zugehöriger Nahrungszweig, vorbehalten ſeyn ſoll. Eine Abhandlung: om den pukkelneppede Edderfugl. (anas ſpectabilis) og Grönlaendernes Edderfuglefangſt ved Paſtor O. *Fabricius*, ſteht in Naturhiſtorie Selſk. Skr. 2. B. 2. H. S. 56-83; ſiehe auch von den Vögeln Glahns Anmaerkn. til Crantz. S. 91-112.

In den Flüſſen des Landes findet man eine Menge Forellen und andre Süßwaſſerfiſche, woraus der Grönländer ſich aber wenig macht. Seefiſche dahingegen ſind ſein Reichthum, ſeine Freude. Hier ſind eine Menge Schollen, Heeringe, Dorſche, Krabben, Steinbeiſſer ꝛc. Der Seehund iſt dem Grönländer, was das Rennthier dem Lappländer, die Kokospalme dem Indianer iſt; und nimmt daher auch in ſeinen Begriffen von dem künftigen Leben einen wichtigen Platz ein. Das Fleiſch iſt ihm eine leckre Speiſe, ſeine angenehmſte und beſte Nahrung; den Speck braucht er theils in ſeinen Lampen, zum Leuchten, Wärmen und Kochen, theils zur Tunke ſeines gedörrten Fiſches; theils um andre Bedürfniſſe dafür einzutauſchen. In dem Felle kleidet er ſich, und es ſchaft ihm noch überdem den Nutzen, den uns das Bauholz ſchaft. Auch dient es ihm zur Bekleidung ſeiner aus Treibholz verfertigten Böte. Als Ueberzug von Koffern wird es, wie bekannt, häufig gebraucht,

braucht, und macht daher einen nicht unbeträchtlichen Handelsartikel aus. Die Sehnen werden ausgeſtreckt, getrocknet, geſpalten, und darauf als Zwirn zum Nähen ſeiner Kleidungsſtücke gebraucht. Die Eingeweide dehnt er aus, und ſie vertreten in ſeiner Hütte die Stelle von Glasfenſtern. Aus dem Magen verfertigt er Thranflaſchen. Das Blut geht auch nicht verlohren; es wird mit andern Ingredienzien gekocht und als Suppe gegeſſen, u. ſ. w

Wallfiſche, aus deren Fange die Holländer gröſſere Einkünfte ziehen als wir, die wir doch am nächſten dazu berechtigt wären.

Forſög til Beſvarelſe af det kongelige Landhuusholdnings Selſkabs Priisſpörsmaal om Hvalfiſkeriernes Hindringer og Opkomſt, ved Kammerherre *A. H. Stibolt*, belönnet med Selſkabets ſtörre Sölomedaille; eingerückt in den Schriften der Geſellſchaft 1 Deel, S. 287 - 322. — Naermere Beſvarelſe af dette Spörsmaal; von demſelben Verfaſſer, mit der kleinern Goldmedaille der Geſellſchaft belohnt, ebendaſ. S. 323 - 394.

Deſſ. Verfaſſers ikkun Tanker, med Tortſaettelſer, enthalten gleichfalls einige Ideen über den Wallfiſchfang.

Hval- og Robbefangſten i Strat-Davis, ved Spitsbergen og under Eilandet Jan Mair, ſamt dens vigtige Fordele, i Anledning af Placaten af 13. Oct. 1784, tilligemed nogle oplyſende Erindringer, om Fangſten, Behandlingsmaaden med videre, ved Juſticeraad *C. Pontoppidan*; med et Kobber. Khvn. 1785. 124 S. 8. Jn laerde Efterr. 1785. S. 340 - 346. iſt dieſe Schrift von einem ſachkundigen Manne beurtheilt. — *Pontoppidans* Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater 1 B. — *Eggers* in Minerva 1791. Jan. Febr. Apr. May. 1793. Marts u. Nov. — Von dem Wallfiſch- und Robbenfang in den Jahren 1775 - 1783 giebt Doktor und Prof. L. Smith in ſeiner Vorrede zur Ueberſetzung von Archenholz Annalen für 1788 einige Nachricht.

En

En udförlig Beſkrivelſe over de Grönlandſke Saele ved Paſtor O. *Fabricius* in Naturhiſtorie Selſk. Skr. 1. B. 1. H. S. 79-157. 2. H. S. 73-170., woſelbſt auch die Art des Fanges und der groſſe Nutzen des Seehundes für die Grönländer gezeigt wird.

Seit dem Jahre 1775 ward der Wallfiſchfang, in Verbindung mit dem Grönländiſchen Handel für königl. Rechnung getrieben; allein mit ſehr beträchtlichem Verluſt. Im Jahr 1789 wurden die Wallfiſchfänger-Schiffe Privatleuten überlaſſen. **Aalborg** hatte vordem eine Grönländiſche Kompagnie zum Robbenfang, nach Convention vom 24. Okt. 1764. **Hierting** im Stiftamt Ribe ſandte in vorigen Zeiten jedes Jahr ein Schiff auf den Wallfiſchfang aus, und hatte zu dem Ende eine Thranſiederey; beydes hat aufgehört. Auch **Korſöer** hatte ehedem eine Grönländiſche Kompagnie; ſiehe Danſke Bibliothek 1779. Oct. S. 166-173 af S. — Privilegia for det Corſöerſke Grönlands Compagnie. Soröe 1768. Folio — **Nyeborg** hatte von 1758 bis 1778 eine ſolche Kompagnie. — Der Rathsherr **Jens Rahr** in **Ribe** hielt 2 bis 3 Schiffe auf den Wallfiſch- und Robbenfang unter Grönland; ſeine Witwe ſetzt dies Geſchäft fort, und hat eine Thranſiederey auf der Inſel Fanöe. Eine Intereſſentſchaft hat ſich gleichfalls in Ribe zum Wallfiſchfang vereinigt, und hat eine Thranſiederey auf eben der Inſel. Von Glückſtadt und Altona wird dieſer Fang durch Kompagnien getrieben.

Zur Aufmunterung des Wallfiſch- und Robbenfanges hat die Regierung Prämien ausgeſetzt; zuerſt durch Plakat vom 13. Okt. 1784, 15 Rthr. pr. Kommerzlaſt auf 5 Jahre für Schiffe bis 130 Kommerzlaſten trächtig; hierauf durch ein zweytes Plakat vom 18. Dec. 1789 auf andre 5 Jahre 8 Rthr. in Species pr. Kommerzlaſt, und endlich durch Plakat vom 12. Nov. 1794 wieder auf 5 Jahre 8 Rthr. Kourant. Von 1781 bis 1787 iſt an 69 Schiffe an Prämie bezahlt worden 81830 Rthr.

H. Elking a View of the Greenland trade and Whalefiſhery. London 1725. 8.

J. G. Schneider von dem Wallfiſche, deſſen Fange und Benutzung; hiſtoriſches Portefeuille 1784. 2. H. S. 187-210. 3. H. 346-374. 5. H. 591-619.

— — Beyträge zur Naturgeſchichte der Wallfiſch-arten. 1. Th. Leipz. 1795.

Ueber den grönländiſchen Wallfiſchfang, von C. F. Poſſelt, Prediger zu St. Johannis auf Föhr, mit Anmerkungen und Bruchſtücken zur Geſchichte des Wallfiſchfanges von Prof. Niemann. Schl. Holſt. Pr. Ber. 1796. 1 H. S. 1-55.

§. 112.

Der Grönländiſche Handel.

a) Geſchichte des Handels.

Der Handel auf Grönland war ſtets monopoliſch. Schon die Königin Margarethe ließ im Jahr 1389 einigen Kaufleuten den Proceß machen, weil ſelbige auf Grönland, das zu ihren Domainen gehörte, Handel getrieben hatten. Ein Reſkr. von König Chriſtian dem 4ten unterm 20. Apr. 1619 (Ketilſon 2 D. S. 274.) befiehlt dem Lehnsmann Friederich Friis auf Island, ſich zu erkundigen, ob von den Bewohnern der nordweſtlichen oder öſtlichen Küſten dieſer Inſel einige Luſt haben möchten, Grönländiſche Häfen zu beſegeln, und in dieſem Fall mit ihnen über die Bezahlung und ſonſtige Privilegien zu unterhandeln; wie auch ihnen groſſe, gute und dichte Böte mit Lebensmitteln und anderm Zubehör für 2 oder 3 Partheyen zu verſprechen. Unter eben dieſem Könige vereinigten ſich verſchiedene Kaufleute in Kopenhagen zur Errichtung einer Grönländiſchen Kompagnie, die unterm 18. Febr. 1636 eine Oktroy auf 10 Jahre erhielt, auch in ſelbigem Jahre zwey Schiffe ausſandte, welche Sand mit zurückbrachten, der ihrer Ein-

Einbildung nach Gold enthalten ſollte, aber nichts weiter als ſchlecht und rechter Sand war. 1678, 3. Apr. wurden der Stadt Bergen durch Reſkript gewiſſe Freyheiten in der Grönlandsfahrt bewilligt; und Reſkript vom 1. März 1690 erlaubte ſämtlichen Einwohnern von Arendal und Chriſtianſand dieſe Fahrt fortzuſetzen, wogegen ſie durch Plakat vom 25. Febr. 1691 den Hanſeeſtädten verboten wurde. Hiernächſt wurden am 13. Sept. 1697 zwo Grönländiſche Kompagnien, eine in Kopenhagen, die andre in Bergen errichtet; aber es wollte demungeachtet mit dem Handel nicht recht fort. Die Fahrt wurde bloß des Wallfiſchfanges wegen getrieben, und um das Land ſelbſt bekümmerte man ſich gar nicht, bis Hans Egede von Enthuſiasmus beſeelt ſich deſſelben annahm. Er fand bey Hofe Gehör, und die Regierung vermochte die Stadt Bergen, den Handel nach dieſem Lande zu übernehmen. So entſtand denn 1721 eine Grönländiſche Kompagnie in gedachter Stadt, mit einem Fond von 17000 Rthr. Drey Schiffe wurden im nemlichen Jahre ausgerüſtet, und mit ihnen gieng Egede und ſeine Familie nach Grönland. Das eine dieſer Schiffe erreichte nach vielen Gefahren endlich den Ort ſeiner Beſtimmung, und überwinterte daſelbſt; das zweyte, welches auch dahin gelangte, mußte ohne Ladung zurück gehen; das dritte ward durch Stürme und Ungewitter gezwungen wieder umzukehren. 1722 gieng ein Schiff mit Proviant dahin. 1723 drey Schiffe, wovon eins verunglückte, das zweyte überwinterte, das dritte 1724 mit einer Ladung von Thran und Fiſchbein, 2700 Rthr. an Werth, zurück kam. Immer hatte die Kompagnie groſſe Koſten ohne einigen verhältnißmäſſigen Gewinn zum Erſatz derſelben. Der König unter-

ſtützte ſie erſt durch Bewilligung einer Lotterie vom 31. Jan. 1724; hierauf durch eine nach Verordn. vom 16. März 1725 beyden Königreichen aufgelegte Steuer, die Grönländiſche Steuer genannt; cf. Reſkr. vom 16. März und 4. Juny 1725. Von 1727 bis 1734 wurde Grönland für königl. Rechnung befahren, nemlich in den erſten beyden Jahren von Bergen aus, und nachher von Kopenhagen.

In gedachtem Jahre 1734 übernahm ein betriebſamer und angeſehener Kaufmann in Kopenhagen, Jakob Severin, den Handel, nach Oktroy vom 5. März auf 6 Jahre. Dieſe Oktroy ward von Zeit zu Zeit bis zum Jahre 1750 erneuert. Severin gewann bey dem Handel. Die Miſſion blühete unter ihm, und ward gut unterſtützt, indem er zu ihrer Unterhaltung verpflichtet war, wozu auch die königl. Kaſſe jährlich 5000 Rthr. hergab, welches zu dieſem Behuf mehr als hinreichend war.

Von 1750 an wurde der Handel der neuerrichteten allgemeinen Handelskompagnie auf drey Jahre übertragen, und ihre Oktroy nachher von Zeit zu Zeit erneuert. Die Kompagnie verlohr in die Länge. Sie erhielt gleichfalls Zuſchüſſe aus der königlichen Kaſſe zur Beſegelung des Landes und Unterhaltung der Miſſion, nemlich anfangs ſo wie Severin jährlich 5000 Rthr., von 1764 an aber laut königl. Reſol. vom 13. Juny 1763 jährlich 7000 Rthr., welches gerade die Pachtſumme war, die ſie für den Isländiſchen und Finmarkiſchen Handel zu entrichten hatte. Bey Aufhebung der Kompagnie 1774 kam der Handel wieder an den König. Durch Verordn. vom 18. März 1776 ward das Verbot gegen unberechtigten Handel in Grönland erneuert, dergeſtalt daß die damalige Grönländiſche Handels- und

Fiſch-

Fiſchfangs-Einrichtung, oder wer ſonſt in Zukunft die Bewilligung dazu erhielte, allein berechtigt ſeyn und bleiben ſollten, in den auf Grönland und den dazu gehörigen Inſeln in der Davisſtraſſe und Diſkobucht jetzt oder in der Folge angelegten Kolonien, ſo wie in allen übrigen daſigen Häfen und Gegenden, die ſich damals vom 60ſten bis 70ſten Grad Norderbreite erſtreckten, Handel und Schiffahrt zu treiben. Durch Reglement vom 2. July 1781 ward, wie im vorigen Abſchnitt bemerkt worden iſt, der Grönländiſche Handel mit dem Isländiſchen, Finmarkiſchen und Färöiſchen vereinigt. Der Handel, in Verbindung mit dem Wallfiſchfang, wurde für königl. Rechnung mit jährlichem, ſehr anſehnlichem Verluſte geführt. Dies veranlaßte die Niederſetzung einer Kommiſſion zu Anfange des Jahres 1788, die die dermalige Verfaſſung des Handels unterſuchen, und dem Könige einen auf Prüfung der eingezognen Nachrichten gegründeten Plan vorlegen ſollte, auf was Art der Grönländiſche Handel entweder freygegeben, oder noch ferner für königl. Rechnung fortgeſetzt werden könnte. Auf den Vorſchlag dieſer Kommiſſion wurden alle Wallfiſchfänger-Schiffe, bis auf eins, an Privatleute in Kopenhagen, Bergen, Chriſtianſand und Flensburg verkauft, und verſchiedne andre ökonomiſche Einrichtungen durch königl. Reſol. vom 2. July 1790 ins Werk geſetzt. Dreyzehn Schiffe, zuſammen von 1210 Kommerzlaſten, wurden zu 121905 Rthr. ausgebracht. Den Handel gänzlich frey zu geben, ſah man für bedenklich an, weil man befürchtete, daß dieſes den Untergang der Kolonien, die keinen ſonderlichen Handelsgewinn abwerfen, nach ſich ziehen, und die Einwohner überhaupt binnen kurzer Zeit dadurch ausgeſogen werden möchten, da ſie

noch keinen Begriff von dem Werth der Dinge haben, ſondern für das, was ſie zu beſitzen wünſchen, alles bezahlen, was gefordert wird, und oft für ſehr entbehrliche Luxuswaaren ihre nothwendigſten Bedürfniſſe hingeben.

b) Ausfuhrwaaren Grönlands.

Die Waarenſorten und die Quantität derſelben ſieht man aus folgender Tabelle, die aus Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater, S. 161-63 entlehnt iſt.

Wie es mit dem Einkauf der Waaren gehalten wird, zeigt die Handels-Inſtruktion von 1782, 6 Art. in deſſen 5tem §. auch eine Taxe für die Grönländiſchen Waaren feſtgeſetzt iſt. — Die Mittelpreiſe der Auktionen ſieht man in Pontoppidans obengedachtem Magazin (S. 30.). Die Verkaufsſummen, wozu die Grönländiſchen Retourwaaren bey der Verſteigerung und auf andre Weiſe ausgebracht ſind, führt Pontoppidan (ebd. S. 13 u. 26) für die Jahre 1781 bis 1787 an, wobey der Ertrag des Wallfiſchfanges unter Spitzbergen, durch die eigenen Schiffe des Handels, mitgerechnet iſt. Eggers giebt in der Minerva, Febr. 1791 S. 220. eine Berechnung für eben dieſe Jahre, aber bloß über die Produkte der Kolonien, alſo ohne den Ertrag des Wallfiſchfangs.

Im Jahr	Pontoppidans Berechnung über den Geldbelauf der aus den Grönländiſchen Kolonien eingeführten Waaren, nebſt dem Ertrag des Wallfiſchfangs unter Spitzbergen.	Eggers Berechnung bloß über die aus den Kolonien eingeführten Waaren.
1781	22593 Rthr. 18 ſſ.	41396 rthr. 18 ſſ.
1782	107423 — 29 —	71967 — 15 —
1783	123462 — 33 —	74989 — 13½ —
1784	127087 — 17½ —	111616 — 5½ —
1785	151495 — 25½ —	99851 — 8 —
1786	165915 — 31 —	95813 — 25 —
1787	168475 — 11½ —	93110 — 1½ —
	866435 Rthr. 21½ ſſ.	589544 Rthr.
Bey Egg. ſind die mit dem Thran verkauften Tonnen einberechnet, wofür alſo abgeht		39919 Rthr.
	866435 Rthr. 21½ ſſ.	549625 Rthr.

Der

Der Ertrag der Produktion iſt alſo im Durchſchnitt jährlich ungefähr folgender: a) im Ganzen, nach Pontoppidan 123776 Rthr. b) bloß für die Kolonien, nach Eggers, 84000 Rthr.

c) Waaren, die in Grönland eingeführt werden.

Ein Verzeichniß davon ſteht in Pontoppidans Magazin, 1 D. S. 143-155. Sie ſind in Klaſſen eingetheilt, nemlich: 1. ſolche Waaren, die ſowohl an Grönländer als Dänen abgeſetzt werden. Dieſe ſind wiederum a) Nothwendigkeitswaaren, als Schießgewehr, Pulver und Hagel, Leinwand, Halstücher, wollene Bettdecken, Isländiſche und Färöiſche Wollen-Futterhemde. Einige Eiſenwaaren, als: Meſſer, Beile, Feilen, Bohrer ꝛc. Koffer, Bretter, Latten, Meſſing-Kupfer- und Blechkeſſel, Seehundsgarn. b) Nützliche Waaren: Filze, Kirſey, geſtreifte und gedruckte Leinwand, Isländiſche und Färöiſche Strümpfe und Handſchuhe, Wadmel, Lämmerfelle, Zinnzeug, Tabak. c) Ueppigkeitswaaren: Zitze, Kattune, allerley Bänder, allerley Eiſenkram von gröſſerer Feinheit und Koſtbarkeit, Spiegel ꝛc. — 2. Waaren und Proviant für die Dänen allein: Baumwollenzeuge, feine Oſtindiſche Hals- und Schnupftücher, Kaſtor- und andre Mützen, Metallknöpfe, Kannengieſſer-Arbeit, Tabakspfeifen, Bücher, Proviant, Branntwein, Wein, Thee, Kaffeebohnen ꝛc.

Die nach Grönland verſchiffte Kargaiſon, mit Inbegriff des Faßwerks, betrug nach den Handelsbüchern; (Eggers in Minerva 1791 S. 212.):

 Für

Für 1781	= =	35989 Rthr	20½ ſſ.
1782	= =	43645 —	14½ —
1783	= =	64903 —	30½ —
1784	= =	74114 —	5½ —
1785	= =	81886 —	35½ —
1786	= =	80409 —	19 —
1787	= =	74427 —	36 —
		455377 Rthr.	

alſo ungefähr 65000 Rthr. jährlich. Man kann die Bedürfniſſe der Dänen zu 17000 Rthr. anſchlagen; das übrige wird bey den Grönländern abgeſetzt. Pontoppidans Magazin S. 20.

Regninger over hvad Gods og Vare de Grönlandſke Colonier er tilſendt 1724, in der Deichmannſchen Bibliothek. 4to. No. 85. – ligeſaa for Aaret 1725. Ebd. No. 86.

Betaenkninger om den Grönlandſke Handel, Fordele og Forhindringer, af en Kiöbmand der paa Landet, in ökon. Journ. 1 D. S. 521 - 543. Der Verfaſſer war Dalager, und dies Stück iſt nachher in ſeinen Grönlandſke Relationer abgedruckt.

Eggers Jndberetning om den kongel. Grönlandſke Handel og de nyeſte ved ſamme foretagne Forandninger, in Minerva 1791. Januari S. 33-57 – Febr. S. 187-225 – April S. 1-19. – May S. 223-251. – 1793. März S. 283-322. – Nov. S. 191-215.

Pontoppidans Magazin til Kundſkab om de Danſke Stater. 1 D. S. 1-165.

§. 113.

Geſetze und Einrichtungen.

Die Grönländer haben keine Geſetze oder bürgerliche Einrichtungen unter ſich. Den Kolonien dient das Däniſche Geſetz zur Richtſchnur. Die Jnſtruktion vom

§. 114.

Zuſtand der Religion und des Miſſionsweſens.

Der durch ſeltene rühmliche Thätigkeit unſterbliche Hans Egede war der Stifter der Grönländiſchen Miſſion, die jedoch erſt im Jahre 1733 eine feſte Form erhielt, da der König durch Reſkript vom 4. April 1733 2000 Rthr. jährlich zur Unterhaltung derſelben beſtimmte. Im Jahr 1736 ward Hans Egede bey ſeiner Rückkehr nach Kopenhagen zum Superintendenten ernannt, und nach Reſkr. vom 8. Febr. 1737 in dieſer Stadt ein Grönländiſches Seminarium errichtet, worin Studenten ſich mit der Sprache, Sitten ꝛc. Grönlands bekannt machen, und zu Miſſionarien, wie auch tüchtige Waiſenknaben zu Katecheten, gebildet werden ſollten. Die Regierung ſchenkte dazu 1500 Rthr. jährlich. Daß dem Kaufmann **Joh. Severin**, ſo lange der Handel ihm übertragen war, und nachher der allgemeinen Handelskompagnie, die Unterhaltung der Miſſion oblag, iſt bereits oben (§. 112.) geſagt worden.

Im Jahr 1791 ward die Anzahl der Miſſionarien eingeſchränkt. Vorher hatte jede der 10 Hauptkolonien Einen, aber ſeit obigem Jahre iſt die Zahl bis auf fünf vermindert; dieſe ſind jetzt: 1. in Umanak, 2. in Claushavn und den Filialen Jakobshavn und Gothavn. 3. in Holſteinsburg und den Filialen Sukkertop und Egedesminde. 4. in Friderikshaab und dem Filial Gothaab. 5. in Julianeshaab. Ihr Gehalt wurde zu eben der Zeit auf 300 Rthr. erhöht, wobey ſie noch einige Begünſtigungen von Seiten des Handels genieſſen. Wenn die verheiratheten 10, und die unverhei-

heiratheten 6 Jahre in dieſem Amte geſtanden haben, ſollen ſie bey der Rückkunft nach dem Mutterlande gute Pfarren erhalten. Jedes Filial hat Oberkatecheten; auch ſind Katecheten, gröſstentheils National-Katecheten, in jeder Kolonie, zu deren Unterhaltung ein Bauer aus dem Stiftamt Bergen, Namens Chriſtopher Sivertſen Hieltenäs, im Jahr 1750 eine Summe von 300 Rthr. ſchenkte, die er 1786 noch mit 200 Rthr. vermehrte. (Poul Egedes Efterretn. S. 269.). Eine kleine Kirche von Holz iſt auf Gothaab, und eine andre auf Friderikshaab, beyde für königl. Rechnung aufgeführt. Die Jakobshavner und Holſteinburger Gemeinden haben auf eigne Koſten Kirchen aufführen laſſen. (Poul Egede ebd. S. 269). Ein unverheirathetes Frauenzimmer in Jütland, Namens Karen Oerſted, hat zu Aufführung einer ſteinernen Kirche in Grönland, wie auch zu Schulen und Unterhaltung der Lehrer, 3500 Rthr. geſchenkt. (P. Egede ibid).

Die Mähriſchen Brüder fiengen 1733 an, den Grönländern das Chriſtenthum zu predigen. Ihre erſten Miſſionarien, Chriſtian David Matthäus Stach und Chriſtian Stach, waren gute ehrliche Handwerksleute, aber mit der Sprache und den Sitten des Landes unbekannt, und konnten daher anfangs keine ſonderlichen Fortſchritte machen; aber durch H. Egedes Hülfe lernten ſie etwas Grönländiſch, und gewannen durch liebreiches Betragen das Zutrauen der Landeseinwohner.

Siehe die Egeden – Stauning S. 313-316. – Cranz – verglichen mit Glahns Anmaerkn. S. 32. u. f. — Fogtmanns Saml. af Anordn. for Geiſtligheden. S. 997-999. – Lorks Beyträge zur neueſten Däniſchen Kirchengeſchichte — und daraus in in Kiöbenh. Addr. Aviſer 1761. No. 2, 4, 5, 6, 8, 11. —

11. — Crantz Brüdergeſchichte. — Reſkr. vom 16. März 1742. — Act. hiſt. eccleſ. noſtri temporis. 4. Th. S. 264. — Von der neuen Verfaſſung, nach der Einſchränkung 1791, findet man Nachricht in Münters Magaz. 1. B. 2. H. S. 151 : 155.

Die Holſteinsburger Miſſion hat eine kleine Bücherſammlung; ſiehe Glahns Anmaerkn. til Crantz S. 122.

* *
*

E. Dänemarks oſtindiſche Beſitzungen.

§. 115.

Quellen.

Halliſche Miſſions-Berichte, ſind ſeit dem Jahr 1708 angefangen, und werden jährlich fortgeſetzt. 4. — Von den vier erſten Bänden, die bis 1736 gehen, hat man einen Auszug von J. L. Niecamp. Halle 1747. — Er iſt lateiniſch überſetzt von J. H. Griſchow, mit einer Vorrede von D. Frank, und mit Zuſätzen, ebendaſ. 1747. 4. — Franzöſiſch von B. Gaudard. Geneve 1745 in drey Bänden. 8. — Däniſch von Paul Pletz. Khvn. 1755. 4. — Dieſer Niecampſche Auszug iſt ſeitdem durch Michael Meyer vom Jahre 1737 bis 1767 fortgeſetzt. Halle 1772. 4.

Man hat auch von dieſen Miſſionsberichten einen engliſchen Auszug unter dem Titel: an account of the religion, government, ſciences and oeconomy of the Malabars. London 1783.

In Meuſels biblioth. hiſtorica, Vol. 2. P. 2. pag. 64-66 findet man die Litteratur dieſer Miſſionsberichte angeführt.

Hiſt. philoſophique & politique des etabliſſemens & du commerce des Europeens dans les deux Jndes, par *M. Raynal.* Nouv. Edition, revue & augmentée. Geneve 1781. X. Vol. handelt in 2 Bande von den Däniſchen Beſitzungen in Oſtindien.

Gegenwärtiger Zuſtand der Beſitzungen der Europäer in Oſtindien, durch Auguſt Hennings 8. 1. Th. Kopenh. 1784. — 2. Th. Hamb. und Kiel 1785. — 3. Th. 1786.

Eſchel-Kroons Oſtindiſche Reiſe, eingerückt im polit. Journal 1785. März. S. 222-226. und July S. 659-666.

Eine im Jahr 1789 geſtiftete gelehrte Geſellſchaft in Tranquebar beſitzt verſchiedene Abhandlungen, die über die Kenntniß der Naturgeſchichte, phyſiſchen Beſchaffenheit, Sitten, Gebräuche, Einrichtungen, Mittel zur Aufnahme des Landes ꝛc., Aufklärung geben. Von dieſen Schriften, deren Herausgabe durch einige Gelehrte in Kopenhagen beſorgt wird, iſt der erſte Theil unter der Preſſe.

Schytte S. 256-260. — Schlegel S. 404-497 hat mehrere vorher ungedruckte Nachrichten.

§. 116.

Geſchichte.

a) bis zum Jahr 1670.

Dänemark verdankt ſeinen oſtindiſchen Handel dem für das Wohl ſeines Reiches ſo beſorgten, thätigen, groſſen Könige, Chriſtian dem 4ten. Er gab durch eine Oktroy, datirt Antvorſkau 17. März 1616, einer Kompagnie die Bewilligung, nach Indien, China, Japan und andern Gegenden zu handeln. Die Holländer ſuchten dieſem Handel Schwierigkeiten entgegen zu ſetzen, die er glücklich aus dem Wege räumte. Indeß man mit der Stiftung der Kompagnie beſchäftigt war, kam ein Holländiſcher Kaufmann, Marcelis de Boshouver, hieher, und erbot ſich, den Kayſer von Ceylon, bey dem er in groſſen Gnaden ſtand, und der ihn zum Prinzen von Migonne, und andern Würden erhoben hatte, dahin zu vermögen, daß er einen Handelstraktat mit Dänemark ſchlöſſe. Dieſer Vorſchlag kam zu gelegener Zeit, und ward angenommen. Ein Hülfs- und Handelstraktat wurde unterm 30. März 1618 zwiſchen

ſchen dem König von Dänemark und dem Ceylonſchen Monarchen geſchloſſen; eiuige nähere Beſtimmungen deſſelben geſchahen durch Uebereinkunſt mit Boshouver vom 30. Oktober 1618. Der König rüſtete zwey Linienſchiffe aus, und die Kompagnie zwey Handelsſchiffe und ein Adviſsſchiff. Sie giengen ſämtlich am 29. Nov. 1618 unter dem Befehl des Admirals **Ove Giedde** unter Segel. Am 10. May 1620 langte er nach einer beſchwerlichen Fahrt in Ceylon an. Auf der Reiſe war Boshouver geſtorben. Der Ceylonſche Regent war nicht geneigt, die Bedingungen des Traktats zu erfüllen. Es ward daher ein neuer mit ihm geſchloſſen, aber auch dieſen hielt er nicht. Giedde, der ſich weder mit ihm ernſtlich einlaſſen konnte noch wollte, bemächtigte ſich des größten Theils von Boshouvers Gütern zur Schadloshaltung der Regierung, ſorgte für den Unterhalt ſeiner Witwe, und verließ hierauf Ceylon. Ein andrer Holländer, Namens **Roland Crape**, war in Däniſche Dienſte gegangen, und einige Monate früher als Giedde nach Ceylon gekommen; auf Verlangen des Kayſers übte er Feindſeligkeiten gegen die Portugieſen aus; dieſe eroberten ſein Schiff, nahmen die Beſatzung gefangen, und ermordeten ſie, bis auf Crape ſelbſt und 12 ſeiner Matroſen. Der Naik von Tanjour, in deſſen Staaten er gelandet war, nahm ihn und ſeine Leute in Schutz. **Giedde** beſchloß daher, um nicht unverrichter Sachen zu ſeinem König zurück zu kehren, ſich an dieſen Naik zu wenden. Nach einigen Unterhandlungen verſchafte er Dänemark das Dorf **Trangabarry** (**Tranquebar**) durch einen Firman oder offnen Brief des Naiks vom 10. Nov. 1620. **Giedde** kehrte zurück, und kam am 30. July 1624 in Kopenhagen an. **Roland Crape** war

war nach ſeiner Abreiſe Oberbefehlshaber des Orts; er bewirkte am 30. July 1624 die völlige Abtretung von Tranquebar, (die erſte war nur auf zwey Jahre) gegen eine jährliche Abgabe, die nach einer Uebereinkunft vom Jahre 1644 2000 Goldpardu, oder ungefähr 2000 Rthr. Däniſcher Münze beträgt. Crape war ein thätiger Mann; aber dem ungeachtet wollte es mit dem Däniſch-oſtindiſchen Handel nicht recht fort. Im Jahr 1634 war die Kompagnie dem König 156000 Rthr. ſchuldig. 1635 fand man es zur Fortſetzung und Belebung des Handels nothwendig, allen geiſtlichen und weltlichen Perſonen in Kopenhagen eine Kontribution dazu aufzulegen, ſo daß der Einſchuß ſich auf 181083 Rthr. belief; (nach E. Pontoppidans origin. Havn. S. 361.). 1636 kam Crape zurück. Der Handel verfiel gänzlich. Crapes Nachfolger, Bernd Paſſard begieng verſchiedene Unordnungen. Dänemarks Kriege und innre Zerrüttungen zogen die Aufmerkſamkeit der Regierung von den Indiſchen Angelegenheiten ab. Von 1643 bis Anfangs 1669 gienz nicht ein einziges Däniſches Schiff nach Tranquebar. Eſkild Anderſen war während dieſer Zeit durch das Zutrauen der Garniſon und Koloniſten, und ohne Vorwiſſen der Däniſchen Regierung, vom Konſtabel zum Kommandanten erhoben worden. Er ſtellte König Friederich dem 3ten den ſchlechten Zuſtand der Kolonie vor, und bat um Hülfe. Der König ſandte eine Fregatte mit Verſtärkung dahin, und da die vorige Oſtindiſche Kompagnie aufgehört hatte, ſo ward eine neue mit Oktroy vom 20. Nov. 1670 errichtet.

b) Von 1670 bis 1732.

Die Kompagnie erhielt wichtige Privilegien. Der Handel hatte anfänglich guten Fortgang. 1674 ward das erſte Däniſche Schiff nach China geſandt. Das Territorium von Tranquebar wurde durch drey anſehnliche Dörfer erweitert, nach Abtretungsbriefen vom 25. July 1670 und 10. May 1676. Aber dieſe glänzende Periode währte nur kurz; 1682 war der Handel bereits ſo ſehr in Verfall, daß Tranquebar ſich faſt bloß durch die Kapereyen erhielt, die es unter mancherley Vorwande an den Indianern verübte. Dies gab Anlaß, daß im Jahr 1685 der Oberſtlieutenant von Kalnein mit vier Schiffen dahin geſandt wurde, um die Verfaſſung der Kolonie zu unterſuchen und zu verbeſſern. Der Rath, und hauptſächlich der Gouverneur, wurden verſchiedener Unordnungen ſchuldig befunden. Kalnein betrug ſich mit Muth und Biederkeit, und gewann das Zutrauen der Einwohner in dem Grade, daß ſie ſich ihn von König Chriſtian dem 5ten zum Gouverneur ausbaten. Der Handel ward mit Glück und Vortheil von neuem angefangen. 1698 erhielt die Kompagnie von König Chriſtian 5. eine neue Oktroy auf 40 Jahre, die nachher von K. Friedrich 4. beſtätigt wurde. Bis 1709 war der Handel einträglich, aber nach dieſer Zeit ſchwanden die Kräfte und der Kredit der Kompagnie ſo ſehr, daß ſie 1721 ſich nicht länger im Stande ſah den Handel fortzuſetzen, ſondern genöthigt war, ihn Privatintereſſenten zu überlaſſen. Die Recognition, welche dieſe bezahlten, war nicht einmal zur Unterhaltung der Feſtung und Beſoldung der Bedienten hinlänglich, geſchweige denn zur Ausrüſtung von Schiffen. Schon im

Jah-

Jahre 1725 war es auch mit dieſer Privat-Intereſſentſchaft zu Ende, und die ganze Maſchine ſtockte. König Friederich 4. gab daher John, Weiſe und dem Hiſtoriographen Sekret. Höyer den Auftrag, den wahren Zuſtand der Kompagnie und die Urſachen ihrer Ohnmacht zu unterſuchen, und Mittel zur Abhelfung derſelben vorzuſchlagen. Die Schulden der Kompagnie betrugen 150000 Rthr. Als Urſache ihres Verfalls wurde angegeben: theils, daß ſie den Handel zu ſchläfrig geführt; theils, daß ſie dem Könige beynahe ihr ganzes Kapital gegen 5 Prozent Zinſen geliehen hätte, da ſie ſelbſt 6, ja zuweilen noch mehr geben, und mit groſſem Zeitverluſt das unentbehrliche Geld anzuſchaffen ſuchen mußte; theils der nordiſche Krieg, und Verluſt von Schiffen; theils die Unwiſſenheit, der Eigennutz, die Ungerechtigkeiten und das harte Betragen des Gouverneurs Joh. Sigism. Haſſius und der übrigen Bedienten, welches die Indianiſchen Kaufleute aus Tranquebar vertrieb ꝛc. (Die Verbrechen des Gouverneurs Haſſius wurden — nicht beſtraft. Nein, gegen eine Summe Geldes ward er unter dem Namen Lilienpalm geadelt, und zum Stiftamtmann in Chriſtianſand ernannt). Während man mit Erwägung der Mittel zur Wiederherſtellung des Handels beſchäftigt war, kam ein Holländiſcher Kaufmann Joſias v. Aſpern nach Kopenhagen, und brachte die Errichtung einer neuen Handelskammer in Altona in Vorſchlag, mit welcher die alte Kompagnie vereinigt werden ſollte. Dieſe Idee fand allgemeinen Beyfall; er erhielt den Titel als Kommerzrath, und fand auch im Auslande mehrere, die an dieſem Handel Theil nehmen wollten. Aber England und Holland widerſetzten ſich demſelben ſehr ernſtlich. Es erſchie-

ſchienen viele beiſſende Schriften und Flugblätter; ja in Amſterdam machte man ſogar von Aſpern den Proceß. Er wurde der Treuloſigkeit beſchuldigt, weil er, als Bürger von Amſterdam, bey einer fremden Indiſchen Kompagnie Dienſte genommen hatte. Die ihm zuerkannte Strafe wurde wirklich in effigie vollzogen, ſeine Frau und Kinder ins Gefängniß geworfen, ſein Vermögen konfiſcirt. Dies alles verurſachte Abneigung bey den Kaufleuten, die in Altona ſubſcribirt hatten. Die Subſcription ſtockte, und aus der ganzen Sache ward nichts. Gleich nachher kam **Peter Baker**, der Sohn eines Rathsherrn in Bremen, mit einem neuen Handelsplan nach Kopenhagen, nach welchem man zugleich mit dem Oſtindiſchen Handel auch auf China Handel treiben ſollte. Es wurden 2 Oktroen unterm 10. Febr. und 15. März 1730 ausgefertigt, und hierauf einige Schiffe ausgerüſtet. Sie kamen mit reichen Ladungen zurück, und verbreiteten dadurch die Luſt zur Theilnahme an dieſem Handel. König **Chriſtian der 6te**, der ſchon als Kronprinz der letzten Kompagnie als Präſes vorgeſtanden hatte, ſtiftete daher eine neue durch Oktroy vom 12. April 1732.

c) Von 1732 bis 1793.

Dieſe Kompagnie, die den Namen der **königl. Oſtindiſchen Kompagnie** erhielt, ſollte den Handel mit gröſſerem Nachdruck treiben, und es waren ihr daher gröſſere Privilegien ertheilt. Die Intereſſenten der vorigen Handelsgeſellſchaften hatten vor allen andern den Vorzug zur Theilnahme an derſelben. Erſt von dieſer Zeit an hat der Oſtindiſche Handel einen feſten und ſichern Gang und Einrichtung gehabt. Nach Ablauf der Oktroy,

troy, die auf 40 Jahre lautete, wurde unterm 23. July 1772 eine neue auf 20 Jahre ausgefertigt, wodurch der Oſtindiſche Handel, der bisher auf eine ausſchließliche Weiſe von der Kompagnie geführt worden war, allen Unterthanen des Königs gegen eine Rekognition an dieſelbe erlaubt wurde. Doch kam der Privathandel nicht eher als 1775 in Gang, und blieb in ſeiner Kindheit, bis der König durch Uebernehmung der Territorialverwaltung in Indien die Feſſeln löſen konnte, die die Kompagnie oktroymäßig dem Handel ihrer Nebenbuhler anlegte. Dieſes geſchah durch Uebereinkunft vom 14. März 1777, nach welcher der König alle Oſtindiſche Beſitzungen und Etabliſſements mit ihren Inventarien, für die Taxationsſumme von 170000 Rthr. der Kompagnie abkaufte. Die Oſtindiſchen Beamten, die bisher im Dienſt der Kompagnie geſtanden hatten, traten jetzt, mit Ausnahme derjenigen, die bloß zur Führung des Handels gebraucht werden, in königlichen Dienſt. Unterm 21. März 1792 erhielt die Kompagnie eine andre, etwas veränderte Oktroy auf 20 Jahre. In dieſem Zeitraum von 1732 bis 1792 haben die Däniſchen Beſitzungen in Oſtindien einen anſehnlichen Zuwachs erhalten: durch Erweiterung des Territorii von Tranquebar, beſonders in den Jahren 1759, 1773, 1788, — durch die Loge in Calicut 1754, — durch Friderichsnagor 1755, — durch die Nikobariſchen Inſeln 1756.

In Schlegels Sammlungen zur Däniſchen Geſch. ꝛc. 1. B. 2. St. S. 37:184. 3. St. S. 29:125. 137:191. 4. St. S. 91:178. — 2. B. 3. St. S. 138:191. 4. St. S. 173:179. findet man ſowohl O. Gieddes Reiſejournal, als auch verſchiedene andre Aktenſtücke und Briefe, zur ältern Oſtindiſchen Handelsgeſchichte gehörig.

Chriſtian 4des Hiſtorie af *Slange*, und die Zuſätze und Anmerkungen zur deutſchen Ueberſetzung von Schlegel, geben beſonders von Gieddes und Roland Crapes Unternehmungen Nachricht.

In Baldeus Beſchreibung von Malab. Coromandel u. Ceylon. Amſterd. 1672. Folio. S. 218 ; 238 ſtehen einige, aber gröſtentheils unrichtige, Nachrichten von Ove Giedde.

Holbergs Danm. Hiſt. 2. D. S. 656-664. und Danm. Stat. S. 331-342. von der oſtind. Kompagnie, iſt nicht ganz fehlerfrey.

Allgem. Welthiſt. VIII. S. 533 ; 579, iſt ganz unzuverläſſig. — Was Raynal in ſeinem bekannten Werke anführt, hat auch viel unrichtiges. — Genauer iſt die kurze Nachricht in Lettres ſur le Danmarc. T. I. p. 174-184. — und die Encyclopädie in dem Artickel Indes orientales T. 3. p. 606-608. edit. de Livourne. — ſiehe auch diction. du commerce de Savary. edit. de Copenh. Tom. 5. p. 1647-1670.

De Danſke oſtindiſke Etabliſſementers Hiſtorie ved *Henning Engelbardt*, Secr. ved det Tranquebarſke Selſkab. Handſchrift; geht nur bis 1686 da Kalnein nach Indien kam.

Höyers Lebensgeſch. Friederich des 4ten. Handſchrift. — Bidrag til den Danſke Aſiatiſke Handelshiſtorie, in Handelstid. 1790. S. 827-831. 833-837. 1791. S. 4-5. iſt gröſtentheils aus Höyers obiger Schrift entlehnt.

Von v. Asperns altonaiſcher Aſſociation hat man Nachricht in Höyer und in Handelstid. wie auch in Rouſſet recueil hiſtorique d'actes, negociations etc. Tom. V. à la Haye 1731. p. 1-42.

Schlegels Statiſtik S. 405 ; 421.

§. 117.

Die Däniſchen Beſitzungen in Oſtindien ſind:

1) Die Stadt Tranquebar auf der Küſte Koromandel, unter 10° 57′ Norderbreite, und 79° 54′ Länge. Sie iſt mit einer Mauer umgeben, und hat ein

Ka-

Kaſtell, Dansborg genannt, mit 24 Baſtionen und einem Graben. Um die Stadt herum liegen verſchiedene Dörfer, die dem König von Dänemark Schutzgeld bezahlen. Die Stadt hat drey Vorſtädte, etwa 300 Häuſer ohne die Indianiſchen Hütten, 3 lutheriſche und 1 katholiſche Kirche, 7 Pagoden, 6 Moſcheen, eine evangeliſch lutheriſche Miſſionsanſtalt. Die Einwohner ſind Europäer, Mohren, Malabaren. Das Tranquebariſche Territorium iſt mit einem Graben eingefaßt, der zur Gränzſcheide dient, und 80000 Fuß im Umkreiſe hält. Zu Tranquebar gehören: a) Zwey groſſe Flecken, Poreiaru und Tilleiali. b) Eilf Dörfer. c) Sieben kleine Fiſcherlager. d) Die Pareier Dörfer, oder die Wohnörter der Parias, deren eilf ſeyn ſollen. Die Parias ſind bey den Malabaren ſo verhaßt, daß ſie abgeſondert wohnen müſſen. e) Vier neue Aldeen oder Dörfer, der Kompagnie im Jahr 1739 abgetreten. f) Ein Stück Landes im Diſtrickt Tirulatſcheri, das die Kompagnie 1759 erhalten hat. g) Sechs Dörfer in dieſem Diſtrickt ſind ſeit 1. July 1775 dem König auf 90 Jahre verpachtet. h) Im Jahr 1788 hat der Gouverneur Anker eine neue Landacquiſition gemacht. Man hat nemlich von dem Rajah von Tanjour für 200000 Rthr. ein groſſes Stück Landes auf 12 Jahre zum Unterpfand erhalten.

Die Landſtraſſen und Nebenwege ſind faſt alle ſchnurgerade. Das Land beſteht gröſtentheils aus Reisfeldern oder iſt mit Kokospalmen ꝛc. bepflanzt und mit kleinem Buſchholz von Palmen und Linden bewachſen; eine kleine ſandige und gebürgige Strecke in der Mitte des Landes ausgenommen. Die ſumpfigen Gegenden an den Flüſſen und in der Nähe des Meeres geben Salz,

das ſich durch die Hitze der Sonne kryſtalliſirt. Allenthalben ſind Pagoden, Ruhehäuſer und Kalkbrennereyen. In Tranquebar wohnen verſchiedene malabariſche Spinner, Weber und Drucker, die für die Kompagnie Baumwollen- und Seidenzeuge verfertigen. Die wüſten Gegenden werden nach und nach urbar gemacht. Um die zum Reisbau erforderliche Wäſſerung zu erhalten, iſt das Land in kleine Aecker und Gräben von 7 bis 8 Quadratfuß eingetheilt. Die Flüſſe, Bäche und ſtehenden Gewäſſer ſind mit Schleuſen verſehen, um, je nachdem der Reisbau es erfordert, entweder das Waſſer aufzuhalten, oder die Felder damit zu überſchwemmen. Brücken hat man nicht. In der Regenzeit gebraucht man Fahrzeuge, um über die Flüſſe zu ſetzen; in der trocknen Jahrszeit wadet man hindurch, oder läßt ſich hindurch tragen. 1774 gab der damalige Gouverneur Brown verſchiedenen Perſonen die Bewilligung, in allen 87843 Gräben gegen eine leidliche Abgabe von 25 bis 50 Prozent anzulegen und zu bauen.

Im November 1790 geſchah eine Volkszählung, nach welcher die Stadt Tranquebar nur 3722 Einwohner hatte. Bey einer Zählung im Jahr 1792 fand man in den Dörfern 26136 Menſchen.

Mehr bey Schlegel S. 434 und 628.

Der Handel Tranquebars beſteht hauptſächlich im Küſtenhandel und dem Handel mit andern Indiſchen Staaten.

Mehr bey Hennings und Schlegel. — Eſchel-Kroons Reiſe im polit. Journ. — Fr. Schwarz Nachricht von Tanjour in hannöv. Mag. 1770. S. 113-122. 1771. S. 1457-1470. — Ueber den Handel Tranquebars ſteht ein kurzes Stück, von einem Kaufmann, im polit. Journ. März 1788 und daraus

aus in Handelstid. 1788. No. 32. — Die Tranquebariſche Geſellſchaft beſitzt wichtige Nachrichten, welche gedruckt werden.

2. Eine Loge in Portonovo auf der Küſte Koromandel, 7 bis 8 Meilen von Tranquebar. Siehe Hennings 2. Th. S. 8. in der Anmerkung und S. 177-178.

3. Zwo Logen auf der Malabariſchen Küſte, nemlich eine in Calicut im Königreich Samorin, und eine andre in College im Königreich Travancore. Der Nutzen dieſer beyden Logen beſteht theils darin, daß man hier Pfeffer einſammelt, wovon die Malabariſche Küſte ſo groſſen Ueberfluß hat, theils in der Beförderung des Debits der Europäiſchen Waaren in dieſen Gegenden.

4. Die Loge Friderichsnagor in Bengalen, 1755 angelegt. Das Territorium derſelben beträgt etwa 2 Däniſche Quadratmeilen. Die Stadt Fridrichsnagor, von Fremden gewöhnlich Sirempore genannt, hat viele Manufakturiſten und Weber. Eine Zitzdruckerey, von dem verſtorbenen Louis Fourier angelegt, gehört zu den anſehnlichſten in Bengalen, und ernährt einige hundert Menſchen. Friderichsnagor iſt der wichtigſte Handelsplatz, den die Dänen in Indien haben. Sein Handel mit dem Mutterlande beſchäftigt mehr als viermal ſo viel Schiffe als Tranquebars Handel. In den 9 Jahren von 1779 bis 1787, beyde mitgezählt, giengen 53 Schiffe von Bengalen nach Kopenhagen, wovon 8 für Rechnung der Aſiatiſchen Kompagnie, und unter den übrigen für Privatrechnung, 8 directe Expeditionen von den Einwohnern Friderichsnagors. Verſchiedene dieſer Schiffe hatten Ladungen von 7 Tonnen Goldes an Werth; rechnet man im Durchſchnitt jede Ladung nur zu 350000 Rthr., ſo beträgt doch der Werth

aller dieſer Schiffsladungen zuſammen über $18\frac{1}{2}$ Millionen. Die Bengaliſchen Producte, welche den Reichthum dieſes Handels ausmachen, ſind Leinwand, Seidenwaaren, Salpeter und Opium, ein für den Aſiatiſchen Handel wichtiges Produkt. In den letzten Jahren hat man angefangen ganze Schiffsladungen Zucker mit beträchtlichem Vortheil von Bengalen auszuführen. Es wird auch viel Arrak und Borax ausgeführt. Die Waaren, die den ſicherſten und vortheilhafteſten Abſatz finden, ſind Kupfer, Eiſen und Bley. Auſſerdem wird noch Wein, Brantwein, Eiſenkram, Hüte, allerley Fabrikwaaren, Petersburger und Flämiſche Leinwand, Tauwerk, Theer u. ſ. w. eingeführt. Da unſre Schiffe den Einkauf der Bengaliſchen Waaren bey weitem nicht mit Kargaiſonwaaren beſtreiten können, ſo müſſen ſie eine groſſe Menge Silber zur Bezahlung der bedürfenden Retourwaaren mitnehmen. Auſſer dem Handel mit Europa führt Friderichsnagor auch einen Indiſchen Handel nach den Oſt- und Weſtküſten, nach China, dem perſiſchen Meerbuſen und andern Häfen. Der inländiſche Bengaliſche Handel iſt gleichfalls wichtig. Hennings 1. Th. S. 19-22. 123-126 und Schlegel S. 448-465.

5. In Bellaſore in Orixa iſt 1775 eine kleine Loge angelegt. Hennings 1. Th. S. 126. und Schlegel S. 465.

6. Zu Patna im Königreich Behar haben die Dänen ſeit 1773 gleichfalls eine Loge. Schlegel S. 466.

7. Die Friderichs- oder Nikobariſchen und Sombreriſchen Inſeln liegen an der weſtlichen Einfahrt der Malakka Straſſe, in der Gegend des Bengaliſchen Meerbuſens, zwiſchen 6 und 10 oder 11 Grad Norder-

verbreite. Es ſind ihrer 12 in allen; ihre Namen werden faſt von jedem, der ſie beſchrieben hat, anders angegeben. Die ſüdlichen ſind die eigentlich ſogenannten Nikobariſchen; die nördlichen die Sombreriſchen. Die Däniſche Aſiatiſche Kompagnie, die am 1. Jan. 1756 feyerlich von dieſen Inſeln Beſitz nahm, nannte ſie Neu-Dänemark; ſie erhielten aber nachher auf königlichen Befehl den Namen der Friderichs Inſeln. Die beträchlichſten ſind groß und klein Nikobar, zuſammen etwa von fünf Quadratmeilen, und durch einen Kanal, der St. Georgs Kanal genannt, von einander getrennt. Die Inſeln ſind fruchtbar, und überall mit dichten Wäldern von Palmen-Kokos- und andern groſſen Baumarten bedeckt, die zu Maſten, zum Schiffbau, und ſonſt als Zimmerholz gebraucht werden können. Sie haben Reis, Kaffee, Ingwer, Safran, ſpaniſchen Pfeffer, Kaneel, Bambus, Yamswurzeln, Patäten. Von Thieren: Schweine, Hornvieh, Wildſchweine. Von Vögeln: eine Art groſſer Hüner, ſieben eßbare Arten Tauben in Menge, Schnepfen und viele andre Arten eßbarer Vögel, beſonders Seevögel; die Wälder ſind voller Papageyen und Kanarienvögel. Fledermäuſe und Ratzen ſind den Pflanzen ſehr ſchädlich. Man findet hier ziemlich groſſe Schlangen. Eine Menge eßbarer Fiſcharten, wie auch Schildkröten. Schnecken und Muſchelſchaalen liefern Kalk in hinreichender Menge. Ambra wird den Inſeln von der See zugeführt, er iſt aber ſelten rein. Sie haben einen Ueberfluß von den ſo berühmten Vogelneſtern, die Arbeit einer Schwalbengattung, hirundo eſculenta genannt. Die Chineſen halten ſelbige für einen Leckerbiſſen, und

verfertigen auch eine Art durchſichtigen Leims daraus, womit ſie ihrem Papier und Seidenzeugen einen ſchönen Glanz zu geben wiſſen. Die Einwohner dieſer Inſeln ſind ziemlich zahlreich. Sie ſind groß und ſtark, von gelbbrauner Farbe und grober Haut. Die Däniſche Kolonie, welche 1756 daſelbſt gegründet wurde, verlor durch das ungeſunde Klima in wenig Jahren die meiſten ihrer Leute, und die übrigen wurden von den Wilden umgebracht. Die Däniſche Flagge hat beſtändig auf den Inſeln geweht, und die Regierung hat zur Unterhaltung einiger Mähriſchen Brüder daſelbſt beygetragen, hauptſächlich in der Abſicht, unſere Anſprüche auf ſelbige in Kraft zu erhalten. Im Jahr 1778 wollte eine römiſch kayſerliche Fregatte ſich dieſer Inſeln bemächtigen. Sie war eigends deshalb ausgeſandt, den Oeſtreichern einige Etabliſſements in Indien zu verſchaffen. Die kayſerlichen führten eine Batterie auf der Inſel Sombreire auf, lieſſen ihre Flagge daſelbſt wehen, baueten ein Haus, legten einen Garten an, und hieben die Wälder um. Der kayſerliche Hof antwortete, nachdem man ihn von dem wahren Zuſammenhang der Sache unterrichtet hatte, unterm 12. Jan. 1780 der Däniſchen Regierung, daß der Oberbefehlshaber der Expedition in der ihm zugeſtellten Vollmacht die Weiſung erhalten hätte, keine fremde Macht in ihren Rechten zu kränken. Dieſe Antwort ſeines eignen Hofes ward ihm durch das Gouvernement zu Tranquebar bekannt gemacht. Er ſuchte Ausflüchte; und Zwangsmittel würden unvermeidlich haben erfolgen müſſen, wenn nicht das ungeſunde Klima dieſe kleine kayſerliche Kolonie aufgerieben hätte. Seit 1784 iſt die Däniſche Regierung im ungeſtörten Beſitze dieſer Inſeln geblieben.

In

In A. Hennings gegenwärt. Zuſtand der Beſitz. der Europäer in Oſtindien 1. B. S. 263 ; 424 findet man Nachricht von der Bemächtigung der Nikobariſchen Inſeln, und den daraus entſtandenen Streitigkeiten; wie auch verſchiedene Berichte, die von Zeit zu Zeit, theils von den erſten Däniſchen Koloniſten, theils von den Mähriſchen Brüdern, bey dem Gouvernement zu Tranquebar eingelaufen ſind. Sie widerſprechen ſich zuweilen, und dann iſt es ſchwer auszumachen, welchen man den meiſten Glauben beymeſſen ſoll.

Ein Engländer, Mac = Jntoſch beſuchte dieſe Inſeln im Jahr 1779; ſeine Reiſebemerkungen erſchienen unter dem Titel: travels in Europe, Aſia and Africa ꝛc. London 1782. 2. Vol. gr. 8. — Deutſch überſetzt. Leipzig 1785. — Franzöſiſch mit Anmerk. Paris 1786. — Der Abſchnitt von den oberwähnten Inſeln iſt Däniſch überſetzt in Handelstid. 1787. S. 145 ; 149. 177 ; 182. 193 ; 195.

Neueſte Nachrichten von den Nikobariſchen Inſeln. 1782. in Fabri's geogr. Magaz. 5. H. S. 26 ; 29 in einem Briefe, unterſchrieben B.

Schlegel S. 419 ; 420. und 477.

§. 118.

Verwaltung.

Nachdem der König im Jahr 1777 die Oſtindiſchen Etabliſſements übernommen hatte, ward die Verwaltung derſelben anders geordnet. Das Gouvernement zu Tranquebar hat 4 Mitglieder, nemlich den Gouverneur, den Juſtitiarius, einen Finanzrath und den Kommandanten der Feſtung. Die Inſtruktion dieſes Gerichtshofes iſt vom 24. Nov. 1777 und ſteht im Auszuge bey Hennings S. 129 - 144. Ein Sekretair, ein Gevollmächtigter und einige Kopiſten werden zum Dienſte des Gouvernements gehalten. — Der

Rath in Friderichsnagor ſteht unter dem Gouvernement zu Tranquebar. Er beſteht aus drey Mitgliedern, wovon der erſte, **Reſident** genannt, zugleich das Militairkommando hat, und die beyden andern die bürgerlichen Geſchäfte verwalten. Die übrigen Logen in Indien und Bengalen, wie auch die Nikobar Inſeln, haben Reſidenten. Tranquebar hat überdies eine Menge Juſtiz-Zoll-geiſtliche und Militairbeamten. — Die Aſiatiſche Kompagnie hält eine gewiſſe Anzahl **Handels-Faktoren** und Unterbediente in den Etabliſſements.

Die Oſtindiſchen Sachen ſind durch Reſkript vom 8. Oktober 1777 unter das königl. General Landes Oekon. und Kommerzkollegium in Kopenhagen verlegt. Selbſt in Juſtiz- und Polizeyſachen müſſen die Unterthanen in den Indiſchen Beſitzungen ſich an dies Kollegium wenden, und alle Befehle, Verordnungen und Expeditionen werden von demſelben ausgefertigt. Indeſſen gehen alle ſolche Sachen, imgleichen alles, was das Kirchen-Schul- und Armenweſen betrift, von da an die Däniſche Kanzley, und werden von ſelbiger, mit dem Bedenken des Kommerzkollegii begleitet, dem König vorgeſtellt. Dieſem letztern Kollegio werden hierauf von der Kanzley die erfolgten Reſolutionen kommunizirt, und es beſorgt die Ausfertigung derſelben. Vorſtellungen zur Beſetzung von Aemtern und Ausfertigung der Beſtallungen geſchehen gleichfalls durch das Kommerzkollegium.

§. 119.

Juſtizweſen.

Die Einrichtung des Juſtizweſens iſt durch ein Reglement vom 8. Jan. 1781 über die Juſtiz-Adminiſtration,

tion, nebſt Theilungsverwaltung in Tranquebar und ſämtlichen königl. Etabliſſements in Oſtindien, vorgeſchrieben. Unter ſelbigem Dato erſchien auch ein Sportel-Reglement.

Untergerichte ſind 1) das **Stadtgericht** in **Tranquebar**, das aus einem Stadtvogt, einem Stadtſchreiber und vier, in wichtigen Sachen acht, Beyſitzern beſteht. Hier werden alle zwiſchen Europäern obwaltende, oder Europäer betreffende, Rechtsſachen, nach dem Däniſchen Geſetz und Verordnungen entſchieden. Der Stadtvogt iſt zugleich **Theilungsverwalter** und **Polizeymeiſter** unter den Europäern. 2) **das ſchwarze Gericht** entſcheidet in Sachen unter den Eingebohrnen. Es beſteht aus einem Proveditor, als Präſes, einem Dollmetſcher, einem Schreiber und ſechs Beyſitzern, nemlich 2 Mohren, 2 Malabaren, 2 Miſſionschriſten, und noch auſſerdem einem Obſervateur ohne Stimme, welcher letztere ein Europäer ſeyn, und mit dem gerichtlichen Verfahren ein Einſehen haben ſoll. Einige nähere Vorſchriften enthält das Reglement vom 19. Aug. 1789. 3) Das **Stadtgericht in Friderichsnagor.** 4) die Catſcherie oder das **ſchwarze Gericht** ebendaſelbſt.

Von dieſen Untergerichten wird an das **Gouvernements-Obergericht** appellirt, das aus den ſämtlichen Mitgliedern des Gouvernements beſteht, mit Ausnahme ſolcher, die entweder ſelbſt in die Sache verwickelt, oder mit einer der Partheyen im zweyten Gliede nahe verwandt oder verſchwägert ſind, in welchem Fall ſie aus dem Gerichte austreten müſſen, und von den übrigen Mitgliedern andre an ihre Stelle gewählt werden. In Sachen, wo die Hauptſumme über 200 Rthr. beträgt, kann man an das höchſte Gericht in Kopenhagen ap-

appelliren. In Kriminalſachen, welche Leben, Ehre, Wohlfahrt oder Amt angehen, iſt die Eincitirung beym höchſten Gericht nothwendig, ausgenommen wenn einem Indianer für offenbaren Mord oder Aufruhr das Leben abgeſprochen worden, da denn in ſolchen Sachen das Obergericht, auſſer den gewöhnlichen Mitgliedern, noch aus zwey Geiſtlichen, 2 Militairperſonen und 2 von den vornehmſten Indianiſchen Bedienten beſteht, und es demſelben verboten iſt, das Urtheil des ſchwarzen Gerichts zu ſchärfen. In Tranquebar iſt ein **Kriegsgericht** für militairiſche Sachen; die Urtheilſprüche deſſelben werden vom Gouverneur durch das Oekon. und Komm. Kollegium zur Beſtätigung oder Veränderung an den König geſandt. Ein **Konſiſtorialgericht** für geiſtliche Sachen; die Urtheile deſſelben werden gerade an das höchſte Gericht eincitirt.

§. 120.

Münz- und Finanzweſen.

Vom Münzweſen giebt Hennings (1. Th. S. 179-192) Nachricht, ſamt Schlegel S. 480. Der Werth der Münzſorten ſteigt und fällt beſtändig, je nachdem der Handel es mit ſich führt, und das Münzweſen ſteht überhaupt in Indien auf einem ſehr unſichern Fuß.

a. ungeprägte Münzen.

Eine Current-Rupie pflegt man in Handelsberechnungen zum Grunde zu legen, und den Werth der andern Rupien darnach zu beſtimmen; ſie entſpricht $23\frac{7}{20}$ ſſ. Cour., und wird in 3 Fanno und 16 Anna eingetheilt.

Ein Tranquebariſcher Reichsthaler = 12 Fanno = $1\frac{1}{2}$ Curr. Rupien = $35\frac{1}{40}$ ſſ. Dän. Cour. — 100 Rthr.

Rthr. Däniſch Courant ſtehen al Pari mit 137 Rthr. Tranqueb. Courant.

Bey groſſen Geldrechnungen braucht man die Benennungen: a. Lak = 100000 Rupien = gegen 50000 Rthr. Dän. Cour. — b. Kourur oder Kore = 100 Lak = 5 Millionen D. C.

b. wirkliche Münzſorten.

Sicca-Rupien ſind 16 Prozent beſſer als Curr. Rupien und gelten $27\frac{1}{4}$ ſſ. D. C.

Arcot oder Handels Rupien wiederum 8 Proz. beſſer, gelten $29\frac{1}{2}$ ſſ. D. C.

Die Sicca Rupien werden nur, ſo lange ſie neu ſind, für den vollen Werth angenommen. Schon am Ende des erſten Jahres verlieren ſie $1\frac{1}{2}$ Prozent, im zweyten Jahr 3 Prozent und im dritten 5 Prozent. Dieſen letzten Werth behalten ſie beſtändig, und werden dann nicht länger Sicca ſondern Sonnat-Rupien genannt.

Spaniſche Piaſter ſind ſtark im Umlauf.

Neue Piaſter werden zu 19 Fannos und 2 Kas ausgemünzt. Ein Kas iſt $\frac{1}{80}$ Fanno in Tranquebar; in andern Gegenden Indiens etwas mehr.

An Goldmünzen hat man a. die Portonovo Pagode = $28\frac{9}{10}$ Fanno = 1 Rthr. $36\frac{1}{2}$ ſſ. D. C. — b. die Sternpagode, an Gewicht unſern Däniſchen Dukaten gleich. — c. den Goldmohr = 16 Sicca Rupien = 9 Rthr. Däniſch in Golde.

Die Einkünfte des Königs von den Indiſchen Beſitzungen beſtehen in dem Reiszehend, einigen monopoliſirten Regalien, dem Zoll ꝛc. Sie ſind ſämtlich verpachtet. Man ſchätzt den Belauf der königl. Einkünfte von dem Tranquebariſchen Territorio in guten Jahren auf ungefähr 60000 Rthr. Die Ausgaben zur

Be-

Beſoldung der Beamten und des Militairs, Unterhaltung der Feſtungswerke und öffentlichen Gebäude, Geſandſchaften und Geſchenke an die Indiſchen Fürſten ꝛc. betragen 80 bis 90000 Rthr. Die Einkünfte von Friderichsnagor ſollen etwas über 8000 Rupien betragen; die Ausgaben über 25000 Rupien. Mehr bey Hennings 1. Th. S. 125:126. 156:222. und Schlegel S. 480:489.

§. 121.

Militairweſen.

Siehe Reglement vom 3. Nov. 1777. — Hennings 1. Th. S. 127:128. 152:156. — Schlegel S. 489:490.

§. 122.

Aufklärung und Miſſionsweſen.

König Friederich der 4te beſchloß, eine Indiſche Miſſion zur Bekehrung der Heiden zu ſtiften. Der Biograph des Königs, Höyer, ſagt ſehr richtig: daß Friederich der 4te für die Aufklärung der Heiden ſorgte, war nicht allein ein Beweis ſeiner Wohlthätigkeit und wahren Frömmigkeit, ſondern auch ſeiner Staatsklugheit. Die Bevölkerung der Kolonien mußte dadurch gewinnen, und die Anhänglichkeit der Unterthanen zunehmen, da ein rechtſchafner und aufgeklärter Chriſt zugleich der beſte Staatsbürger iſt. Dr. Lütken that den Vorſchlag dazu. Profeſſ. Aug. Herm. Franke war damals als das Haupt einer neuen pietiſtiſchen Sekte berühmt, die nicht allein in Deutſchland, ſondern auch hier im Norden viele enthuſiaſtiſche Köpfe erhitzte. Man erſuchte ihn zween tüchtige Männer zu jenem Behuf vorzuſchlagen. Bartholomäus Ziegenbalg und Heinrich Plutſchau wurden

den auf ſeinen Vorſchlag dazu angenommen, und unverzüglich nach Tranquebar geſandt, wo ſie am 9. Juni 1706 ankamen. Es wurden ihnen viele Schwierigkeiten gemacht, nicht allein von Seiten der Jeſuiten und Katholiken, die ſich bereits vor dieſer Zeit mit Bekehrung der Indianer beſchäftigt hatten, und daher dieſe neue Miſſion als einen Eingriff in ihre Gerechtſame anſahen, ſondern auch von dem überaus ſtrengen Gouverneur J. Sigism. Haſſius, welcher dieſe Anſtalt haßte. Er gerieth mit ihnen in Streit; und um ſeine Rachgier zu befriedigen, ließ er Ziegenbalg 1708 in Arreſt ſetzen, und hielt ihn ohne Proceß und Urtheil einige Wochen lang hart gefangen, worauf er ihn zwar endlich aus Furcht vor Verantwortung wieder losließ, aber doch nicht eher als bis die Sache zu einem Vergleich gebracht war, wodurch er ſich vor künftiger Ahndung geſichert glaubte. Ziegenbalg mochte vielleicht in einigen Stücken zu weit gegangen ſeyn; aber Haſſius betrug ſich nicht blos gegen ihn, ſondern auch in andern Fällen à la Haſtings. Die Miſſionarien überwanden die Schwierigkeiten; legten ſich mit großem Fleiße auf die Portugieſiſche und Tamuliſche Sprache; gewannen die Zuneigung und das Vertrauen der Einwohner, und bahnten durch Herausgabe einer Sprachlehre, eines Wörterbuchs und einiger bibliſchen Ueberſetzungen ꝛc. ihren Nachfolgern den Weg. Ziegenbalg ſtarb 1719 Durch ſeinen vernünftigen Eifer für die Ausbreitung der Religion, und durch ſein redliches Betragen gewann er zuletzt ſogar die Achtung ſeiner Widerſacher.

Die Miſſion hat ſich ſeitdem von Tranquebar aus in Indien ſehr ausgebreitet, und Erlaubniß erhalten in Tanjour und andern Orten Kirchen zu bauen. Die

Miſſionen haben gegenwärtig außer der Jeruſalems-kirche in der Stadt Tranquebar, die ſie ſchon im Jahre 1707 aufführten, noch eine andere Kirche auf dem Däniſchen Gebiet. Sie beſitzen auch an andern Orten Verſammlungshäuſer. Ein verdienter Miſſionair, Herr John, hat in Tranquebar ein Inſtitut angelegt, welches gerühmt wird.

Dieſes Miſſionsweſens wegen wurde 1714 in Kopenhagen ein beſonderes Miſſionskollegium eingerichtet, unter dem Namen Collegium de curſu evangelii promovendo, mit Inſtruktion vom 10. Dec.; ſiehe auch Reſkr. v. 25. Febr. 1716.

Die Miſſionarien ſtehen unter dieſem Kollegio; cf. Reſkr. v. 8 Okt. 1777. §. 5.

Die vorerwähnten Miſſionsberichte, welche jährlich herauskommen, geben über die Arbeiten und Fortſchritte dieſer Anſtalt Auskunft.

Die ehemaligen und jetzigen Einkünfte zur Unterhaltung der Miſſion ſind folgende: 1. Anfangs gieng ſie ganz auf Rechnung der königlichen Kaſſe. 2. im Jahr 1710 wurden die Miſſionarien von der Londoner ſociety for promoting Chriſtian Knowledge mit Geld, Papier und andern Bedürfniſſen, ſamt zur Anlegung einer Buchdruckerey unterſtützt. — 3. 2125 Rthr. aus den Einkünften der Däniſchen und Deutſchen Briefpoſt; ſiehe 1. Th. S. 546.

Außer den obengedachten Miſſionsberichten hat man auch noch die im Hielmſtiernſchen Bücherkatalog 2. D. S. 652. No. 25÷37 genannten Schriften; ſiehe gleichfalls Handelstidenderne 1790. S. 829. — Worms Lexicon unter den Namen Schulz und Ziegenbalg. — Hennings 1. Th. S. 128.

Die Mährischen Brüder haben ſeit dem Jahre 1760 Niederlaſſungen in der Nähe von Tranquebar gehabt. Sie befaſſen ſich nicht mit Proſelytenmacherey, ſondern leben ſehr ſtill und ruhig. Sie haben ein Beth-Schweſtern - und Brüderhaus auſſerhalb der Stadt. In der Nähe derſelben iſt die Apothek, verſchiedene Häuſer für Handwerker, als Uhrmacher, Schuſter, Schneider u. ſ. w. Sie haben einen gut eingerichteten Garten, und auch ein Stück Land zum Reisbau. Siehe Lorks Beyträge zur neueſten Kirchengeſchichte 2. B. S. 328 und Cranz Brüdergeſchichte, däniſche Ueberſetz. S. 609-612.

Die **Katholiken** haben in Tranquebar eine Kirche, die ſchon im 16. Jahrhundert aufgeführt iſt, und eine andre in Poreiaru. Auch haben ſie auf der Küſte ihre Miſſionarien, deren Betragen gegen die Däniſche Miſſion ihnen keine Ehre macht. — Die **Mahomedaner** haben an beyden Stellen Moſcheen. — **Indianiſche Pagoden** findet man überall.

Zu Anfange des Jahrs 1789 ward in Tranquebar, unter dem Namen **Geſellſchaft für indiſchen Fleis und Aufklärung**, eine gelehrte Geſellſchaft geſtiftet. Sie iſt nicht allein geſonnen ihre Abhandlungen geſammelt herauszugeben, (ſiehe oben §. 115.) ſondern ſucht auch durch Prämien die Induſtrie aufzumuntern, und giebt auf einem eigenthümlichen Grundſtücke praktiſche Anweiſung zu Verbeſſerungen im Landbau, Baumpflanzen ꝛc.

Ihre Geſchichte, beſchrieben von dem Sekr. der Geſ. Herrn Paſtor Engelhardt, wird unter ihren Schriften gedruckt werden. Siehe auch Schlegel, S. 496-497.

F. Die Däniſchen Beſitzungen auf der Küſte von Guinea.

§. 123.

Quellen.

L. F. Römers tilforladelige Efterretning om Kyſten Guinea. Khvn. 1766 med et Kort. — deutſch überſetzt 1769. 8. — Gleichfalls deutſch auszugsweiſe im deutſchen Merkur 1783. XI. S. 178-191.

P. E. Iſerts Reiſe nach Guinea und den Caribäiſchen Inſeln in Columbien, in Briefen an ſeine Freunde beſchrieben, Kopenh. 1788. 376. S. 8. nebſt einem Anhange von meteorologiſchen Beobachtungen. 70 S. — recenſ. in Gött. gel. Anzeig. 1789. S. 265-269. — Däniſch überſetzt in der Güldendahlſchen Samml. v. Reiſebeſchr. 3. B. — holländiſch. Dordt 1790. 8. recenſ. in eſprit des journaux. Oct. 1791. — franzöſiſch Paris 793. recenſ. in Mercure Francais und von da in eſprit des Journ. Sept. 1793.

Udtog af Foreſtillingen til Kongen angaaende Negerhandelens Afſkaffelſe, meddeelt af den til denne Sags Underſögelſe nedſatte Commiſſions Medlem, Secretair *Kirſtein*; tilligemed den Kongl. Reſol. Minerva April 1792. S. 143. — deutſch in Eggers deutſch. Mag. Juni 1792.

Holbergs Danmarks Stat. S. 342. — *Schytte* S. 248-256. — Schlegel S. 498-527. — Raynal hiſt. pol. des deux Indes. Tom. 4.

§. 124.

Geographiſche Beſchreibung, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit der Producte.

Dänemark hat die Herrſchaft über eine Strecke von 50 Meilen längs der Seeküſte, welche einen Theil der Gold- oder Sklavenküſte ausmacht. Der Fluß Rio-

volta, einer der größern Afrikaniſchen Flüſſe, nach Iſerts Meinung 50 Meilen lang, fließt durch dieſe Beſitzungen der Dänen. Er bildet 1½ Meilen von ſeinem Ausfluſſe einen großen See, mehr als 15 Meilen lang und 12 Meilen breit, worin gegen 100 Inſeln von verſchiedener Größe liegen. Eine der größeſten iſt die Inſel Ada, ungefähr eine halbe Meile im Durchſchnitt, wo die Dänen von alten Zeiten her eine Loge hatten, die man doch jetzt verlaſſen hat, ſeitdem das Fort Königsſtein gerade gegenüber aufgeführt iſt. Alle die kleinen Negernationen an dem Fluſſe, und auf den Inſeln deſſelben, ſind Bundesverwandte Dänemarks, und führen daher, der Sitte des Landes gemäs, die Däniſche Flagge. Die Dänen haben nach und nach drey Forte und ſechs Logen auf obiger Strecke angelegt, nemlich:

I. Das Fort Chriſtiansburg in der Provinz Acra, unter 5°44′ N. B., 1659 angelegt. — II. Das Fort Friedensburg, 8 Meilen öſtlich von Chriſtiansburg, von den Dänen in den Jahren 1735 bis 1741 aufgeführt. — III. Das Fort Königsſtein, 12 Meilen öſtlich von Friedensburg, dicht an dem Riovolta, der Inſel Ada gegenüber. Der Grundſtein ward am 15. Okt. 1783 gelegt. Die Bauſteine wurden theils von Chriſtiansburg, theils ſogar aus Europa dahin geführt, weil auf 10 Meilen im Umkreiſe keine dergleichen zu finden waren. — IV. Das Fort Prinzenſtein, etwa 16 Meilen von Königsſtein, 1784 angelegt. Dies Fort iſt in Hinſicht des Vertheidungsſtandes das beſte, und in Hinſicht des Handels das nächſtbeſte, da Chriſtiansburg hierin den Vorzug hat.

Die Logen ſind: I. Labodei ¾ Meilen von Chriſtiansburg. — II. Theſſing. — III. Themma. — IV. Ponnye. Dieſe liegen jedes 2 Mei-

 len

len von dem andern entfernt. Bey Ponnye ward vor einigen Jahren ein Fort angefangen, das Iſſegraae heiſſen ſollte, es wird aber nicht vollendet. — V. **Aflahu**, 1784 errichtet, 40 Meilen von Chriſtiansburg. — VI. **Popo**, ungefähr 12 Meilen von Aflahu.

Die Seeküſte iſt auf etwa 2 bis 3 Meilen flaches Land; tiefer hinein fangen die Berge an, und das Land iſt an einigen Stellen, z. B. gegen Agnabim hin, ſo mit Wäldern und Geſträuche bewachſen, daß die Einwohner nur mit Schwierigkeit einen engen Fußſteig zwiſchen den Dörfern gangbar erhalten können. Der Boden iſt auſſerordentlich fruchtbar. Friſches Waſſer iſt eine Seltenheit; man muß daher Regenwaſſer in Ciſternen ſammeln. Die Luft iſt in dieſer ganzen Gegend faſt immer rein und heile, ausgenommen in der ſogenannten **Oriental**= oder **Harmantan**=Zeit vom December bis Ausgang Januars, und in der **Sinkeſu** Zeit, Juli, Auguſt und September, wo man zuweilen dicke und neblige Luft hat. Im Oktober fällt die kleine Travate oder Regenzeit ein, und im May und Juni die große; ſonder Zweifel die gefährlichſte Jahrszeit für Europäer.

Die Produkte ſind: **Bohnen**, — **Yams**, — **Maiz** oder türkiſcher Weitzen, der allenthalben in der Haushaltung zu Brod und Bier zubereitet wird — verſchiedene Arten **Kohl** u. ſ. w. — **Piſangs**, **Ananas**, **Lemonen**, wilde **Citronen**= und **Pomeranzenbäume** hat man neben den Forts und 2 bis 3 Meilen hinter ſelbigen. — Höher hinauf im Lande ſind ganze Wälder von **Palmen**= und **Kokosbäumen**. Man glaubt, daß ſich mit Hülfe der freyen Neger, mit groſſem Vortheil Pflanzungen anlegen lieſſen, nicht allein von

von Baumwolle, Indigo und Kaffee, ſondern auch von Zucker und allerley Gewürzarten. Herr v. Rohr, ein wegen ſeiner ausgezeichnet großen Kenntniſſe in der Naturgeſchichte und Oekonomie vorzüglich geſchätzter Mann, unternahm auf Veranſtaltung der Regierung vor ein paar Jahren eine Reiſe von St. Croix nach der Küſte, um zu unterſuchen, wie man, beſonders in Hinſicht der Anlegung von Zuckerpflanzungen, am beſten zu verfahren habe. Aber da man von dem Schiffe, mit dem er die Reiſe von Nordamerika antrat, ſeitdem nichts weiter gehört hat, ſo muß es höchſt wahrſcheinlich untergegangen ſeyn, und dieſer wichtige Mann ſein Leben dabey verloren haben. Schon vorher hatte Iſert eine ſolche Pflanzung angefangen, aber der Ort war nicht gut gewählt. Die fruchtbaren Inſeln im Riovolta Fluſſe ſieht Herr Moe, der als königl. Kommiſſarius 1793 nach der Küſte gieng, um einige Unordnungen daſelbſt zu unterſuchen, für die richtigſten Stellen zur Anlegung von Kolonien an. Von zahmen Thieren hat die Küſte Schweine, Schaafe, Ziegen, Ochſen, Hüner, Perlhüner, wälſche Hüner, türkiſche Enten. Zu den wilden gehören einige Gattungen Hirſche und Rehe, Antilopen, Wildſchweine, aber nur halb ſo groß wie die unſrigen; Büffel, Elephanten, u. ſ. w. Von Pferden und Maulthieren hat man einige wenige. — Von Vögeln: wilde Enten und andre eßbare Seevögel. — Fiſche hat ſowohl die See als die Reviere in großem Ueberfluß. Eine Art Zugfiſch, Sinkeſu genannt, (Scomberis ſpecies) und in großer Menge in der obenerwähnten ſogenannten Sinkeſu-Zeit gefangen, die von dieſer Fiſcherey ihren Namen hat. — Die Salzzubereitung

 aus

aus dem Seewaſſer mit Hülfe der Sonnenhitze iſt nächſt der Fiſcherey der wichtigſte Nahrungszweig der Strandneger. Die Küſten werden nur ſelten von Raubthieren beſucht. Höher hinauf hat das Land Tiger, den ſogenannten Buſchhund und andere. Der Buſchhund, canis Carcharius L., hat in der Größe und andern Stücken Aehnlichkeit mit dem europäiſchen Wolfe. Er gehört zu den Gottheiten der Neger. (Iſert. S. 211.)

In Betreff der Anſprüche Dänemarks auf Riovolta hatte man 1776 und folgende Jahre Zwiſtigkeiten mit den Holländern, wovon Schlegel Nachricht giebt.

§. 125.

Verwaltung, bürgerliche Einrichtung, Finanzweſen.

Etwas hievon ſteht bey Iſert S. 254 = 258 und Minerva April 1792. S. 55. Ich kann hier neuere Nachrichten mittheilen.

Der Gouverneur auf Chriſtiansburg führt den Oberbefehl in den Däniſch = guineiſchen Beſitzungen. Ihm iſt ein Rath beygeordnet, der aus den Kommandanten der andern Forts beſteht, und ohne deſſen Zuſtimmung der Gouverneur in Sachen von Wichtigkeit nichts vornehmen darf. Die Zahl der auf dem Däniſchen Gebiet angeſtellten Weiſſen und ihre Bedienungen, wie auch der in den Forts befindlichen Militairperſonen, Mulatten und Neger, nebſt den Unterhaltungskoſten der Forts, kann man aus folgender Liſte ſehen, die aus einer General = Zählungs = und Gagierungs = Rolle vom 31. Dec. 1793 entlehnt iſt.

Weiſſe

Weiſſe.	Mulatten.	Neger.		
4	—	—	Gouvernem. Mitglieder.	
1	—	—	Gouvernem. Sekretair.	
1	—	—	Pakhausverwalter.	
6	—	—	bey der Buchhalterey.	
1	—	—	Prediger.	
1	—	—	Küſter und Schullehrer.	
—	1	—	Unterlehrer.	
2	—	—	Wundärzte.	
1	—	—	Aufſeher bey der Loge Ponnye.	
2	1	1	Handwerker.	
			Militairperſonen.	
—	—	1	Negerkapitain.	
6	3	1	Sergeanten, Korporale Konſtabel.	
			Soldaten, nebſt Tambours und Pfeifern.	
6	22	1	a. auf Chriſtiansburg.	
—	7	—	b. auf Friedensburg.	
7	14	—	c. auf Prinzenſtein.	
—	4	—	d. auf Königsſtein.	
—	—	1	e. auf Auguſtaburg.	
2	3	—	Penſioniſten.	
			Betrag der jährl. Gage	16030 thlr.
—	15	—	6 Dollmetſcher à 36 thlr. und 9 Pakhausburſche à 24 Rthlr.	432 —
40	70	5		

Zu den auf den Forts vorfallenden Arbeiten wird eine Anzahl Sklaven gehalten, die man Inventarii Sklaven nennt, und

Transp. 16462 Rthr.

die nie aus dem Lande geſandt werden.
Ihrer waren nach obiger Zählung:

Mannsſklaven	110
Weiber	60
Knaben	31
Mädchen	33
zuſammen	234 tax. zu 20156 thl. 33 lſ.

Ueberdies giebt es eine beträchtliche Anzahl Pfandſklaven, die gleichfalls zu Arbeiten gebraucht werden, nemlich:

Mannsſklaven	186
Weiber	21
zuſammen	207 an W. 22823 thl. $4\frac{1}{2}$ lſ.

Unterhaltung dieſer Sklaven - 5841 Rthr.

Für Pantjes (Iſert S. 141) die jährlich zweymal ausgetheilt werden - $1012\frac{1}{2}$ —

An einige Negerkönige (worunter der König der Aſſientheer 192ter, der König von Akim 96ter) Cabuſſeer, Mäkler und andere angeſehene Neger, werden jährlich Abgaben und Beſoldungen bezahlt, um ſich ihrer Dienſte zu verſichern. Nach obiger Rolle erhielten 49 Perſonen zuſammen 1548 —

In allen $24863\frac{1}{2}$ Rthr.

Rechnet man die ungewiſſen Ausgaben hinzu, ſo ſollen die ſämmtlichen Koſten 30000 Rthr. betragen.

Von

Von Errichtung der Oſtſeeiſch-Guineiſchen Handelsgeſellſchaft an, bis zur Aufhebung derſelben, wurden jährlich 25000 Rthr. aus der Staatskaſſe bezahlt, und wenn dieſe Summe nicht hinreichte, ſo gab die Geſellſchaft das Fehlende her. Seit ihrer Aufhebung wird jedes Jahr für königl. Rechnung ein Schiff mit Waaren von etwa 24000 Rthr. an Werth nach der Küſte geſandt. Da dieſe Waaren, wenn ſie gut gewählt und ſortirt ſind, auf der Küſte nach dem Marktpreis höher ausgebracht werden können, als ihr Einkauf zu ſtehen kommt, ſo glaubt Herr Moe, daß die Ueberſendung einer ſolchen Ladung zur Unterhaltung der Etabliſſements hinlänglich iſt.

Verordn v. 7. Nov. 1792 befiehlt, daß zu Unterhaltung der Forts in den Jahren, die der Negerhandel noch dauert, für jeden erwachſenen Neger, der von dem Däniſchen Gebiet ausgeführt wird, 10 Rthr. D. Cour. erlegt werden ſollen.

§. 126.

Handel.

a. Geſchichte des Handels.

König Friederich der 3te ſandte 1657 Heinrich Carlof mit Schiffen und Truppen nach der Küſte von Guinea, um ſich der Schwediſchen Forts Capo Corſo u. a. zu bemächtigen, welches ihm auch gelang. Hierauf ward 1659 eine Geſellſchaft in Kopenhagen mit dem Guineiſchen Handel oktroirt. In dem Kopenhagener Frieden 1660 trat Schweden dieſen Handel an Dänemark ab; aber durch Verrätherey verkaufte der Däniſche Gou-

ver-

verneur Samuel Smith die Forts an die Holländer. Mitlerweile hatten die Dänen 1659 eine andre Feſtung Friderichsberg in der Nähe von Capo Corſo angelegt. Die Holländer wünſchten die Dänen von dieſem Handel auszuſchließen. Sie belagerten daher Friderichsberg; aber die Engländer kamen als Bundsgenoſſen den Dänen zu Hülfe, vertrieben die Holländer und bemächtigten ſich ihres Forts Capo Corſo. 1674 ſandte Bergen ein Schiff nach Guinea; die glückſtädtiſche Afrikaniſche Kompagnie beſegelte lange Zeit die Küſte, allein unterm 30ten Sept. 1680 erhielt die Kopenhagener weſtindiſche Kompagnie das Alleinrecht dieſes Handels. 8ten April 1684 erhielt Holger Pauli die Erlaubniß, Schiffe nach Guinea zu ſenden, wenn die weſtindiſche Guineiſche Kompagnie es nicht ſelbſt thun wollte. (Siehe Rothes Saml. af Kong Chriſtian 5tes Reſcripter for Norge og de indiſke Beſiddelſer. S. 1025-1031 und 1146.) Friderichsberg blieb im Beſitz der Dänen bis 1685, da es von dem Kommandanten Hans Luch ohne Erlaubniß erſt verpfändet, und hierauf für 23 Mark und 7 Unzen Goldes an die engliſche afrikaniſche Kompagnie verkauft wurde; (Rothes obige Samml. S. 1063-1071.) — Im Jahr 1689 ward der Däniſch-guineiſche Handel dem Kommerzrath Nik. Janſen Arff und ſeinen Erben übertragen, nach Oktroi vom 27. Juli; (bey Rothe 2. B. S. 1071-1085.) er fand aber ſeine Rechnung nicht dabey, und der Handel kam 1697 in die Hände der weſtindiſchen Kompagnie (Rothe S. 1153.) Unterm 5. Febr. 1734 erhielt die Kompagnie eine neue und veränderte Oktroi. 1760 ward ſie aufgehoben, und der Handel freygegeben, aber unterm 18. März 1765 wurde wieder der Alleinhandel in den Gui-

neiſchen Etabliſſements einer von dem Großhändler Bargum errichteten Sklavenhandels-Geſellſchaft auf 20 Jahre übertragen. Die Oktroi dieſer Bargumſchen Geſellſchaft, konfirmirt 4. Aug. 1766, iſt gedruckt in Kopenhagen, däniſch, deutſch, franzöſiſch. 4to. Zu Anfange des Jahrs 1776 übernahm der König die Guineiſchen Forts und Logen, und ließ den Handel für eigne Rechnung führen, ohne jedoch die Unterthanen, die etwa Luſt dazu haben möchten, von ſelbigem auszuſchließen, in welcher Hinſicht eine Verordnung vom 12. May 1777 verſchiedene Vorſchriften enthielt. Der 1781 errichteten oſtſeeiſchen Kompagnie (1. Th. S. 575.) ward zugleich das ausſchließliche Handelsrecht auf Guinea übertragen. Plakat 10. Aug. 1782. Als 1786 dieſe Kompagnie aufgehoben wurde, und der König den Handel annahm, überließ er den Guineiſchen Handel einem bekannten Kopenhagener Hauſe: Pingel, Meyer, Prätorius und Komp., oder nach ſeiner neuern Firma: Duntzfeldt, Meyer und Kompagnie, auf eben die Bedingungen wie der oſtſeeiſchen Kompagnie. Da es nachher beſchloſſen iſt, daß der Negerhandel mit dem Anfange des Jahres 1803 gänzlich aufhören ſoll (wovon unten mehr) ſo iſt obengedachtes Handelshaus von der Verbindlichkeit des eingegangenen Kontrakts entledigt worden. Der König hat aufs neue alle Guineiſche Etabliſſements ſelbſt übernommen, und durch Verordnung v. 7. Nov. 1792 den Handel nach dieſen Gegenden allen ſeinen Unterthanen erlaubt.

b. Be-

b. Beſchaffenheit des Guineiſchen Handels, und vom Sklavenhandel.

Die Waaren, die auf der Küſte eingehandelt werden, ſind Gold und Elfenbein, beyde in unbeträchtlicher Quantität, und Sklaven. Seit dem Jahre 1742, da die Akeniſten, welche geübte Goldgräber waren, von den Aſſiantheern, einer mächtigen Negernation, unterjocht wurden, wird nur wenig Gold feilgeboten, und noch dazu von ſchlechterer Beſchaffenheit als vormals. Die Elephantenzähne werden inſonderheit von den Engländern und Holländern gekauft. Der Sklavenhandel iſt daher eigentlich die Urſache, weswegen man die Küſte von Guinea bisher beſucht hat.

	Anzahl der in 12 Jahren für Däniſche Rechnung von Afrika ausgeführten Neger.	Anzahl der in Däniſchen Schiffen nach den Däniſchen Inſeln gebrachten Neger.	Anzahl der in dieſem ganzen Handel gebrauchten Däniſch. Schiffe.
1778	1197	908	3
1779	1021	979	2
1780	475	438	1
1781	2408	1229	5
1782	1831	192	5
1783	1999	629	7
1784	2428	305	8
1785	2087	115	8
1786	1227	406	3
1787	993	492	4
1788	633	249	2
1789	714	287	2
	17113	6229	50

Die jährliche Anzahl der ausgeführten Sklaven war alſo im Durchſchnitt 1426. Von der ganzen Anzahl ſind 12062 in den Däniſchen Etabliſſements, und die übrigen in andern Gegenden der Küſte eingekauft. Der Einfluß des letzten Krieges zwiſchen England und Frankreich, der einen noch in den erſten Jahren nach dem Frieden fortdauernden Abſatz nach den franzöſiſchen Inſeln in Weſtindien veranlaßte, iſt in dieſer Ausfuhrliſte in den Jahren 1781 bis 1785 merklich. Wirft man die Berechnung für dieſe Jahre weg, und nimmt den Durchſchnitt von den ſieben Jahren 1778 = 1780 und 1786=1789, ſo kommen auf jedes Jahr 894 ausgeſchiſte Neger.

Dänemark ſendet nach Guinea: Brantewein, Pulver, Gewehre, Flintenſteine, Taſchenmeſſer, Leinwand, Bos, eine Art Muſchelſchaalen, die auf der Küſte als Münze gelten, und allerley oſtindiſche Waaren. Der Einkaufspreis einer gewöhnlichen Kargaiſon beläuft ſich auf 58336 Rthr., worunter etwa für 21415 Rthr. von ſolchen Artikeln, die in den Däniſcheuropäiſchen Landen erzeugt oder veredelt worden; der Ueberreſt beſteht in oſtindiſchen und andern ausländiſchen Waaren. Eigentlichen Handelsgewinn hat die Negerhandel faſt niemals abgeworfen. Ein Hauptgrund davon iſt, daß man auf den Däniſchen Inſeln die Neger zu verhältnißmäßig niedrigen Preiſen hat verkaufen müſſen. Auch gehört ein großer Gewinn dazu, wenn bey den großen Koſten, die dieſer Handel an ſich erfordert, auch noch die Unterhaltung der Forts und Logen davon beſtritten werden ſoll. Dem Könige der Dänen gebührt die Ehre, Europa das erſte Beyſpiel eines Geſetzes zur Abſchaffung des Negerhandels gegeben zu haben. Durch

Kommiſſorium vom 5. Aug. 1791 ward eine Kommiſſion niedergeſetzt, um die in dieſer Hinſicht nöthigen Maasregeln zu erwägen und vorzuſchlagen. Die Kommiſſion ſchloß aus den geſammelten Nachrichten, deren Reſultate dem Leſer hier vorgelegt ſind, daß der Negerhandel an ſich zu unbeträchtlich ſey, als daß man aus ſeiner Wichtigkeit ein Argument gegen die Abſchaffung deſſelben ziehen könnte. Die wenigen Schiffe und Matroſen, die er beſchäftigt, ſind in Verhältniß des Ganzen der Däniſchen Schiffart ein ſehr geringer Gegenſtand, der, obſchon man ihn nicht als ganz gleichgültig anſehen kann, doch ſchwerlich in Betracht gezogen zu werden verdient, ſobald ein edleres und wichtigeres Intereſſe die Aufopferung deſſelben erheiſcht. Ueberdies ſind keine Seereiſen der Schifsmannſchaft ſo nachtheilig als die mit den Negerſchiffen. Von 2004 Seeleuten, die in den Jahren 1777 bis 1790 zum Negerhandel gebraucht wurden, ſtarben 690. Der lange Aufenthalt auf der Küſte, wenn ein Schiff nicht gleich ſeine volle Ladung erhalten kann; der Mangel an Raum und Bequemlichkeit auf den Schiffen; die ungeſunde Luft, eine unausbleibliche Folge der auf dem Schiff zuſammengepreßten Menge von Menſchen: dies alles verurſacht eine unverhältnißmäßig große Sterblichkeit unter den Matroſen. Der Debit von einländiſchen Erzeugniſſen und Fabrikaten, den dieſer Handel veranlaßt, iſt gleichfalls nicht von ſo großer Wichtigkeit, daß er als ein Grund gegen die Aufhebung deſſelben gelten könnte. Dabey muß man auch nicht auſſer Acht laſſen, was die Unterhaltung der Forts jährlich der Staatskaſſe koſtet, wodurch der ganze Vortheil dieſes Handels verſchlungen wird. Wichtiger iſt das Verhältniß, worin der Negerhan-

handel mit den Weſtindiſchen Kolonien ſteht, und die Frage, ob es in Rückſicht auf dieſe nützlich und thunlich ſey, ihn aufzuheben. Die Kommiſſion gieng in ihrer Unterſuchung dieſer Frage von dem Grundſatze aus, daß die in Weſtindien bisher gebräuchliche und eingeführte Kultur nicht abgeſchaft, hinfolglich auch die Negerſklaverey für's erſte, und unter den gegenwärtigen Umſtänden, nicht aufgehoben werden könne. Aber die Sklaverey der dort befindlichen Neger ſteht keinesweges in nothwendiger Verbindung mit einer fortdauernden Einfuhr fremder Neger von der Afrikaniſchen Küſte. Nicht die gröſſere Sterblichkeit der Neger, ſondern vielmehr die unverhältnißmäßig geringe Anzahl von Geburten, hat bisher eine beſtändige Zufuhr nothwendig gemacht. In der ganzen Verfaſſung der Negerſklaven, und in der geringen Sorgfalt, die man auf die Fortpflanzung derſelben angewandt hat, liegt die Haupturſache davon. Man hat ihrer gröſſern Arbeitsfähigkeit wegen beſtändig mehr Männer als Weiber angeſchaft, und daraus iſt ein Mißverhältniß zwiſchen beyden Geſchlechtern entſtanden, welches gleichfalls der Vermehrung nachtheilig iſt. Mangel an ordentlichen ehelichen Verbindungen vergröſſern den ſchädlichen Einfluß dieſes Mißverhältniſſes. Die Verfaſſung der Neger an ſich ladet nicht zur Ehe ein, beſonders wenn der Herr nach Willkühr, durch Verkauf und auf ſonſtige Weiſe, einen Gatten von dem andern, die Kinder von ihren Eltern trennen darf. Zu wenig Sorgfalt für die Mütter und zu ſchlechte Pflege für die Kinder verurſachen, daß ſelbſt die Geburten, die ſich wirklich ereignen, nicht allen den Einfluß haben, den ſie haben könnten und ſollten. Eine beträchtliche Anzahl von Hausnegern, die oft bloß zum Luxus gehalten wer-

den, ſind gleichfalls ein Hinderniß der Bevölkerung. Theils weil die gegenwärtig auf den Inſeln befindliche Negeranzahl ſich nicht mit Sicherheit als die Baſis annehmen ließ, worauf man die ganze künftige Bevölkerung gründen könnte, theils wegen des Mißverhältniſſes zwiſchen den Geſchlechtern, that die Kommiſſion den Vorſchlag, daß der Negerhandel bis zu ſeiner unwiderruflichen Abſchaffung noch 10 Jahre geduldet werden möchte. Um dabey den Pflanzern alle mögliche Erleichterung zu verſchaffen, ſollte während dieſer 10 Jahre, unter gewiſſen näher zu beſtimmenden Regulativen, die Negereinfuhr völlig frey ſeyn; ſo wie auch für jeden erweislich vom Auslande eingeführten Neger die Ausfuhr-Erlaubniß von einer gewiſſen Quantität Zucker vorgeſchlagen ward. Eine ſolche freye Negereinfuhr hielt man um ſo mehr für nothwendig, weil die Weſtindiſchen Pflanzer ſchon darüber geklagt hatten, daß die Däniſchen Schiffe ihnen nicht Neger genug zuführten; eine Klage, die, wie man aus der zweyten Rubrik der obenſtehenden Tabelle ſehen kann, nicht ganz ohne Grund war. Man ſchlug ferner vor, die Pflanzer mit Vorſchüſſen zu unterſtützen, und bey dem Einkauf neuer Neger dahin zu ſehen, daß das richtige Verhältniß zwiſchen beyden Geſchlechtern ſoweit möglich wieder hergeſtellt würde. Als Mittel dazu ſollte in Zukunft von den Arbeitsnegerinnen keine Kopfſteuer bezahlt, und die der männlichen Neger dagegen verdoppelt werden. Da es indeſſen unbillig ſeyn würde, eine ſolche Verordnung in Ausübung zu bringen, ehe noch die Pflanzer Gelegenheit gehabt hätten, das Gleichgewicht zwiſchen beyden Geſchlechtern herzuſtellen, ſo ſollte dieſe Einrichtung erſt 3 Jahre nach Bekanntmachung der Verordnung ihren

Anfang nehmen. Zur Verminderung der übergroſſen Anzahl von Hausnegern, ſchlug die Kommiſſion auch für dieſe eine erhöhete Abgabe vor, deren Ertrag zu Prämien für diejenigen Pflanzer beſtimmt ſeyn ſollte, auf deren Plantagen man die Ehen, und durch ſie den Zuwachs der Bevölkerung am meiſten befördert fände. Zur Verbeſſerung der Sittlichkeit und Geiſteskultur der Neger hielt man einen allgemeinen Religionsunterricht für ein ſehr dienliches Mittel, zu welchem Ende die Inſeln in gewiſſe Diſtrikte und Gemeinden, mit Schulhäuſern und Lehrern, eingetheilt werden müßten; wobey man ſich in Hinſicht des Unterrichts von den herrnhutiſchen Lehrern wirkſamen Beyſtand verſprach. Den Ehen müßte eine beſtimmte, geſetzmäßige Form gegeben, und den Negern der Beſitz ihrer Kinder, wenigſtens bis zu einem gewiſſen Alter, durch Geſetz geſichert werden. Negerausfuhr aus dem Lande wäre gänzlich zu verbieten. Die Kommiſſion ſchlug vor, daß ihr die Ausarbeitung desjenigen Theils des Geſetzbuchs für die Neger aufgetragen werden möchte, der die äuſſere Verfaſſung der Negerſklaven und Freyneger betrift, wogegen die bereits vorher zur Abfaſſung eines Negergeſetzes ernannte Kommiſſion das Kriminalgeſetz ausarbeiten könnte.

Hierauf ergieng eine Verordnung vom 6. März 1792, wodurch die Vorſchläge der Kommiſſion Geſetzeskraft erhielten.

Nach dem Jahre 1803 werden ſonder Zweifel die Forts auf der Küſte, deren Werth 1796 auf ungefähr 100000 Rthr. taxirt wurde, dem Däniſchen Staate unnütz werden; Königſtein vielleicht ausgenommen, weil es zu Beſchützung der Kolonien dienen kann, die man

etwa mit der Zeit auf den Riovolta Inſeln anzulegen beſchlieſſen möchte.

Mehr vom Handel bey Römer S. 164 ; 190. 317 ; 325. – Iſert S. 120 ; 129. — Minerva 1792. S. 43 ; 86. 257 ; 265. 311 ; 328. – Schlegel.

(*L. F. Römer*) Efterretning om Negotien paa Kyſten Guinea og Veſtindien. Khvn. 1756. 63. S. 4. — Einige Unrichtigkeiten in dieſer Schrift, die ohne Vorwiſſen des Verfaſſers gedruckt war, hat er in laerde Tid. 1757. S. 63. angezeigt. — Deutſch überſetzt unter dem Titel: Die Handlung verſchiedener Völker auf der Küſte von Guinea, aus dem Däniſchen überſetzt. Kopenh. 1758. 106. S. u. Anhang. S. 107 ; 156. 8. Dieſer Anhang iſt eine Ueberſetzung von Haagenſens 2. Abhandl. in oekon. jour. 1758. April, vom Zucker und von der Baumwolle.

Forſög til en Tractat, hvorledes der formenes, at den Guineiſke Handel kan föres med ſtörre Fordeel og mindre Fond, af *Arp. Lütken Kopp*; Handſchrift. Der Verf. erhielt von der Landhaush. Geſ. 10 Rthr. für einige in ſeiner Schrift enthaltne gute Ideen, ſiehe Addr. Avis 1777. No. 23.

Zur ältern Handelsgeſchichte gehört: Gegenbericht der Dänemarkiſchen Afrik. Guineiſchen in Glückſtadt angerichteten Kompagnie, entgegengeſetzt denen von der Holländ. Weſtindiſchen Kompagnie ſpargirten Remonſtranz. 1665. 4.

G. Die Däniſch = Weſtindiſchen Inſeln.

§. 127.

Quellen.

Richhard Haagenſens Beſkrivelſe over St. Croix. Khvn. 758. 4. 72. S. recenſ. Götting. Gelehrte Anz. 1760. S. 761. — war ſchon vorher gröſstentheils eingerückt in oekon. Journ. 1757 und 1758. — Die beyden Kapitel vom Zucker und von der Baumwolle ſind deutſch überſetzt in der obengenannten Schrift: Die Handl. verſchiedener Völker rc. 1758.

Chr.

Chr. Libr. B. v. Pröck om de Danſke amerikanſke Colonier 28 Oct. 1767. in F. Thaarups Materialier 1. H. S. 97-101.

C. G. A. Oldendorps Geſchichte der Miſſion der evangeliſchen Brüder auf den karaibiſchen Inſeln St. Thomas, St. Croix und St. Jean, herausgegeben durch J. J. Boſſart. Barby 1777. 1-2. Theil. 8. mit 7 Kupfertafeln. — Däniſch überſetzt, etwas abgekürzt. Khvn. 1784. 2. D. 8. — Schwediſch: Stockholm 1786-1788; und im Auszug: Upſala 1784 mit einigen wenigen Anmerkungen.

Einige Nachrichten zur Naturgeſchichte der Weſtindiſchen Inſeln aus Oldendorps Geſchichte, in der Samml. zur Phyſik u. Naturgeſch. 1. B. S. 244.

Anmaerkninger over Eilandet St. Croix, af *J. C. Schmidt*, in Samleren 2 Bind. 1788. 8. S. 198-206. 214-250. 259-263.

Iſerts Reiſe nach Guinea ꝛc. S. 321-346. Dies Stück iſt zum Theil unrichtig, und zeugt von Eilfertigkeit, ſiehe Weſts Beſkriv. S. 95.

Beſchreibung der Inſel St. Jan, in Bernouillis Samml. kurzer Reiſebeſchr. VIII. S. 329-360.

Nachrichten von der Inſel St. Thomas, in D. H. Stöwers Archiv zur Länder- und Geſchichtskunde unſrer Zeit. 1. Th. 1790. S. 185-189.

Rector *H. Weſt* Beretning om det danſke Eiland *St. Croix* fra Junimaaned 1789 til Junimaaneds Udgang 1790; einige wenige Exemplare beſonders gedruckt in 8. — eingerückt in der Monatsſchrift Iris, July 1791. S. 1-88. — und deutſch in Eggers deutſch. Magaz. May 1791. S. 491-550, unter dem Titel: Originale Nachrichten von der Däniſchen Inſel St. Croix in Weſtindien.

Biedrag til Beſkrivelſe over St. Croix, med en kort Udſigt over St. Thomas, St. Jean, Tortola, Spaniſhtown og Crabbeneiland af *H. Weſt*. Khvn. 1793. 363. S. 8. — Deutſch überſetzt unter dem Titel: Beyträge zur Beſchreibung von St. Croix, nebſt einer kurzen Ueberſicht der benachbarten

 In-

Inſeln St. Thomas, St. Jean, Tortola ꝛc. — Aus dem Däniſchen mit Verbeſſerungen u. Vermehrungen des Verfaſſers. Kopenh. 1794. 274. S. gr. 8.

Georg Höſts Efterretninger om Öen St. Thomas og dens Gouverneurer, optegnede der paa Landet fra 1769 indtil 1776. Khvn. 1791. 203 S. 8. enthält auch etwas über die andern Inſeln.

Schytte S. 261:266. — Schlegel S. 528:590. 610. — Raynal Tom. 4.

Et Kart over St. Croix af *J. M. Beck*. Khvn. 1754.

Eine Charte über St. Thomas von Seulen. Amſterd. 1719.

§. 128.

§. 128.

Lage und Größe, Klima, phyſiſche Beſchaffenheit, Volksmenge der Inſeln.

Namen der Inſeln.	Areal.	Volksmenge nach den Zählungsliſten für St. Croix von 1793 und für St. Thomas und St. Jean von 1794.	Weiſſe.	Freye Neger.	Sklaven.	zuſammen.
St. Croix zwiſchen 17 u. 18 Gr. N. Br. gegen 5 Meilen lang von Oſten n. Weſten – 1⅔ Meile breit mehr od. weniger.	8	Chriſtianſtadt. N. N. O. 664 Häuſer, 4 Kirchen.	943	830	2501	
		Friedrichsſtadt an d. Weſtſeite d. Inſel. 190 Häuſ.	172	180	606	
		Plantagen.	701		18899	
			1816	1010	22006	24832
St. Thomas zwiſchen 18 u. 19 Gr. – 4 Meilen lang; die Breite verſchieden, die größte ½, die geringſte ¼ Meile.	4	Stadt- und Plantagen.	682	243	4526	
						5451
St. Jean ½ Meile von St. Thomas.	3	Die Bay und das Land.	152	15	1932	2099
			2650	1268	28464	32382

Hier

Hier iſt ein beſtändiger Sommer. Indeſſen unterſcheidet man die trockne Jahrszeit zwiſchen December und May, und die Regenzeit, die wiederum in die groſſe von May bis Ausgang Juny, und die kleine von July bis Ausgang Novembers eingetheilt wird. Während dieſer Zeit regnet es gewöhnlich jeden Tag, und es fallen zum öftern Sturzregen oder Travate mit ſolcher Heftigkeit, daß man glauben ſollte, die Gewölbe des Himmels würden zerreiſſen. Sie halten indeſſen ſelten länger als ein Paar Stunden an. Der Regen iſt dieſen Inſeln eine groſſe Wohlthat. Das Ausbleiben deſſelben in den Jahren 1788 und 1789 verurſachte eine groſſe Dürre, deren traurige Folge ein allgemeiner Mißwachs war. Die Inſeln ſind den Orkanen ſehr ausgeſetzt. Sie wüthen zuweilen fürchterlich, und richten die größten Verwüſtungen an; wie z. B. in den Jahren 1772 und 1785. Auch Erdbeben ſind nicht ungewöhnlich, aber ſelten heftig.

St. Croix iſt die fruchtbarſte von den Däniſchen Inſeln, doch iſt der Boden an der öſtlichen Seite ſteinicht und der Felſen wegen mager. Die Inſel beſteht groſſentheils aus flachem Lande, iſt aber doch von dem öſtlichen Ende an, längſt der Nordſeite mit einer Reihe von Felſen umgeben, die ſich etwa 1200 Fuß über das Meer erheben. Dieſe Gegend der Inſel iſt kälter und geſunder als die andern. In der ungeſundeſten Jahrszeit, wenn die Pflanzungen der niedrigen Gegenden zuweilen 20 Neger in ihren Krankenhäuſern haben, findet man oft hier nicht einen einzigen Kranken. Die Inſel war überhaupt in vorigen Zeiten, ehe man die Moräſte ausgetrocknet, die Wälder umgehauen, und die jetzige groſſe Kultur daſelbſt eingeführt hatte, äuſſerſt ungeſund.

St.

St. Thomas iſt mehr gebirgig, aber St. Jan iſt es am meiſten. Flüſſe findet man nicht, ſondern bloß Bäche, die durch den Regen entſtehen, und Brachwaſſer enthalten. Man ſammelt daher Regenwaſſer von den Dächern in hölzernen Kufen oder gemauerten Ciſternen, und bey anhaltender Dürre wird das Waſſer überaus koſtbar; wie z. B. 1788, da man beynahe 1 Rthr. für einen Eimer Waſſer bezahlen mußte. Die Inſeln haben gute Häfen; der bey der Stadt St. Thomas inſonderheit iſt ſehr ſicher und ſo geräumig, daß mehr als 200 Schiffe darin liegen können. Ueberdies ſind viele Bayen oder Buchten da, wo kleine Fahrzeuge einlaufen können.

Die weiſſen Einwohner der Inſeln, auſſer den Dänen, ſind auf St. Croix meiſtens **Britten**, auf St. Thomas und St. Jan meiſtens **Holländer**; **Deutſche**, Franzoſen und Spanier. Einige **Juden** beſonders auf St. Croix. Die Anzahl der Negerinnen iſt kleiner als die der Neger, weil leztere mit gröſſerem Vortheil zur Arbeit gebraucht werden können. Dies hat einen nachtheiligen Einfluß auf die Bevölkerung, daher die Regierung auf die im vorhergehenden §. angezeigte Art, die Herſtellung des Gleichgewichts unter den Geſchlechtern zu befördern geſucht hat. Die Eingebohrnen der Inſeln werden mit einem gemeinſchaftlichen Namen **Kreolen** genannt; eine Benennung, die urſprünglich bloß den Nachkommen der erſten Spanier gegeben wurde.

* * *

Krabben Eiland, auf den Charten gemeiniglich **Bique** genannt, liegt etwa 14 Meilen nordweſtlich von St. Croix. Seine gröſte Länge iſt kaum 5 Meilen, und die Breite von $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Meilen. Der Boden iſt

 über-

überaus fruchtbar, und mit hohen und dicken Bäumen und Geſträuch bedeckt.

Obgleich die Dänen das nächſte Recht an dieſe Inſel haben, ſo hat doch die Mißgunſt der Spanier und Engländer ihnen nicht den völligen Beſitz derſelben zugeſtehn wollen. Alle drey Nationen benutzen gemeinſchaftlich die Waldung und Fiſcherey der Inſel. Mehr bey Höſt. S. 24 : 28. 33. 39 : 55. 75 : 80. — *Pflugs* danſke Pillegrim. Khvn. 1707. — und in *Weſts* Beſkriv. S. 350 - 361. — In der Ueberſ. 265 : 274. — Ferner gehört noch hieher: Forſlag til Krabben Eilands Optagelſe af *Roſenlund*, eingerückt in jurid. Medic. oekon. Tid. 1768. No. 10. 14. 16. 17. 18. 22 - 28.

§. 129.

Produkte.

1. Aus dem Mineralreich: **Kalkſteine**, inſonderheit auf St. Croix, woſelbſt auch verſchiedene Pflanzer Kalköfen auf ihren Plantagen haben. Der beſte Kalk aber wird aus den Korallen und Konchylien gebrannt, die man auf dem Riefe bey Chriſtianſtadt findet, in welchem Orte eine groſſe Kalkbrennerey zu ihrer Benutzung angelegt iſt. — **Mergel** findet man faſt überall auf St. Croix, wo er zu Gebäuden, Treppen u. ſ. w. gebraucht wird, nachdem er in freyer Luft gehärtet worden. **Salz** giebt die See, indem ſie über das Land tritt und die ſogenannten Salzpfannen oder Salzlachen bildet, auf deren Oberfläche das Salz in der trocknen Jahrszeit ſich anſetzt. Auf St. Jan beſonders wird nicht allein zum eignen Bedarf, ſondern auch zur Verſorgung der andern Inſeln Salz eingeſammelt. Edle Metalle hat man nicht auf den Inſeln gefunden. Im

Jahre 1771 träumte man von einer Goldmine auf St. Croix, die an Reichhaltigkeit die berühmten Minen Potoſis übertreffen ſollte; ſiehe Addr. Avis 1771. No. 67.

2. Aus dem Pflanzenreich: das **Zuckerrohr** und der **Baumwollenbaum** ſind ſehr wichtig. Den **Kaffeebau** findet man beſonders auf St. Jan. — Viele **Cacaobäume** in den Gärten ebendaſelbſt. — **Tabak** wird bloß zum eignen Bedarf gebaut. — Viele herrliche Früchte, als **Ananas, Tamarinden, Cocosnüſſe, Weintrauben, Zitronen, Pomeranzen, Apfelſinen, Lemonen, Ingwer, Pflaumen, Kirſchen** und eine Menge andrer. Auf St. Jan ſind ſo viele Früchte, beſonders Apfelſinen und Lemonen, daß ſie auf den Bäumen verderben. St. Croix hingegen hat deren nicht genug und erhält Zufuhr aus Portoriko — **Magis** oder **Millie, Yams, Caſſava** ꝛc. wird von den Negern auf ihren Ländereyen gebaut. — Von andern nützlichen Bäumen hat man noch: **Roſenbäume, Palmbäume, Cedern, Fuſtikbäume**, den **Kalebaſſenbaum**, deren Fruchtſchale den Negern zu allerley Gefäßen dient, und andre; das **Pockenholz** iſt faſt gänzlich ausgerottet; der **Mahagonibaum** wächſt in einigen Gärten, will aber, wie es ſcheint, nicht recht gedeihen; den **Kampeſchebaum** ſieht man hie und da an den Küſten. — Der berühmte Botaniker Oberſtlieutenant Rohr hat verſchiedene fremde Pflanzen, das **Bambusrohr**, den **Otaheitbaum** (hibiſcus populneus) und andre, nach St. Croix gebracht, wo ſie jetzt ſchon ziemlich allgemein ſind.

3. Aus dem Thierreich: **Pferde, Eſel, Mauleſel, Hornvieh. Schaafe**, die keine Wolle, ſondern Haare haben, und nicht gemolken werden. **Hunde,**

Ra=

Ratzen und Mäuſe. — Von Vögeln: Hüner, Enten, Tauben, aber nur wenig Gänſe. Von wilden Vögeln: Papageyen. — Fiſche von mancherley Art und in groſſer Menge; auch einige Schildkröten. — Die Inſeln ſind mit vielen Inſekten geplagt, als Mücken, Skorpionen, Kakerlaken, Tauſendfüßen und einer Menge anderer.

Eine Plantage auf St. Croix iſt ordentlicherweiſe 3000 Fuß lang und 2000 Fuß breit, oder 6 Millionen □ Fuß groß, und in 150 Aecker eingetheilt, deren jeder 200 Fuß lang und eben ſo breit iſt. Einige Plantagen ſind aus zwo und mehreren zuſammengeſetzt. Auf St. Thomas und St. Jan ſoll (nach Oldendorp. S. 254) die Länge einer Plantage gemeiniglich 3000 und ihre Breite 4000 Fuß ſeyn. In der Mitte jedweder Plantage ſteht das Wohnhaus des Eigenthümers, die Koch- Deſtillier- und andre zu den Arbeiten erforderliche Gebäude, nebſt ſo vielen Negerhütten, als es Negerfamilien daſelbſt giebt; ſie hat daher das Anſehen eines beträchtlichen Dorfes.

Auf St. Croix iſt der Boden allenthalben mit Zuckerrohr bepflanzt, das öſtliche Ende der Inſel ausgenommen, das ungefähr $\frac{1}{5}$ des Ganzen ausmacht, und nur drey Zuckerpflanzungen hat; hier wird hauptſächlich Baumwollenpflanzung und Viehzucht getrieben.

St. Croix hat 350 Plantagen.

St. Thomas hatte im Jahr 1794 41 Zucker- und 34 Baumwollen- und Vieh-Plantagen.

St. Jan in eben dem Jahre 22 Zucker- und 41 Baumwollen- und Vieh-Plantagen.

Die Zuckererndte iſt nach der verſchiedenen Gröſſe der Plantagen und der Güte des Bodens verſchieden.

Auf

Auf einigen Plantagen erhält man 60, auf andern 300 Fäſſer. Ein Faß oder Oxhooft hält gemeiniglich 1000 bis 1100 Pfund.

Eine Terze iſt $\frac{1}{3}$ eines Oxhoofts, und eine Tonne $\frac{1}{7}$ — Auf jeder Plantage verhält ſich die Anzahl Fäſſer Rum, welche deſtillirt wird, zum Zucker, wie 1 zu 4. — Nach Angabe der zur Aufhebung des Sklavenhandels niedergeſetzten Kommiſſion (Minerva April 1792. S. 78.) können auf einer Zuckerplantage von mittlerer Gröſſe, die Ländereyen, Gebäude, Mühlen und der Viehbeſtand, wenigſtens zu 80000 Rthr. angeſchlagen werden; 100 Neger, jeder zu 300 Rthr., koſten 30000 Rthr., folglich ſteckt in einer ſolchen Plantage ein Kapital von 110000 Rthr. Die Produktion derſelben, wenn man $1\frac{1}{2}$ Faß Zucker für jeden Neger rechnet, beträgt 150 Fäſſer, die an Ort und Stelle nach einem Mittelpreiſe mit 60 Rthr. pr. Faß bezahlt werden; macht 9000 Rthr. Die Pflanzer haben dennoch nur wenig über 6 Prozent von ihrem Kapital, welches auf den Inſeln der gewöhnliche Zinſenfuß iſt. Dabey ſind ſie vielen Unglücksfällen ausgeſetzt; Dürre und Mißwachs, Orkanverwüſtungen, ſchädlichen Inſekten, Brand in den Zuckerfeldern, epidemiſchen Krankheiten unter den Negern.

In Abſicht auf die Veredlung der **Cattun**-oder **Baumwollenpflanze** hat der ausgezeichnete Botaniker v. **Rohr** auf königl. Koſten eine Reiſe durch den größten Theil von Südamerika gemacht, 21 Arten derſelben entdeckt, und zur Verbeſſerung dieſes Anbaus auf unſern Inſeln Vorſchläge gethan.

Anmerkungen über den Cattunbau, zum Nutzen der Däniſchen Weſtindiſchen Kolonien, auf königl. Befehl geſchrieben

von

von Jul. Philip Benjam. v. Rohr. 1. Th. mit Prof. Ph. Gabr. Henslers Vorrede. Altona u. Leipz. 1791 139 S. 8. — 2. Th. Altona 1793. 156 S.

Alle Arbeiten auf den Inſeln geſchehen durch die Neger, deren es drey Hauptklaſſen giebt, Feldneger, Hausneger, und freye Neger. Bey Oldendorp, Weſt und Höſt findet man von den Negern intereſſante Nachrichten. Höſt beſchreibt unter andern den Negeraufruhr auf St. Jan im Jahr 1733; hier findet man auch verſchiedene von Zeit zu Zeit gegen die Neger erſchienene Verordnungen des Gouvernements, worunter ein Plakat vom 5. Sept. 1733 ſich inſonderheit durch ſeine Härte auszeichnet, und vielleicht zu jenem Aufruhr die nächſte Veranlaſſung war. In unſern Zeiten werden die Neger menſchlicher behandelt; und ſchwerlich nirgendwo in Weſtindien ſo gut wie auf den Däniſchen Inſeln. Vor einigen Jahren ward in Kopenhagen eine Kommiſſion niedergeſetzt, um ein ſchwarzes Geſetz, code noir, oder Kriminalrecht für die Neger auszuarbeiten, das aber noch nicht fertig geworden iſt. Die Kommiſſion über die Abſchaffung des Sklavenhandels hat ſich anheiſchig gemacht, den bürgerlichen Theil des Geſetzbuches abzufaſſen. Von einigen andern Veranſtaltungen zur Verbeſſerung des Schickſals der Neger iſt ſchon oben §. 126 geredet worden.

§. 130.

Auf welche Art die Inſeln unter Dänemarks Botmäßigkeit gekommen ſind, und ihre Geſchichte.

St. Thomas iſt die älteſte Beſitzung der Dänen in Weſtindien. Sie ward unter König Friederich dem

3ten

3ten von einem Däniſchen Schiffer Eric beſchifft, welcher ſtarb, und auf der Inſel begraben wurde. 1667 ſollen die Engländer dieſelbe in Beſitz genommen haben, allein da ſie um eben die Zeit den Holländern einige Inſeln, St. Euſtatius u. a., abgenommen hatten, die ſie für beſſer hielten, ſo verlieſſen ſie St. Thomas wieder. Die Dänen bemächtigten ſich ihrer hierauf als eines verlaſſenen Landes. Der Gouverneur der Engliſchen Inſeln machte zwar einige Einwendungen dagegen, aber Chriſtian der 5te wirkte durch ſeinen Geſandten Markus Gide einen Befehl vom Engliſchen Hofe an den Gouverneur aus, daß er ſich nicht weiter mit der Inſel befaſſen ſollte. Hierauf ward 1671 eine Handelskompagnie in Dänemark zu Beſchiffung derſelben errichtet, und im ſelbigen Jahre Jörgen Iverſen als der erſte Gouverneur dahin geſandt. — Am 24. Nov. 1685 ward zwiſchen den Dänen und Brandenburgern ein Handelstraktat auf 30 Jahre geſchloſſen, Kraft deſſen eine Brandenburgiſche Kolonie ſich auf der Inſel niederließ, und ihre Wohnhäuſer in dem weſtlichen Theile der Stadt erhielt. (Der Traktat iſt gedruckt in Rothes Samml. af Kong Chriſtian 5tes Reſcr. for Norge og de indiſke Beſiddelſer, 2 Deel. S. 1031-1062). Dieſe Kolonie verurſachte Streitigkeiten, ſo lange ſie dauerte; nachdem aber 1716 die Privilegien der Brandenburger abgelaufen waren, wurden ſie mit den andern Einwohnern auf gleichen Fuß geſetzt.

St. Jan wurde von den Dänen, ſobald ſie ſich in Beſitz von St. Thomas geſetzt hatten, als eine derſelben untergehörige Inſel angeſehen, aber erſt im Jahr 1717 fieng man an auf ihre Benutzung zu denken, und eini-

einige Familien von St. Thomas waren die erſten, die ſich daſelbſt anſiedelten. Höſt, S. 61-62.

St. Croix ward zuerſt von den Holländern beſetzt, die dieſe Inſel im Jahr 1643 unbewohnt fanden; nach Verlauf von 3 Jahren wurden ſie indeſſen genöthigt, ſie den Engländern zu überlaſſen; dieſe wurden 1650 von den Spaniern daraus vertrieben; und noch in demſelben Jahre mußten letztere wiederum den Frankreichern weichen. 1695 ward die Franzöſiſche Kolonie nach St. Domingo verſetzt. 1733 überließ der Franzöſiſche König Ludwig 15. durch Kontrakt vom 15. Juny der Däniſchen Weſtindiſchen Kompagnie die Inſel gegen eine Kaufſumme von 750000 Livres. Der Kontrakt ſteht bey Höſt, S. 98-115, ſo wie auch der Notarialaktus bey der förmlichen Ueberlieferung, welche am 11. Jan. 1735 vor ſich gieng. In der Vorrede VI-XX findet man einen Auszug aus einer in Madrid 1735 gedruckten Schrift, die das Votum eines Miniſters des Königs von Spanien enthält, wonach die Inſel St. Croix dieſer Krone zugehört. ꝛc.

Spanien machte zwar einige Einwendungen gegen den obigen Handel, indeſſen gab es doch auf die vereinten Vorſtellungen der Däniſchen und Franzöſiſchen Regierung ſeine vermeintlichen Anſprüche auf. Um die Urbarmachung zu befördern, lud ein Plakat vom 7. Febr. 1735 zur Niederlaſſung auf der Inſel ein, und im Jahr 1737 ward eine Lotterie von 450 ausgemeſſenen Plantagen errichtet; von dieſer Sache iſt mir aber nichts weiter bekannt, als was der Lotterieplan davon enthält.

§. 131.

Handel.

a) Handelsgeſchichte bis 1732.

Schon unter König Chriſtian dem 4ten erhielt der thätige Kaufmann Johann de Willem nebſt Conſorten ein Privilegium vom 25. Jan. 1625 zur Errichtung einer Weſtindiſchen Kompagnie auf 8 Jahre; aber man findet nicht, daß es zur Ausführung gebracht worden, woran vermuthlich der im nemlichen Jahre ausgebrochene Krieg und die Unſicherheit der Schiffart Schuld war. (Schlegels deutſche Ueberſetzung des Slange, 3. Th. S. 276.).

Die erſte Däniſche Weſtindiſche Kompagnie ward durch Oktroy vom 11. März 1671 errichtet. (Man hat ſie gedruckt in Rothes Samml. af Kong Chriſtian 5tes Anordninger for Norge og Indien. S. 993-1008, nebſt einem Reglement von eben dem Dato S. 1008-1019.). Unterm 20. May 1675 erſchien eine Verordnung, welche allen Däniſchen Unterthanen erlaubte, die Inſel St. Thomas zu beſchiffen und darauf zu handeln, wenn und wie ſie darüber mit der Direktion der Kompagnie einig werden könnten. Unterm 3. März 1680 erließ König Chriſtian der 5te eine Verordn., daß er auf eigne Rechnung ein Schiff nach Guinea und von da nach St. Thomas mit Sklaven ſenden wolle. Durch Verordn. v. 19. Apr. 1687 ward es jedem Unterthan erlaubt, Waaren nach Weſtindien zu ſenden, wenn er ſich der Schiffe der Kompagnie dazu bediente. Ja die drey Städte Kopenhagen, Bergen und Chriſtianſand durften 6 Jahre lang dieſen Handel auf eignen

Schiffen führen. Hieraus erhellt, daß die Kompagnie zu ohnmächtig war, den Handel mit dem Nachdruck zu treiben, wie die Regierung wünſchte. Im Jahr 1690 verpachtete die Kompagnie ihre Weſtindiſchen Beſitzungen und den dortigen Handel an den damals berühmten und thätigen Kaufmann, Kommerzrath Jörgen Thormöhlen in Bergen, auf 10 Jahre, der dafür von dem dermaligen Fond der Kompagnie, 115,750 ſchlechte Thaler, jährlich 4 Prozent, alſo 4630 ſchl. Th. bezahlen ſollte; woraus man ſehen kann, auf wie wenig Gewinn die Kompagnie Rechnung machen zu können glaubte. (Der Kontrakt mit Thormöhlen ſteht bey Rothe am angef. Orte S. 1085-1099.) Mitlerweile war der Guineiſche Handel einem andern Privatmanne übertragen. (ſiehe oben §. 126.)

Thormöhlen hielt ſeinen Kontrakt nur 3 bis 4 Jahre, und die Kompagnie mußte abermals den Handel übernehmen und eine neue Zubuße von 10 Prozent zu ihren Aktien hergeben. Eine neue Oktroi beydes für den Guineiſchen und Weſtindiſchen Handel ward unterm 28. Sept. 1697 ausgefertigt (bey Rothe, 1107-1115, und Reglement von 29. May 1699. S. 1116-1126.) Nachher gab jedweder Intereſſent im Jahr 1705 wiederum 90 Rthr.

b) Von Erwerbung der Inſel St. Croix 1732 bis zur Aufhebung des monopoliſchen Handels 1754.

Im Jahr 1732 gewann der Handel der Kompagnie durch Erwerbung der wichtigen Inſel St. Croix eine feſtere und ausgedehntere Grundlage. Sie erhielt unterm

term 5. Febr. 1734 eine neue veränderte Oktroi mit vortheilhaften Bedingungen. Auch die im nemlichen Jahre zu Stande gebrachte Vereinigung mit einer Zucker-Raffinerie in Kopenhagen, die einige Intereſſenten vorher angelegt hatten, war ein merklicher Vortheil. Der Handel der Kompagnie auf den Inſeln war ausſchlieſſend, und ſie hatte inſonderheit ein wachſames Auge darauf, daß keine andre rohe Zucker nach Kopenhagen kommen ſollten, als ſolche, die von ihren eignen Schiffen dahin gebracht, oder von ihr ſelbſt verſchrieben wurden. Da ſie aber nicht im Stande war, die Kolonien mit dem nöthigen Mundvorrath zu verſorgen, ſo erlaubte ſie beydes den Nordamerikanern und Holländern dieſen Handel; ihre eigne Nation hingegen ſchloß ſie von demſelben gänzlich aus. Die Folge davon war, daß man acht Holländiſche Schiffe gegen ein Däniſches in dem Hafen von St. Thomas ſah. Einige angeſehene Kaufleute in Kopenhagen, **Wåwer, von Hemmert, Biörn** und andre, traten daher in den Jahren 1746 und 1747 zuſammen, um auf ihre Rechnung durch einen Kommiſſionair in Amſterdam von dort aus Schiffe nach St. Thomas zu befrachten, die bey ihrer Rückkehr wieder in Amſterdam einlaufen ſollten. (Höſt. S. 138-140.) Da die Kompagnie die Vortheile dieſes Handels einſah, ſo bewog ſie im Jahr 1747 dieſe Kaufleute mit ihr in Geſellſchaft zu treten, und vermehrte bey der Gelegenheit ihren Fond durch Subſkription bis zu 1250 Aktien, jede von 500 Rthr. Eintauſend Aktien ſollten im Handel ſtehen bleiben, und 250 in der Zucker-Raffinerie. Die Kompagnie führte nun den Handel mit größerer Kraft; es waren immer 5 bis 6 Schiffe damit beſchäftigt und die Holländer wurden faſt gänzlich verdrängt. Aber ſo wie

die Kompagnie zunahm, verminderte auch der Monopoliſche Handel den innern Wohlſtand der Inſeln. Die Einwohner klagten bey der Regierung, und baten um Aufhebung der Kompagnie und Freylaſſung des Handels. Die Regierung trat deshalb in Unterhandlung mit der Kompagnie, und es kam endlich im Jahr 1754 eine Uebereinkunft zu Stande, wodurch die Kompagnie alle Inſeln, die vorher ihr Eigenthum waren, alle Gerechtſame, die ſie auf den Logen und Forts in Guinea hatte, alle ihre Aktien in dem monopoliſchen Handel, alle Handelseffekten und ausſtehenden Forderungen, ihre Plantagen auf den Inſeln und ihre Zucker-Raffinerie in Kopenhagen, der Regierung abtrat, wogegen dieſe jede ihrer 1250 Aktien mit 1000 Rthr., ſämtlich alſo mit 1,250,000 Rthlr. einlöſte, und die Schulden der Kompagnie, 989,446 Rthr., übernahm, folglich in allen 2,239,446 Rthr. bezahlte. Zieht man hievon ab: a) die ſichern Forderungen. b. Die 400,000 Rthr., die im Jahr 1763 für den Verkauf der königl. Plantagen und der Zucker-Raffinerie an den Grafen Schimmelmann einliefen, und c. etwa 39,000 Rthr. für verkaufte Schiffe und Waaren, ſo kommt dieſe wichtige, dem Lande nützliche Operation der Staatskaſſe nicht höher als etwas über 500,000 Rthr. zu ſtehen.

c. Von Aufhebung des monopoliſchen Handels 1754 bis zur Handelskompagnie von 1778.

Der Monopolhandel ward nun aufgehoben; ein Plakat vom 30. Aug. 1754 gab allen Dänen, Norwegern und Schleswigern unter verſchiedenen Bedingungen die Erlaubniß nach Weſtindien zu handeln. Nähere

Be-

Beſtimmungen wurden durch Verordn. v. 22. Apr. 1755 feſtgeſetzt, und einige Zuſätze durch Plakate v. 26. Sept. 1755, 3. Jan. 1758 und 6. Dec. d. J. Verordn. v. 9. Apr. 1764 enthielt viele neue und wichtige Vorſchriften, worunter inſonderheit zu merken iſt, daß ſie St. Thomas und St. Jan für Freyhäfen erklärte. Verordn. v. 22. Apr. 1767 erweiterte noch die größere Handelsfreyheit dieſer beyden Inſeln dahin, daß alle Arten von Waaren ohne Ausnahme daſelbſt ein- und ausgeführt werden dürften; die Produkte und Tranſitwaaren der andern Inſeln durften ſowohl auf fremden als einheimiſchen Schiffen aller Orten hin ausgeführt werden. Dies Syſtem ward durch Verordn. v. 7. Apr. 1777 aufgehoben, die den Europäiſchen Handel und Schiffart der Inſeln blos auf das Mutterland, und die Auflagen von Weſtindiſchen Produkten blos auf Kopenhagen einſchränkte. Mittlerweile war die Bargumſche Sklavenhandelskompagnie 1766 geſtiftet, welche 1775 wieder aufhörte; ſiehe oben §. 126.

d. Eine Weſtindiſche Kompagnie von 1778 bis 1785, jedoch nicht mit Alleinhandel.

Während der guten Handelsausſichten, die der Amerikaniſche Krieg Dänemark eröfnete, ward durch Oktroi vom 11. May 1778 eine neue Kompagnie auf 25 Jahre errichtet, deren erſter Fond aus 500,000 Rthr. in 5000 Aktien beſtand. Der Handel war auſſerordentlich glücklich, und nach Verlauf von 2 Jahren wurden die Aktien durch Verordn. v. 28. Dec. 1781, nachdem die Intereſſenten eine Ausbeute von 50 Prozent erhalten hatten, jede zu 300 Rthr. erhöht. Demungeachtet beliefen ſich

doch die Dividenden im folgenden Jahre auf 50 bis 100 Rthr. pr. Aktie, und die Kompagnie hatte damals 20 eigne Schiffe im Gange, auſſer einer großen Anzahl anderer, die ſie befrachtete. Die Aktien ſtiegen, unter dieſen günſtigen Umſtänden, nicht blos auf das doppelte ihres bekannten feſtgeſetzten Werthes, ſondern wurden ſogar mit 8 bis 900 Rthr. bezahlt. Als ein Beyſpiel der Aktienraſerey will ich nur aus Bildſteds Schrift S. 69 anführen, daß er über 183 Stück einen Akkord geſchloſſen hatte, und darunter eine beträchtliche Anzahl zu 950 Rthr. Nachher wurden dieſe Aktien zum Theil für 147 Rthr das Stück verkauft, ſo daß er 71,422 Rthr. daran verlor, auſſer 22,000 Rthr., die er vorausbezahlt hatte. Die bewaſnete Neutralität verurſachte, daß die Konkurrenz in Weſtindien zu groß wurde. Die Preiſe der Europäiſchen Waaren fielen wegen der ſtarken Zufuhr, und die der Weſtindiſchen Produkte ſtiegen dagegen.

Der Verſailler Friede 1783 brachte Handel und Aktien ſchleunig herunter, und am 7. December 1785 machte die Direktion den Beſchluß des Königs bekannt, daß er die Aktien für 260 Rthr. das Stück übernehmen wolle, womit alſo die Exiſtenz dieſer Kompagnie ihre Endſchaft erreichte.

Von dem Zuſtande der Kompagnie zu Ausgang des Jahrs 1782, ſiehe Handelstid. 1783. No. 1. — polit. Journ. 1783. 1. B. S. 36-39 und Addr. Aviſer. 1783. No. 6.

Kurze Geſchichte der Kompagnie, im polit. Journ. 1786. und daraus in Handelstid. 1786. S. 122-128, mit einer Berichtigung.

Om den danſke Handel til og fra St. Thomas in Handelstid. 1782. No. 5.

c. Das

e. Das jetzige Handelsſyſtem.

Der Handel iſt theils Europäiſch mit dem Mutterlande, theils mit Nordamerika und den Weſtindiſchen Kolonien anderer Staaten.

St. Croix iſt in Hinſicht des Produktenhandels wichtig, und St. Thomas in Hinſicht ſeiner bequemen Lage zum Tranſithandel.

1. Der Handel mit dem Mutterlande iſt von Seiten der Kolonien paſſiv. In Hinſicht auf St. Croix hat Kopenhagen überhaupt allezeit den Vorzug gehabt, und hat ihn zum Theil noch, daß es allein das Stapelrecht der von dorther kommenden Produkte, ſo wie den Handel mit Chineſiſchen und Oſtindiſchen Waaren beſitzt. Indeſſen iſt es den andern einländiſchen Städten unverwehrt, Schiffe dahin zu befrachten, nur muß die Retourladung in Kopenhagen einlaufen. Doch iſt durch königl. Reſolut. vom 22. Febr. 1786 die direkte Retourfahrt von St. Croix nach ſolchen Städten erlaubt, welche Zucker-Raffinerien haben; (Altona ausgenommen) dann aber darf der auf ſolche Art von St. Croix heimgeführte Zucker nicht mehr als 250 Fäſſer jährlich für jede Pfanne betragen, die beſtändig in Gang erhalten wird, und von dieſem rohen Zucker aus jenen Städten nichts wieder ausgeführt werden. Die den Inſeln St. Thomas und St. Jan zugeſtandene größere Handelsfreyheit iſt zu verſchiedenen Zeiten bald eingeſchränkt, bald erweitert worden. Jetzt dürfen alle Däniſchen Unterthanen gehörige Schiffe, deren Hauptrehder in den Staaten des Königs wohnhaft ſind, von ein- oder ausländiſchen Orten in Europa nach St. Thomas und St. Jan gehen, und mit den Retourladungen in jedem Europäiſchen Ha-

ſen in- und auſſerhalb der königl. Staaten einlauſen. Verordn. v. 4. Nov. 1782.

2. Der Handel mit den Nordamerikanern und den fremden Weſtindiſchen Kolonien iſt durch Verordn. v. 9. Apr. 1764 regulirt.

f. Ausfuhr der Inſeln.

St. Croix führt in guten Jahren über 20,000 Fäſſer **Zucker**, 7 bis 8000 Fäſſer **Rum**, 600 Ballen **Baumwolle** aus; (ein Ballen wiegt gemeiniglich 250 Pfund.) In den 10 Jahren von 1778 bis 1787 war die Mittelzahl des Zuckers, welcher die königl. Waagen auf St. Croix paſſirte, 19,726 Fäſſer. — Hievon gehen gewöhnlich 15 bis 16,000 Fäſſer nach Kopenhagen; das übrige nach fremden Orten. — Die Zuckerausfuhr von St. Croix im Jahr 1792 wird von Weſt (Beskriv. S. 224) auf 2,800,000 Rthr. geſchätzt, wovon das Mutterland für mehr als 2 Millionen erhielt. Gedachtes Jahr gab jedoch nur eine halbe Erndte, wogegen aber der Werth der Waaren wegen der hohen Zuckerpreiſe beynahe auf das doppelte ſtieg.

St. Thomas und **St. Jan** zuſammengenommen führen ungefähr halb ſo viel aus als St. Croix.

Die übrigen Ausfuhrwaaren ſind Tranſitwaaren: **Koffeebohnen**, **Tabak**, **Reis** ꝛc.

Ueber die Zuckerausfuhr von Chriſtianſtadt auf St. Croix in den 12 Jahren 1780 bis 1791, ſiehe Eggers Deutſch. Magaz. 1793. Nov. 1332-35, und daraus in Handelstid. 1794. S. 28-29.

g. Einfuhrwaaren.

Aus dem Mutterſtaat alle Arten Lebensmittel, inſonderheit **Getrayde**, **Butter**, **Pökelfleiſch**, **Talg**, **Weine**,

Weine; — Stangeneiſen, Eiſen- und Kupferwaaren, Thauwerk, Mauerſteine; — allerley Däniſche und Deutſche Manufaktur- und Fabrikwaaren hauptſächlich aber Oſtindiſche und Chineſiſche Waaren. — Aus Nordamerika Lebensmittel, Schlachtvieh, Weitzenmehl, Reisbohnen; — Stabholz, Tonnenreifen, Bohlen, Bretter und Sparren ꝛc. — Aus Portoriko Mauleſel, Pferde, Ochſen, Kühe, Kaffee, Pokkenholz ꝛc. auch nach St. Croix viele Baumfrüchte.

h. Schiffe.

Um das Jahr 1733 kam von den Kolonien nach Dänemark nur eine Ladung. Bis 1754 war der Zuwachs unbedeutend; 1753 und 1754 kamen in allen 7 Schiffe. 1761 war die Anzahl der mit Päſſen zur Weſtindiſchen Schiffart verſehenen Schiffe bis 52 geſtiegen. Im Jahre 1781 = 127 Schiffe; im Jahr 1782 die größte Anzahl, nemlich 246. Nachher fiel die Zahl wieder; 1783 waren nur 91; jetzt rechnet man im Durchſchnitt jährlich etwa 30. — Die Trächtigkeit dieſer Schiffe iſt von 40 bis 160 Kommerzlaſten. Ein kleines Schiff führt gewöhnlich 400 und ein größeres 6 bis 700 Fäſſer Zucker. Die Bemannung eines Schiffes beſteht aus 16 bis 18 Köpfen, alſo für 30 Schiffe über 500 Seefahrende.

Mehr vom Handel bey Schlegel S. 565-575. — polit. Journ. Apr. 1788. S. 252, und daraus in Handelstid. 1788. No. 39. — Statsjournal for Aaret 1769. S. 109. — hauptſächlich über *Weſts* Beſkriv. S. 198-227; Deutſche Ueberſetz. S. 137 u. f. — und Oldendorp S. 244-255.

§. 132

Verwaltung der Inſeln.

Die Landesregierung der Weſtindiſchen Kolonien hat ihren Siz in Chriſtianſtadt auf St. Croix. Sie hat die allgemeine Verwaltung in allen 3 Inſeln, und die beſondre in St. Croix. Die Mitglieder dieſes Kollegii ſind: ein Generalgouverneur als Präſes, der Kommandant auf St. Thomas, wenn er auf St. Croix zugegen iſt, und drey Regierungsräthe, nemlich: 1 Kameraliſt, 1 Handelskundiger und ein 1 Juriſt. St. Croix hatte vor 1773 einen ſogenannten Sekreten Rath; er ward aber in gedachtem Jahre aufgehoben, und ſeine Geſchäfte unter dem Regierungsrath hingelegt; ſiehe Reſkr. v. 8. Juli. 1773. Auf St. Thomas war gleichfalls ein Rath, der die beſondern Angelegenheiten der Inſeln St. Thomas und S. Jan verwaltete, und nach obigem Reſkript, auſſer dem Generalgouverneur, wenn er zugegen war, den Kommandanten der Inſel und 2 Räthe zu Mitgliedern hatte. Dieſer Rath iſt aber nach königlicher Reſol. v. 6. May 1795 eingegangen, und ſeine Geſchäfte werden jezt von dem Kommandanten allein beſorgt.

Der erſte Generalgouverneur war Chriſtian Lebr. Baron von Pröck, der 1757 dieſen Poſten erhielt; er war ein ſehr ſtrenger Mann; ſiehe Stampes Erklaeringer. 2. B. S. 646-656.

St. Croix und St. Thomas haben jede einen Bürgerrath, welcher berechtigt iſt, dem Generalgouverneur über das, was er dem allgemeinen Beſten des Landes zuträglich hält, Vorſchläge zu thun, und ſein Gutachten in den Sachen abzugeben, die der Generalgou-

ver-

verneur mit demſelben zu überlegen nöthig findet, oder worüber er ſich bey ihm Raths erholen und Nachricht verlangen möchte. Der Bürgerrath kann auf ſämmtliche Einwohner des Landes die Ausgaben und Auflagen vertheilen, die zu dieſer oder jener, auf das allgemeine Beſte und Sicherheit abzweckenden, und von dem Gen. Gouv. genehmigten Veranſtaltung oder Einrichtung erforderlich ſind, worauf er bey dem Gen. Gouv. die Beſtätigung der Vertheilung einholen, und von den eingehobnen Geldern Rechnung ablegen muß. Wenn in dieſem Bürgerrath ein Platz erledigt wird, ſo bringen ſämmtliche Einwohner des Diſtrikts, dem der Abgegangne angehörte, und den er repräſentirte, drey tüchtige, redliche und landſäſſige Männer in Vorſchlag, von welchen der Gen. Gouv. einen zum Mitgliede des Bürgerraths auswählt. S. Reſkr. 8. April 1768.

Die Weſtindiſchen Sachen ſtehen unter der im Jahr 1761 errichteten königl. Weſtindiſchen und Guineiſchen Rente- und General-Zollkammer, mit Ausnahme der Juſtiz- und Kirchenſachen, welche unter der Däniſchen Canzley gehören.

Beſoldete Beamte und Bediente ſind, nach Profts Statsfontegnelſe for 1793, folgende: der Generalgouverneur und 5 Regierungsräthe, 21 Juſtiz- und Sekretariatsbediente, 14 Officiere, 1 Regimentsquartiermeiſter, 2 Auditeurs, 3 Garniſonschirurgen, 33 Hebungs- und Zollbediente, 1 Stempelpapierverwalter, 2 Däniſche Lutheriſche Prediger, 3 Mäkler, 1 Oberloots, 1 Oberkondukteur, 1 Wardein. Nach Reſkr. v. 19. Okt. 1759 ſollen von dem Verhalten der Bedienten in ihren Aemtern jährliche Berichte an die Regierung eingeſandt werden.

§. 133.

§. 133.

Juſtizweſen.

Das Däniſche Geſetz iſt auf den Inſeln durch Verordnung vom 31. März 1755 eingeführt. Beſondere Verordnungen für ſelbige giebt es in Menge. Auch kann der Generalgouverneur, nach der ihm anvertrauten groſſen Gewalt, dies und jenes durch Plakate geſetzmäßig befehlen. Viele eigenthümliche Gewohnheiten und Gebräuche ſind durch Herkommen eingeführt. „Die Weſtindiſchen Plakate werden freylich durch Trommelſchlag jedesmal bekannt gemacht, aber die ältern Einwohner vergeſſen ſie, und den ſpäter dahin gekommenen Bürgern und Einwohnern ſind ſie gänzlich unbekannt. Nichts wäre daher natürlicher und billiger, als daß alle Plakate und Verordnuugen, nach welchen die Gerichtshöfe entſcheiden, durch den Druck bekannt gemacht würden; um ſo mehr, da St. Croix eine Buchdruckerey beſitzt.“ Höſt. S. 141.

Daß an einem Geſetzbuche für die Neger gearbeitet wird, iſt bereits erwähnt.

Die Proceßordnung iſt durch Verordn. v. 31. März 1755, einige ſpätere Reſkripte v. 19. Okt. 1759, 19. Sept. 1760 und andere unten genannte, vorgeſchrieben.

Auf St. Croix ſind 2 Stadtvögte, nemlich einer in jeder Stadt; Reſkr. 14. Okt. 1757. Dieſe Gerichtsbediente entſcheiden in der erſten Inſtanz. Von ihren Urtheilen kann man an das Landgericht auf St. Croix appelliren, worin ein Landrichter den Vorſitz hat. Reſkr. 22. Sept. 1758, 15. Juni 1759.

Auf St. Thomas iſt ein Stadtvogt; auf St. Jan ein Landvogt, und von dieſen Unterrichtern kann

man

man an das Obergericht appelliren, das aus dem Bürgerrath, unter dem Vorſitz des Kommandanten, beſteht.

Von dem Land- und Obergerichte geht der Apell an das höchſte Gericht in Kopenhagen, wenn das objectum litis 200 Rthr. am Werth beträgt, oder wenn die Sache Leben und Ehre angeht. Reſkr. 13. Okt. 1758.

Die Inſeln haben eine Schuldenkommiſſion, die aus 3 redlichen und erfahrnen Einwohnern beſteht, welche von dem Bürgerrathe auf gewiſſe Jahre gewählt werden. Ihre Urtheile ſind in Schuldſachen unter 25 Rthr. inappellabel. Siehe Verordn. v. 31. März 1755. Reſkr. v. 14. Okt. 1757 und 4. Nov. 1778. §. 2 u. 3.

Zwo Vergleichskommiſſionen, eine auf St. Croix, die andre auf St. Thomas und St. Jan. Jede derſelben beſteht aus 2 vernünftigen, angeſehenen und auf der Inſel ſelbſt landſäſſigen Männern, die ſich bemühen ſollen alle Zwiſtigkeiten in der Güte beyzulegen, ehe ein ordentlicher Proceß darüber geſtattet wird. Die Kommiſſarien werden von dem Rathe ernannt, und behalten ihr Amt 4 Jahre lang, nach Verordn. v. 31. März 1755 ſamt Reſkr. v. 14. Okt. 1757. Der Kläger zitirt ordentlich ſeinen Widerpart, vor der Vergleichskommiſſion zu erſcheinen; und thut dieſer es nicht, ſo erhält jener einen Schein darüber von der Kommiſſion, nach welchem die Parthey, die nicht hat erſcheinen wollen, ſie mag gewinnen oder verlieren, und ihre Sache mag übrigens ſo rein ſeyn wie ſie will, allezeit bey der endlichen Entſcheidung der Sache zur Bezahlung der Prozeßkoſten, und einer Brüche von 10 Rthr. zu gleicher Theilung zwi-

ſchen

ſchen der Kirche und den Armen verurtheilt wird. Reſkr. 4. Nov. 1778. §. 1.

Ein Advocatus regius auf St. Croix, und ein andrer auf den beyden andern Inſeln, führt alle Sachen, welche das königl. oder öffentliche Intereſſe angehen, und nimmt, auf Befehl des Gouverneurs und der Regierung oder des Raths, diejenigen in Anſpruch, die gegen Geſetze und Verordn. handeln.

Theilungsverwalter ſind auf St. Thomas der Stadtvogt und auf St. Jan der Stadtſchreiber, jeder mit 2 ihm vom Rathe beygeordneten anſäſſigen Bürgern, die gleichfalls für die Gelder mit verantwortlich ſeyn müſſen. Der Rath ſoll mit den Pupillengeldern das Einſehen haben und in ſubdiairer Verantwortung dafür ſtehen. Reſkr. 26. Apr. 1765. Unterm 17. Nov. 1779 iſt ein einziges allgemeines Theilungsgericht auf St. Croix angeordnet, das ſowohl die geiſtlichen als militair und bürgerlichen Theilungen verwaltet, und auch allen Nachlaß der Armen und alle Konkursmaſſen unter Behandlung nimmt; ſiehe Reſkr. vom ſelbigen Dato und 26. Juni 1782 in Betref des Gehalts der Mitglieder dieſes Gerichts.

Heyrathsſachen werden von einem ſogenannten Tamperet und Kirchenſachen von einem Probſtengericht entſchieden; Militairſachen von einem Kriegsgericht.

Ueber die Juſtizkaſſe hat man ein Reſkr. v. 28. Okt. 1768, und ein Sporrel-Reglement iſt im März 1761 erſchienen; ſiehe Höſt, S. 148.

§. 134.

§. 134.

Von der militairiſchen Verfaſſung auf den Inſeln.

Der Generalgouverneur iſt der oberſte Kriegsbefehlshaber der Inſeln. Zur Vertheidigung des Landes ſind auf St. Croix 2 Forts, nemlich Chriſtiansvårn bey Chriſtianſtadt und Friderichsfort bey Friderichsſtadt. St. Thomas hat 1 Fort, Chriſtiansfort genannt. St. Jan hatte vormals auch ein Fort, das aber jetzt geſchleift iſt. Uebrigens ſind auch einige Seebatterien auf den Inſeln.

Die Stårke des Militairs iſt durch kônigl. Reſol. v. 22. Juni 1792 folgendermaßen feſtgeſetzt.

	St. Croix.	St. Thomas.	St. Jan.
Officiere	6	3	1
Sergeanten	6	3	1
Konſtabels	5	2	—
Korporale	6	3	1
Tambours	4	2	1
Gemeine	140	80	20

Auſſer dieſem beſoldeten Militair iſt jeder Bürger und Einwohner waffenpflichtig, und muß in der Weihnachtszeit, wo die Neger leicht darauf fallen kônnten Unordnungen anzurichten, Wache halten. Auf dieſe Art hat auf St. Croix jede der beyden Stådte ihre Kompagnie Bürgerſoldaten unter einem Kapitain. Beyde Kompagnien ſtehen unter einem gemeinſchaftlichen Stadtshauptmann. Sie tragen rothe Uniform. Die beyden andern Inſeln haben gleichfalls Bürgerkompagnien. In Chriſtianſtadt iſt auch ein Korps Freywilliger,

ger, das größtentheils aus königl. Beamten beſteht. Auch haben einige Kaufleute und Pflanzer ſich in ein berittenes Korps vereinigt. Sie tragen eine Uniform von weiſſem Nanking, und haben, ſo wie jene, beſtimmte Tage in jeder Woche zu Kriegs- und Waffenübungen. Noch hat St. Croix eine Kompagnie freyer Neger unter einem farbigen Kapitain. Sie werden gemeiniglich den entwichenen farbigen Kriminalverbrechern nachgeſandt, wenn es wahrſcheinlich iſt, daß ſie ſich im Lande verſtecken. Jeden Sonntag geht eine Patrouille dieſer Kompagnie vornemlich auf den Märkten herum, um beym Kaufen und Verkaufen unter den Feldnegern Ruhe und Ordnung zu erhalten. Auch dieſe Kompagnie trägt weiſſe Uniform. Weſt's Beſchr. deutſche Ueberſetz. S. 165.

St. Thomas hat gleichfalls eine Kompagnie Freyneger.

In unruhigen Zeiten liegt zur Beſchützung des Handels gewöhnlich ein Däniſches Kriegsſchiff, eine Fregatte oder Brig, bey den Inſeln.

Ein allgemeines Kriegsgeſetz iſt unterm 22. Dec. 1788 von dem jetzigen thätigen Generalgouverneur der Inſeln herausgegeben. Däniſch gedruckt St. Croix 1789. 24. S. — und engliſch, ebendaſelbſt.

§. 135.

Polizeyeinrichtungen.

Das Polizeyweſen iſt nur mittelmäßig. Keine ordentliche Wächteranſtalten. Keine Brandanſtalten oder Brandverſicherung. Häufige Diebſtähle. Doch iſt die Polizey auf St. Thomas beſſer. (Weſt. d. Ueb. S. 251.)

Ein-

Ein Landphyſikus auf St. Croix führt die Aufſicht über das Medizinalweſen der Inſeln. Alle drey Inſeln haben Hebammen, wovon 2 aus den öffentlichen Fonds oder den Landkaſſen beſoldet werden. Verſchiedene Pflanzer ſind zugleich ausübende Aerzte. Ein Reſkr. v. 26. Okt. 1764 enthält in dieſer Hinſicht einige Vorſchriften. Auf jeder Inſel iſt ein Krankenhoſpital, eigentlich für das Militair, doch werden auch andre darin aufgenommen.

Jede Inſel hat eine Landkaſſe; ſiehe Plakat v. 19. Jan. 1761. Sie ſind in der Abſicht errichtet, um daraus die Unterhaltung öffentlicher Brücken, Brunnen ꝛc. zu beſtreiten; den Eingenthümern der Neger, die nach Urtheilſpruch am Leben oder Gliedmaßen geſtraft werden, eine angemeſſene Summe zu vergüten; die Beerdigungskoſten der Armen zu bezahlen u. ſ. w. Sie ziehen ihre Einkünfte theils aus Ertheilung des Bürgerrechts, theils aus allgemeinen Auflagen, die vom Bürgerrathe auf den Inſeln zu dieſem Behuf ausgeſchrieben werden. (§. 132.). So wurde z. B. 1794 in St. Croix für jeden ſteuerbaren Neger 10 lſ. erlegt. Es wird jährlich an die Kammer in Kopenhagen Rechnung von dieſen Landkaſſen abgelegt. Die zu St. Croix hatte 1794 eine Einnahme von 6107 Rthr. Ihr Behalt war Ausgangs deſſelben Jahres 7800 Rthr. in baarem Gelde und 4900 Rthr. auf Zinſen. Zu St. Thomas betrug die Einnahme 230 Rthr.

Eine öffentliche Briefbeförderungs-Einrichtung zwiſchen Dänemark und den Weſtindiſchen Inſeln, wie auch zwiſchen den Inſeln unter ſich, iſt im Jahre 1782 in Gang gekommen; ſiehe Reglement vom 2. Nov. 1781 und Plakat vom 21 Apr. 1784.

§. 136.

Finanzweſen.

a) Münz- und Geldweſen.

Die Geldrechnung geſchieht nach Peſos oder Stück von Achten, welche auch Weſtindiſche Reichsthaler genannt werden. Sie beſtehen aus 8 Realen = 48 Stüber. 1 Real = 6 Stüber. Ein Weſtindiſcher Reichsthaler iſt nach Verordn. v. 20. März 1770, 25 Prozent ſchlechter als ein Däniſcher, folglich 125 Rthr. Weſtind. Cour. = 100 Rthr. D. C.

Die gangbaren Münzſorten ſind: (nach Wests Beskriv. S. 197. d. Ueberſ. S. 133.) Portugieſiſche halbe (ganze ſieht man ſelten) Johanneſer, a Joe, = 4 Spaniſche Pataconen = 12 Rthr. 24 Stüber.

1 Patacon (a Dollar) = 75 Stüber = 15 alte Realen.

Die Münzſorten ſteigen und fallen im Preiſe wie Handelswaare.

Ein alter Real (an old bit) = 5 Stüber. — 1 doppelter Real = 10 Stüber. — Halbe neue Realen = 3 Stüber.

Däniſche Bankzettel mit Weſtindiſcher Aufſchrift ſind durch Verordn. v. 11. May 1775 eingeführt.

Der gewöhnliche Zinſenfuß des Landes iſt 6 Prozent; ſiehe Reſkr. v. 6. Apr. 1770 und Kanzleyſchreiben vom 16. Okt. 1779.

Im Jahr 1789 wurden wegen des durch übertriebene Handelsſpeculationen, durch Unvorſichtigkeit und mancherley Verluſt im Amerikaniſchen Kriege, durch dreyjährigen Miswachs, und andre Umſtände verurſachten

ten Mangels an baarer Münze, eine Menge Kreditſcheine von 20, 50 und 100 Rthr. in Umlauf geſetzt. Nachricht von dieſer Veranſtaltung und ihren Folgen findet man in Wests Beretning S. 10-13 und ſeiner Beſchreib. S. 188-197. Deutſche Ueberſ. S. 128. u. f. Die von der Regierung ausgeſtellten Kreditſcheine werden nach und nach, ſo wie ſie in die königl. Kaſſe einflieſſen, kaſſirt.

b) Schulden der Pflanzer an den König.

Von Zeit zu Zeit, und zum Theil ſchon von der erſten Anlegung der Kolonien her, waren viele Pflanzer bey Holländiſchen Privatperſonen in beträchtliche Schulden gerathen. Sie mußten dieſelben unter ſehr drückenden Umſtänden mit 6 bis 8 Prozent verzinſen; waren dabey noch überdem von ihren Gläubigern abhängig, und genöthigt ihnen den Zucker unter dem gewöhnlichen Preiſe zu überlaſſen, wodurch der Handel des Mutterſtaats mit den Inſeln litt. Es war alſo ſowohl für den Däniſchen Handel als für die Pflanzer eine wahre Wohlthat, daß die Regierung dieſe Schuld gegen einen jährlichen Abtrag der Pflanzer übernahm, wonach ſie in 28 Jahren bezahlt ſeyn wird; mittlerweile verzinſen ſie ſelbige nur mit 4½ Prozent, und bey mislungner Erndte werden auch dieſe Zinſen ihnen kreditirt. Die von dem König ſolchergeſtalt übernommene Schuld beläuft ſich auf 8,500000 Holländiſche Gulden, oder in Däniſcher Courantmünze, den Gulden zu 22½ ſſ. gerechnet, 4,000000 Rthr. Auſſer dieſer Summe hat noch die Staatskaſſe und Bank andre, mehr oder weniger ſichere, direkte und indirekte Forderungen bey den Pflanzern. Sie ſollen nach West (S. 219) 1 bis 1½ Millionen D.

C. betragen. Die Verwaltung aller dieſer Schuldſachen geſchieht durch eine unterm 19. July 1786 in Kopenhagen errichtete Direktion zur Liquidirung der Weſtindiſchen Schulden.

Mehr in Handelstid. 1786. S. 125-127. — Wests Beſkriv. S. 218-219. Deutſche Ueberſ. S. 154. und Reſkript v. 28. Jan. 1778.

c) Steuern und Abgaben.

Eine Kopfſteuer von den Negerſklaven, nach Verordn. v. 11. Nov. 1776, 32 ſ. W. C. von jedem Sklaven, beträgt zwiſchen 18 und 19000 Rthr. jährlich. Nach Verordnung v. 16. März 1792 iſt dieſe Steuer mit Anfang des Jahres 1795 für alle Negerweiber und Mädchen, die zur Feldarbeit gebraucht werden, und nicht Hausnegerinnen ſind, aufgehoben.

Eine Grundſteuer von den Pflanzungen und Gebäuden beläuft ſich auf etwa 5200 Rthr. W. C. jährlich.

Eine Stempelpapierabgabe iſt durch Verordn. v. 30. Sept. 1773 aufgelegt. — Eine Auflage auf Spielcharten durch Verordn. v. 21. Okt. 1773.

Eine Viertelprozentſteuer von ausgeliehenen Kapitalien in Häuſern und Grundſtücken durch Verordn. v. 13. Apr. 1779.

Zollintraden, ſiehe Wests Beſkriv. S. 212. Deutſche Ueberſ. S. 148. u. f. — Schlegel, S. 582-583, nebſt den daſelbſt zitirten Verordnungen.

Die durch Verordn. v. 13. Jan. 1792 befohlne Abgabe zur Unterhaltung der Reviſionskomtoire für Pupillengelder, ſo wie die unterm 12. Sept. 1792 von collateral Erbſchaften, gelten auch für die Weſtindiſchen

In-

Inſeln. Auch wird hier der 6te und 10te Pfenning von den nach der Fremde ausgehenden Mitteln erlegt.

Der reine Ueberſchuß der Einkünfte des Staats von der Inſel St. Croix ſoll, nach Abzug aller Ausgaben, und ohne die Zollintraden zu rechnen, 100000 Rthr. W. C. betragen. Die Ausgaben beſtehen in 33000 Rthr. zur Beſoldung der bürgerlichen Beamten; 24000 Rthr. für das Militair, und gewiſſen Summen zur Unterhaltung der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen. Weſts Beſkriv. S. 203 d. Ueberſ. S. 137. für St. Thomas und St. Jan kann der Ueberſchuß der Staatskaſſe etwa 2000 Rthr. betragen; es giebt aber auch Jahre, wo die Zubuße eben ſo groß iſt. Weſt, d. Ueberſ. S. 255.

Den Belauf der Zolleinkünfte im Ganzen kann ich nicht mit Gewißheit angeben. Von dem aus Chriſtianſtadt 1780-1791 ausgeführten Zucker betrugen ſie im Durchſchnitt jährlich 40000 Rthr. Die Zoll- und Hafen-Intraden von St. Thomas und St. Jan wurden der vorigen Weſtindiſchen Kompagnie durch Oktroy von 1778 §. 10. gegen eine jährliche Pachtſumme von 16000 Rthr. überlaſſen.

§. 137.

Religions- Schul- und Aufklärungsweſen.

Oldendorps Schrift enthält darüber gute Nachrichten; man ſehe auch Weſt, d. Ueberſ. S. 166.

Die Ausübung der Religion iſt vollkommen uneingeſchränkt. Auf St. Croix ſind 2 lutheriſche Kirchen; auf St. Thomas eine. Drey Holländiſche reformirte Kirchen, eine auf jeder Inſel. Eine Engliſche Episko-

palkirche und ein presbyterianiſches Verſammlungshaus in Chriſtianſtadt. Eine katholiſche Kirche ebendaſelbſt und in Friderichſtadt. — Die Brüderunität hat ſeit 1732 Miſſionarien auf den Inſeln. Sie hat ihre Kirche und Wohnungen auſſerhalb Chriſtianſtadt zu Friedensthal; auch in Neu-Herrnhut auf St. Thomas, und in Bethania auf St. Jan. Es giebt auch Quäker, Methodiſten und Juden, aber dieſe haben keine öffentliche Verſammlungsplätze.

Pflanzer und andre weiſſe Einwohner ſenden gewöhnlich, wenn ihr Vermögen es zuläßt, ihre Kinder zur Erziehung entweder nach England, oder Holland, oder Nordamerika; einige, beſonders Dänen, auch nach Kopenhagen. Damit die Einwohner nicht, aus Mangel an gehörigen Unterweiſungsanſtalten auf den Inſeln ſelbſt, genöthigt ſeyn möchten, ihre Kinder ferner nach andern Ländern zu ſenden, wurden nach Reſkr. vom 27. Febr. 1788 fürs erſte 2 Schulen angelegt, eine in Chriſtianſtadt auf St. Croix, und eine auf St. Thomas, woſelbſt in allen zu einer guten Erziehung erforderlichen Wiſſenſchaften Unterricht gegeben wird. Weſt, deutſche Ueberſ. S. 166.

Eine Buchdruckerey ward 1769 in Chriſtianſtadt angelegt. Sie iſt in ſchlechtem Zuſtande. Eine engliſche Zeitung, unter dem Titel: the royal daniſh american Gazette wird hier herausgegeben. Sie enthält bloß Kaufs- und Verkaufs-Anzeigen.

* * *

Im erſten Theil S. 33 verſprach ich, das Werk mit einer pragmatiſchen Ueberſicht des Ganzen zu ſchlieſſen. Zuſammenſtellung und Vergleichung der abgehandel-

delten Gegenſtände mit einander, und zwar immer mit Hinweiſung auf fremde Staaten, ſollten, wie ich glaubte, zu verſchiedenen nicht unwichtigen Bemerkungen Anlaß geben; über unſre Vortheile und unſre Mängel Licht verbreiten; unſern jungen reiſenden Landsleuten die Gegenſtände anzeigen, durch deren Beobachtung bey Fremden, ihr Rath, nach ihrer Rückkehr ihrem Vaterlande beſonders nützlich werden könnte; dem fremden Leſer zeigen, daß unſer Staat Einrichtungen und Anordnungen beſitzt, die Achtung und Aufmerkſamkeit verdienen, und ihn mit unſern Schriftſtellern und den wichtigſten, gemeinnützlichſten ihrer Werke bekannt machen. Ueberhaupt glaubte ich, daß ein kurzer Rückblick jedem, der die Schrift von Anfang bis zu Ende geleſen hätte, gewiſſermaßen eben das ſeyn würde, was das Bild einer Gegend demjenigen iſt, der, nachdem er ihre einzelnen Theile in der Nähe betrachtet hat, eine Anhöhe beſteigt, und ſie jetzt ganz auf einmal überſieht.

Allein, je gröſſer der Begriff war, den ich mir von einer ſolchen Ueberſicht machte, wenn ſie ein nützliches, intereſſantes, koncentrirtes Ganzes ſeyn ſollte, je mehr fühlte ich mich abgeſchreckt, ſie anzufangen; immer ſchienen meine Kräfte mir dem, was ich wollte und wünſchte, nicht angemeſſen; immer fand ich Lücken in meiner Kenntniß vieler einzelnen Theile, die den Grundſtoff oder gleichſam die Farben des Gemähldes ausmachen ſollten. Hierzu kam noch, daß ſo viele andre Geſchäfte mir nicht die zu einer Arbeit dieſer Art nöthige Zeit übrig ließen. Kurz, ſo oft ich entſchloſſen war anzufangen, eben ſo oft ſchlugen jene Hinderniſſe meinen Muth nieder: ich wich zurück, und wünſchte, daß andre, mit glücklicheren Fähigkeiten, mehr Muſſe, weniger

Mangel an Materialien, gröſſerer Geſchäftskenntniß, es unternehmen möchten, ein ſolches Gemählde von der gegenwärtigen Verfaſſung unſers Vaterlandes zu liefern. — Wenn die Umſtände mir es erlauben, werde ich einen Verſuch dieſer Art beſonders herausgeben.

* * *

Kurzes chronologiſches Skelett der Däniſch-Norwegiſchen Staatsgeſchichte ſeit Anfang des 17ten Jahrhunderts.

Chriſtian der Vierte, den man, wie Suhm ſagt, „in Hinſicht ſeiner perſönlichen Eigenſchaften, ohne Zweifel nicht allein für einen der gröſten unter unſern Königen, ſondern auch für einen der gröſten Regenten in Europa halten muß“ ſaß auf dem Throne.

1611 Ward ein mit Schweden glücklich geführter Krieg geendigt.

1616 Eine Kompagnie zum Aſiatiſchen Handel oktroirt.

1618 Der Admiral Ove Giedde ſegelt nach Oſtindien.

1620 Trankebar wird acquirirt.

1623 Erſte Entdeckung des Kongsberger Silberbergwerks . . I. 253.

1624 Das Poſtweſen wird in Dänemark eingeführt . . I. 544.

Bis dahin war das Land in fortſchreitendem Wohlſtande. Die alten Geſetze wurden durch neue verbeſſert; der König machte Reiſen im Lande, redete mit jedermann, und hielt gewöhnlich ſelbſt Gericht. Neue Städte wurden angelegt, als: Chriſtiania und Chriſtianſand in Norwegen; Chriſtianshafen bey Kopenhagen; koſtbare Schlöſſer gebaut: Fridrichsburg, Roſenburg;

Feſtungen angelegt: Glückſtadt u. a. Die Seekriegsmacht in guten Stand geſetzt.

1625 fieng ein unglücklicher Krieg mit dem deutſchen Kaiſer an, der ſich durch den Lübeker Frieden endigte. Hierauf kam der merkwürdige, dem Staat ſo nachtheilige Mann Corfitz Uhlfeld. Nachher ein unglücklicher Krieg mit Schweden, der durch den Brömſebroer Frieden 1645 geendigt wurde. Chriſtian ſtarb 1648. Das Reich war drey Monate lang ohne Regenten. Uhlfeld trachtete nach dieſer Würde; allein endlich wurde Chriſtians Sohn Friederich der dritte erwählt.

1657. Die Stempelpapierabgabe wird eingeführt II. 275.

Neuer Krieg mit Schweden, von unglücklichem Erfolge für das verarmte, jämmerlich geſunkene Land. Friedensſchluß zu Rothſchild 1658. Gleich darauf erfolgter Friedensbruch von Seiten Schwedens, deſſen König jetzt Gelegenheit zu haben glaubt, ſich Dänemark zu unterwerfen. Fremde Staaten kommen Dänemark zu Hülfe.

1660 Friedensſchluß zu Kopenhagen.

—— Die Souverainität und erbliche Regierungsform wird eingeführt = = II. 218.

—— Eine neue Kollegialeinrichtung wird angeordnet II. 232. 235. 238. 248. 249.

—— Um dieſe Zeit ungefähr ward die königliche Bibliothek in Kopenhagen angelegt II. 80.

1664 Altona erhält Stadtgerechtigkeit.

1665 Die Univerſität in Kiel wird geſtiftet II. 57.

1667 Oldenburg und Delmenhorſt fallen, nach dem Tode des letzten Grafen, an Dänemark.

1670 Chriſtian der fünfte tritt nach dem Tode ſeines Vaters die Regierung an.

1671 Die Weſtindiſche Handelsgeſellſchaft wird errichtet.

— Privilegien für die Grafen und Barone werden ausgefertigt = = I. 146.

— = 1684 In dieſem Zeitraume werden in allem 9 Grafſchaften und 15 Baronien errichtet.

1675 = 1679 Krieg mit Schweden, zur See mit groſſem, aber zu Lande mit abwechſelndem Glücke.

1679 Die Erleuchtung der Straßen in Kopenhagen durch Laternen wird in Vorſchlag gebracht und 1681 eingeführt.

1681 Eine neue Ausmeſſung und Matriculanſetzung der Ländereyen in Dänemark wird angefangen = = I. 138.

— Verordn. die Handwerkszünfte in Dänemark betreffend = = I. 467.

1682 = 1692 In dieſem Zeitraume erſchienen eine Menge Zunftartikel = = I. 487.

1683 Bergordnung für Norwegen = I. 304.

— Erſchien das noch beſtehende Haupt = Geſetzbuch für Dänemark = = I. 3.

— Luxusverordnung = I. 521.

1686 Stutereyverordnung = I. 83.

1687 Erſchien das Norwegiſche noch jetzt geltende Geſetz = = I. 4.

1687 Verordn. über den Anbau von Flachs, Hanf und Rübſaat auf den Stadtfeldern in Dänemark I. 65.

1688 Das Leihhaus in Kopenh. wird geſtiftet II. 168.

1691 Borchs Kollegium wird eingeweiht II. 43.

1693 Statute für die Orden vom Elephanten und Dannebrog = = II. 137.

1699 Friederich der vierte tritt die Regierung nach ſeinem Vater an.

1700

1700 Die erſte Papiermühle in Norwegen wird angelegt ⸗ ⸗ I. 488.
1701 Die Akademie der Seekadetten in Kopenhagen wird geſtiftet ⸗ ⸗ II. 75.
—— Einrichtung der Landmiliz in Dänemark II. 190.
1704 ⸗ 23 Glückliche, Ueberſchuß gebende Jahre für Kongsberg ⸗ ⸗ I. 256.
1704 Es werden Miſſionarien nach Finmarken geſandt.
1705 Einrichtung und Anordnung der Landmiliz in Norwegen ⸗ ⸗ II. 192.
1706 Miſſionarien werden nach Trankebar geſandt.
1709 ⸗ 1720 Krieg mit Schweden, mit abwechſelndem Glücke.
1711 Peſt in Dänemark, beſonders in Kopenhagen.
1714 Ein Miſſionskollegium in Kopenhagen wird für die Lappländer eingerichtet.
—— Die Landkadettenakademie in Kopenhagen wird geſtiftet ⸗ ⸗ II. 73.
1718 Ungefähr von dieſem Zeitpunkt an merkliche Abnahme des vorher ſo wichtigen Däniſchen Ochſenhandels ⸗ ⸗ I. 87.
1720 Bemühungen das Matriculweſen in Norwegen zu vereinfachen und zu verbeſſern.
—— Friedensſchluß mit Schweden zu Friedensburg.
1721 Egede geht nach Grönland und erwirbt ſich unverwelklichen Ruhm.
1723 Der unſterbliche L. Holberg fängt mit der Herausgabe ſeiner Schauſpiele an, und trägt in der Folge, bis zu ſeinem Tode 1754, durch eine Menge gemeinnützlicher Schriften zur Aufklärung unter uns bey.

1726

1726 Eine Seeverſicherungs Geſellſchaft wird in Dänemark errichtet . . I. 570.

1727 Das Waiſenhaus in Kopenhagen wird geſtiftet . . . II. 28.

1728 Eine groſſe Feuersbrunſt in Kopenhagen.

1730 Friderich der 4te ſtirbt und ſein Sohn Chriſtian der 6te tritt die Regierung an.

1731 Die Kopenhagener Brandverſicherungskaſſe wird eingerichtet . . II. 173.

— Der Bau des berühmten, koſtbaren Schloſſes Chriſtiansburg angefangen.

1732 Die Oſtindiſche Kompagnie in Kopenhagen oktroirt . . . I. 539.

1733 Die Däniſch-Weſtindiſche Kompagnie kauft die Inſel St. Croix.

— Aufruhr auf St. Jan.

1734 Die Anlegung einer Docke für Kriegsſchiffe wird angefangen . II. 208.

— Bisher war der Grönländiſche Handel für Rechnung des Königs geführt worden. Jetzt wurde er Jakob Severin übertragen.

1735 Eine Brandverſicherungskaſſe wird in Chriſtiania errichtet . . II. 178.

— Ergieng eine in ihren Folgen nachtheilige Kornhandelsverordnung . I. 58.

— Von dieſem Jahre an wurde die Aufnehmung jährlicher Geburts- und Sterbeliſten in Dänemark gebräuchlich . . II. 3.

1736 Errichtung einer Aſſignations-Wechſel- und Leihbank in Kopenhagen . I. 571.

1737 Ein General-Kirchen-Inſpektions-Kollegium wird geſtiftet . . II. 19.

1737 Anlegung eines Allaunwerks bey Chriſti-
ania . . . I. 328.
— Die erſte Graupen- und Sichtmühle in Nor-
wegen wird gebaut und mit zehnjährigem Mo-
nopol begünſtigt . . I. 486.
— Ein Waarenmagazin zum Beſten der einländi-
ſchen Manufakturen wird in Kopenhagen an-
gelegt . . I. 507.
1738 Wird befohlen, daß die Schleswig-Holſteini-
ſchen Geſetze in ein corpus geſammelt und
herausgegeben werden ſollen . I. 9.
1739 Das Salzwerk Wallöe in Norwegen wird
angelegt. . . I. 323.
— Die ſogenannte ſchwarze Kompagnie in Nor-
wegen wird in der Abſicht eingerichtet, die Ent-
deckung und Benutzung der Naturprodukte
des Landes zu befördern . I. 475.
— Dieſe Kompagnie legte die erſten Glashütten
in Norwegen an . I. 480.
— Die Anzahl der lateiniſchen Schulen wird ein-
geſchränkt . . II. 30.
1740 Ein Collegium medicum regium in Ko-
penhagen wird eingerichtet . II. 179.
— Ein anatomiſches Kollegium in Altona ge-
ſtiftet . . II. 70.
— In dieſem Jahre ward die erſte Schriftgieſſerey
im Lande, und zwar in Kopenhagen angelegt;
ſie iſt auch jetzt noch die einzige, und bey wei-
tem nicht hinreichend . I. 443.
1741 Das Tragen ausländiſcher Tuchwaaren wird in
einer ſtrengen Verordnung verboten I. 509.

1742 Eine Däniſche Geſellſchaft der Wiſſenſchaften wird in Kopenhagen geſtiftet . . II. 77.

1744 Erſte Wachsbleiche in Dänemark I. 462.

— Eine Däniſche Geſellſchaft zur Verbeſſerung der Nordiſchen Geſchichte und Sprache wird geſtiftet . . II. 78.

1745 Anfang einer groſſen, verwüſtenden Viehſeuche in Dänemark . . I. 95.

1746 Friedenstraktat mit Algier, und nachher 1752 mit Tunis und Tripolis.

*
* *

1746 Chriſtian der 6te ſtirbt, und ſein Sohn Friederich der 5te gelangt zur Regierung.

1747 Errichtung einer allgemeinen Handelskompagnie in Kopenhagen . . I. 574.

— Stiftung der Ritterakademie zu Soröe II. 67.

1748 H. Gram einer unſerer verdienteſten Gelehrten ſtirbt.

— Ungefähr um dieſe Zeit fängt Schönning ſeine ruhmvolle Laufbahn in unſrer Litteratur an.

— Auch der Anfang der Schriftſtellerbahn unſers Peter Friederich Suhm fällt ungefähr in dieſen Zeitpunkt. Alſo iſt er nun ſchon ein halbes Jahrhundert den Wiſſenſchaften und dem Staate nützlich geweſen. Die Unterſtützungen dieſes unſterblich berühmten Mannes zu Beförderung der Wiſſenſchaften gehören übrigens in ſpätere Perioden.

1749 Es wird mit der Anlegung desjenigen Theils von Kopenhagen, der Amalienburg oder Friderichſtadt heißt, angefangen.

1750 Ungefähr um dieſe Zeit wird der Gebrauch der Kartoffeln in Dänemark eingeführt = I. 63.

— Ein botaniſcher Garten wird in Kopenhagen angelegt.

Oeder wird als Botaniker angeſtellt. Bald nachher wird mit der Flora Danica der Anfang gemacht

— Die Militairſchule in Chriſtiania wird geſtiftet = = II. 74.

— Ein freyes Entbindungshaus wird in Kopenhagen errichtet und iſt die erſte Grundlage der in der Folge erweiterten guten Entbindungsſtiftung = = II. 181.

— Durch einen Traktat mit Schweden wird die Gränze zwiſchen Norwegen uud Schweden beſtimmt = = I. 243.

— Ein Galeerenwerft wird in Friderichswärn angelegt = = II. 209.

— Die erſte Zuckerſiederey in Norwegen wird in Bergen angelegt. Später (1752) eine in Drontheim und eine in Friderichshald I. 489.

— Einrichtung der Jütländiſchen fahrenden Poſt zwiſchen Kopenhagen und Aalburg I. 545.

1752 Ein Seminarium Lapponicum wird in Drontheim geſtiftet.

1752 = 1757 Eine Reiſe durch Island wird von der Geſellſchaft der Wiſſenſchaften veranſtaltet.

— In dieſem Zeitraum wird daran gearbeitet, den Kornbau in Island in Gang zu bringen.

— Manufaktur = Intereſſentſchaft in Island.

1753 Anlegung eines Schwefelwerks in Island.

1753

1753 Verordnung die Fiſchereyen in Norwegen betreffend = = I. 413.

— Mißverſtändniß mit Spanien und Verbot des Handels mit dieſem Staate = I. 538.

— Eine Afrikaniſche Handelsgeſellſchaft wird geſtiftet, die ſpäterhin eingegangen iſt I. 575.

— Ein Erziehungshaus für 225 Kinder wird in Kopenhagen geſtiftet = II. 29.

1754 Stiftung der Akademie der Künſte in Kopenhagen = = II. 101.

— Der König kauft St. Croix von der Weſtindiſchen Handelsgeſellſchaft, und der monopoliſche Handel wird aufgehoben

— Das Zuckerſiederey = Monopol der Weſtindiſchen Handelsgeſellſchaft wird aufgehoben, und es entſtehen hierauf wichtige Zuckerſiedereyen in Kopenhagen und andern Orten = I. 452.

1755 Anlegung von Friderichsnagor in Bengalen.

— Friederich Lütken, einer der erſten politiſchen Schriftſteller unter uns, verdient hier Erwähnung. Er gab in dieſem Jahre ſeine erſte Schrift heraus unter dem Titel: ökonomiſche Gedanken zum höhern Nachdenken.

1756 Die Nikobariſchen = oder Friderichs = Inſeln werden acquirirt.

— Die erſte Spielkartenfabrik in Dänemark wird angelegt = = I. 459.

— Das Friderichs = Hoſpital in Kopenhagen wird geſtiftet = = II. 184.

— Von dieſem Jahre an geſchehen Verbeſſerungen in dem Schleswig = Holſteiniſchen Deichweſen = = I. 181.

1757

1757 Anfang der Herausgabe des Däniſchen ökonomiſchen Magazins. Erich Pontoppidan, ein überaus fleißiger und um die Wiſſenſchaften ausgezeichnet verdienter Mann beſorgt die Ausgabe.

— Stiftung des Bergwerkſeminarii zu Kongsberg . . II. 71.

1758 Joh. Ern. Gunner wird Biſchof im Stiftamt Drontheim und erwirbt ſich in der Folge groſſe Verdienſte, dadurch daß er den Geiſtlichen ſeines Stifts Geſchmack an den Naturwiſſenſchaften beybringt.

— Entdeckung der Goldgrube zu Edsvold

— Ungefähr von dieſem Zeitpunkte an wird an der Aufhebung der Gemeinheiten in Dänemark gearbeitet . . I. 153.

1759 Kam der erſte Transport von deutſchen Koloniſten hier an, die zur Urbarmachung der Jütländiſchen Heiden verſchrieben waren I. 134.

— Eine Geſellſchaft zur Ausbreitung der ſchönen Wiſſenſchaften und des guten Geſchmacks wird in Kopenhagen mit königl. Unterſtützung geſtiftet . . II. 78.

1760 Stiftung der Norwegiſchen Geſellſchaft der Wiſſenſchaften in Drontheim. . II. 77.

1761 Durch einige zur Verbeſſerung der Schaafzucht nach Island gebrachte Engliſche Schaafe wurde daſelbſt eine Schaafſeuche ausgebreitet, die in einer Reihe von Jahren bis 1779 in

dieſem Nahrungszweige überaus groſſe Verwüſtung anrichtete.

1761 Den Bauern im Amte Hirſchholm wird das Eigenthumsrecht ihrer Höfe, nebſt Befreyung von Frohndienſten gegen Geldabgabe ertheilt. Das erſte Beyſpiel dieſer Art bey uns, welches in der Folge von andern nachgeahmt wird; inſonderheit 1767 von dem ältern Bernſtorff - I. 155.

— Allgemeine Brandverſicherungs-Einrichtung für Dänemark.

— Eine Geſellſchaft von Gelehrten wird nach Arabien, Egypten, Syrien ꝛc. geſandt, um wiſſenſchaftliche Unterſuchungen anzuſtellen.

— Sneedorfs Zuſchauer, eine Wochenſchrift, nimmt ihren Anfang, und iſt merkwürdig in der Litteratur des Däniſchen guten Geſchmacks.

1762 Der Paſtor H. Ström, ein berühmter Naturforſcher, giebt in dieſem Jahre ſeine Beſchreibung der Vogtey Sondmör heraus, ein Muſter dieſer Art von Schriften, und der erſte Schritt auf der Bahn ſeines Ruhmes.

1763 Fieng man mit dem Verkauf der königl. Domainen-Güter in Dänemark und den Herzogthümern an - - I. 229. II. 283.

1764 Manufaktur Intereſſentſchaft in Island.

— Die Rangſteuer wird eingeführt. - II. 273.

1765-66 Ulrich Green, ein ſeltener, verkannter Mann, hält technologiſche Vorleſungen I. 515.

* * *

1766 Friederich der fünfte ſtirbt, und unſer jetzt regierender König Chriſtian der ſiebente beſteigt den Thron.

1767 Eine Heeringskompagnie wird in Altona errichtet . . I. 219.

— Norwegen erhält jetzt eine allgemeine Brandverſicherungskaſſe . . II. 177.

1768 Neuer Zolltarif . . II. 271.

— Eine Abgabe von den Gehalten und Amtseinkünften wird angeordnet . II. 273.

— Eine Prozentſteuer von Kapitalien und vom Werthe des Hartkorns wird angeordnet II. 274.

— Unſer König macht eine Reiſe in's Ausland.

1769 Stiftung der Kopenhagener Landhaushaltungs-Geſellſchaft . . I. 127.

— Eine allgemeine Volkszählung wird vorgenommen . . II. 4.

1770. Uneingeſchränkte Preßfreyheit . II. 229.

— Struenſee fängt an ein wichtiger, berühmter Mann zu werden.

— Viele nützliche Einrichtungen werden veranſtaltet.

1771 Einführung der Zahlenlotterie . II. 284.

1771 Rennthiere werden von Norwegen nach Island gebracht, um dem Lande dadurch einen neuen Nahrungsweg zu bereiten.

1772 17. Jan. Struenſee's Fall.

* * *

1772 Hier fängt Ove Høeg Guldberg's glänzende Periode an.

— Es wird Kobalterz in Norwegen entdeckt, da wo nachher das Modomſche Kobaltwerk angelegt iſt . . I. 311.

— Eine königl. Mediciniſche Geſellſchaft wird in Kopenhagen geſtiftet . II. 79.

1773 Der vormalige Großfürſtliche Theil von Holſtein wird gegen Oldenburg und Delmenhorſt eingetauſcht.

— Eine Veterinairſchule von Abildgaard angelegt.

— Die Kopenhagener Bank kommt in die Hände des Königs . . I. 571.

— Der König löſet die Aktien der mit dem Isländiſchen, Finmarkiſchen ꝛc. Handel monopoliſirenden allgemeinen Handelskompagnie ein . . I. 575.

— Anlegung eines Salzwerks in Island.

1774 Erſte Entwürfe zur Anlegung des Schleswig-Holſteiniſchen Kanals.

— Porzellanfabrik in Kopenhagen . I. 449.

1774 Aufhebung des Drontheimer Seminarii Lapponici.

1775 Ward mit der Landtheilung in Finmarken der Anfang gemacht und Feldmeſſer daſelbſt angeſtellt.

— Der Privathandel nach Oſtindien fängt an.

— Eine Obſtbaumſchule wird für königl. Rechnung angelegt; die erſte öffentliche Einrichtung dieſer Art bey uns, und von vielen guten Wirkungen . . I. 74.

— Ein unveränderter Schulplan für die lateiniſchen Schulen wird angeordnet . II. 30.

— Eine allgemeine Wittwenkaſſe wird geſtiftet . . II. 167.

— Erhöhung der Stempelpapierabgabe II. 275.

1776 Eine Verordnung zum Beſten der Schiffsbauereyen . . I. 550.

— Anordn. einer Poſteinrichtung in Island. II.

— Der König übernimmt die Handels-Etabliſſements und Forts in Guinea . II.

— Das Indigenatrecht . II. 219. 224.

1777 Das Poſtweſen in den Nordlanden und Finmarken wird verbeſſert.

— Die Oſtindiſche Kompagnie in Kopenhagen überträgt dem Könige die Däniſch-Oſtindiſchen Beſitzungen und Anlagen.

1778 Die Pottaſche-Siedereyen fangen in Norwegen an in Aufnahme zu kommen I. 491.

1778 Eine Brandverſicherungs-Geſellſchaft für Waaren und Effekten in Kopenhagen wird erſt jetzt errichtet . . II. 176.

— Eine neue Stutereyverordnung für Dänemark . . I. 84.

— Eine königl. Genealogiſche und Heraldiſche Geſellſchaft wird in Kopenhagen geſtiftet II. 80.

— Joh. Clem. Tode, ein in unſrer Litteratur merkwürdiger Mann, wird jetzt immer mehr berühmt.

1779 Eine Isländiſche Litteraturgeſellſchaft entſteht in Kopenhagen.

1780 Die Neſtvedſche patriotiſche Geſellſchaft wird geſtiftet . . I. 432.

— Eine Hechelſchule wird auf königl. Koſten in Kopenhagen eingerichtet . . I. 517.

1781 Eine neue Ländertheilungs Verordnung für Dänemark . . I. 153.

— Eine neue Forſtverordnung für Dänemark I. 79.

— Errichtung der oſtſeeiſch-guineiſchen Handelsgeſellſchaft . . I. 575.

— Errichtung des Schullehrer Seminarii in Kiel . . II. 22.

1782 Errichtung der Handels- und Kanal-Kompagnie . . I. 575.

— Eine öffentliche Briefbeförderungs Einrichtung zwiſchen Dänemark und den Weſtindiſchen Inſeln wird in Gang geſetzt.

1783

1783 und 1784 Feuerausbrüche und Naturverwü-
ſtungen in Island.

1783 Der Verſailler Frieden hat überaus groſſen und ſchädlichen Einfluß auf den Däniſchen Handel = = I. 575.

— Luxus-Verordnung = I. 524.

* * *

1784 Der Thronerbe Kronprinz Friderich tritt in ſeinen wichtigen Beruf als Staats-Geſchäftsmann ein.

— Veränderung im Miniſterio.

— Anordnung einer jährlichen Volkszählung in Kopenhagen = = II. 6.

— Der Schleswig-Holſteiniſche Kanal iſt vollendet = = I. 555.

— Eine neue, gute Forſtverordnung für die Herzogthümer = = I. 206.

— Die Preßfreyheit bey uns, kann von dieſem Jahre eine neue Periode rechnen II. 231.

— Doch erſchien eine merkwürdige Kanzeley-Reſolution über die Cenſur einer Schrift, eine von den Stiftungen der Univerſität betreffend = = II. 41.

— Veränderte Fundation der Akademie zu Soröe = = II. 68.

— Baſtholm gab einen Plan zur Verbeſſerung des äuſſerlichen Gottesdienſtes heraus. Er mach-

machte viele Senſation. Indeſſen herrſcht noch der alte Schlendrian. Sieben Jahre währte es, ehe die Kanzeley dadurch von der Sache Notiz nahm, daß ſie den Biſchöffen ihr Bedenken und ihre Vorſchläge darüber abforderte. Ja ſechs Jahre ſind ſeitdem verfloſſen, und noch iſt man gleich weit.

1784 Eine Kommiſſion wird niedergeſetzt, um zu erwägen, was zur Aufnahme und zum Beſten Islands dienlich ſeyn möchte.

1785 Niederſetzung einer Kommiſſion, um zu erwägen und vorzuſchlagen, auf welche Art ein freyerer Handel in Hinſicht Finmarkens eingerichtet werden kann.

— Einrichtung des Seecharten-Archivs in Kopenhagen = = I. 565.

— Stiftung der königl. Chirurgiſchen Akademie in Kopenhagen = = II. 70.

— Die Monatsſchrift Minerva, wichtig in unſrer Litteraturgeſchichte, nimmt ihren Anfang.

— Eine Geſellſchaft für Bürgertugend wird errichtet = = II. 132.

— Neuer Finanzplan = = II. 290.

1786 Eine Kommiſſion wird niedergeſetzt, um zu erwägen, auf welche Art die Freyheits Einſchränkungen des Däniſchen Bauernſtandes gehoben werden können = I. 150.

1786 Eine Kreditkaſſe zur Unterſtützung der Länderenverbeſſerungen und des Bergbaues, wird eingerichtet . . I. 130.

— Die Geſellſchaft für die Nachkommenſchaft wird errichtet und ſtiftet eine Realſchule, welche, ſo wie die Realſchule der Bürgertugend-Geſellſchaft, gute Muſter abgeben, deren Beyſpiel auf die Verbeſſerung des Schul-Unterrichts von groſſem Einfluſſe geweſen ſind II. 132.

— Das Bergſeminarium zu Kongsberg erhält eine neue, verbeſſerte Einrichtung II. 72.

— Die Regierung veranſtaltet einen Verſuch zur Entdeckung der Oſtküſte von Grönland.

— Verſchiedene Einſchränkungen des Isländiſchen Handels werden aufgehoben.

1787 Das Monopolium des Finmarkiſchen Handels wird aufgehoben, und die Anlegung von Städten in Finmarken angeordnet.

— Eine wichtige Kommiſſion wird niedergeſetzt, um zu erwägen, welche dem Staate erſprieſsliche Anordnungen, in Hinſicht des Handels- Steuer- und Finanz-Syſtems möchten Statt finden können . . I. 59.

— Wichtige Anordnungen, die weiter unten angeführt werden, über den Kornhandel, Viehhandel, ein neuer Zolltarif ꝛc. ſind Früchte der Erwägungen dieſer Kommiſſion.

1787 Eine andre Kommiſſion wird in Kopenhagen niedergeſetzt um die Verbeſſerung des Armenweſens in Erwägung zu nehmen.

— Eine Volkszählung in Dänemark wird vorgenommen = = II. 6.

— Schullehrer = Seminarium in Tondern II. 24.

— Von dem Prokanzler der Univerſität zu Kopenhagen ward eine Nachricht von den Mitteln und Einkünften der Univerſität öffentlich durch den Druck bekannt gemacht; allein auf die Fragen und Wünſche, die bey dieſer Gelegenheit um nähere Auskunft über verſchiedene Punkte geäuſſert wurden, nahm man keine Rückſicht. Sechs Jahre nachher fieng der Profeſſor Jakob Baden ſein Univerſitäts = Journal an, wodurch ſchon manches aufgehellt worden, und auch über das noch Rückſtändige mit der Zeit Nachricht zu erwarten iſt = II. 35.

1788 Neue Fundation für die Univerſität zu Kopenhagen = = II. 39.

— Auf den Weſtindiſchen Inſeln werden Realſchulen eingerichtet = II.

— Erweiterung und Verbeſſerung der Entbindungsſtiftung in Kopenhagen = II. 183.

— Eine Unterſtützungs = Geſellſchaft wird in Kopenhagen errichtet = = II. 146.

— Verordnung, wodurch der Däniſche Bauernſtand von dem Schollbande losgeſprochen wird = = I. 151.

1788 Freyer Kornhandel = = I. 59.

— Freyer Viehhandel = = I. 92.

— Die Altonaer Bank = = I. 573.

1789 Die Naturhiſtoriſche Geſellſchaft in Kopenhagen wird geſtiftet = = II. 79.

— Stiftung einer gelehrten Geſellſchaft in Trankebar = = II.

1790 Die Deichmanniſche öffentliche Bibliothek in Chriſtiania kommt zu Stande = II. 86.

1791 Ein Schullehrer-Seminarium wird auf dem blauen Hofe bey Kopenhagen errichtet II. 24.

— Stiftung der Species-Bank in Kopenhagen = = I. 591.

— Das Grönländiſche Miſſionsweſen wird eingeſchränkt.

— Eine Kommiſſion wird niedergeſetzt, um zu erwägen auf welche Art der Negerhandel abgeſchaft werden könne.

— Die für den Landmann in Dänemark drückende Kornſteuer wird abgeändert = II. 265.

— Eine Abgabe von männlichen Dienſtboten wird angeordnet.

1792 Der Kronprinz nimmt Sitz im Admiralitäts-Kollegio = = II. 250.

— Eine Prozentſteuer von Erbſchaften wird angeordnet = = II. 275.

1792 Neue Oktroy der Aſiatiſchen Kompagnie.

— Der Handel nach Guinea wird frey erklärt, und allen Bürgern des Staats erlaubt.

— Es wird verordnet, daß der Negerhandel vom Jahre 1803 an aufhören, und in der Zwiſchenzeit Vorbereitungen dazu gemacht werden ſollen.

— Der Generalmajor Claſſen, unſterblich durch ein wohlthätiges Teſtament und durch die Stiftung einer Ackerbauſchule, ſtirbt = I. 122.

— Eine Norwegiſche topographiſche Geſellſchaft wird in Chriſtiania geſtiftet = II. 80.

— Daß der Graf Schmettow eine Senſation erregende Schrift über ſtehende Heere ꝛc. von nicht unwichtigen Folgen herausgab, gehört zu den Merkwürdigkeiten dieſes Jahres II. 189.

1793 Die wichtige königl. Bibliothek wird zum öffentlichen Gebrauch geöffnet = II. 81.

— Der Wunſch der Einrichtung einer Univerſität in Norwegen äuſſert ſich lebhaft, und es erſcheinen in dieſer Hinſicht viele ſchöne Vorſchläge.

— Es wird eine verbeſſerte Eintheilung der Amtmannſchaften in Dänemark angeordnet.

— Verordnung über die beſſere Einrichtung der Gefängniſſe.

1794. Anordnung einer Kommiſſion, um die Beſchaffenheit des Zunftweſens zu unterſuchen, und darüber Vorſchläge zu thun = I. 468.

— Schullehrer-Seminarium in Fühnen II. 26.

— Das Schloß Chriſtiansburg brennt ab.

1795 Es werden Vergleichs-Kommiſſionen angeordnet = = II. 125.

— Groſſe Feuersbrunſt in Kopenhagen.

1796 Die wichtige Suhmiſche Bibliothek wird mit der königl. Bibliothek vereinigt.

— Eine Skandinaviſche Litteraturgeſellſchaft entſteht in Kopenhagen.

— Eine ökonomiſche Wohlfarths-Geſellſchaft wird zur Beförderung der Feurung-Oekonomie und technologiſcher Kenntniſſe geſtiftet.

— Eine allgemeine Verſorgungsanſtalt, nach dem Plane des Etatsraths Tetens, nimmt ihren Anfang = = II. 170.

1797 1. Febr. Ein neuer Zolltarif für Dänemark und Norwegen.

Ende des zweyten Theils.

Nach-

Nachricht.

Die Regiſter haben nicht fertig werden können. Man hebt ſie alſo ſo lange auf, bis einmal der 3te Band geſchloſſen wird, da man ſie denn über das ganze Werk liefern kann. Die Inhaltsverzeichniſſe und das chronologiſche Skelet der Staatsgeſchichte können indeſſen zum Leitfaden dienen, um den Inhalt zu finden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thaarup, Frederik, 1766-1845

Versuch einer Statistik der Dänischen Monarchie

Bd.: 2,2

Kopenhagen (1796)

H.sept. 190 s-2,1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10482954-8
VD18 90135857